

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und weiterer energierechtlicher Vorschriften¹⁾

A. Problem und Ziel

Strom aus erneuerbaren Energien leistet einen wesentlichen Beitrag zu Erreichung der Klimaziele Deutschlands und der Europäischen Union. Auf dem Weg zur Treibhausgasneutralität im Jahr 2050 muss deshalb der Ausbau der erneuerbaren Energien konsequent weiter vorangetrieben werden. In Deutschland ist das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) seit mehr als 20 Jahren eine zentrale Grundlage für den Ausbau der erneuerbaren Energien im Stromsektor. Bereits heute deckt Strom aus erneuerbaren Energien an vielen Tagen mehr als die Hälfte des gesamten deutschen Stromverbrauchs. Um diesen Erfolg fortzusetzen, sind die entsprechenden Rahmenbedingungen im EEG sowie im übrigen Recht zu schaffen.

Der Ausbau der erneuerbaren Energien kann auch mittel- und langfristig nur weiter erfolgreich sein, wenn auch das energiewirtschaftliche Zieldreieck weiterhin eingehalten wird. Neben dem Umwelt- und Klimaschutz gehört hierzu auch, dass die Kosten im Interesse einer preisgünstigen Energieversorgung und bezahlbarer Strompreise begrenzt bleiben. Mit Blick auf eine sichere und kosteneffiziente Stromversorgung müssen die erneuerbaren Energien außerdem stärker in den Strommarkt und das Stromversorgungssystem integriert werden, und ihr Ausbau muss mit dem Ausbau der für den Transport erforderlichen Stromnetze synchronisiert werden. Schließlich muss mit steigenden Ausbaumengen auch die Akzeptanz für den weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien in Deutschland gestärkt werden, insbesondere für den Ausbau der Windenergie an Land.

Vor dem Hintergrund dieser Herausforderungen soll das derzeit geltende EEG 2017 fortgeschrieben werden und zukunftsfähige Lösungen für die beschriebenen Herausforderungen liefern. Dies wird durch dieses Gesetz umgesetzt. Für den erforderlichen synchronen Netzausbau wird parallel die Novelle des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPlG) vorgelegt. Für die wesentlichen Änderungen bei der Windenergie auf See ist bereits die Novelle des Windenergie-auf-See-Gesetzes (WindSeeG) vorgelegt worden.

B. Lösung

Mit diesem Gesetz soll das EEG 2017 durch ein grundlegend novelliertes EEG ersetzt werden, das zum 1. Januar 2021 in Kraft tritt („EEG 2021“). Die wichtigsten Inhalte des EEG 2021 gliedern sich in sechs Komplexe:

1. Auf dem Weg zur Treibhausgasneutralität: Im EEG 2021 wird das Ziel verankert, dass der gesamte Strom in Deutschland vor dem Jahr 2050 treibhausgasneutral ist. Dies gilt sowohl für den hier erzeugten Strom als auch für den hier verbrauchten Strom. Auch Stromlieferungen nach Deutschland müssen treibhausgasneutral sein, wenn die Europäische Union insgesamt das Ziel der Treibhausgasneutralität erreichen will. Deutschland

¹⁾ Notifiziert gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1).

wird sich infolgedessen für entsprechende Regelungen im europäischen Kontext einsetzen.

2. Umsetzung des „Klimaschutzprogramms 2030“: Die erneuerbaren Energien sollen im Jahr 2030 65 Prozent des deutschen Stromverbrauchs bereitstellen.²⁾ Damit dieses wichtige Zwischenziel auf dem Weg zur Treibhausgasneutralität erreicht werden kann, werden mit dem EEG 2021 zentrale Weichen gestellt. So legt dieses Gesetz das Zielmodell des Klimaschutzprogramms 2030 verbindlich fest und regelt, in welchem Umfang die einzelnen Technologien zu dem 65-Prozent-Ziel beitragen sollen und mit welchen Ausbaupfaden dies erreicht werden kann. Die Ausbaupfade sind teilweise noch ambitionierter als im Klimaschutzprogramm 2030 geregelt, um zusätzliche Sicherheit bei der Erreichung des 65-Prozent-Ausbauziels zu schaffen. Hieraus abgeleitet werden die erforderlichen Ausschreibungsmengen für die einzelnen Technologien bis zum Jahr 2028 festgelegt, da diese Ausschreibungsmengen bis 2030 realisiert werden. Über die Ausschreibungsmengen für die Zeit ab 2029 (Realisierungszeitpunkt ab 2030) wird zu einem späteren Zeitpunkt entschieden.

Die neuen Ausschreibungsmengen sehen einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien vor. Um dies zu erreichen, macht dieses Gesetz weitere Flächen für die Energiewende nutzbar: Um den Windausbau an Land wieder anzukurbeln, können künftig auch weniger windstarke Standorte genutzt werden, und auch für Solaranlagen in der Freifläche wird die Gebietskulisse erweitert. Durch diese Maßnahmen soll der Ausbau der erneuerbaren Energien weiteren Schwung erhalten und der Wettbewerb in den Ausschreibungen gesichert werden.

Das 65-Prozent-Ausbauziel kann allerdings nur mit einer gemeinsamen Anstrengung aller Akteure in Bund, Ländern und Kommunen erreicht werden. Neben den hier vorgelegten energierechtlichen Änderungen müssen weitere Weichen gestellt werden. So müssen insbesondere auch das Planungs-, das Genehmigungs- und das Natur- und Artenschutzrecht die ambitionierten Ausbauziele für erneuerbare Energien widerspiegeln. Auch müssen die Verfahrensdauern für die Genehmigung neuer Erneuerbare-Energien-Anlagen verkürzt werden. Bund und Länder werden hierfür gemeinsame weitere Anstrengungen unternehmen und sich dabei eng abstimmen. Zu diesem Zweck wird mit diesem Gesetz ein Kooperationsausschuss beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) eingerichtet, und es werden die Berichtspflichten von Bund und Ländern weiterentwickelt.

In der bereits im Klimaschutzprogramm 2030 angekündigten und am 10. Juni 2020 vom Bundeskabinett beschlossenen Nationalen Wasserstoffstrategie strebt die Bundesregierung an, die Produktion von grünem Wasserstoff von der EEG-Umlage zu befreien. Dabei wird sichergestellt, dass dadurch die EEG-Umlage nicht steigt. Die Bundesregierung erarbeitet gegenwärtig in einem transparenten Prozess die erforderlichen Rahmenbedingungen. Zu diesem Zweck hat das BMWi am 18. August 2020 einen Stakeholder-Dialog eröffnet. Die Ergebnisse dieses Dialogprozesses werden im weiteren Verfahren in dieses Gesetzgebungsverfahren eingebracht.

3. Weitere Dämpfung der Kostenentwicklung: Durch die Umstellung der Fördersystematik auf Ausschreibungen ist es gelungen, die Förderkosten für Neuanlagen dauerhaft zu senken. Es ist für die Akzeptanz des EEG wichtig, die Kosten auch in Zukunft im Rahmen zu halten. Hierzu enthält dieses Gesetz diverse Einzelmaßnahmen. Diese Maßnahmen verfolgen das Ziel, die Förderkosten für neue Erneuerbare-Energien-Anlagen weiter zu senken. Das umfasst insbesondere eine Anpassung der Höchstwerte in den Ausschreibungen für Wind an Land und Photovoltaik, eine schnellere Reaktion des sog. „atmenden Deckels“ auf Kostenentwicklungen bei den Solaranlagen und eine Erhöhung des Wettbe-

²⁾ Dieses 65-Prozent-Ausbauziel entspricht dem Beschluss der Bundesregierung im Klimaschutzprogramm 2030. Es wird ggf. im weiteren Verlauf mit Blick auf die europäischen Beschlüsse aktualisiert.

werbs bei den Ausschreibungen für Solaranlagen durch die erwähnte Erweiterung der Flächenkulisse.

Ein besonders wichtiger und wirksamer Schritt für die Stromverbraucher ist die teilweise Finanzierung der EEG-Umlage aus dem Bundeshaushalt. Im Klimaschutzprogramm wurde beschlossen, die Mehreinnahmen aus der ab 2021 für die Sektoren Wärme und Verkehr geltenden Kohlendioxid-Bepreisung nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz für die Entlastung der EEG-Umlage zu verwenden. Zusätzlich wurden im Rahmen der Beschlüsse zum Konjunkturpaket Zuschüsse zur EEG-Finanzierung in Höhe von 11 Milliarden Euro beschlossen, um die EEG-Umlage im Jahr 2021 auf 6,5 Cent/kWh und im Jahr 2022 auf 6,0 Cent/kWh zu deckeln. Damit wird die EEG-Umlage in den nächsten Jahren sinken. Die Absenkung der EEG-Umlage könnte mittelfristig zu konträren Effekten bei der Besonderen Ausgleichsregelung führen. Bislang begünstigte Unternehmen könnten dann davon bedroht sein, die Schwellenwerte zur Besonderen Ausgleichsregelung nicht mehr zu erreichen und aus der Besonderen Ausgleichsregelung herauszufallen. Auch könnte die durch die COVID19-Pandemie verursachte Rezession dazu führen, dass Unternehmen die Schwellenwerte zur Besonderen Ausgleichsregelung nicht mehr erreichen. Um den daraus resultierenden Unsicherheiten Rechnung zu tragen und der Wirtschaft in der wirtschaftlich schwierigen Gesamtsituation keine weiteren Lasten aufzuerlegen, wird durch dieses Gesetz die Besondere Ausgleichsregelung weiterentwickelt, indem verhindert wird, dass Unternehmen aus der Besonderen Ausgleichsregelung herausfallen. Hierdurch wird Sicherheit für die Wirtschaft trotz der genannten Herausforderungen geschaffen.

4. Erhalt der Akzeptanz für den weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien: Es werden gezielte Maßnahmen zum Erhalt der Akzeptanz für den weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien vorgeschlagen. Windanlagenbetreiber können die Kommunen künftig – wie im Vermittlungsausschuss zwischen Bundestag und Bundesrat vereinbart – finanziell an den Erträgen neuer Anlagen beteiligen. Diese Zahlungen können für Anreize sorgen, damit vor Ort neue Flächen für die Windenergie ausgewiesen werden. Bei der Photovoltaik werden die Rahmenbedingungen für den sog. „Mieterstrom“ verbessert, wie bereits im Mieterstrombericht der Bundesregierung angekündigt. „Mieterstrom“ ist ein wichtiger Baustein für die Akzeptanz der Energiewende, weil er auch eine Partizipation von Mietern an der Energiewende ermöglicht.

5. Stärkung der Netz- und Marktintegration: Das BMWi hat ein Netzausbau-Controlling etabliert, wodurch der Netzausbau jetzt deutlich vorankommt. Erste Erfolge werden bereits sichtbar. Für eine verbesserte Netz- und Marktintegration enthält dieses Gesetz darüber hinaus ein Bündel an Einzelmaßnahmen. Für eine verbesserte regionale Steuerung und damit für eine erleichterte Integration in das Stromversorgungssystem und eine Reduzierung der Systemkosten werden „Südquoten“ in den Ausschreibungen eingeführt (Südquote für Windenergieanlagen an Land in Höhe von 15 Prozent in den Jahren 2021 bis 2023 und 20 Prozent ab dem Jahr 2024; Südquote für Biomasseanlagen in Höhe von 50 Prozent). Dies wirkt sich entlastend auf den Netzengpass in der Mitte Deutschlands aus und fördert flexible Stromerzeugung in Süddeutschland. Das bisherige Netzausbaugebiet wird dabei aufgehoben, da mit den „Südquoten“ neue Instrumente seine Aufgabe übernehmen. Für eine bessere Marktintegration werden die gleitende Marktprämie weiterentwickelt und die Vergütung von Erneuerbare-Energien-Anlagen bei negativen Börsenpreisen für Neuanlagen abgeschafft. Durch diese Maßnahmen werden zugleich Anreize für Speichertechnologien und neue Perspektiven für Innovationen gesetzt. Die Bundesregierung wird die Regelung weiterentwickeln und für das parlamentarische Verfahren einen Vorschlag erarbeiten, der es ermöglicht, dass die Zeiten negativer Börsenpreise nach Ablauf des Förderzeitraums nachgeholt werden können.

Die Anforderungen an die Steuerbarkeit von Erneuerbare-Energien-Anlagen werden ausgeweitet und die Digitalisierungsstrategie über Smart-Meter-Gateways konsequent fortgeschrieben. Die Innovationsausschreibung wird gestärkt und mengenmäßig ausgeweitet;

die gemeinsamen Ausschreibungen werden in diese Innovationsausschreibung integriert. Für Photovoltaik-Dachanlagen und für hoch flexible Biomethananlagen im Süden Deutschlands werden neue Ausschreibungssegmente eingeführt, um Potenziale für zusätzliche Mengen zu heben und die Ausschreibungen bei den erneuerbaren Energien auszuweiten. Die Stromerzeugung aus Biomasse soll flexibler werden; hierzu werden die mengenmäßige Begrenzung der sog. Flexibilitätsprämie aufgehoben und neue Anforderungen für sich flexibilisierende Neuanlagen gestellt.

6. Einstieg in die „Post-Förderung-Ära“: Der Ausbau der erneuerbaren Energien soll künftig so weit wie möglich marktgetrieben voranschreiten. Die Bundesregierung wird daher in ihren Erfahrungsberichten künftig regelmäßig untersuchen, ob und inwieweit die für die Erreichung der mittel- und langfristigen Ausbauziele erforderlichen Ausbaumengen auch marktgetrieben realisiert werden. In diesem Fall legt die Bundesregierung bis spätestens 2027 einen Vorschlag für einen Umstieg von der finanziellen Förderung auf einen marktgetriebenen Ausbau vor.

Für „ausgeförderte Anlagen“, also Erneuerbare-Energien-Anlagen, deren 20-jähriger Vergütungszeitraum ab 2021 ausläuft, wird der Rechtsrahmen angepasst. Bereits nach geltender Rechtslage bleibt der Anspruch auf vorrangige Einspeisung auch nach Ablauf der Förderdauer bestehen, und die Anlagenbetreiber können ihren Strom direkt vermarkten und dadurch Markterlöse für den Weiterbetrieb erzielen. Den Betreibern kleiner Anlagen, für die ein Weiterbetrieb in der Direktvermarktung unter Umständen derzeit unwirtschaftlich sein könnte, wird übergangsweise bis zu ihrer vollständigen Marktintegration durch dieses Gesetz eine Alternative zur Direktvermarktung geboten: Diese Anlagenbetreiber können den in der Anlage erzeugten Strom bis Ende 2027 auch dem Netzbetreiber zur Verfügung stellen und erhalten hierfür den Marktwert abzüglich der Vermarktungskosten. Hierdurch werden sowohl ein Abbau dieser Anlagen als auch ein „wildes Einspeisen“ verhindert. Für die Betreiber größerer Anlagen, insbesondere von Windenergieanlagen an Land, wird bis Ende 2021 eine entsprechende Regelung zur Überbrückung der durch die COVID-19-Pandemie bedingten niedrigen Strompreise geschaffen.

C. Alternativen

Keine. Das Gesetz ist erforderlich, um die Klimaschutzziele zu erreichen, die Akzeptanz der Energiewende zu erhöhen, die Systemintegration der erneuerbaren Energien zu verbessern und das EEG an die Vorgaben des europäischen Energierechts anzupassen. Viele Elemente dieses Gesetzes setzen die Beschlüsse der Besprechung der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 17. Juni 2020 um (z.B. Ermöglichung einer besseren Regionalisierung des Zubaus der erneuerbaren Energien, stärkere finanzielle Beteiligung von Kommunen an Windenergieanlagen an Land, bessere Erschließung des Potenzials für große PV-Dachanlagen, Verbesserung des Mieterstrommodells, wirtschaftliche Perspektiven für effiziente, systemdienliche und umweltverträgliche Biomasseanlagen).

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Unmittelbare Kosten können sich für die öffentlichen Haushalte (Bund, Länder, Kommunen) dadurch ergeben, dass sich das Gesetz durch verschiedene Maßnahmen auf die Höhe der EEG-Umlage auswirkt, die in der Regel an die öffentlichen Haushalte als Stromverbraucher weitergegeben werden. Die entsprechenden Kosten werden unter F. dargestellt.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Das Gesetz hat keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch die verschiedenen Inhalte des Gesetzes (z.B. Ausweitung der Ausschreibungen auf Solaranlagen des zweiten Segments und Biomethananlagen in der Südregion) erhöht sich der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft um rund 803.000 Euro pro Jahr. Weiterer Erfüllungsaufwand entsteht durch die neuen technischen Anforderungen an die Steuerung von Erneuerbare-Energien-Anlagen; dieser Aufwand wird in der Begründung näher dargelegt.

Die zusätzliche jährliche Belastung der Wirtschaft durch Informationspflichten liegt bei 729.000 Euro und ist bereits in dem ermittelten Erfüllungsaufwand enthalten.

Hinzu kommt ein einmaliger Umstellungsaufwand von insgesamt ca. 336.000 Euro. Dieser entsteht insbesondere dadurch, dass Betreiber von Windenergieanlagen an Land im Falle eines Zuschlags ein Vertragsangebot an die Gemeinde zur finanziellen Beteiligung erstellen und abgeben.

Das BMWi prüft geeignete Maßnahmen, durch die die zusätzlichen Belastungen der Wirtschaft kompensiert werden können.

Anhaltspunkte für eine besondere Belastung der KMU liegen nicht vor, insbesondere weil die Schwellenwerte aus dem KMU-Test-Leitfaden durch die EEG-Novelle nicht überschritten werden.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Das Gesetz erhöht den Erfüllungsaufwand der Verwaltung des Bundes um rund 2.552.000 Euro pro Jahr. Der Erfüllungsaufwand der Verwaltung der Länder wird durch neue Berichtspflichten (§ 98 Absatz 1 EEG 2021) erhöht; die damit verbundenen Mehrkosten können nicht quantifiziert werden. Kommunen sind nicht betroffen.

Der Erfüllungsaufwand des Bundes wird erhöht, weil und soweit die Ausschreibungen durch die Bundesnetzagentur (BNetzA) vollzogen werden und weil mit dem beschleunigten Zubau von Erneuerbare-Energien-Anlagen auch der Registrierungsaufwand im Marktstammdatenregister zunimmt. Zudem werden Anträge auf Begrenzung der EEG-Umlage durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) geprüft, und es wird beim BMWi ein neuer Kooperationsausschuss eingesetzt.

Die jährlichen Kosten der BNetzA wurden wie folgt abgeschätzt: Für die Durchführung der Ausschreibungen für Solaranlagen, Windenergieanlagen an Land, Biomasseanlagen und Biomethananlagen in der Südregion entstehen Personalkosten von rund 1.633.000 Euro pro Jahr. Im Gegenzug entfallen künftig rund 15.000 Euro pro Jahr durch geringere Anforderungen an Gebote. Zusätzlich entstehen durch den ansteigenden Registrierungsaufwand Personalkosten von rund 413.000 Euro pro Jahr. In Summe entstehen damit zusätzliche Personalkosten in Höhe von 2.031.000 Euro pro Jahr. Dies entspricht einem Personalmehrbedarf von 29,4 Planstellen, davon 5,1 höherer Dienst, 13,0 gehobener

Dienst und 11,3 mittlerer Dienst. Die Kosten können teilweise durch Gebühren für die Ausschreibungen finanziert werden.

Die jährlichen Personalkosten des BAFA erhöhen sich aufgrund des neuen Antragsverfahrens zur Begrenzung der EEG-Umlage bei Landstrom um 101.000 Euro. Hinzu kommt ein jährlicher Sachaufwand von 32.000 Euro. Andererseits wird der Prüfaufwand bei der Begrenzung der EEG-Umlage von stromkostenintensiven Unternehmen geringer. Hier ist eine Ersparnis von 55.000 Euro pro Jahr bei den Personalkosten zu erwarten. Somit entstehen zusätzliche Kosten in Höhe von 78.000 Euro pro Jahr. Dies entspricht einem Personalmehrbedarf von 0,2 Planstellen gehobener Dienst und 0,8 Planstellen mittlerer Dienst.

Nach § 97 EEG 2021 wird beim BMWi ein Kooperationsausschuss eingesetzt und mit einem Sekretariat ausgestattet. Hierdurch erhöhen sich die jährlichen Personalkosten des BMWi um 459.000 Euro. Dies entspricht einem Personalmehrbedarf von 8,0 Planstellen, davon 5,0 höherer Dienst, 2,0 gehobener Dienst und 1,0 mittlerer Dienst.

Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll im jeweiligen Einzelplan aufgebracht werden.

F. Weitere Kosten

Das Gesetz wirkt sich mit seinen zahlreichen Änderungen auf die Höhe der EEG-Umlage aus, die nach den §§ 60 ff. EEG 2021 für Stromverbrauch erhoben wird und dadurch von privaten, gewerblichen und öffentlichen Stromverbrauchern getragen wird. Dabei enthält das EEG 2021 sowohl Elemente, die zu einer Steigerung der Kostenbelastung führen, als auch Elemente, die zu einer Senkung der Kostenbelastung führen. Eine Einzelbetrachtung dieser Elemente ist fachlich nicht sinnvoll, sondern lediglich eine Gesamtbetrachtung, zumal alle Elemente einer Trendentwicklung und dabei stets erheblichen Unsicherheiten in der Kostenbewertung unterliegen. In einer solchen Gesamtschau aller Änderungen, die mit diesem Gesetz umgesetzt werden, ist mit keiner spürbaren Änderung der Kostenbelastung durch die EEG-Umlage und auch mit keiner spürbaren Auswirkung auf das Preisniveau zu rechnen. Eine Darstellung der verschiedenen Elemente findet sich in der Begründung. Zudem wird die EEG-Umlage durch den Zuschuss von Haushaltsmitteln im Jahr 2021 auf 6,5 Cent/kWh und im Jahr 2022 auf 6,0 Cent/kWh gedeckelt.

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und weiterer energierechtlicher Vorschriften³⁾

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

- Artikel 1 Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes
- Artikel 2 Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes
- Artikel 3 Änderung der Stromnetzzugangsverordnung
- Artikel 4 Änderung der Marktstammdatenregisterverordnung
- Artikel 5 Änderung des Messstellenbetriebsgesetzes
- Artikel 6 Änderung der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung
- Artikel 7 Änderung der Erneuerbare-Energien-Ausführungsverordnung
- Artikel 8 Änderung der Besondere-Ausgleichsregelung-Gebührenverordnung
- Artikel 9 Änderung der EEG- und Ausschreibungsgebührenverordnung
- Artikel 10 Änderung der Erneuerbare-Energien-Verordnung
- Artikel 11 Änderung der Besondere-Ausgleichsregelung-Durchschnittsstrompreis-Verordnung
- Artikel 12 Änderung der Grenzüberschreitende-Erneuerbare-Energien-Verordnung
- Artikel 13 Änderung der Herkunfts- und Regionalnachweis-Durchführungsverordnung
- Artikel 14 Änderung der Innovationsausschreibungsverordnung
- Artikel 15 Änderung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes
- Artikel 16 Änderung der KWK-Ausschreibungsverordnung
- Artikel 17 Änderung der Verordnung zur Anrechnung von strombasierten Kraftstoffen und mitverarbeiteten biogenen Ölen auf die Treibhausgasquote
- Artikel 18 Änderung des Gesetzes zur Beschleunigung des Energieleitungsausbaus
- Artikel 19 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

³⁾ Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen.

Artikel 1

Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1818) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Abkürzung des Gesetzes wird wie folgt gefasst: „EEG 2021“.
2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 4 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 4a Strommengenpfad“
 - b) Die Angabe zu § 6 wird wie folgt gefasst:
„§ 6 (weggefallen)“.
 - c) Nach der Angabe zu § 10a wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 10b Vorgaben zur Direktvermarktung“.
 - d) Die Angaben zu den §§ 23b und 23c werden durch folgende Angaben ersetzt:
„§ 23b Besondere Bestimmungen zur Einspeisevergütung bei ausgeförderten Anlagen
§ 23c Besondere Bestimmung zum Mieterstromzuschlag
§ 23d Anteilige Zahlung“.
 - e) Die Angabe zu § 28 wird durch folgende Angaben ersetzt:
„§ 28 Ausschreibungsvolumen und Ausschreibungstermine für Windenergie an Land
§ 28a Ausschreibungsvolumen und Ausschreibungstermine für solare Strahlungsenergie
§ 28b Ausschreibungsvolumen und Ausschreibungstermine für Biomasse
§ 28c Ausschreibungsvolumen und Ausschreibungstermine für innovative Anlagenkonzepte“.
 - f) Die Angaben zu den §§ 36c und 36d werden wie folgt gefasst:
„§ 36c Ausschluss von Geboten für Windenergieanlagen an Land
§ 36d Zuschlagsverfahren für Windenergieanlagen an Land“.
 - g) Nach der Angabe zu § 36i werden folgende Angaben eingefügt:
„§ 36j Zusatzgebote
§ 36k Finanzielle Beteiligung von Kommunen“.
 - h) Die Angabe zu Teil 3 Abschnitt 3 Unterabschnitt 3 wird wie folgt gefasst:

„Unterabschnitt 3

Ausschreibungen für Solaranlagen des ersten Segments“.

i) Die Angaben zu den §§ 37, 37a und 37b werden wie folgt gefasst:

„§ 37 Gebote für Solaranlagen des ersten Segments

§ 37a Sicherheiten für Solaranlagen des ersten Segments

§ 37b Höchstwert für Solaranlagen des ersten Segments“

j) Die Angabe zu § 37d wird wie folgt gefasst:

„§ 37d Erlöschen von Zuschlägen für Solaranlagen des ersten Segments“.

k) Die Angaben zu den §§ 38, 38a und 38b werden wie folgt gefasst:

„§ 38 Zahlungsberechtigung für Solaranlagen des ersten Segments

§ 38a Ausstellung von Zahlungsberechtigungen für Solaranlagen des ersten Segments

§ 38b Anzulegender Wert für Solaranlagen des ersten Segments“.

l) Nach der Angabe zu § 38b werden folgende Angaben eingefügt:

„Unterabschnitt 4

Ausschreibungen für Solaranlagen des zweiten Segments

§ 38c Anwendbarkeit des Unterabschnitts 3

§ 38d Gebote für Solaranlagen des zweiten Segments

§ 38e Sicherheiten für Solaranlagen des zweiten Segments

§ 38f Höchstwert für Solaranlagen des zweiten Segments

§ 38g Erlöschen von Zuschlägen für Solaranlagen des zweiten Segments

§ 38h Zahlungsberechtigung für Solaranlagen des zweiten Segments

§ 38i Ausstellung von Zahlungsberechtigungen für Solaranlagen des zweiten Segments“.

m) Die Angabe zu Teil 3 Abschnitt 3 Unterabschnitt 4 wird wie folgt gefasst:

„Unterabschnitt 5

Ausschreibungen für Biomasseanlagen“.

n) Die Angaben zu den §§ 39d bis 39h werden wie folgt gefasst:

„§ 39d Zuschlagsverfahren für Biomasseanlagen

§ 39e Erlöschen von Zuschlägen für Biomasseanlagen

§ 39f Änderungen nach Erteilung des Zuschlags für Biomasseanlagen

§ 39g Einbeziehung bestehender Biomasseanlagen

§ 39h Dauer des Zahlungsanspruchs für Biomasseanlagen“.

- o) Die Angabe zum bisherigen Teil 3 Abschnitt 3 Unterabschnitt 5 wird gestrichen.
- p) Die Angabe zu § 39i wird durch folgende Angaben ersetzt:

„§ 39i Besondere Zahlungsbedingungen für Biomasseanlagen

Unterabschnitt 6

Ausschreibungen für Biomethananlagen in der Südregion

§ 39j Anwendbarkeit des Unterabschnitts 5

§ 39k Gebote für Biomethananlagen in der Südregion

§ 39l Höchstwert für Biomethananlagen in der Südregion

§ 39m Besondere Zahlungsbestimmungen für Biomethananlagen in der Südregion

Unterabschnitt 7

Innovationsausschreibungen

§ 39n Innovationsausschreibungen“.

- q) In der Angabe zu § 46 wird die Angabe „bis 2018“ gestrichen.
- r) Die Angaben zu den §§ 46a und 46b werden aufgehoben.
- s) Die Angabe zu § 47 wird wie folgt gefasst:
„§ 47 (weggefallen)“.
- t) Nach der Angabe zu § 48 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 48a Mieterstromzuschlag bei solarer Strahlungsenergie“.
- u) In der Angabe zu § 53 werden die Wörter „und des Mieterstromzuschlags“ gestrichen.
- v) Die Angabe zu § 53a wird wie folgt gefasst:
„§ 53a (weggefallen)“.
- w) Die Angabe zu § 54 wird durch folgende Angaben ersetzt:
„§ 54 Verringerung des Zahlungsanspruchs bei Ausschreibungen für Solaranlagen des ersten Segments
§ 54a Verringerung des Zahlungsanspruchs bei Ausschreibungen für Solaranlagen des zweiten Segments“.
- x) Die Angabe zu § 61d wird wie folgt gefasst:
„§ 61d (weggefallen)“.
- y) Nach der Angabe zu § 65 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 65a Landstromanlagen“.

z) Die Angaben zu den §§ 88b und 88c werden wie folgt gefasst:

„§ 88b Verordnungsermächtigung zur Anschlussförderung von Güllekleinanlagen

§ 88c Verordnungsermächtigung zur Zielerreichung“.

aa) Die Angabe zu § 93 wird wie folgt gefasst:

„§ 93 (weggefallen)“.

bb) Die Angabe zu den §§ 97 bis 100 wird wie folgt gefasst:

„§ 97 Kooperationsausschuss

§ 98 Jährliches Monitoring zur Zielerreichung

§ 99 Berichte der Länder

§ 100 Allgemeine Übergangsbestimmungen“.

cc) Nach der Angabe zu § 104 wird die folgende Angabe eingefügt:

„§ 105 Beihilferechtlicher Genehmigungsvorbehalt“.

dd) Folgende Angabe wird angefügt:

„Anlage 5 Südregion“.

3. § 1 Absatz 2 und 3 wird durch folgende Absätze 2 bis 5 ersetzt:

„(2) Ziel dieses Gesetzes ist es, den Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch auf 65 Prozent im Jahr 2030 zu steigern.

(3) Ziel dieses Gesetzes ist es ferner, dass vor dem Jahr 2050 der gesamte Strom, der im Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland einschließlich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone (Bundesgebiet) erzeugt oder verbraucht wird, treibhausgasneutral erzeugt wird.

(4) Der für die Erreichung der Ziele nach den Absätzen 2 und 3 erforderliche Ausbau der erneuerbaren Energien soll stetig, kosteneffizient und netzverträglich erfolgen.

(5) Die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien liegt im öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit.“

4. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 3 wird die Angabe „39j“ durch die Angabe „39n“ ersetzt.

b) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 3a eingefügt:

„3a. ‚ausgeförderte Anlagen‘ Anlagen, die vor dem 1. Januar 2021 in Betrieb genommen worden sind und bei denen der ursprüngliche Anspruch auf Zahlung nach der für die Anlage maßgeblichen Fassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes beendet ist; mehrere ausgeförderte Anlagen sind zur Bestimmung der Größe nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu ausgeförderten Anlagen als eine Anlage anzusehen, wenn sie nach der für sie maßgeblichen Fassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zum Zweck der Ermittlung des Anspruchs auf Zahlung als eine Anlage galten,“.

- c) Nach Nummer 4 werden folgende Nummern 4a und 4b eingefügt:
- „4a. ‚Ausschreibungen für Solaranlagen des ersten Segments‘ Ausschreibungen, bei denen Gebote für Freiflächenanlagen und für Solaranlagen, die auf, an oder in baulichen Anlagen, die weder Gebäude noch Lärmschutzwände sind, abgegeben werden können,
 - 4b. ‚Ausschreibungen für Solaranlagen des zweiten Segments‘ Ausschreibungen, bei denen Gebote für Solaranlagen abgegeben werden können, die auf, an oder in einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand errichtet werden sollen“.
- d) In Nummer 18 werden die Wörter „Dezember 2011“ durch die Wörter „November 2018“ ersetzt.
- e) Nach Nummer 29 wird folgende Nummer 29a eingefügt:
- „29a. ‚hocheffiziente KWK-Anlage‘ eine KWK-Anlage, die den Vorgaben der Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG (ABl. L 315 vom 14.11.2012, S. 1), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2019/826 (ABl. L 137 vom 23.5.2019, S. 3) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung entspricht,“.
- f) Nummer 34 wird wie folgt gefasst:
- „34. ‚Marktwert‘ der für die Berechnung der Höhe der Marktprämie für den Strom aus einer Anlage nach Nummer 2 der Anlage 1 maßgebliche Wert:
 - a) der energieträgerspezifische Marktwert von Strom aus erneuerbaren Energien oder aus Grubengas, der sich nach Anlage 1 Nummer 3 aus dem tatsächlichen Monatsmittelwert des Spotmarktpreises bezogen auf einen Kalendermonat ergibt (Monatsmarktwert), oder
 - b) der energieträgerspezifische Marktwert von Strom aus erneuerbaren Energien oder aus Grubengas, der sich nach Anlage 1 Nummer 4 aus dem tatsächlichen Jahresmittelwert des Spotmarktpreises bezogen auf ein Kalenderjahr ergibt (Jahresmarktwert),“.
- g) In Nummer 39 werden die Wörter „das Anlagenregister nach § 6 Absatz 2 Satz 1 dieses Gesetzes oder ab dem Kalendertag nach § 6 Absatz 2 Satz 3 dieses Gesetzes“ gestrichen.
- h) Nach Nummer 42 wird folgende Nummer 42a eingefügt:
- „42a. ‚Spotmarktpreis‘ der Strompreis in Cent pro Kilowattstunde, der sich in der Preiszone für Deutschland aus der Kopplung der Orderbücher aller Strombörsen in der vortägigen Auktion von Stromkontrakten ergibt; wenn die Kopplung der Orderbücher aller Strombörsen nicht oder nur teilweise erfolgt, ist für die Dauer der unvollständigen Kopplung der Durchschnittspreis aller Strombörsen gewichtet nach dem jeweiligen Handelsvolumen zugrunde zu legen,“.
- i) Nummer 43a wird wie folgt gefasst:

„43a. ‚Strombörse‘ eine Börse, an der für die Preiszone für Deutschland Stromprodukte gehandelt werden können,“.

j) Nach Nummer 43b wird folgende Nummer 43c eingefügt:

„43c. ‚Südregion‘ das Gebiet, das die Gebietskörperschaften umfasst, die in Anlage 5 aufgeführt sind,“.

k) In Nummer 45 werden nach den Wörtern „Umwandlungsgesetz oder“ die Wörter „jede Anwachsung im Sinne des § 738 BGB sowie“ eingefügt.

l) Nach Nummer 50 wird folgende Nummer 50a eingefügt:

„50a. ‚Zuschlag‘ der Verwaltungsakt, mit dem die Bundesnetzagentur ein Gebot in einem Ausschreibungsverfahren bezuschlagt,“.

5. § 4 wird durch die folgenden § 4 und § 4a ersetzt:

„§ 4

Ausbaupfad

Das Ziel nach § 1 Absatz 2 soll erreicht werden durch

1. eine Steigerung der installierten Leistung von Windenergieanlagen an Land auf
 - a) 57 Gigawatt im Jahr 2022,
 - b) 62 Gigawatt im Jahr 2024,
 - c) 65 Gigawatt im Jahr 2026,
 - d) 68 Gigawatt im Jahr 2028 und
 - e) 71 Gigawatt im Jahr 2030,
2. eine Steigerung der installierten Leistung von Windenergieanlagen auf See nach Maßgabe des Windenergie-auf-See-Gesetzes,
3. eine Steigerung der installierten Leistung von Solaranlagen auf
 - a) 63 Gigawatt im Jahr 2022,
 - b) 73 Gigawatt im Jahr 2024,
 - c) 83 Gigawatt im Jahr 2026,
 - d) 95 Gigawatt im Jahr 2028 und
 - e) 100 Gigawatt im Jahr 2030 und
4. eine installierte Leistung von Biomasseanlagen von 8 400 Megawatt im Jahr 2030.

Strommengenpfad

Um überprüfen zu können, ob die erneuerbaren Energien in der für die Erreichung des Ziels nach § 1 Absatz 2 erforderlichen Geschwindigkeit ausgebaut werden, werden folgende Zwischenziele für die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien festgelegt:

1. 259 Terawattstunden im Jahr 2021,
 2. 269 Terawattstunden im Jahr 2022,
 3. 281 Terawattstunden im Jahr 2023,
 4. 295 Terawattstunden im Jahr 2024,
 5. 308 Terawattstunden im Jahr 2025,
 6. 318 Terawattstunden im Jahr 2026,
 7. 330 Terawattstunden im Jahr 2027,
 8. 350 Terawattstunden im Jahr 2028 und
 9. 376 Terawattstunden im Jahr 2029.“
6. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland einschließlich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone (Bundesgebiet)“ durch das Wort „Bundesgebiet“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Soweit die Zahlungen für Strom aus erneuerbaren Energien durch Ausschreibungen ermittelt werden, sollen auch Gebote für Anlagen im Staatsgebiet eines oder mehrerer anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union im Umfang von 5 Prozent der gesamten jährlich zu installierenden Leistung an Anlagen bezuschlagt werden können. Der Umfang nach Satz 1 kann in dem Maß überschritten werden, in dem Gebote für Windenergieanlagen auf See bezuschlagt werden sollen. Zu dem Zweck nach Satz 1 können die Ausschreibungen

 1. gemeinsam mit einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union durchgeführt werden oder
 2. für Anlagen im Staatsgebiet eines oder mehrerer anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union geöffnet werden.

Näheres zu den Ausschreibungsverfahren kann in einer Rechtsverordnung nach § 88a geregelt werden.“
 - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

- „1. sie mit den beteiligten Mitgliedstaaten der Europäischen Union völkerrechtlich vereinbart worden sind und diese völkerrechtliche Vereinbarung Instrumente der Kooperationsmaßnahmen im Sinn der Artikel 5, 8 bis 10 oder 13 der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen nutzt.“

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Satz 1 Nummer 2 ist nicht auf Ausschreibungen für Windenergieanlagen auf See anzuwenden.“

d) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Auf das Ziel nach § 1 Absatz 2, den nationalen Beitrag zum Gesamtziel der Europäischen Union im Jahr 2030 nach Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2018/2001 sowie den nationalen Anteil an Energie aus erneuerbaren Quellen am Bruttoendenergieverbrauch nach Artikel 32 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über das Governance-System für die Energieunion und für den Klimaschutz werden alle Anlagen nach den Absätzen 1 und 2 und der in ihnen erzeugte Strom angerechnet; dies ist für die Anlagen nach Absatz 2 nur nach Maßgabe der völkerrechtlichen Vereinbarung anzuwenden.“

e) Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:

„Für Windenergieanlagen auf See ist Absatz 2 Satz 2 entsprechend anzuwenden.“

7. § 6 wird aufgehoben.

8. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 und Satz 2 Nummer 2 wird jeweils das Wort „Einspeisewilligen“ durch das Wort „Anschlussbegehrenden“ ersetzt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Übermitteln Netzbetreiber Anschlussbegehrenden im Fall von Anlagen mit einer installierten Leistung von bis zu 10,8 Kilowatt den Zeitplan nach Satz 1 nicht innerhalb von einem Monat nach Eingang des Netzanschlussbegehrens, können die Anlagen angeschlossen werden.“

b) Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Im Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „Einspeisewilligen“ durch das Wort „Anschlussbegehrenden“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird das Wort „Einspeisewillige“ durch das Wort „Anschlussbegehrende“ ersetzt.

cc) In Nummer 4 werden die Wörter „Absatz 1 und 2“ durch die Wörter „Absatz 1, 1a, 1b, 2 und 2a“ ersetzt.

9. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 1 und 2 werden durch die folgenden Absätze 1, 1a, 1b, 2 und 2a ersetzt:

„(1) Betreiber von Anlagen und KWK-Anlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 1 Kilowatt, die in Betrieb genommen wurden, nachdem das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik bekanntgegeben hat, dass die technische Möglichkeit für die Ausstattung mit einem intelligenten Messsystem nach dem Messstellenbetriebsgesetz für die entsprechende Einbaugruppe besteht, müssen ihre Anlagen mit technischen Einrichtungen ausstatten, mit denen der Netzbetreiber oder ein anderer Berechtigter jederzeit über ein intelligentes Messsystem

1. die Ist-Einspeisung abrufen kann und
2. die Einspeiseleistung stufenweise oder, sobald die technische Möglichkeit besteht, stufenlos ferngesteuert regeln kann.

(1a) Betreiber von Anlagen und KWK-Anlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 15 Kilowatt, die vor der Bekanntgabe des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik nach Absatz 1 in Betrieb genommen wurden, müssen ihre Anlagen spätestens fünf Jahre nach der Bekanntgabe nach Absatz 1 mit technischen Einrichtungen ausstatten, mit denen der Netzbetreiber oder ein anderer Berechtigter jederzeit über ein intelligentes Messsystem

1. die Ist-Einspeisung abrufen kann und
2. die Einspeiseleistung stufenweise oder, sobald die technische Möglichkeit besteht, stufenlos ferngesteuert regeln kann.

Bis zum Einbau eines intelligenten Messsystems ist die Pflicht nach Satz 1 mit technischen Einrichtungen zu erfüllen, die dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage oder der KWK-Anlage entsprechen. Die Pflicht nach Satz 1 Nummer 2 gilt dabei auch als erfüllt, wenn die technischen Einrichtungen nur dazu geeignet sind,

1. die Einspeiseleistung bei Netzüberlastung stufenweise ferngesteuert zu reduzieren oder
2. die Anlage bei Netzüberlastung vollständig abzuschalten.

(1b) Betreiber von Anlagen und KWK-Anlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 1 Kilowatt und höchstens 15 Kilowatt, die vor der Bekanntgabe des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik nach Absatz 1 in Betrieb genommen wurden, müssen ihre Anlagen spätestens fünf Jahre, nachdem das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik bekanntgegeben hat, dass die technische Möglichkeit für die Ausstattung mit einem intelligenten Messsystem nach dem Messstellenbetriebsgesetz für die entsprechende Einbaugruppe besteht, mit technischen Einrichtungen ausstatten, mit denen der Netzbetreiber oder ein anderer Berechtigter jederzeit über ein intelligentes Messsystem die Ist-Einspeisung abrufen kann. Bis zum Einbau eines intelligenten Messsystems ist die Pflicht nach Satz 1 mit technischen Einrichtungen zu erfüllen, die dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage oder der KWK-Anlage entspricht.

(2) Abweichend von den Absätzen 1 und 1a sowie vorbehaltlich des § 10b muss die Pflicht nach Absatz 1 oder Absatz 1a Satz 1 nicht über ein intelligentes Messsystem erfüllt werden, solange der in der Anlage erzeugte Strom direkt

vermarktet wird; dies gilt ab dem Zeitpunkt, ab dem der Wechsel in die Direktvermarktung nach § 21c mitgeteilt worden ist.

(2a) Die Pflichten nach Absatz 1 bis 1b gelten auch als erfüllt, wenn mehrere Anlagen, die gleichartige erneuerbare Energien einsetzen und über denselben Verknüpfungspunkt mit dem Netz verbunden sind, mit einer gemeinsamen technischen Einrichtung ausgestattet sind, mit der der Netzbetreiber oder ein anderer Berechtigter jederzeit die Pflichten nach Absatz 1 bis 1b für die Gesamtheit der Anlagen erfüllen kann “

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert;

aa) In Satz 1 werden die Wörter „der Absätze 1 und 2“ durch die Wörter „der Absätze 1, 1a und 1b“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Absatz 1 oder 2“ durch die Wörter „Absatz 1, 1a oder 1b“ ersetzt.

c) Absatz 4 wird aufgehoben.

d) Absatz 7 Satz 2 wird aufgehoben.

10. Nach § 10a wird folgender § 10b eingefügt:

„§ 10b

Vorgaben zur Direktvermarktung

(1) Anlagenbetreiber, die den in ihren Anlagen erzeugten Strom direkt vermarkten, müssen

1. ihre Anlagen mit technischen Einrichtungen ausstatten, die erforderlich sind, damit ein Direktvermarktungsunternehmen oder eine andere Person, an die der Strom veräußert wird, jederzeit

a) die jeweilige Ist-Einspeisung abrufen kann und

b) die Einspeiseleistung stufenweise oder, sobald die technische Möglichkeit besteht, stufenlos ferngesteuert regeln kann, und

2. dem Direktvermarktungsunternehmen oder der anderen Person, an die der Strom veräußert wird, die Befugnis einräumen, jederzeit

a) die jeweilige Ist-Einspeisung abzurufen und

b) die Einspeiseleistung ferngesteuert in einem Umfang zu regeln, der für eine bedarfsgerechte Einspeisung des Stroms erforderlich und nicht nach den genehmigungsrechtlichen Vorgaben nachweislich ausgeschlossen ist.

Die Pflicht nach Satz 1 Nummer 1 gilt auch als erfüllt, wenn mehrere Anlagen, die über denselben Verknüpfungspunkt mit dem Netz verbunden sind, mit einer gemeinsamen technischen Einrichtung ausgestattet sind, mit der der Direktvermarktungsunternehmen oder die andere Person jederzeit die Pflicht nach Satz 1 Nummer 1 für die Gesamtheit der Anlagen erfüllen kann. Wird der Strom vom Anlagenbetreiber unmittelbar an einen Letztverbraucher oder unmittelbar an einer Strombörse veräußert, sind die Sätze 1 und 2 entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, dass der Anla-

genbetreiber die Befugnisse des Direktvermarktungsunternehmers oder der anderen Person wahrnimmt.

(2) Die Pflicht nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 muss bei Anlagen, die in Betrieb genommen wurden, nachdem das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik bekanntgegeben hat, dass die technische Möglichkeit für die Ausstattung mit einem intelligenten Messsystem nach dem Messstellenbetriebsgesetz für die entsprechende Einbaugruppe besteht und eine mit dem intelligenten Messsystem sichere und interoperable Fernsteuerungstechnik, die über die zur Direktvermarktung notwendigen Funktionalitäten verfügt, am Markt vorhanden ist, über ein intelligentes Messsystem erfüllt werden. Bei Anlagen, die vor der Bekanntgabe nach Satz 1 in Betrieb genommen wurden, muss die Pflicht nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 ab dem Einbau eines intelligenten Messsystems, spätestens aber fünf Jahre nach der Bekanntgabe nach Satz 1 über ein intelligentes Messsystem erfüllt werden; bis dahin

1. müssen die Anlagenbetreiber Übertragungstechniken und Übertragungswege zur Abrufung der jeweiligen Ist-Einspeisung und zur ferngesteuerten Regelung der Einspeiseleistung verwenden, die dem Stand der Technik bei Inbetriebnahme der Anlage entsprechen; die Einhaltung des Stands der Technik wird vermutet, wenn die einschlägigen Standards und Empfehlungen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik berücksichtigt werden,
2. können die Betreiber von ausgeförderten Anlagen und die Betreiber von sonstigen Anlagen mit einer installierten Leistung von höchstens 100 Kilowatt mit dem Direktvermarktungsunternehmer oder der anderen Person, an die der Strom veräußert wird, vertragliche Regelungen vereinbaren, die von den Pflichten nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 abweichen, wenn der gesamte in der Anlage erzeugte Strom eingespeist wird, und
3. ist § 21b Absatz 3 für ausgeförderte Anlagen und für sonstige Anlagen mit einer installierten Leistung von höchstens 100 Kilowatt nicht anzuwenden.

Zur Bestimmung der Größe einer Anlage nach Satz 2 ist § 9 Absatz 3 Satz 1 entsprechend anzuwenden.

(3) Die Nutzung der technischen Einrichtungen zur Abrufung der Ist-Einspeisung und zur ferngesteuerten Regelung der Einspeiseleistung sowie die Befugnis, diese zu nutzen, dürfen das Recht des Netzbetreibers zum Einspeisemanagement nach § 14 nicht beschränken.“

11. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden im Satzteil vor der Nummerierung die Wörter „Errichtung zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung bei Netzüberlastung im Sinn von § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, Satz 2 Nummer 1 oder Absatz 2 Nummer 1 oder 2 Buchstabe a“ durch die Wörter „Errichtung zur Regelung der Einspeiseleistung im Sinn von § 9 Absatz 1 Nummer 2, Absatz 1a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 oder Satz 2“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Wörter „§ 9 Absatz 1“ durch die Wörter „§ 9 Absatz 1 und 1a“ ersetzt.

c) Absatz 3 Satz 3 wird aufgehoben.

12. § 15 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „abweichend von § 13 Absatz 5 des Energiewirtschaftsgesetzes für 95 Prozent der“ durch die Wörter „für die“ ersetzt.
 - b) Satz 2 wird aufgehoben.
13. In § 19 Absatz 1 Nummer 2 werden die Wörter „Absatz 1 und 2“ durch die Wörter „Absatz 1 Nummer 1, Nummer 2 oder Nummer 3“ ersetzt.
14. § 20 wird wie folgt gefasst:

„ § 20

Marktprämie

Der Anspruch auf die Zahlung der Marktprämie nach § 19 Absatz 1 Nummer 1 besteht nur für Kalendermonate, in denen

1. der Strom direkt vermarktet wird,
 2. der Anlagenbetreiber dem Netzbetreiber das Recht einräumt, diesen Strom als „Strom aus erneuerbaren Energien oder aus Grubengas, finanziert aus der EEG-Umlage“ zu kennzeichnen, und
 3. der Strom in einem Bilanz- oder Unterbilanzkreis bilanziert wird, in dem ausschließlich bilanziert wird:
 - a) Strom aus erneuerbaren Energien oder aus Grubengas, der in der Veräußerungsform der Marktprämie direkt vermarktet wird, oder
 - b) Strom, der nicht unter Buchstabe a fällt und dessen Einstellung in den Bilanz- oder Unterbilanzkreis nicht von dem Anlagenbetreiber oder dem Direktvermarktungsunternehmer zu vertreten ist.“
15. § 21 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Anspruch auf die Zahlung der Einspeisevergütung nach § 19 Absatz 1 Nummer 2 besteht nur für Kalendermonate, in denen der Anlagenbetreiber den Strom in ein Netz einspeist und dem Netzbetreiber nach § 11 zur Verfügung stellt, und zwar für

1. Strom aus Anlagen mit einer installierten Leistung von bis zu 100 Kilowatt, deren anzulegender Wert gesetzlich bestimmt worden ist; in diesem Fall verringert sich der Anspruch nach Maßgabe des § 53 Satz 1,
 2. Strom aus Anlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 100 Kilowatt für eine Dauer von bis zu drei aufeinanderfolgenden Kalendermonaten und insgesamt bis zu sechs Kalendermonaten pro Kalenderjahr (Ausfallvergütung); in diesem Fall verringert sich der Anspruch nach Maßgabe des § 53 Satz 2 und bei Überschreitung einer der Höchstdauern nach dem ersten Halbsatz nach Maßgabe des § 52 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3, oder
 3. Strom aus ausgeförderten Anlagen.“
- b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Abweichend von Satz 1 Nummer 1 müssen die Betreiber von ausgeförderten Anlagen dem Netzbetreiber den gesamten in der Anlage erzeugten Strom zur Verfügung stellen, solange die zugehörige Messstelle der Anlage nicht mit einem intelligenten Messsystem nach dem Messstellenbetriebsgesetz ausgestattet ist.“

c) In Absatz 3 Satz 1 werden in dem Satzteil vor Nummer 1 nach den Wörtern „so weit er“ die Wörter „von dem Anlagenbetreiber oder einem Dritten“ eingefügt.

d) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie evaluiert den Schwellenwert nach Absatz 1 Nummer 1 innerhalb von einem Jahr nach der Bekanntgabe des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik nach § 10b Absatz 2 Satz 1 und legt einen Vorschlag für eine Neugestaltung der bisherigen Regelung vor.“

16. § 21b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. der Einspeisevergütung nach § 21 Absatz 1 Nummer 1, Nummer 2 oder Nummer 3,“.

b) In Absatz 4 Nummer 2 Buchstabe c wird die Angabe „Nummer 3“ durch die Wörter „Nummer 2 in Form der Einspeisevergütung nach § 21 Absatz 1 Nummer 3 oder des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 3“ ersetzt.

17. Dem § 21c Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Eine ausgeförderte Anlage gilt mit Beendigung des Anspruchs auf Zahlung nach der für sie maßgeblichen Fassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes als der Veräußerungsform nach § 21b Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und § 21 Absatz 1 Nummer 3 zugeordnet, soweit der Anlagenbetreiber keine andere Zuordnung getroffen hat.“

18. § 22 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „39j“ durch die Angabe „39n“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „solange und“ gestrichen werden und nach den Wörtern „wirksam ist“ die Wörter „; der Anspruch besteht für Strommengen, die mit einer installierten Leistung erzeugt werden, die die bezuschlagte Leistung um bis zu 15 Prozent übersteigt“ eingefügt.

bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 1 wird das Komma am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.

bbb) Nummer 2 wird aufgehoben.

ccc) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 2.

c) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Von diesem Erfordernis sind folgende Solaranlagen ausgenommen:

1. Solaranlagen mit einer installierten Leistung bis einschließlich 500 Kilowatt, die auf, an oder in einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand errichtet werden, und
 2. sonstige Solaranlagen mit einer installierten Leistung bis einschließlich 750 Kilowatt.“
- d) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Von diesem Erfordernis sind Biomasseanlagen mit einer installierten Leistung bis einschließlich 150 Kilowatt ausgenommen, es sei denn, es handelt sich um bestehende Biomasseanlagen nach § 39g.“
- e) Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Von diesem Erfordernis sind Pilotwindenergieanlagen auf See nach Maßgabe des Windenergie-auf-See-Gesetzes ausgenommen.“
- f) In Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „Absätzen 2 bis 5“ durch die Wörter „Absätzen 2 bis 4“ ersetzt.
19. § 23 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 39h“ durch die Angabe „§ 39i“ ersetzt.
 - b) In Nummer 3 werden die Wörter „Absatz 3“ durch die Wörter „Absatz 8“ ersetzt.
 - c) In Nummer 4 werden die Wörter „oder eines Mieterstromzuschlags“ gestrichen.
20. § 23a wird wie folgt gefasst:

„§ 23a

Besondere Bestimmung zur Höhe der Marktprämie

Die Höhe des Anspruchs auf die Marktprämie nach § 19 Absatz 1 Nummer 1 wird nach Anlage 1 berechnet.“

21. Nach § 23a wird folgender § 23b eingefügt:

„§ 23b

Besondere Bestimmungen zur Einspeisevergütung bei ausgeförderten Anlagen

Für die Höhe des Anspruchs auf die Einspeisevergütung nach § 19 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 21 Absatz 1 Nummer 3 gilt der Jahresmarktwert als anzulegender Wert.“

22. Der bisherige § 23b wird § 23c und wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird aufgehoben.
- b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 1 und in dessen Nummer 3 wird die Angabe „Absatz 3“ durch die Angabe „Absatz 2“ ersetzt.

- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und in dessen Satz 1 werden die Wörter „Absatz 2 Nummer 1“ durch die Wörter „Absatz 1 Nummer 1“ ersetzt.
- d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und in dessen Satz 1 wird jeweils die Angabe „Absatz 3“ durch die Angabe „Absatz 2“ ersetzt und werden die Wörter „Absatz 2 Nummer 1“ durch die Wörter „Absatz 1 Nummer 1“ ersetzt.

23. Der bisherige § 23c wird § 23d.

24. Dem § 24 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Abweichend von Satz 1 werden Solaranlagen verschiedener Anlagenbetreiber, die nicht an demselben Anschlusspunkt betrieben werden, zum Zweck der Ermittlung des Anspruchs nach § 19 Absatz 1 Nummer 3 nicht zusammengefasst.“

25. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) Der Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Abweichend von Absatz 1 ist die Einspeisevergütung nach § 19 Absatz 1 Nummer 2 zu zahlen bei ausgeförderten Anlagen

- 1. mit einer installierten Leistung von bis zu 100 Kilowatt bis zum 31. Dezember 2027 und
- 2. mit einer installierten Leistung von mehr als 100 Kilowatt bis zum 31. Dezember 2021.“

26. Dem § 26 Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Wird die Höhe der Marktprämie nach Anlage 1 Nummer 4 anhand des Jahresmarktwertes berechnet, können die Abschläge für Zahlungen der Marktprämie anhand des Jahresmarktwertes des Vorjahres bestimmt werden. Zu hohe oder zu niedrige Abschläge sind mit der Endabrechnung im jeweils folgenden Kalenderjahr auszugleichen oder zu erstatten.“

27. § 27a Satz 2 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. in den Stunden, in denen der Spotmarktpreis negativ ist, oder“.

28. § 28 wird durch folgende §§ 28 bis 28c ersetzt:

„§ 28

Ausschreibungsvolumen und Ausschreibungstermine für Windenergie an Land

(1) Die Ausschreibungen für Windenergieanlagen an Land finden jedes Jahr zu den Gebotsterminen am 1. Februar, 1. Mai und 1. September statt.

(2) Das Ausschreibungsvolumen beträgt

- 1. im Jahr 2021 4 500 Megawatt zu installierender Leistung, davon 1 600 Megawatt als Sonderausschreibungen,

2. im Jahr 2022 2 900 Megawatt zu installierender Leistung,
3. im Jahr 2023 3 000 Megawatt zu installierender Leistung,
4. im Jahr 2024 3 100 Megawatt zu installierender Leistung,
5. im Jahr 2025 3 200 Megawatt zu installierender Leistung,
6. im Jahr 2026 4 000 Megawatt zu installierender Leistung,
7. im Jahr 2027 4 800 Megawatt zu installierender Leistung und
8. im Jahr 2028 5 800 Megawatt zu installierender Leistung.

Das Ausschreibungsvolumen nach Satz 1 wird jeweils gleichmäßig auf die Gebotstermine eines Kalenderjahres verteilt.

(3) Das Ausschreibungsvolumen

1. erhöht sich ab dem Jahr 2024 jeweils um die Mengen, für die in dem jeweils dritten vorangegangenen Kalenderjahr bei den Ausschreibungen für Windenergieanlagen an Land nach diesem Gesetz keine Zuschläge erteilt werden konnten, und es
2. verringert sich jeweils
 - a) um die Summe der installierten Leistung der Windenergieanlagen an Land, die bei einer Ausschreibung eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union in dem jeweils vorangegangenen Kalenderjahr im Bundesgebiet bezuschlagt worden sind, und
 - b) um die Summe der installierten Leistung der Pilotwindenergieanlagen an Land nach § 22a, die in dem jeweils vorangegangenen Kalenderjahr ihren Anspruch nach § 19 Absatz 1 erstmals geltend machen durften.

(4) Die Bundesnetzagentur stellt jährlich bis zum 15. März eines Jahres die Differenz der installierten Leistung nach Absatz 3 fest und verteilt die Menge, um die sich das Ausschreibungsvolumen erhöht oder verringert, gleichmäßig auf die folgenden drei noch nicht bekanntgemachten Ausschreibungen.

(5) Das nach Absatz 1 ermittelte Ausschreibungsvolumen eines Gebotstermins erhöht sich um die Gebotsmenge der Zuschläge, die nach dem 31. Dezember 2020 erteilt und vor der Bekanntgabe des jeweiligen Gebotstermins nach § 35a entwertet wurden. Nach Satz 1 zu berücksichtigende Erhöhungen werden dem auf eine Entwertung folgenden noch nicht bekanntgegebenen Gebotstermin zugerechnet.

§ 28a

Ausschreibungsvolumen und Ausschreibungstermine für solare Strahlungsenergie

(1) Die Ausschreibungen Solaranlagen des ersten Segments finden jedes Jahr zu den Gebotsterminen am 1. März, 1. Juni und 1. November statt. Das Ausschreibungsvolumen beträgt

1. im Jahr 2021 1 900 Megawatt zu installierender Leistung, davon 1 600 Megawatt als Sonderausschreibungen,

2. in den Jahren 2022, 2023, 2024 und 2025 jeweils 1 700 Megawatt zu installierender Leistung und
3. in den Jahren 2026, 2027 und 2028 jeweils 1 600 Megawatt zu installierender Leistung.

Das Ausschreibungsvolumen nach Satz 2 wird jeweils gleichmäßig auf die Gebotstermine eines Kalenderjahres verteilt. Das Ausschreibungsvolumen

1. erhöht sich ab dem Jahr 2022 jeweils um die Mengen, für die in dem jeweils vorangegangenen Kalenderjahr bei den Ausschreibungen für Solaranlagen nach diesem Gesetz keine Zuschläge erteilt werden konnten oder für die keine Zweitsicherheit hinterlegt worden ist, und
2. verringert sich jeweils
 - a) um die Summe der installierten Leistung der Solaranlagen, die bei einer Ausschreibung eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union in dem jeweils vorangegangenen Kalenderjahr im Bundesgebiet bezuschlagt worden sind und
 - b) um die Summe der installierten Leistung der Freiflächenanlagen, deren anzulegender Wert gesetzlich bestimmt worden ist und die im jeweils vorangegangenen Kalenderjahr in das Register als in Betrieb genommen gemeldet worden sind.

Die Bundesnetzagentur stellt jährlich bis zum 15. März eines Jahres die Menge der installierten Leistung nach Satz 4 fest und verteilt die Menge, um die sich das Ausschreibungsvolumen erhöht oder verringert, gleichmäßig auf die folgenden drei Ausschreibungen.

(2) Die Ausschreibungen für Solaranlagen des zweiten Segments finden jeweils zu den Gebotsterminen am 1. Juni und am 1. Dezember statt. Das Ausschreibungsvolumen beträgt

1. in den Jahren 2021 und 2022: jeweils 250 Megawatt zu installierender Leistung,
2. in den Jahren 2023 und 2024: jeweils 300 Megawatt zu installierender Leistung,
3. ab dem Jahr 2025 jährlich 350 Megawatt zu installierender Leistung.

Das Ausschreibungsvolumen nach Satz 2 wird jeweils gleichmäßig auf die Gebotstermine eines Kalenderjahres verteilt. Das Ausschreibungsvolumen erhöht sich ab dem Jahr 2022 jeweils um die Menge, für die in dem jeweils vorangegangenen Kalenderjahr bei den Ausschreibungen für Solaranlagen des zweiten Segments keine Zuschläge erteilt werden konnten.

(3) Das nach Absatz 1 oder Absatz 2 ermittelte Ausschreibungsvolumen eines Gebotstermins erhöht sich um die Gebotsmenge der Zuschläge des jeweiligen Segments, die nach dem 31. Dezember 2020 erteilt und vor der Bekanntgabe des jeweiligen Gebotstermins nach § 35a entwertet wurden. Nach Satz 1 zu berücksichtigende Erhöhungen werden dem auf eine Entwertung folgenden noch nicht bekanntgegebenen Gebotstermin zugerechnet.

§ 28b

Ausschreibungsvolumen und Ausschreibungstermine für Biomasse

(1) Die Ausschreibungen für Biomasseanlagen finden jedes Jahr zu den Gebotsterminen am 1. März und 1. September statt.

(2) Das Ausschreibungsvolumen beträgt jedes Jahr 350 Megawatt zu installierender Leistung und wird jeweils gleichmäßig auf die Ausschreibungstermine eines Kalenderjahres verteilt. Das Ausschreibungsvolumen

1. erhöht sich ab dem Jahr 2024 jeweils um die Mengen, für die in dem jeweils dritten vorangegangenen Kalenderjahr bei den Ausschreibungen für Biomasseanlagen nach diesem Gesetz keine Zuschläge erteilt werden konnten, und
2. verringert sich jeweils
 - a) um die Summe der in dem jeweils vorangegangenen Kalenderjahr installierten Leistung von Biomasseanlagen, deren anzulegender Wert gesetzlich bestimmt worden ist und die in dem jeweils vorangegangenen Kalenderjahr an das Register als in Betrieb genommen gemeldet worden sind,
 - b) um die Hälfte der Summe der installierten Leistung von Anlagenkombinationen, die auch Biomasseanlagen enthalten, die bei einer Ausschreibung aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 88d im jeweils vorangegangenen Kalenderjahr bezuschlagt worden sind, und
 - c) um die Summe der installierten Leistung der Biomasseanlagen, die im jeweils vorangegangenen Kalenderjahr eine Förderung aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 88b in Anspruch nehmen.

(3) Die Bundesnetzagentur stellt jährlich bis zum 15. März eines Jahres die Differenz der installierten Leistung nach Absatz 2 für jedes Kalenderjahr fest und verteilt die Menge, um die sich das Ausschreibungsvolumen erhöht oder verringert, gleichmäßig auf die folgenden zwei noch nicht bekanntgemachten Ausschreibungen.

(4) Die Ausschreibungen für Biomethananlagen in der Südregion finden jedes Jahr zu dem Gebotstermin am 1. Dezember statt. Das Ausschreibungsvolumen beträgt jeweils 150 Megawatt zu installierender Leistung. Das Ausschreibungsvolumen erhöht sich ab dem Jahr 2022 um die Mengen, für die in dem jeweils vorangegangenen Kalenderjahr bei den Ausschreibungen für Biomethananlagen in der Südregion keine Zuschläge erteilt werden konnten.

(5) Das nach Absatz 2 und Absatz 3 oder Absatz 4 ermittelte Ausschreibungsvolumen eines Gebotstermins erhöht sich um die Gebotsmenge der Zuschläge der jeweiligen Ausschreibungen, die nach dem 31. Dezember 2020 erteilt und vor der Bekanntgabe des jeweiligen Gebotstermins nach § 35a entwertet wurden. Nach Satz 1 zu berücksichtigende Erhöhungen werden dem auf eine Entwertung folgenden noch nicht bekanntgegebenen Gebotstermin zugerechnet.

§ 28c

Ausschreibungsvolumen und Ausschreibungstermine für innovative Anlagenkonzepte

(1) Die Innovationsausschreibungen nach § 39j finden jedes Jahr zu den Gebotsterminen am 1. April und 1. August statt.

(2) Das Ausschreibungsvolumen beträgt

1. im Jahr 2021 500 Megawatt zu installierender Leistung,
2. im Jahr 2022 550 Megawatt zu installierender Leistung,
3. im Jahr 2023 600 Megawatt zu installierender Leistung,
4. im Jahr 2024 650 Megawatt zu installierender Leistung,
5. im Jahr 2025 700 Megawatt zu installierender Leistung,
6. im Jahr 2026 750 Megawatt zu installierender Leistung,
7. im Jahr 2027 800 Megawatt zu installierender Leistung und
8. im Jahr 2028 850 Megawatt zu installierender Leistung.

Das Ausschreibungsvolumen nach Satz 1 wird jeweils gleichmäßig auf die Ausschreibungstermine eines Kalenderjahres verteilt.

(3) Das Ausschreibungsvolumen erhöht sich ab dem Jahr 2022 jeweils um die Mengen, für die in dem jeweils vorangegangenen Kalenderjahr bei den Innovationsausschreibungen keine Zuschläge erteilt werden konnten.

(4) Das nach Absatz 2 und 3 ermittelte Ausschreibungsvolumen eines Gebotstermins erhöht sich um die Gebotsmenge der Zuschläge, die nach dem 31. Dezember 2020 erteilt und vor der Bekanntgabe des jeweiligen Gebotstermins nach § 35a entwertet wurden. Nach Satz 1 zu berücksichtigende Erhöhungen werden dem auf eine Entwertung folgenden noch nicht bekanntgegebenen Gebotstermin zugerechnet.“

28. § 30 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Buchstabe a wird das Komma am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
- bb) In Buchstabe b wird nach dem Wort „(Bevollmächtigter),“ das Wort „und“ gestrichen.
- cc) Buchstabe c wird aufgehoben.

b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Abweichend von Satz 1

1. besteht für Zusatzgebote nach § 36j keine Mindestgröße für die Gebotsmenge,
2. muss ein Gebot bei den Ausschreibungen für Solaranlagen des zweiten Segments eine Mindestgröße von 100 Kilowatt umfassen,
3. muss ein Gebot bei Biomasseanlagen und Biomethananlagen in der Südregion eine Mindestgröße von 150 Kilowatt umfassen, dabei besteht bei Geboten für bestehende Biomasseanlagen nach § 39g keine Mindestgröße für die Gebotsmenge.“

29. In § 32 Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „Zuschlagsverfahren durch“ die Wörter „, soweit in den Unterabschnitten 2 bis 6 nicht etwas Abweichendes bestimmt ist“ eingefügt.
30. § 33 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 2 wird die Angabe „§§ 36 und 36d“ durch die Angabe „§§ 36, 36c und 36j“ und werden die Wörter „§§ 37 und 37c oder“ durch die Wörter „§§ 37 und 37c, den §§ 38c und 38d“ ersetzt, wird vor der Angabe „§§ 39 bis 39h“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und werden nach der Angabe „§§ 39 bis 39h“ die Wörter „oder den §§ 39i und 39j“ eingefügt.
 - b) In Nummer 3 werden die Wörter „Nummer 1 oder 3 der Anlage zur Ausschreibungsgebührenverordnung“ durch die Wörter „den Nummern 1, 3 und 4 der Anlage zur EEG- und Ausschreibungsgebührenverordnung“ ersetzt.
31. § 35 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Buchstabe b wird das Wort „und“ am Ende gestrichen.
 - bbb) In Buchstabe c wird das Komma am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
 - ccc) Folgender Buchstabe d wird angefügt:
 - „d) sofern vorhanden, die Registernummern der bezuschlagten Anlagen.“
 - bb) In Nummer 3 werden nach den Wörtern „die einen Zuschlag erhalten haben,“ die Wörter „sofern einschlägig gesondert für die Südregion,“ eingefügt.
 - cc) In Nummer 4 werden nach dem Wort „Zuschlagswert“ die Wörter „, sofern einschlägig, gesondert für die Südregion“ eingefügt.
 - b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:
 - „(4) Die Bundesnetzagentur gibt auf ihrer Internetseite spätestens drei Monate nach Ablauf der Fristen nach § 36e Absatz 1, § 37d Absatz 2 Nummer 2, § 39d Absatz 1 und § 39f Absatz 5 Nummer 4 die Projektrealisierungsrate des jeweiligen Gebotstermins bekannt.“
32. In § 35a Absatz 1 Nummer 4 wird das Wort „wenn“ durch das Wort „soweit“ ersetzt.
33. § 36 Absatz 2 wird wie folgt geändert.
- a) In Nummer 1 wird das Wort „und“ am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - b) In Nummer 2 werden die Wörter „; bezieht sich das Gebot nur auf einen Teil der Anlagen, die von der Genehmigung umfasst sind, müssen die Anlagen, für die ein Gebot abgegeben wird, benannt werden“ gestrichen und der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
 - c) Folgende Nummer 3 wird angefügt:

- „3. sofern das Gebot für mehrere Anlagen abgegeben wird, die jeweils auf die einzelne Anlage entfallende Gebotsmenge.“

34. § 36b wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „im Jahr 2017 7,00 Cent“ durch die Wörter „im Jahr 2021 6,0 Cent“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Höchstwert verringert sich ab dem 1. Januar 2022 um 2 Prozent pro Kalenderjahr gegenüber dem im jeweils vorangegangenen Kalenderjahr geltenden Höchstwert und wird auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet. Für die Berechnung der Höhe des Höchstwerts aufgrund einer erneuten Anpassung nach Satz 1 ist der nicht gerundete Wert zugrunde zu legen.“

35. § 36c wird aufgehoben.

36. Der bisherige § 36d wird § 36c.

37. Nach dem neuen § 36c wird der folgende § 36d eingefügt:

„§ 36d

Zuschlagsverfahren für Windenergieanlagen an Land

Abweichend von § 32 Absatz 1 führt die Bundesnetzagentur folgendes Zuschlagsverfahren durch. Sie öffnet die fristgerecht eingegangenen Gebote nach dem Gebotstermin. Sie prüft die Zulässigkeit der Gebote nach den §§ 33 und 34. Sie separiert die zugelassenen Gebote, die für Projekte in der Südregion abgegeben wurden, und sortiert diese Gebote entsprechend § 32 Absatz 1 Satz 3. Sodann erteilt die Bundesnetzagentur allen nach Satz 4 separierten Geboten einen Zuschlag im Umfang ihres Gebots, bis eine Zuschlagsmenge

1. in den Ausschreibungen der Jahre 2021, 2022 und 2023 von 15 Prozent des an diesem Gebotstermin zu vergebenden Ausschreibungsvolumens durch einen Zuschlag erreicht oder erstmalig überschritten ist, oder
2. in den Ausschreibungen ab dem Jahr 2024 von 20 Prozent des an diesem Gebotstermin zu vergebenden Ausschreibungsvolumens durch einen Zuschlag erreicht oder erstmalig überschritten ist.

Sodann sortiert die Bundesnetzagentur sämtliche zugelassenen Gebote, die nicht bereits nach Satz 5 einen Zuschlag erhalten haben, entsprechend § 32 Absatz 1 Satz 3 und erteilt allen Geboten einen Zuschlag im Umfang ihres Gebots, bis das gesamte Ausschreibungsvolumen erstmals durch den Zuschlag zu einem Gebot erreicht oder überschritten ist (Zuschlagsgrenze). Geboten oberhalb der Zuschlagsgrenze wird kein Zuschlag erteilt.“

38. § 36e wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird in dem Satzteil vor der Nummer 1 das Wort „einmalig“ gestrichen.

bb) In Satz 2 werden nach den Wörtern „ausgesprochen werden“ die Wörter „, wobei der Verlängerungszeitraum 18 Monate nicht überschreiten darf“ eingefügt.

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Auf Antrag, den der Bieter vor Ablauf der Frist nach Absatz 1 gestellt hat, verlängert die Bundesnetzagentur die Frist, nach der der Zuschlag erlischt, wenn über das Vermögen des Herstellers des Generators oder eines sonstigen wesentlichen Bestandteils der Windenergieanlagen das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist. Die Verlängerung soll höchstens für die Dauer der Gültigkeit der Genehmigung ausgesprochen werden, wobei der Verlängerungszeitraum 18 Monate nicht überschreiten darf.“

39. § 36f Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Wird die Genehmigung für das bezuschlagte Projekt nach der Erteilung des Zuschlags geändert oder neu erteilt, bleibt der Zuschlag auf die geänderte oder neu erteilte Genehmigung bezogen, wenn der Standort der Windenergieanlage um höchstens die doppelte Rotorblattlänge abweicht.“

40. In § 36g Absatz 3 wird Satz 2 gestrichen.

41. § 36h Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 wird die Tabelle wie folgt gefasst:

„Gütefaktor	60 Prozent	70 Prozent	80 Prozent	90 Prozent	100 Prozent	110 Prozent	120 Prozent	130 Prozent	140 Prozent	150 Prozent
Korrekturfaktor	1,35	1,29	1,16	1,07	1,00	0,94	0,89	0,85	0,81	0,79“.

b) In Satz 3 wird die Angabe „70 Prozent 1,29“ durch die Angabe „60 Prozent 1,35“ ersetzt.

42. In § 36i werden nach den Wörtern „§36e Absatz 2“ die Wörter „oder Absatz 3“ eingefügt.

43. Nach § 36i werden folgende §§ 36j und 36k eingefügt:

„§ 36j

Zusatzgebote

(1) Abweichend von § 36c können Bieter einmalig Gebote für bezuschlagte Windenergieanlagen an Land nach deren Inbetriebnahme abgeben, wenn die installierte Leistung der Anlagen um mehr als 15 Prozent erhöht wird oder werden soll (Zusatzgebote).

(2) In Ergänzung zu den Anforderungen an Gebote nach § 30 müssen Zusatzgebote folgende Anforderungen erfüllen:

1. die Nummer des bereits erteilten Zuschlags ist anzugeben,

2. die Registernummer der Anlagen, auf die sich das Gebot bezieht, ist anzugeben und
3. der Gebotswert darf weder den geltenden Höchstwert noch den Zuschlagswert des bereits erteilten Zuschlags überschreiten.

(3) Der Vergütungszeitraum für Zusatzgebote entspricht dem des nach § 36i zuerst erteilten Zuschlags.

(4) Die §§ 36a bis 36c, 36e, 36f und 36g sind für Zusatzgebote entsprechend anzuwenden.

§ 36k

Finanzielle Beteiligung der Kommunen

(1) Betreiber von Windenergieanlagen an Land, die einen Zuschlag für ihre Anlage erhalten, dürfen den Gemeinden, die von der Errichtung der Windenergieanlage betroffen sind, Beträge durch einseitige Zuwendung ohne Gegenleistung von insgesamt bis zu 0,2 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächliche eingespeiste Strommenge und für die fiktive Strommenge nach Anlage 2 Nummer 7.2 anbieten. Entsprechende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

(2) Sofern Betreiber Zahlungen nach Absatz 1 leisten, können sie die Erstattung des im Vorjahr geleisteten Betrages, einschließlich einer Aufwandspauschale von 5 Prozent des geleisteten Betrages im Rahmen der Endabrechnung vom Netzbetreiber verlangen.“

44. In der Überschrift des Teil 3 Abschnitt 3 Unterabschnitt 3 werden hinter dem Wort „Solaranlagen“ die Wörter „des ersten Segments“ eingefügt.

45. § 37 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Solaranlagen“ die Wörter „des ersten Segments“ eingefügt.
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 wird aufgehoben.
 - bb) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 1.
 - cc) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 2 und deren Buchstabe c wird wie folgt gefasst:
 - „c) die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans längs von Autobahnen oder Schienenwegen lag, wenn die Freiflächenanlage in einer Entfernung bis zu 200 Meter, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn, errichtet werden und innerhalb dieser Entfernung ein längs zur Fahrbahn gelegener und mindestens 15 Meter breiter Korridor freigehalten werden soll,“.
- c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Geboten für Solaranlagen muss in Ergänzung zu den Anforderungen nach § 30 eine Erklärung des Bieters beigefügt werden, dass er Eigentümer der

Fläche ist, auf der die Solaranlagen errichtet werden sollen, oder dass er das Gebot mit Zustimmung des Eigentümers dieser Fläche abgibt. Geboten für Solaranlagen kann zusätzlich die Kopie eines beschlossenen Bebauungsplans im Sinn des § 30 des Baugesetzbuchs, der in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 Buchstabe a bis c und f bis i zumindest auch mit dem Zweck der Errichtung von Solaranlagen aufgestellt oder geändert worden ist, beigefügt werden; in diesem Fall ist eine Erklärung des Bieters, dass sich der eingereichte Nachweis nach Satz 2 auf den in dem Gebot angegebenen Standort der Solaranlagen bezieht, dem Gebot beizufügen.“

- d) In Absatz 3 wird das Wort „Freiflächenanlagen“ durch das Wort „Solaranlagen“ und werden die Wörter „10 Megawatt“ durch die Wörter „20 Megawatt“ ersetzt.
46. In der Überschrift von § 37a werden hinter dem Wort „Solaranlagen“ die Wörter „des ersten Segments“ eingefügt.
47. § 37b wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden hinter dem Wort „Solaranlagen“ die Wörter „des ersten Segments“ eingefügt.
 - b) Der Wortlaut wird Absatz 1 und die Angabe „7,50“ durch die Angabe „5,90“ ersetzt.
 - c) Folgender Absatz wird angefügt:

„(2) Ab dem 1. Januar 2022 ergibt sich der Höchstwert für Solaranlagen aus dem um 8 Prozent erhöhten Durchschnitt der Gebotswerte des jeweils höchsten noch bezuschlagten Gebots der letzten drei Gebotstermine, deren Zuschläge bei der Bekanntgabe des jeweiligen Gebotstermins nach § 29 bereits nach § 35 Absatz 1 bekanntgegeben waren; er beträgt jedoch höchstens 5,9 Cent pro Kilowattstunde. Ein sich aus der Berechnung ergebender Wert wird auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet.“
48. § 37d wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Wörter „Rückgabe und“ gestrichen und wird das Wort „Solaranlagen“ durch das Wort „Solaranlagen des ersten Segments“ ersetzt.
 - b) Absatz 1 wird aufgehoben.
 - c) In Absatz 2 wird die Absatzbezeichnung „(2)“ gestrichen und werden in Nummer 2 nach den Wörtern „(materielle Ausschlussfrist) beantragt“ die Wörter „oder der Antrag abgelehnt“ gestrichen.
49. In der Überschrift von § 38 werden hinter dem Wort „Solaranlagen“ die Wörter „des ersten Segments“ eingefügt.
50. § 38a wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Solaranlagen“ durch das Wort „Solaranlagen des ersten Segments“ ersetzt
 - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 2 werden nach den Wörtern „gemeldet worden sind“ die Wörter „oder diese Angaben im Rahmen des Antrags nach § 38 Absatz 1 gemeldet werden“ gestrichen.
 - bb) Nummer 5 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Buchstabe a wird die Angabe „10“ durch die Angabe „20“ ersetzt.
 - bbb) In Buchstabe b wird nach dem Komma am Ende das Wort „und“ eingefügt.
 - cc) In Nummer 6 wird das Wort „und“ am Ende durch einen Punkt ersetzt.
 - dd) Nummer 7 wird aufgehoben.
 - ee) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Nummer 1 bis 3“ durch die Wörter „Nummer 1, 4“ ersetzt.
 - c) In Absatz 4 Satz 1 werden nach den Wörtern „Ausgestellte Zahlungsberechtigungen“ die Wörter „stehen unter der auflösenden Bedingung der Prüfung nach Absatz 3 und der Prüfung nach § 13 Absatz 1 Satz 2 der Marktstammdatenregisterverordnung. Sie“ eingefügt.
51. In der Überschrift von § 38b werden hinter dem Wort „Solaranlagen“ die Wörter „des ersten Segments“ eingefügt.
52. Nach § 38b wird folgender Unterabschnitt 4 eingefügt:

„Unterabschnitt 4

Ausschreibungen für Solaranlagen des zweiten Segments

§ 38c

Anwendbarkeit des Unterabschnitts 3

Für die Ausschreibungen für Solaranlagen des zweiten Segments sind die Bestimmungen des Unterabschnitts 3 mit Ausnahme der §§ 37, 37a und des § 37c anzuwenden, sofern in diesem Abschnitt nicht etwas Abweichendes geregelt ist.

§ 38d

Gebote für Solaranlagen des zweiten Segments

(1) Gebote bei den Ausschreibungen für Solaranlagen des zweiten Segments dürfen nur für Anlagen abgegeben werden, die auf, an oder in einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand errichtet werden sollen.

(2) In Ergänzung zu den Anforderungen nach § 30 darf die Gebotsmenge bei Geboten bei den Ausschreibungen für Solaranlagen des zweiten Segments pro Gebot eine zu installierende Leistung von 20 Megawatt nicht überschreiten.

§ 38e

Sicherheiten für Solaranlagen des zweiten Segments

Die Höhe der Sicherheit nach § 31 bei Geboten bei den Ausschreibungen für Solaranlagen des zweiten Segments bestimmt sich aus der Gebotsmenge multipliziert mit 70 Euro pro Kilowatt zu installierender Leistung.

§ 38f

Höchstwert für Solaranlagen des zweiten Segments

(1) Der Höchstwert bei den Ausschreibungen für Solaranlagen des zweiten Segments beträgt 9,0 Cent pro Kilowattstunde.

(2) Der Höchstwert verringert sich ab dem 1. Januar 2022 um 1 Prozent pro Kalenderjahr gegenüber dem im jeweils vorangegangenen Kalenderjahr geltenden Höchstwert und wird auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet. Für die Berechnung der Höhe des Höchstwerts aufgrund einer erneuten Anpassung nach Satz 1 ist der nicht gerundete Wert zugrunde zu legen.

§ 38g

Erlöschen von Zuschlägen für Solaranlagen des zweiten Segments

Der Zuschlag erlischt bei Geboten bei den Ausschreibungen für Solaranlagen des zweiten Segments, soweit die Zahlungsberechtigung nach § 38h nicht spätestens zwölf Monate nach der öffentlichen Bekanntgabe des Zuschlags beantragt worden ist (materielle Ausschlussfrist).

§ 38h

Zahlungsberechtigung für Solaranlagen des zweiten Segments

(1) Die Bundesnetzagentur stellt auf Antrag eines Bieters, dem mindestens ein Zuschlag erteilt worden ist, eine Zahlungsberechtigung für Solaranlagen aus, die ausschließlich auf, an oder in einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand angebracht sind.

(2) Der Antrag nach Absatz 1 muss die folgenden Angaben enthalten:

1. die Nummer, unter der die Solaranlagen an das Register gemeldet worden sind, oder eine Kopie der Meldung an das Register,
2. den Umfang der Gebotsmenge pro bezuschlagtem Gebot, der den Solaranlagen zugeteilt werden soll, einschließlich der jeweils für die Gebote registrierten Zuschlagsnummer und
3. die Angabe des Bieters, dass er der Betreiber der Solaranlagen ist.

§ 38i

Ausstellung von Zahlungsberechtigungen für Solaranlagen des zweiten Segments

(1) Die Zahlungsberechtigung für Solaranlagen, die ausschließlich auf, an oder in einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand angebracht sind, darf nur ausgestellt werden,

1. wenn die Solaranlagen vor der Antragstellung, aber nach der Erteilung des Zuschlags in Betrieb genommen worden sind und der Bieter zum Zeitpunkt der Antragstellung der Anlagenbetreiber ist,
2. wenn für die Solaranlage alle erforderlichen Angaben an das Register gemeldet worden sind,
3. soweit für den Bieter eine entsprechende Gebotsmenge bezuschlagter Gebote für Solaranlagen des zweiten Segments besteht, die nicht bereits einer anderen Zahlungsberechtigung zugeordnet worden ist, und
4. soweit die für die Solaranlagen zuzuteilende Gebotsmenge die installierte Leistung der Solaranlagen nicht überschreitet.

(2) Die Bundesnetzagentur teilt dem Netzbetreiber, in dessen Netz der in den Solaranlagen erzeugte Strom eingespeist werden soll, die Ausstellung der Zahlungsberechtigung einschließlich der Nummer, unter der die Anlage in dem Register eingetragen ist, unverzüglich nach der Ausstellung der Zahlungsberechtigung mit. Der Anspruch nach § 19 Absatz 1 besteht rückwirkend bis zum Tag der Inbetriebnahme, wenn die Zahlungsberechtigung aufgrund eines Antrags ausgestellt wird, der spätestens drei Wochen nach der Inbetriebnahme der Anlage gestellt worden ist.

(3) Der Netzbetreiber muss prüfen, ob die Anforderungen nach Absatz 1 Nummer 1 und 4 erfüllt sind. Er kann hierfür die Vorlage entsprechender Nachweise verlangen. Soweit die Bundesnetzagentur eine Festlegung nach § 85 getroffen hat, muss der Netzbetreiber entsprechende Nachweise verlangen und diese der Bundesnetzagentur auf Anforderung vorlegen. Der Netzbetreiber muss der Bundesnetzagentur das Ergebnis der Prüfung und die installierte Leistung der Solaranlagen innerhalb eines Monats nach der Mitteilung nach Absatz 2 mitteilen.

(4) Ausgestellte Zahlungsberechtigungen stehen unter der auflösenden Bedingung der Prüfung nach Absatz 3 und der Prüfung nach § 13 Absatz 1 Satz 2 der Marktstammdatenregisterverordnung. Sie sind den Solaranlagen verbindlich und dauerhaft zugeordnet. Sie dürfen nicht auf andere Anlagen übertragen werden.“

53. Der bisherige Unterabschnitt 4 wird Unterabschnitt 5.

54. § 39 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird das Wort „und“ am Ende gestrichen.
- b) In Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
- c) Folgende Nummern 3 bis 5 werden angefügt:
 - „3. eine Eigenerklärung, dass für die Anlage keine kosteneffiziente Möglichkeit zur Nutzung als hocheffiziente KWK-Anlage besteht, wenn es sich nicht um eine KWK-Anlage handelt,

4. bei Anlagen mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von über 50 Megawatt eine Eigenerklärung, dass es sich um eine hocheffiziente KWK-Anlage handelt oder die Anlage einen elektrischen Nettowirkungsgrad von mindestens 36 Prozent hat oder eine Gesamtfeuerungswärmeleistung von höchstens 100 Megawatt hat und die im Durchführungsbeschluss (EU) 2017/1442 der Kommission vom 31. Juli 2017 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für Großfeuerungsanlagen (Abl. L 212 vom 17.8.2017, S. 1) definierten verbundenen Energieeffizienzwerte erreicht, und
5. bei Biogasanlagen, die auch KWK-Anlagen sind, eine Eigenerklärung, dass es sich um eine hocheffiziente KWK-Anlage handelt.“

55. § 39b wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „14,88“ durch die Angabe „16,40“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „2018“ durch die Angabe „2022“ ersetzt.

56. Nach § 39c wird folgender § 39d eingefügt:

„§ 39d

Zuschlagsverfahren für Biomasseanlagen

Abweichend von § 32 Absatz 1 führt die Bundesnetzagentur folgendes Zuschlagsverfahren für Biomasseanlagen durch. Sie öffnet die fristgerecht eingegangenen Gebote nach dem Gebotstermin. Sie prüft die Zulässigkeit der Gebote nach den §§ 33 und 34. Sie separiert die zugelassenen Gebote, die für Projekte in der Südregion abgegeben wurden, und sortiert diese Gebote entsprechend § 32 Absatz 1 Satz 3. Sodann erteilt die Bundesnetzagentur allen nach Satz 4 separierten Geboten einen Zuschlag im Umfang ihres Gebots, bis eine Zuschlagsmenge von 50 Prozent des an diesem Gebotstermin zu vergebenden Ausschreibungsvolumens durch einen Zuschlag erreicht oder erstmalig überschritten ist. Sodann sortiert die Bundesnetzagentur sämtliche zugelassenen Gebote, die nicht bereits nach Satz 5 einen Zuschlag erhalten haben, entsprechend § 32 Absatz 1 Satz 3 und erteilt allen Geboten einen Zuschlag im Umfang ihres Gebots, bis eine weitere Menge in Höhe von 50 Prozent des Ausschreibungsvolumens erstmals durch den Zuschlag zu einem Gebot erreicht oder überschritten ist (Zuschlagsgrenze). Geboten oberhalb der Zuschlagsgrenze wird kein Zuschlag erteilt.“

57. Der bisherige § 39d wird § 39e und wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „24“ durch die Angabe „36“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter „nach Nummer 1“ gestrichen.
 - bb) In Satz 2 werden nach den Wörtern „ausgesprochen werden“ die Wörter „, wobei der Verlängerungszeitraum 48 Monate nicht überschreiten darf“ eingefügt.

58. Der bisherige § 39e wird § 39f.

59. Der bisherige § 39f wird § 39g und wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Biomasse“ die Wörter „im Sinn der Biomasseverordnung in der für die Inbetriebnahme maßgeblichen Fassung“ eingefügt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird das Wort „dreizehnten“ durch das Wort „dritten“ ersetzt.
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Der Netzbetreiber muss der Bundesnetzagentur den Tag nach Satz 1 mitteilen, sobald dieser ihm bekannt ist.“
- c) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „2016“ durch die Angabe „2020“ ersetzt.
- d) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 werden die Wörter „§ 39h Absatz 2 Satz 2 Nummer 1“ durch die Wörter „§ 39j Absatz 2 Satz 2 Nummer 1“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 werden die Wörter „§ 39h Absatz 2 Satz 2 Nummer 2“ durch die Wörter „§ 39j Absatz 2 Satz 2 Nummer 2“ ersetzt.
- e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird die Angabe „39e“ durch die Angabe „39f“ ersetzt.
 - bb) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:

„1a. die Anlage im Register gemeldet worden sein muss,“.
 - cc) In Nummer 3 wird die Angabe „16,9“ durch die Angabe „18,4“, wird die Angabe „2018“ durch die Angabe „2022“ ersetzt und wird das Wort „und“ am Ende gestrichen.
 - dd) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 3a eingefügt:

„3a. der Zuschlag sich auf die im Gebot angegebene bestehende Biomasseanlage bezieht und“.
 - ee) In Nummer 4 wird die Angabe „§ 39d Absatz 1“ durch die Angabe „§ 39e Absatz 1“ ersetzt und der folgende Satz wird angefügt:

„Der Netzbetreiber muss der Bundesnetzagentur den Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung mitteilen, sobald dieser ihm bekannt ist.“
- f) In Absatz 6 Satz 2 werden nach den Wörtern „geleisteten Zahlungen“ die Wörter „, die aufgrund des Erneuerbare-Energien-Gesetzes oder einer aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung geleistet wurden,“ eingefügt.

60. Der bisherige § 39g wird § 39h und wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird jeweils die Angabe „§ 39f“ durch die Angabe „§ 39g“ und wird die Angabe „24“ durch die Angabe „36“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 39d“ durch die Angabe „§ 39e“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird jeweils die Angabe „§ 39f“ durch die Angabe „§ 39g“ ersetzt.

c) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „§ 39f“ durch die Angabe „§ 39g“ ersetzt.

61. Der bisherige § 39h wird § 39i und wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Ein durch einen Zuschlag erworbener Anspruch nach § 19 Absatz 1 für Strom aus Biogas besteht nur, wenn der zur Erzeugung des Biogases eingesetzte Anteil von Getreidekorn oder Mais in jedem Kalenderjahr insgesamt höchstens 40 Masseprozent beträgt.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Monatsmarktwert“ durch das Wort „Marktwert“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 1 wird die Angabe „50“ durch die Angabe „55“ ersetzt.

bbb) In Nummer 2 wird die Angabe „20“ durch die Angabe „35“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Soweit in Biomasseanlagen Biogas eingesetzt wird, das in dem jeweiligen Kalenderjahr durch anaerobe Vergärung von Biomasse im Sinn der Biomasseverordnung mit einem Anteil von getrennt erfassten Bioabfällen im Sinn der Abfallschlüssel Nummer 20 02 01, 20 03 01 und 20 03 02 der Nummer 1 des Anhangs 1 der Bioabfallverordnung gewonnen worden ist, ist der anzulegende Wert für den aus diesen Bioabfällen erzeugten Strom unabhängig von ihrem Zuschlagswert der Höhe nach begrenzt

1. bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 500 Kilowatt auf 14,30 Cent pro Kilowattstunde und

2. bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 20 Megawatt auf 12,54 Cent pro Kilowattstunde.

Die anzulegenden Werte nach Satz 1 verringern sich beginnend mit dem 1. April 2022 jeweils zum 1. April und 1. Oktober eines Jahres für die nach diesem Zeitpunkt in Betrieb genommenen Anlagen um 0,5 Prozent gegenüber den in dem jeweils vorangegangenen Kalendermonat geltenden anzulegenden Werten und werden auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet. Für die Berechnung der Höhe der anzulegenden Werte aufgrund einer erneuten Anpassung nach Satz 2 sind die ungerundeten Werte zugrunde zu legen.“

d) In Absatz 4 wird nach den Wörtern „nach den Absätzen 1 und 3“ die Angabe „Absatz 1“ gestrichen.

62. Nach dem neuen § 39i wird folgender Unterabschnitt 6 eingefügt:

„Unterabschnitt 6

Ausschreibungen für Biomethananlagen in der Südregion

§ 39j

Anwendbarkeit des Unterabschnitts 5

Für die Ausschreibungen für Biomethananlagen in der Südregion sind die Bestimmungen des Unterabschnitts 5 mit Ausnahme der §§ 39d und 39g sowie des § 39i Absatz 2 bis 4 anzuwenden, sofern in diesem Unterabschnitt nicht etwas Abweichendes geregelt ist.

§ 39k

Gebote für Biomethananlagen in der Südregion

In Ergänzung zu den Anforderungen nach § 39 Absatz 1 müssen die Biomethananlagen, für die Gebote abgegeben werden, in der Südregion errichtet werden.

§ 39l

Höchstwert für Biomethananlagen in der Südregion

(1) Der Höchstwert für Biomethananlagen in der Südregion beträgt 19,0 Cent pro Kilowattstunde.

(2) Der Höchstwert verringert sich ab dem 1. Januar 2022 um 1 Prozent pro Kalenderjahr gegenüber dem im jeweils vorangegangenen Kalenderjahr geltenden Höchstwert und wird auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet. Für die Berechnung der Höhe des Höchstwerts aufgrund einer erneuten Anpassung nach Satz 1 ist der nicht gerundete Wert zugrunde zu legen.

§ 39m

Besondere Zahlungsbestimmungen für Biomethananlagen in der Südregion

(1) In den Biomethananlagen in der Südregion darf ausschließlich Biomethan zur Erzeugung des Stroms eingesetzt werden.

(2) Der Anspruch nach § 19 Absatz 1 für Strom aus Biogas besteht für Strom, der in Anlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 100 Kilowatt erzeugt wird, nur für den Anteil der in einem Kalenderjahr erzeugten Strommenge, der einer Bemessungsleistung der Anlage von 15 Prozent des Wertes der installierten Leistung entspricht. Für den darüberhinausgehenden Anteil der in dem Kalenderjahr erzeugten Strommenge verringert sich der anzulegende Wert auf null.

(3) § 44b Absätze 5 und 6 sowie § 44c Absatz 1 bis 4 und 6 bis 9 sind entsprechend für das Biomethan anzuwenden, das in den Biomethananlagen in der Südregion eingesetzt wird.“

63. Die Überschrift des bisherigen Unterabschnitts 5 wird wie folgt gefasst:

„Unterabschnitt 7
Innovationsausreibungen“.

64. Der bisherige § 39i wird aufgehoben.

65. Der bisherige § 39j wird § 39n.

66. § 40 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Angabe „12,40“ durch die Angabe „12,15“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird die Angabe „8,17“ durch die Angabe „8,01“ ersetzt.

cc) In Nummer 3 wird die Angabe „6,25“ durch die Angabe „6,13“ ersetzt.

dd) In Nummer 4 wird die Angabe „5,48“ durch die Angabe „5,37“ ersetzt.

ee) In Nummer 5 wird die Angabe „5,29“ durch die Angabe „5,18“ ersetzt.

ff) In Nummer 6 wird die Angabe „4,24“ durch die Angabe „4,16“ ersetzt.

gg) In Nummer 7 wird die Angabe „3,47“ durch die Angabe „3,40“ ersetzt.

b) In Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „2018“ durch die Angabe „2022“ ersetzt.

67. § 41 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Angabe „8,17“ durch die Angabe „7,69“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird die Angabe „5,66“ durch die Angabe „5,33“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Angabe „6,49“ durch die Angabe „6,11“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird die Angabe „5,66“ durch die Angabe „5,33“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Angabe „6,54“ durch die Angabe „6,16“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird die Angabe „4,17“ durch die Angabe „3,93“ ersetzt.

cc) In Nummer 3 wird die Angabe „3,69“ durch die Angabe „3,47“ ersetzt.

d) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „2018“ durch die Angabe „2022“ ersetzt.

68. § 42 wird wie folgt gefasst:

Biomasse

Für Strom aus Biomasse im Sinn der Biomasseverordnung, für den der anzulegende Wert gesetzlich bestimmt wird, beträgt dieser bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 150 Kilowatt 12,80 Cent pro Kilowattstunde.“

69. § 43 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird die Angabe „14,88“ durch die Angabe „14,30“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 wird die Angabe „13,05“ durch die Angabe „12,54“ ersetzt.

70. In § 44 Satz 1 werden in dem Satzteil vor Nummer 1 die Wörter „bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 75 Kilowatt“ gestrichen, und in der Nummer 1 wird die Angabe „23,14“ durch die Angabe „22,23“ ersetzt.

71. In § 44a Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die anzulegenden Werte nach den §§ 42 bis 44 verringern sich erstmals zum 1. Juli 2022 und sodann jährlich zum 1. Juli eines Kalenderjahres für die nach diesem Zeitpunkt in Betrieb genommenen Anlagen um 0,5 Prozent gegenüber den in dem jeweils vorangegangenen Zeitraum geltenden anzulegenden Werten und werden auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet.“

72. § 44b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „50“ durch die Angabe „45“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Monatsmarktwert“ durch das Wort „Marktwert“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „aus Kraft-Wärme-Kopplung“ durch die Wörter „in einer hocheffizienten KWK-Anlage“ ersetzt.

bb) Die Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.

c) Absatz 3 wird aufgehoben.

d) Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden die Absätze 3 bis 5.

73. § 44c wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 werden die folgenden Absätze 3 bis 7 eingefügt:

„(3) Der Anspruch nach § 19 Absatz 1 für Strom aus Biomasse besteht für Biomasseanlagen, die nicht gleichzeitig KWK-Anlagen sind, nur, wenn der Anlagenbetreiber vor der Inbetriebnahme dem Netzbetreiber nachweist, dass für die Anlage keine kosteneffiziente Möglichkeit zur Nutzung als hocheffiziente KWK-Anlage besteht.“

(4) Der Anspruch nach § 19 Absatz 1 für Strom aus Biomasse besteht bei Anlagen mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von mehr als 50 Megawatt nur, wenn die Anlage

1. eine hocheffiziente KWK-Anlage ist,
2. einen elektrischen Nettowirkungsgrad von mindestens 36 Prozent erreicht oder
3. eine Gesamtfeuerungswärmeleistung von höchstens 100 Megawatt hat und die im Durchführungsbeschluss (EU) 2017/1442 der Kommission vom 31. Juli 2017 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für Großfeuerungsanlagen (Abl. L 212 vom 17.8.2017, S. 1) definierten verbundenen Energieeffizienzwerte erreicht.

(5) Der Anspruch nach § 19 Absatz 1 für Strom aus Biogas, der in einer KWK-Anlage erzeugt wird, besteht nur, wenn es sich um eine hocheffiziente KWK-Anlage handelt.

(6) Für den Anspruch nach § 19 Absatz 1 für Strom aus Biomasse ist ab dem ersten Kalenderjahr, das auf seine erstmalige Inanspruchnahme folgt, jährlich bis zum 28. Februar eines Jahres jeweils für das vorangegangene Kalenderjahr die Erfüllung der Voraussetzung nach § 44b Absatz 2, nach § 44c Absatz 6 oder Absatz 7 durch ein nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erstelltes Gutachten eines Umweltgutachters mit einer Zulassung für den Bereich Elektrizitätserzeugung aus erneuerbaren Energien oder für den Bereich Wärmeversorgung nachzuweisen. Bei der erstmaligen Geltendmachung des Anspruchs ist ferner die Eignung der Anlage zur Erfüllung der Voraussetzungen nach Satz 1 durch ein Gutachten eines Umweltgutachters mit einer Zulassung für den Bereich Elektrizitätserzeugung aus erneuerbaren Energien oder für den Bereich Wärmeversorgung nachzuweisen.

(7) Die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik nach Absatz 8 Satz 1 wird vermutet, wenn das Sachverständigengutachten

1. die Anforderungen des Arbeitsblattes FW 308 „Zertifizierung von KWK-Anlagen – Ermittlung des KWK-Stromes“ des Energieeffizienzverbandes für Wärme, Kälte und KWK e. V. AGFW (Bundesanzeiger vom 19. Oktober 2015, nichtamtlicher Teil, Institutionelle Veröffentlichungen) erfüllt und
2. die Anhänge I und II der Richtlinie 2021/27/EU sowie die dazu erlassenen Leitlinien in der jeweils geltenden Fassung beachtet.

Anstelle des Gutachtens nach Absatz 6 können für serienmäßig hergestellte KWK-Anlagen mit einer installierten Leistung von bis zu 2 Megawatt geeignete Unterlagen des Herstellers vorgelegt werden, aus denen die thermische und elektrische Leistung sowie die Stromkennzahl hervorgehen.“

- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 8 und die Wörter „Absatz 2 oder § 44b Absatz 2 Satz 2 oder 3“ durch die Wörter „den Absätzen 2 und 6“ ersetzt.
- c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 9.

74. In § 45 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „1. Januar 2021“ durch die Angabe „1. Januar 2022“ und die Angabe „5 Prozent“ durch die Angabe „2 Prozent“ ersetzt.

75. § 46 wird wie folgt gefasst:

„ § 46

Windenergie an Land

(1) Für Strom aus Windenergieanlagen an Land, deren anzulegender Wert gesetzlich bestimmt wird, berechnet der Netzbetreiber den anzulegenden Wert nach § 36h Absatz 1; dabei ist der Zuschlagswert durch den Durchschnitt aus den Gebotswerten des jeweils höchsten noch bezuschlagten Gebots der Gebotstermine für Windenergieanlagen an Land im Vorvorjahr zu ersetzen. § 36h Absatz 2 bis 4 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Die Bundesnetzagentur veröffentlicht den Durchschnitt aus den Gebotswerten für das jeweils höchste noch bezuschlagte Gebot aller Ausschreibungsrunden eines Kalenderjahres jeweils bis zum 31. Januar des darauf folgenden Kalenderjahres.

(3) Für Anlagen mit einer installierten Leistung bis einschließlich 50 Kilowatt wird für die Berechnung des anzulegenden Werts angenommen, dass ihr Ertrag 60 Prozent des Referenzertrags beträgt.

(4) Bei Pilotwindenergieanlagen an Land ist § 36k entsprechend anzuwenden; abweichend von § 36k Absatz 1 Satz 1 ist statt des Zuschlags die Inbetriebnahme der Pilotwindenergieanlage maßgeblich.“

76. Die §§ 46a, 46b und § 47 werden aufgehoben.

77. § 48 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Im Satzteil vor Nummer 1 wird die Angabe „8,91“ durch die Angabe „[einsetzen: anzulegender Wert für entsprechende Solaranlagen, wie er sich nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz in der am 31. Dezember 2020 geltenden Fassung für den 1. Januar 2021 berechnet hätte, in Cent pro Kilowattstunde]“ ersetzt.

bb) Nummer 3 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa wird wie folgt gefasst:

„aa) auf Flächen befindet, die längs von Autobahnen oder Schienenwegen liegen, und die Anlage in einer Entfernung bis zu 200 Metern, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn, errichtet worden und innerhalb dieser Entfernung ein längs zur Fahrbahn gelegener und mindestens 15 Meter breiter Korridor freigehalten worden ist,“.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Angabe „12,70“ durch die Angabe „[einsetzen: anzulegender Wert für entsprechende Solaranlagen, wie er sich nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz in der am 31. Dezember 2020 geltenden Fassung für den 1. Januar 2021 berechnet hätte, in Cent pro Kilowattstunde]“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird die Angabe „12,36“ durch die Angabe „[einsetzen: anzulegender Wert für entsprechende Solaranlagen, wie er sich nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz in der am 31. Dezember 2020 geltenden Fassung für den 1. Januar 2021 berechnet hätte, in Cent pro Kilowattstunde]“ ersetzt.

cc) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

- „3. bis einschließlich einer installierten Leistung von 500 Kilowatt [einsetzen: anzulegender Wert für entsprechende Solaranlagen, wie er sich nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz in der am 31. Dezember 2020 geltenden Fassung für den 1. Januar 2021 berechnet hätte, in Cent pro Kilowattstunde].“

78. Nach § 48 wird folgender § 48a eingefügt:

„§ 48a

Mieterstromzuschlag bei solarer Strahlungsenergie

Der anzulegende Wert für den Mieterstromzuschlag nach § 21 Absatz 3 beträgt für Solaranlagen

1. bis einschließlich einer installierten Leistung von 10 Kilowatt 3,79 Cent pro Kilowattstunde,
2. bis einschließlich einer installierten Leistung von 40 Kilowatt 3,52 Cent pro Kilowattstunde und
3. bis einschließlich einer installierten Leistung von 500 Kilowatt 2,37 Cent pro Kilowattstunde.“

79. § 49 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Nummer 1 und 2 verringern sich ab dem 1. Februar 2017 und der anzulegende Wert nach § 48 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe c verringert sich ab dem 1. Mai 2019“ durch die Wörter „verringern sich ab dem 1. Februar 2021“ ersetzt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die anzulegenden Werte nach § 48a verringern sich ab dem 1. Februar 2021 entsprechend den in Satz 1 genannten Zeitpunkten und dem in Satz 1 genannten Umfang.“

- cc) In dem neuen Satz 3 werden die Wörter „nach Satz 1“ durch die Wörter „nach den Sätzen 1 und 2“ ersetzt.

dd) In dem neuen Satz 4 wird das Wort „sechsmonatigen“ durch das Wort „drei-monatigen“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird in dem Satzteil vor Nummer 1 nach den Wörtern „Absatz 1 Satz 2“ die Angabe „und 3“ eingefügt und es wird die Angabe „1 900“ durch die Angabe „2 300“ ersetzt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Von dem Wert von 2 300 Megawatt nach Satz 1 werden ab dem Kalenderjahr 2023 jeweils zum 1. Januar die den Wert von 250 Megawatt überschreitenden jährlichen Volumina aus den Ausschreibungen für Solaranlagen des zweiten Segments nach § 28a Absatz 2 Satz 2 abgezogen.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird in dem Satzteil vor Nummer 1 nach den Wörtern „nach Absatz 1 Satz 2“ die Angabe „und Satz 3“ eingefügt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Von dem Wert von 1 900 Megawatt nach Satz 1 werden ab dem Kalenderjahr 2023 jeweils zum 1. Januar die den Wert von 250 Megawatt überschreitenden jährlichen Volumina aus den Ausschreibungen für Solaranlagen des zweiten Segments nach § 28a Absatz 2 Satz 2 abgezogen.“

d) In Absatz 4 wird das Wort „achten“ durch das Wort „fünften“ ersetzt.

80. § 50a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird in dem Satzteil vor Nummer 1 die Angabe „40“ durch die Angabe „65“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Wörter „oder § 43“ durch die Wörter „, 43 oder 44“ ersetzt.

81. § 51 wird wie folgt gefasst:

„ § 51

Verringerung des Zahlungsanspruchs bei negativen Preisen

(1) Wenn der Spotmarktpreis für die Dauer von mindestens einer Stunde negativ ist, verringert sich der anzulegende Wert für den gesamten Zeitraum, in dem der Spotmarktpreis ohne Unterbrechung negativ ist, auf null.

(2) Absatz 1 ist nicht anzuwenden auf Anlagen, deren anzulegender Wert gesetzlich bestimmt wird.

(3) Wenn der Strom in einem Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen nach Absatz 1 mindestens einmal erfüllt sind, in der Ausfallvergütung veräußert wird, muss der Anlagenbetreiber dem Netzbetreiber bei der Datenübermittlung nach § 71 Nummer 1 die Strommenge mitteilen, die er in dem Zeitraum eingespeist hat, in dem der Spotmarktpreis ohne Unterbrechung negativ gewesen ist; anderenfalls verringert sich der Anspruch in diesem Kalendermonat um 5 Prozent pro Kalendertag, in dem dieser Zeitraum ganz oder teilweise liegt.“

82. § 52 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:

„2a. solange Anlagenbetreiber gegen § 10b verstoßen,“.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In dem Satzteil vor der Nummerierung wird das Wort „Monatsmarktwert“ durch das Wort „Marktwert“ ersetzt.

bbb) In Nummer 1 werden die Wörter „§ 9 Absatz 1, 2, 5 oder 6“ durch die Wörter „§ 9 Absatz 1, 1a, 1b, 2, 2a, 5 oder 6“ ersetzt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Im Fall des § 48a ist Satz 1 entsprechend mit der Maßgabe anzuwenden, dass sich der anzulegende Wert auf null verringert.“

83. § 53 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „und des Mieterstromzuschlags“ gestrichen.

b) In Satz 1 werden die Wörter „und auf den Mieterstromzuschlag“ gestrichen.

c) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Für ausgeführte Anlagen, die einen Anspruch auf Einspeisevergütung nach § 19 Absatz 1 Nummer 2 haben und die mit den in § 9 Absatz 1, Absatz 1a Satz 1 oder Absatz 1b vorgeschriebenen technischen Einrichtungen ausgestattet sind, reduziert sich der Abzug vom anzulegenden Wert nach Satz 1 um 0,2 Cent pro Kilowattstunde.“

d) In dem neuen Satz 3 werden nach den Wörtern „Satz 1“ die Wörter „und Satz 2“ eingefügt.

84. § 53a wird aufgehoben.

85. § 54 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden hinter dem Wort „Solaranlagen“ die Wörter „des ersten Segments“ eingefügt.

b) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Ausschreibungen“ durch die Wörter „Ausschreibungen für Solaranlagen des ersten Segments“ ersetzt.

86. Nach § 54 wird folgender § 54a eingefügt:

„§ 54a

Verringerung des Zahlungsanspruchs bei Ausschreibungen für Solaranlagen des zweiten Segments

(1) Der durch Ausschreibungen für Solaranlagen des zweiten Segments ermittelte anzulegende Wert nach § 38b und § 38c verringert sich um 0,3 Cent pro Kilowattstunde, soweit die Ausstellung der Zahlungsberechtigung für die Gebotsmenge, die der Solaranlage zugeteilt worden ist, erst nach Ablauf des achten Kalendermonats, der auf die öffentliche Bekanntgabe des Zuschlags folgt, beantragt worden ist. Werden einer Solaranlage Gebotsmengen von mehreren bezuschlagten Geboten zugeordnet, ist Satz 1 nur für den Zuschlagswert der bezuschlagten Gebote anzuwenden, deren Zuteilung zur Solaranlage erst nach Ablauf des achten Kalendermonats, der auf die öffentliche Bekanntgabe des Zuschlags folgt, beantragt worden ist.

(2) Wenn der Standort der Solaranlage nicht zumindest teilweise mit den im Gebot angegebenen Flurstücken übereinstimmt, verringert sich der durch Ausschreibungen für Solaranlagen des zweiten Segments ermittelte anzulegende Wert nach den §§ 38b und 38c ebenfalls um 0,3 Cent pro Kilowattstunde. Werden einer Solaranlage Gebotsmengen von mehreren bezuschlagten Geboten zugeordnet, verringert sich jeweils der Zuschlagswert der bezuschlagten Gebote, bei denen keine Übereinstimmung nach Satz 1 besteht, um 0,3 Cent pro Kilowattstunde.“

87. § 55 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden in dem Satzteil vor der Nummerierung nach der Angabe „§ 36“ die Wörter „und für Zusatzgebote nach § 36j“ eingefügt.

bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

cc) In Nummer 1 werden die Wörter „vor Ablauf des 24. auf die öffentliche Bekanntgabe des Zuschlags folgenden Monats“ durch die Wörter „innerhalb von 24 Monaten nach der öffentlichen Bekanntgabe des Zuschlags“ ersetzt.

dd) In Nummer 2 werden die Wörter „vor Ablauf des 26. auf die öffentliche Bekanntgabe des Zuschlags folgenden Monats“ durch die Wörter „innerhalb von 26 Monaten nach der öffentlichen Bekanntgabe des Zuschlags“ ersetzt.

ee) In Nummer 3 werden die Wörter „vor Ablauf des 28. auf die öffentliche Bekanntgabe des Zuschlags folgenden Monats“ durch die Wörter „innerhalb von 28 Monaten nach der öffentlichen Bekanntgabe des Zuschlags“ ersetzt.

ff) Satz 3 wird aufgehoben.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Bei Geboten für Solaranlagen, die in den Ausschreibungen für Solaranlagen des ersten Segments abgegeben werden, müssen Bieter an den regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber eine Pönale leisten,

1. wenn ein Zuschlag für eine Solaranlage nach § 37d Absatz 2 Nummer 1 erlischt, weil die Zweitsicherheit nicht rechtzeitig und vollständig geleistet worden ist, oder
2. soweit mehr als 5 Prozent der Gebotsmenge eines bezuschlagten Gebots für eine Solaranlage nach § 35a entwertet werden.

Die Höhe der Pönale nach Satz 1 Nummer 1 entspricht der nach § 37a Satz 2 Nummer 1 für das Gebot zu leistenden Erstsicherheit. Die Höhe der Pönale nach Satz 1 Nummer 2 berechnet sich aus der entwerteten Gebotsmenge multipliziert mit 50 Euro pro Kilowatt. Die Pönale verringert sich für Bieter, deren Zweitsicherheit nach § 37a Satz 2 Nummer 2 zweiter Halbsatz verringert ist, auf 25 Euro pro Kilowatt.“

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Bei Geboten für Solaranlagen des zweiten Segments müssen Bieter an den regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber eine Pönale leisten, soweit mehr als 5 Prozent der Gebotsmenge eines bezuschlagten Gebots für eine Solaranlage des zweiten Segments nach § 35a entwertet werden. Die Höhe der

Pönale berechnet sich aus der entwerteten Gebotsmenge multipliziert mit 70 Euro pro Kilowatt.“

- d) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden nach den Wörtern „nach § 39f sind,“ die Wörter „sowie für Biomethananlagen in der Südregion“ eingesetzt.
 - bb) In Nummer 1 werden die Wörter „vor Ablauf des 18. auf die öffentliche Bekanntgabe des Zuschlags folgenden Monats“ durch die Wörter „innerhalb von 24 Monaten nach der öffentlichen Bekanntgabe des Zuschlags“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 2 werden die Wörter „vor Ablauf des 20. auf die öffentliche Bekanntgabe des Zuschlags folgenden Monats“ durch die Wörter „innerhalb von 28 Monaten nach der öffentlichen Bekanntgabe des Zuschlags“ ersetzt.
 - dd) In Nummer 3 werden die Wörter „vor Ablauf des 22. auf die öffentliche Bekanntgabe des Zuschlags folgenden Monats“ durch die Wörter „innerhalb von 32 Monaten nach der öffentlichen Bekanntgabe des Zuschlags“ ersetzt.
- e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird die Angabe „§ 39f“ durch die Angabe „§ 39g“ ersetzt.
 - bbb) In Nummer 2 wird das Wort „wenn“ durch das Wort „soweit“ und die Angabe „§ 39f“ jeweils durch die Angabe „§ 39g“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nummer 1 und Nummer 2 wird jeweils das Wort „wenn“ durch das Wort „soweit“ und wird jeweils die Angabe „§ 39f“ durch die Angabe „§ 39g“ ersetzt.
 - bbb) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
 - „3. multipliziert mit 60 Euro pro Kilowatt, soweit
 - a) der Anlagenbetreiber dem Netzbetreiber die Bescheinigung des Umweltgutachters nach § 39g Absatz 4 mehr als vier Monate nach dem Tag nach § 39g Absatz 2 vorgelegt hat oder
 - b) die Gebotsmenge nach § 35a entwertet wird.“
- f) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 5a eingefügt:
- „(5a) Im Fall einer Zuschlagsverlängerung nach den §§ 36e Absatz 2 oder Absatz 3 oder 39e Absatz 2 verlängern sich die Fristen der Absätze 1, 4 und 5 um die Dauer der Zuschlagsverlängerung.“
- g) In Absatz 7 werden nach den Wörtern „auf die Entwertung der Gebotsmenge“ die Wörter „oder Feststellung der Pönale“ eingefügt.
- h) Folgender Absatz 9 wird angefügt:

„(9) Anlagenbetreiber, deren Anlage der Veräußerungsform der Einspeisevergütung nach § 21 Absatz 1 Nummer 3 zugeordnet ist und die entgegen § 21 Absatz 2 Satz 2 dem Netzbetreiber nicht den gesamten in dieser Anlage erzeugten Strom zur Verfügung stellen, müssen für die nicht zur Verfügung gestellte Strommenge eine Pönale an den Netzbetreiber leisten. Die Pönale nach Satz 1 entspricht dem Arbeitspreis der allgemeinen Preise für das Netzgebiet nach § 36 Absatz 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes. Wenn zu der nicht zur Verfügung gestellten Strommenge keine Messwerte vorliegen, kann der Netzbetreiber die Strommenge schätzen.“

88. In § 55a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter „§ 7 Absatz 3 der Anlagenregisterverordnung oder eine entsprechende Bestätigung nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 111f des Energiewirtschaftsgesetzes“ durch die Wörter „§ 13 Absatz 2 der Marktstammdatenregisterverordnung“ ersetzt.

89. In § 56 Nummer 1 wird die Angabe „Nummer 2“ durch die Wörter „Nummer 2 oder Nummer 2a“ ersetzt.

90. § 57 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 werden die Wörter „§ 46 Absatz 3 und § 46b Absatz 1“ durch die Angabe „§ 46 Absatz 1“ ersetzt.
- b) In Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter „§ 81 Absatz 4 oder 5“ durch die Angabe „§ 81 Absatz 5“ ersetzt.

91. In § 58 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 werden die Wörter „§ 36h Absatz 2, § 46 Absatz 3 und § 46b Absatz 1“ durch die Wörter „§ 36h Absatz 2 und § 46 Absatz 1“ ersetzt.

92. § 61b wird wie folgt geändert:

- a) Der Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Unbeschadet von Absatz 1 entfällt der Anspruch nach § 61 Absatz 1 bei Eigenversorgungen aus Anlagen für höchstens 10 Megawattstunden selbst verbrauchten Stroms pro Kalenderjahr, wenn

1. die Anlage eine installierte Leistung von höchstens 20 Kilowatt hat,
2. in der Anlage in dem Kalenderjahr ausschließlich erneuerbare Energien oder Grubengas eingesetzt worden sind, und
3. seit Inbetriebnahme der Anlage nicht mehr als 20 Kalenderjahre zuzüglich des Inbetriebnahmejahres vergangen sind.

§ 24 Absatz 1 Satz 1 ist entsprechend anzuwenden.“

93. § 61c wird wie folgt gefasst:

„§ 61c

Verringerung der EEG-Umlage bei hocheffizienten KWK-Anlagen

(1) Der Anspruch nach § 61 Absatz 1 verringert sich bei einer Eigenversorgung auf 40 Prozent der EEG-Umlage, wenn der Strom in einer hocheffizienten KWK-Anlage erzeugt worden ist, die

1. ausschließlich Strom auf Basis von gasförmigen Brennstoffen erzeugt und
2. folgende Nutzungsgrade erreicht hat:
 - a) in dem Kalenderjahr, für das die Verringerung der EEG-Umlage in Anspruch genommen werden soll, einen Jahresnutzungsgrad von mindestens 70 Prozent nach § 53a Absatz 6 Satz 4 Nummer 1 des Energiesteuergesetzes oder
 - b) in dem Kalendermonat, für den die Verringerung der EEG-Umlage in Anspruch genommen werden soll, einen Monatsnutzungsgrad von mindestens 70 Prozent nach § 53a Absatz 6 Satz 4 Nummer 1 des Energiesteuergesetzes.

Satz 1 Nummer 1 ist nicht anzuwenden auf hocheffiziente KWK-Anlagen, die von dem Letztverbraucher erstmals nach dem 31. Juli 2014, aber vor dem 1. Januar 2018 zur Eigenversorgung genutzt wurden. Satz 1 Nummer 1 ist ebenfalls nicht anzuwenden auf hocheffiziente KWK-Anlagen, die von dem Letztverbraucher erstmals nach dem 31. Juli 2014, aber vor dem 1. Januar 2023 zur Eigenversorgung genutzt wurden und ausschließlich Strom auf Basis von flüssigen Brennstoffen erzeugen.

(2) Für Strom aus hocheffizienten KWK-Anlagen mit einer installierten Leistung in entsprechender Anwendung von § 3 Nummer 31 von mehr als 1 Megawatt und bis einschließlich 10 Megawatt entfällt die Privilegierung nach Absatz 1, soweit die KWK-Anlagen in einem Kalenderjahr eine Auslastung von mehr als 3 500 Vollbenutzungsstunden zur Eigenversorgung aufweisen. In diesen Fällen entfällt die Privilegierung auch für die ersten 3 500 Vollbenutzungsstunden zur Eigenversorgung eines Kalenderjahres in dem Umfang, in dem die Auslastung der KWK-Anlage den Wert von 3 500 Vollbenutzungsstunden in diesem Kalenderjahr übersteigt. § 3 Nummer 14 zweiter Halbsatz des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden.

(3) Anstelle von Absatz 2 bleibt Absatz 1 anzuwenden, wenn der Strom in einer hocheffizienten KWK-Anlage erzeugt worden ist, deren Betreiber ein Unternehmen einer Branche nach Anlage 4 Liste 1 ist. Die Branchenzugehörigkeit wird vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle auf Antrag des KWK-Anlagenbetreibers festgestellt.“

94. § 61d wird aufgehoben.

95. In § 61l Absatz 2 wird die Angabe „5“ durch die Angabe „4“ ersetzt.

96. § 62 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 3 wird die Angabe „§ 73 Absatz 5“ durch die Angabe „§ 73 Absatz 4“ ersetzt.
- b) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

- „4. aus dem Ergebnis eines zwischen den Verfahrensparteien durchgeführten Verfahrens bei der Clearingstelle nach § 81 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 oder 2,“.

97. § 63 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird das Wort „und“ am Ende gestrichen.
- b) In Nummer 2 wird nach dem Wort „erhalten“ das Wort „und“ eingefügt.
- c) Folgende Nummer 3 wird angefügt:

„3. nach Maßgabe des § 65a die EEG-Umlage für landseitig bezogenen Strom, der von Landstromanlagen an Seeschiffe geliefert wird und auf Seeschiffen verbraucht wird, um die intermodale Wettbewerbsfähigkeit der Seeschifffahrt zu erhalten und die Emissionen in Seehäfen zu reduzieren,“.

98. § 64 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a werden nach dem Wort „Prozent“ die Wörter „im Antragsjahr 2021, 13 Prozent im Antragsjahr 2022, 12 Prozent im Antragsjahr 2023 und 11 Prozent ab dem Antragsjahr 2024“ eingefügt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Die EEG-Umlage wird für den Stromanteil über 1 Gigawattstunde begrenzt auf 15 Prozent der nach § 60 Absatz 1 ermittelten EEG-Umlage.“
 - bb) In Nummer 3 wird in dem Satzteil vor Buchstabe a nach der Angabe „Nummer 2“ die Angabe „Buchstabe a“ gestrichen.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „Bruttowertschöpfung, die nach Absatz 2 Nummer 3 für die Begrenzungsentscheidung zugrunde gelegt werden muss (Begrenzungsgrundlage),“ durch die Wörter „Begrenzungsgrundlage nach Absatz 2“ ersetzt.
 - bb) Nummer 1 Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

„c) den Prüfungsvermerk eines Wirtschaftsprüfers, einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eines genossenschaftlichen Prüfungsverbandes, eines vereidigten Buchprüfers oder einer Buchprüfungsgesellschaft; dabei ist eine Aufstellung mit folgenden Angaben zu prüfen und dem Prüfungsvermerk beizufügen:

 - aa) Angaben zum Betriebszweck und zu der Betriebstätigkeit des Unternehmens,
 - bb) Angaben zu den Strommengen des Unternehmens für die letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre, die von Elektrizitätsversorgungsunternehmen geliefert oder selbst erzeugt und selbst verbraucht wurden, und

cc) sämtliche Bestandteile der Bruttowertschöpfung auf Grundlage der nach den Vorgaben des Handelsgesetzbuches geprüften Jahresabschlüsse für die letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre;

auf die Prüfung sind § 319 Absatz 2 bis 4, § 319b Absatz 1, § 320 Absatz 2 und § 323 des Handelsgesetzbuchs entsprechend anzuwenden; in dem Prüfungsvermerk ist darzulegen, dass die dem Prüfungsvermerk beigefügte Aufstellung mit hinreichender Sicherheit frei von wesentlichen Falschangaben und Abweichungen ist; bei der Prüfung der Bruttowertschöpfung ist eine Wesentlichkeitsschwelle von 5 Prozent ausreichend.“

cc) In Nummer 2 werden nach den Wörtern „Absatz 1 Nummer 3 durch“ die Wörter „die Angabe, dass das Unternehmen zum Ende der materiellen Abschlussfrist nach § 66 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 über“ und nach dem Wort „Energieeffizienz“ das Wort „verfügt“ eingefügt.

99. In § 65 Absatz 6 wird die Angabe „bis c“ durch die Wörter „und c Buchstabe bb“ ersetzt.

100. Nach § 65 wird folgender § 65a eingefügt:

„§ 65a

Landstromanlagen

(1) Bei einer Landstromanlage erfolgt die Begrenzung der EEG-Umlage nur, soweit sie nachweist, dass und inwieweit

1. die Landstromanlage ausschließlich Strom an Seeschiffe liefert,
2. die Belieferung eines Seeschiffes an dem Liegeplatz nicht dauerhaft für einen längeren Zeitraum angelegt ist und
3. im letzten Kalenderjahr die Strommenge, die die Landstromanlage an Seeschiffe geliefert hat und auf den Seeschiffen verbraucht worden ist, mehr als 100 Megawattstunden betragen hat.

(2) Die EEG-Umlage wird für den Strom, den die Landstromanlage an Seeschiffe liefert und auf den Seeschiffen verbraucht wird, auf 20 Prozent der nach § 60 Absatz 1 ermittelten EEG-Umlage begrenzt.

(3) Die Erfüllung der Voraussetzungen nach Absatz 1 sind durch Stromlieferungsverträge und Abrechnungen für das letzte Kalenderjahr nachzuweisen.

(4) Für Landstromanlagen, die erstmals Strom an Seeschiffe liefern, ist § 65 Absatz 4 entsprechend anzuwenden.

(5) Im Sinn dieses Paragraphen ist oder sind

1. ‚Landstromanlage‘ jeder Rechtsträger, der die Gesamtheit der technischen Infrastruktur betreibt, die sich in einem räumlich zusammengehörigen Gebiet an demselben Entnahmepunkt in oder an einem Hafen befindet und mit der Seeschiffe den Strom für ihr Bordnetz von Land aus beziehen können; sie muss als Abnahmestelle über eigene Stromzähler an allen Entnahmepunkten, Eigenversorgungsanlagen und Übergabepunkten verfügen; neben den erforderlichen elektro-

technischen Komponenten gehören auch die Einhausung, die Verteiler- und Übergabeeinrichtungen und der Anschluss an das öffentliche Stromnetz hierzu,

2. ‚Seeschiffe‘ von einer Klassifikationsgesellschaft als Seeschiffe zugelassene betriebene Fahrzeuge, mit Ausnahme der privaten nichtgewerblichen Schiffe.“

101. § 66 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „der Bescheinigungen nach § 64 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe c und Nummer 2“ durch die Wörter „des Prüfungsvermerks nach § 64 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe c und der Angabe nach § 64 Absatz 3 Nummer 2“ ersetzt.

- bb) In Satz 2 werden die Wörter „der Bescheinigungen“ durch die Wörter „des Prüfungsvermerks“ ersetzt.

- b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Anträge nach § 65a sind bis zum 30. September mit den erforderlichen Unterlagen für das folgende Kalenderjahr zu stellen.“

102. In § 67 Absatz 4 wird nach dem Wort „Unternehmensteile“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Schienenbahnen“ werden die Wörter „und auf Landstromanlagen“ eingefügt.

103. In § 68 Absatz 1 werden die Wörter „den §§ 64 oder 65“ durch die Wörter „den §§ 64, 65 oder 65a“ ersetzt.

104. § 69 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „Unternehmen und Schienenbahnen“ durch die Wörter „Unternehmen, Schienenbahnen und Landstromanlagen“ ersetzt.

- b) Satz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 3 wird das Wort „und“ am Ende gestrichen.

- bb) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer eingefügt:

- „4. Auskunft über die an Seeschiffe gelieferten Strommengen einschließlich der Angaben über Schiffstyp und Bruttoreaumzahl der belieferten Schiffe und“.

- cc) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5.

105. In § 71 Nummer 3 wird jeweils die Angabe „§ 39h“ durch die Angabe „§ 39i“ ersetzt und wird vor der Angabe „§ 43“ die Angabe „§ 39n,“ eingefügt.

106. In § 73 Absatz 3 wird nach den Wörtern „Anlage 1 Nummer 3“ die Angabe „und 4“ eingefügt.

107. Dem § 74 Absatz 2 Satz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Im Fall einer gemeinsamen Abrechnung von Energiemengen mit demselben EEG-Umlagesatz genügt eine Mitteilung der gemeinsam abzurechnenden Energiemengen

durch denjenigen, der die EEG-Umlage mit erfüllender Wirkung für die Gesamtmenge leistet.“

108. Dem § 74a Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„§ 74 Absatz 2 Satz 4 ist entsprechend anzuwenden.“

109. § 75 Satz 3 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. die Ergebnisse eines zwischen den Verfahrensparteien durchgeführten Verfahrens der Clearingstelle nach § 81 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 und die Ergebnisse eines Verfahrens der Clearingstelle nach § 81 Absatz 5.“

110. In § 79 Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „nach Maßgabe“ die Wörter „der Norm CEN-EN 16325 *)“ und“ eingefügt.

111. § 81 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Nummer 1 wird durch folgende Nummern 1 und 2 ersetzt:

- „1. schiedsgerichtliche Verfahren unter den Voraussetzungen des 10. Buches der Zivilprozessordnung durchführen,
2. sonstige Verfahren zwischen den Verfahrensparteien auf ihren gemeinsamen Antrag durchführen; § 204 Absatz 1 Nummer 11 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist entsprechend anzuwenden, oder“.

bbb) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.

bb) In Satz 3 wird nach dem Wort „Anlagenbetreiber,“ das Wort „Bilanzkreisverantwortliche,“ eingefügt.

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „ein Anlagenbetreiber,“ die Wörter „ein Bilanzkreisverantwortlicher,“ eingefügt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Soweit die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur von der Frage betroffen ist, erfolgt eine Abstimmung zwischen der Clearingstelle und der Bundesnetzagentur.“

c) Absatz 6 Satz 1 und Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Wahrnehmung der Aufgaben nach den Absätzen 3 bis 5 erfolgt nach Maßgabe der Verfahrensvorschriften, die die Clearingstelle verabschiedet. Die Verfahrensvorschriften müssen Regelungen enthalten,

*) Amtlicher Hinweis: Die DIN EN 16325:2016-01 ist bei der Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin, zu beziehen.

1. die es der Clearingstelle ermöglichen, als Schiedsgericht ein Schiedsverfahren nach Maßgabe des 10. Buches der Zivilprozessordnung und unter Berücksichtigung der Absätze 7 und 10 durchzuführen, und
2. wie die Abstimmung mit der Bundesnetzagentur nach Absatz 5 Satz 3 erfolgt.“

112. § 85 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nummer 1 wird die Angabe „§ 39h“ durch die Angabe „§ 39n“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 werden die Wörter „§ 9 Absatz 1 und 2“ durch die Wörter „§ 9 Absatz 1, 1a, 1b, 2 und 2a“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 9 wird die Angabe „oder § 39“ durch die Wörter „§ 38d, § 38h, § 38i, § 39, § 39g oder § 39k“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 14 wird das Wort „Monatsmarktwert“ durch das Wort „Marktwert“ und werden die Wörter „Anlage 1 Nummer 2.2.4“ durch die Wörter „Anlage 1 Nummer 3.3.4 und 4.3.4“ ersetzt.
- c) Absatz 5 wird aufgehoben.

113. § 85a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „zum 1. Dezember eines Jahres“ gestrichen, wird die Angabe „§ 39b“ durch die Wörter „§ 38f, § 39b, § 39l oder § 10 der Innovationsausschreibungsverordnung“ ersetzt und werden die Wörter „dem jeweils darauffolgenden Kalenderjahr“ durch die Wörter „den jeweils darauffolgenden zwölf Kalendermonaten“ ersetzt.
- b) Absatz 2 Satz 3 wird gestrichen.

114. § 86 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Nummer 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe c wird das Komma am Ende gestrichen.
 - bb) Buchstabe d wird aufgehoben.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „Buchstabe a, c und d“ durch die Wörter „Buchstabe a und c“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Nummer 1 werden die Wörter „Absatzes 1 Nummer 1, 1a, 3 oder Nummer 4 Buchstabe d“ durch die Wörter „Absatzes 1, 1a oder Nummer 3“ ersetzt.

115. § 87 wird aufgehoben.

116. § 88 wird wie folgt geändert:

- a) Im Satzteil vor Nummer 1 wird die Angabe „§ 39h“ durch die Angabe „§ 39n“ ersetzt.

- b) In Nummer 2 Buchstabe f wird die Angabe „§ 39f“ durch die Angabe „§ 39g“ ersetzt.

117. § 88a Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 Buchstabe a werden die Wörter „, wobei das jährliche Ausschreibungsvolumen der Ausschreibungen 5 Prozent der jährlich zu installierenden Leistung nicht überschreiten soll“ gestrichen.
- b) In Nummer 3 werden im Satzteil vor Buchstabe a die Wörter „§§ 30, 31, 33, 34, 36d, 36g, 37, 37c und 30 bis 39h“ durch die Wörter „§§ 30, 31, 34 und 36 bis 39m“ ersetzt.
- c) In Nummer 10 wird die Angabe „54“ durch die Angabe „54a“ ersetzt.
- d) In Nummer 13 wird die Angabe „§ 6 Absatz 2,“ gestrichen.

118. § 88b wird wie folgt gefasst:

„§ 88b

Verordnungsermächtigung zur Anschlussförderung von Güllekleinanlagen

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates abweichend von § 39g und § 44 eine Anschlussförderung einzuführen für Anlagen,

1. bei denen der ursprüngliche Anspruch auf Zahlung nach der für die Anlage maßgeblichen Fassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes beendet ist,
2. in denen mit Beginn der Anschlussförderung Biogas eingesetzt wird, zu dessen Erzeugung in dem jeweiligen Kalenderjahr durchschnittlich ein Anteil von Gülle mit Ausnahme von Geflügelmist und Geflügeltrockenkot von mindestens 80 Masseprozent eingesetzt wird, und
3. die eine installierte Leistung von 150 Kilowatt nicht überschreiten.“

119. § 88c wird wie folgt gefasst:

„§ 88c

Verordnungsermächtigung zur Zielerreichung

(1) Soweit das Monitoring zur Zielerreichung nach § 98 ergibt, dass die erneuerbaren Energien nicht in der für die Erreichung des Ziels nach § 1 Absatz 2 erforderlichen Geschwindigkeit ausgebaut werden, wird die Bundesregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates

1. den Ausbaupfad nach § 4 neu festzusetzen,
2. die jährlichen Zwischenziele für die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien nach § 4a neu festzusetzen,

3. im Anwendungsbereich der §§ 28 bis 28c Ausschreibungsvolumen für einzelne oder mehrere Kalenderjahre oder die Verteilung der Ausschreibungsvolumen auf die Gebotstermine eines Kalenderjahres neu festzusetzen; hierbei kann auch die Anzahl der Gebotstermine eines Kalenderjahres abweichend geregelt werden, und
 4. die Höchstwerte nach § 36b, § 37b, § 38f, § 39b oder § 39l dieses Gesetzes oder nach § 10 der Innovationsausschreibungsverordnung neu festzusetzen.“
120. In § 88d Nummer 1 Buchstabe a wird im Satzteil vor Doppelbuchstabe aa die Angabe „§ 28 Absatz 6“ durch die Angabe „§ 28c“ ersetzt.
121. In § 90 Absatz Nummer 1 Buchstabe a wird die Angabe „Richtlinie 2009/28/EG“ durch die Angabe „Richtlinie (EU) 2018/2001“ ersetzt.
122. § 93 wird aufgehoben.
123. In § 95 Nummer 3 werden die Wörter „Nummer 1.2 der Anlage 1“ durch die Wörter „Anlage 1 Nummer 2“ ersetzt.
124. § 96 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Die Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen aufgrund der §§ 91 und 92 können durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates, aber mit Zustimmung des Bundestages auf eine Bundesoberbehörde übertragen werden.“
125. Die §§ 97 bis 99 werden wie folgt gefasst:

„ § 97

Kooperationsausschuss

(1) Die zuständigen Staatssekretärinnen und Staatssekretäre der Länder und des Bundes bilden einen Kooperationsausschuss. Der Kooperationsausschuss koordiniert die Erfassung der Ziele der Länder zur Erreichung des Ziels nach § 1 Absatz 2 und deren Umsetzungsstand.

(2) Der Kooperationsausschuss wird vom zuständigen Staatssekretär des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie geleitet.

(3) Der Kooperationsausschuss tagt mindestens zweimal im Jahr. Die Mitglieder des Kooperationsausschusses können sich vertreten lassen.

(4) Der Kooperationsausschuss wird von einem beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie einzurichtenden Sekretariat unterstützt.

§ 98

Jährliches Monitoring zur Zielerreichung

(1) Die Länder berichten dem Sekretariat des Kooperationsausschusses jährlich spätestens bis zum 31. August über den Stand des Ausbaus der erneuerbaren Energien, insbesondere über

1. den Umfang an Flächen, die in der geltenden Regional- und Bauleitplanung für Windenergie an Land festgesetzt wurden, einschließlich der Angabe, zu welchem Anteil diese bereits durch Windenergieanlagen genutzt werden,
2. Planungen für neue Festsetzungen für die Windenergienutzung an Land in der Regional- und Bauleitplanung,
3. den Stand der Genehmigung von Windenergieanlagen an Land (Anzahl und Leistung der Windenergieanlagen an Land), auch mit Blick auf die Dauer von Genehmigungsverfahren (Antragstellung bis Genehmigungserteilung),
4. die Eignung von landeseigenen und kommunalen Flächen für die Nutzung von Windenergieanlagen an Land und
5. den Umfang, in dem das Land und deren Kommunen eigene Flächen für den Ausbau von erneuerbaren Energien, insbesondere für Windenergieanlagen an Land und Solaranlagen, zur Verfügung stellen.

Die festgesetzten und geplanten Flächen sollen in Form von standardisierten Daten geografischer Informationssysteme (GIS-Daten) in nicht personenbezogener Form gemeldet werden. Auch die Meldung von Flächen, die nicht durch GIS-Daten erfolgt, darf nur in nicht personenbezogener Form erfolgen. Im Fall nicht ausreichender Flächenverfügbarkeit sollen die Berichte auch Maßnahmen enthalten, wie weitere Flächen, insbesondere Flächen im Eigentum des Landes, verfügbar gemacht werden können. Im Fall von Hemmnissen in der Regional- oder Bauleitplanung oder in Genehmigungsverfahren sollen die Berichte die dafür maßgeblichen Gründe und Vorschläge für Maßnahmen enthalten, um die Verzögerungen zu verringern. Die Flächendaten und Berichte dürfen keine personenbezogenen Daten enthalten.

(2) Der Kooperationsausschuss wertet die Berichte der Länder nach Absatz 1 aus und legt jährlich spätestens bis zum 31. Oktober der Bundesregierung einen Bericht vor.

(3) Die Bundesregierung berichtet jährlich spätestens bis zum 31. Dezember, ob die erneuerbaren Energien in der für die Erreichung des Ziels nach § 1 Absatz 2 erforderlichen Geschwindigkeit ausgebaut werden. Zu diesem Zweck bewertet sie insbesondere auf Grundlage des Berichts des Kooperationsausschusses nach Absatz 2, ob in dem jeweils vorangegangenen Kalenderjahr das Zwischenziel für die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien nach § 4a erreicht worden ist. Bei einer Verfehlung des Zwischenziels stellt die Bundesregierung die Gründe dar, unterteilt in energie-, planungs-, genehmigungs- und natur- und artenschutzrechtliche Gründe, und legt erforderliche Handlungsempfehlungen vor. Die Bundesregierung geht in dem Bericht ferner auf die tatsächliche und die erwartete Entwicklung des Bruttostromverbrauchs ein. Wenn aufgrund von Prognosen, die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erstellt worden sein müssen, ein deutlicher Anstieg des Bruttostromverbrauchs bis zum Jahr 2030 zu erwarten ist, enthält der Bericht auch erforderliche Handlungsempfehlungen für eine Anpassung des Ausbaupfads nach § 4, des Strommengenpfads nach § 4a oder der Ausschreibungsvolumen nach §§ 28 bis 28c. Die Bundesregierung leitet den Bericht den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder und dem Bundestag zu und legt, sofern erforderlich, unverzüglich den Entwurf für eine Verordnung nach § 88b vor.

(4) Für die Zwecke des Absatzes 3 Satz 2 ist die tatsächlich erzeugte Strommenge aus erneuerbaren Energien anhand der tatsächlichen Wetterbedingungen zu bereinigen. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie legt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit die Kriterien für die Wetterbereinigung fest.

Erfahrungsbericht

(1) Die Bundesregierung evaluiert dieses Gesetz und das Windenergie-auf-See-Gesetz und legt dem Bundestag bis zum 31. Dezember 2023 und dann alle vier Jahre einen Erfahrungsbericht vor. Der Bericht enthält insbesondere Angabe über:

1. die Auswirkungen des Ausbaus der erneuerbaren Energien, insbesondere auf die Entwicklung der übrigen Stromerzeugung, auf die Entwicklung der Treibhausgasemissionen, auf den Strommarkt und die Wechselwirkungen mit den europäischen Strommärkten und auf Arbeitsplätze in der Energiewirtschaft,
2. die Erfahrungen mit Ausschreibungen nach § 2 Absatz 3, auch vor dem Hintergrund der Ziele, durch Wettbewerb einen kosteneffizienten Ausbau der erneuerbaren Energien zu sichern und Akteursvielfalt und Innovationen zu ermöglichen,
3. den Stand und die direkten und indirekten Vorteile und Kosten von Mieterstrom,
4. den Stand der Markt-, Netz- und Systemintegration der erneuerbaren Energien,
5. die Kosten des Ausbaus der erneuerbaren Energien und ihrer Markt-, Netz- und Systemintegration, insbesondere auch die Entwicklung der EEG-Umlage, die Entwicklung der Börsenstrompreise und die Entwicklung der Netzkosten, und
6. die angemessene Verteilung der Kosten nach § 2 Absatz 4 auch vor dem Hintergrund der Entwicklung der Besonderen Ausgleichsregelung und der Eigenversorgung.

Die Bundesregierung berichtet auch, inwieweit der Ausbau der erneuerbaren Energien ohne Zahlungen nach diesem Gesetz erfolgt und inwieweit neue Ansprüche für Zahlungen nach diesem Gesetz noch erforderlich sind; hierbei ist auch zu bewerten, ob die Dauer der Zahlungen nach § 25 Absatz 1 verkürzt werden kann und ob eine Einspeisevergütung für ausgeförderte Anlagen weiterhin erforderlich ist. Schließlich sind mit Blick auf die Nutzung der Biomasse zur Stromerzeugung auch die Wechselwirkungen und Konkurrenzen zu ihrer Nutzung im Verkehrs- und im Wärmemarkt zu berichten.

(2) Spätestens im Jahr 2027 legt die Bundesregierung einen umfassenden Vorschlag zur Anpassung dieses Gesetzes und des Windenergie-auf-See-Gesetzes vor. Hierzu überprüft die Bundesregierung auch, ob in absehbarer Zeit ein marktgetriebener Ausbau der erneuerbaren Energien zu erwarten ist. In diesem Fall legt die Bundesregierung einen Vorschlag für einen Umstieg von der finanziellen Förderung auf einen marktgetriebenen Ausbau vor.

(3) Die Bundesnetzagentur, das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie und das Umweltbundesamt unterstützen das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie bei der Erstellung des Erfahrungsberichts. Zur Unterstützung bei der Erstellung des Erfahrungsberichts soll das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie außerdem wissenschaftliche Gutachten beauftragen.“

126. § 100 wird wie folgt gefasst:

Allgemeine Übergangsbestimmungen

(1) Soweit sich aus den nachfolgenden Absätzen nichts anderes ergibt, sind die Bestimmungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2020 geltenden Fassung anzuwenden für Strom aus Anlagen,

1. die vor dem 1. Januar 2021 in Betrieb genommen worden sind oder
2. deren Zuschlag vor dem 1. Januar 2021 erteilt worden ist,

Satz 1 ist entsprechend anzuwenden auf die Zuschläge, die vor dem 1. Januar 2021 erteilt und noch nicht entwertet worden sind.

(2) Für Strom aus Anlagen nach Absatz 1 ist abweichend von Absatz 1 das Folgende anzuwenden:

1. § 3 Nummer 34 Buchstabe a dieses Gesetzes ist anstelle von § 3 Nummer 34 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2020 geltenden Fassung anzuwenden;
2. § 3 Nummer 43a dieses Gesetzes ist anstelle von § 3 Nummer 43a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2020 geltenden Fassung anzuwenden;
3. die §§ 10b und 20 dieses Gesetzes sind anstelle von § 20 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2020 geltenden Fassung anzuwenden;
4. § 15 dieses Gesetzes ist anstelle von § 15 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2020 geltenden Fassung anzuwenden;
5. § 27a Satz 2 Nummer 4 dieses Gesetzes ist anstelle von § 27a Satz 2 Nummer 4 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2020 geltenden Fassung anzuwenden, wobei auch § 3 Nummer 42a und 43a dieses Gesetzes anzuwenden ist;
6. § 37d dieses Gesetzes ist anstelle von § 37d des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2020 geltenden Fassung anzuwenden;
7. § 38a dieses Gesetzes ist anstelle von § 38a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2020 geltenden Fassung anzuwenden;
8. § 39a Absatz 1 dieses Gesetzes ist anstelle von § 39d Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2020 geltenden Fassung anzuwenden, sofern der Zuschlag nicht bereits am 31. Dezember 2020 erloschen ist;
9. § 39g Absatz 2 Satz 2 dieses Gesetzes ist anstelle von § 39f Absatz 2 Satz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2020 geltenden Fassung anzuwenden, sofern die Mitteilung nicht vor dem 1. Januar 2021 erfolgt ist;
10. § 39i Absatz 3 Satz 1 dieses Gesetzes ist anstelle von § 39h Absatz 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2020 geltenden Fassung mit der Maßgabe anzuwenden, dass der anzulegende Wert unabhängig von dem Zuschlagswert der Höhe nach begrenzt ist bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 500 Kilowatt auf 14,88 Cent pro Kilowattstunde und bis einschließ-

lich einer Bemessungsleistung von 20 Megawatt auf 13,05 Cent pro Kilowattstunde;

11. § 50a dieses Gesetzes ist anstelle des § 50a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2020 geltenden Fassung anzuwenden, wenn bis zum 31. Dezember 2020 kein Flexibilitätszuschlag nach § 50a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2020 geltenden Fassung in Anspruch genommen wurde; für Anlagen, die noch keinen Flexibilitätszuschlag nach § 53 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2016 geltenden Fassung in Anspruch genommen haben, ist § 53 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2016 geltenden Fassung mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Flexibilitätszuschlag 60 Euro pro Kilowatt installierte Leistung und Jahr beträgt und auch von Anlagenbetreibern, die eine finanzielle Förderung nach § 19 in Verbindung mit § 46 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2020 geltenden Fassung erhalten, in Anspruch genommen werden kann;
12. § 50b und Anlage 3 dieses Gesetzes sind anzuwenden für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Biogas, die nach dem am 31. Juli 2014 geltenden Inbetriebnahmebegriff vor dem 1. August 2014 in Betrieb genommen worden sind, wenn der Betreiber nach dem 31. Dezember 2020 erstmalig die zur Inanspruchnahme der Flexibilitätsprämie zusätzlich installierte Leistung im Sinn des § 50b an das Marktstammdatenregister übermittelt;
13. § 51 Absatz 1 dieses Gesetzes ist anstelle von § 51 Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2020 geltenden Fassung mit der Maßgabe anzuwenden, dass sich der anzulegende Wert erst auf null reduziert, wenn der Spotmarktpreis im Sinn des § 3 Nummer 42a dieses Gesetzes in mindestens sechs aufeinanderfolgenden Stunden negativ ist; § 51 Absatz 3 dieses Gesetzes ist anstelle von § 51 Absatz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2020 geltenden Fassung anzuwenden;
14. § 55 Absatz 4 dieses Gesetzes ist anstelle des § 55 Absatz 4 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2020 geltenden Fassung anzuwenden, sofern der Zuschlag nicht bereits am 31. Dezember 2020 erloschen ist;
15. Anlage 1 dieses Gesetzes ist anstelle von Anlage 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2020 geltenden Fassung anzuwenden, wobei auch § 3 Nummer 42a und 43a dieses Gesetzes anzuwenden ist.

(3) Für Strom aus Anlagen nach Absatz 1 sind ferner die §§ 22 Absatz 2, 36e Absatz 3, 36f Absatz 2 Satz 3 und 36j dieses Gesetzes anzuwenden.

(4) Betreiber von Anlagen nach Absatz 1 und KWK-Anlagen, die vor dem 1. Januar 2021 in Betrieb genommen worden sind, müssen ihre Anlagen, sofern diese eine installierte Leistung von mehr als 1 Kilowatt und höchstens 15 Kilowatt haben, spätestens fünf Jahre, nachdem das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik bekanntgegeben hat, dass die technische Möglichkeit für die Ausstattung mit einem intelligenten Messsystem nach dem Messstellenbetriebsgesetz für die entsprechende Einbaugruppe besteht, mit technischen Einrichtungen ausstatten, mit denen der Netzbetreiber oder ein anderer Berechtigter jederzeit über ein intelligentes Messsystem die Ist-Einspeisung abrufen kann. Betreiber von Anlagen nach Absatz 1 und KWK-Anlagen, die vor dem 1. Januar 2021 in Betrieb genommen worden sind, müssen ihre Anlagen, sofern diese eine installierte Leistung von mehr als 15 Kilowatt haben, spätestens fünf Jahre nach der Bekanntgabe nach Satz 1 mit technischen Einrichtungen ausstatten, mit denen der Netzbetreiber oder ein anderer Berechtigter jederzeit über ein intelligentes Messsystem

1. die Ist-Einspeisung abrufen kann und
2. die Einspeiseleistung stufenweise oder, sobald die technische Möglichkeit besteht, stufenlos ferngesteuert regeln kann.

Bis zur Erfüllung der Verpflichtung nach Satz 2 gilt die Pflicht zur Ausstattung von Anlagen und KWK-Anlagen mit technischen Einrichtungen, mit denen der Netzbetreiber jederzeit die Einspeiseleistung bei Netzüberlastung ferngesteuert reduzieren kann, nach der für die Anlage maßgeblichen Fassung des Erneuerbare-Energien Gesetzes auch als erfüllt, wenn die technischen Einrichtungen nur dazu geeignet sind,

1. die Einspeiseleistung bei Netzüberlastung stufenweise ferngesteuert zu reduzieren,
2. die Anlage oder die KWK-Anlage vollständig ferngesteuert abzuschalten oder
3. die Anforderungen zu erfüllen, die der Netzbetreiber dem Anlagenbetreiber oder dem Betreiber der KWK-Anlage zur Erfüllung der Pflicht vor der Inbetriebnahme der Anlage übermittelt hat.

Satz 3 ist rückwirkend anzuwenden. Ausgenommen von den Bestimmungen in den Sätzen 3 und 4 sind Fälle, in denen vor dem 1. Januar 2021 ein Rechtsstreit zwischen Anlagenbetreiber und Netzbetreiber rechtskräftig entschieden wurde.

(5) § 19 in Verbindung mit § 21 Absatz 1 Nummer 3, § 21 Absatz 2, § 21c Absatz 1 Satz 2, § 25 Absatz 2, § 53 und § 55 Absatz 9 sind auch für ausgeforderte Anlagen anzuwenden, die vor dem 1. Januar 2021 in Betrieb genommen worden sind und am 31. Dezember 2020 einen Anspruch auf Einspeisevergütung hatten.“

127. § 101 wird aufgehoben.

128. § 103 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 bis 3 werden wie folgt gefasst:

„(1) Für Anträge für die Begrenzungsjahre 2022 bis 2024 sind bei der Anwendung des § 64 Absatz 2 Nummer 3, Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe b und c, Absatz 5a Satz 3 und Absatz 6 Nummer 3 anstelle der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre zwei der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre zugrunde zu legen, wobei das Unternehmen selbst bestimmen kann, welche zwei der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre zugrunde gelegt werden sollen. Dabei müssen für dieselben zwei Geschäftsjahre die Angaben über den Stromverbrauch und die Bruttowertschöpfung zugrunde gelegt werden. Für Unternehmen mit nur zwei abgeschlossenen Geschäftsjahren sind bei Anträgen für die Begrenzungsjahre 2022 bis 2024, unabhängig von § 64 Absatz 4, diese zwei abgeschlossenen Geschäftsjahre zugrunde zu legen. Satz 1 ist entsprechend für Anträge für die Begrenzungsjahre 2022 bis 2024 nach Absatz 4 anzuwenden.

(2) Landstromanlagen dürfen abweichend von § 66 Absatz 3 den Antrag für das Begrenzungsjahr 2021 bis zum 31. März 2021 stellen. Für Anträge für die Begrenzungsjahre 2021, 2022 und 2023 müssen abweichend von § 65a Absatz 3 die Stromlieferverträge und Abrechnungen des letzten Kalenderjahres gegenüber den Seeschiffen nicht vorgelegt werden.

(3) Für Anträge für das Begrenzungsjahr 2022 sind § 64 Absatz 1 Nummer 1, Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe a und Absatz 5a Satz 1 Nummer 2 und § 65 Absatz 1 mit der Maßgabe anzuwenden, dass das Unternehmen anstelle des

letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres auch das letzte vor dem 1. Januar 2020 abgeschlossene Geschäftsjahr zugrunde legen kann. “

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „im Sinne des § 64 Absatz 6 Nummer 3“ die Wörter „in Verbindung mit Absatz 1 und 2 dieses Paragrafen“ gestrichen.

bb) In Satz 3 werden die Wörter „Absatz 3 und“ gestrichen.

c) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Abweichend von § 3 Nummer 18 kann der Nachweis eines Energie- oder Umweltmanagement-Systems für das Begrenzungsjahr 2022 auch durch eine Zertifizierung nach DIN EN ISO 50001, Ausgabe Dezember 2011, geführt werden.“

d) Die Absätze 6 bis 8 werden aufgehoben.

129. § 104 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) (weggefallen)“.

b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) (weggefallen)“.

c) In Absatz 7 wird nach den Wörtern „anzuwenden für“ das Wort „hocheffiziente“ eingefügt.

d) Absatz 8 wird wie folgt gefasst:

„(8) (weggefallen)“.

130. Nach § 104 wird folgender § 105 eingefügt:

„§ 105

Beihilferechtlicher Genehmigungsvorbehalt

(1) Die Bestimmungen dieses Gesetzes für Strom aus Anlagen, für den nach dem 31. Dezember 2020 ein Anspruch nach diesem Gesetz begründet wird, dürfen erst nach der beihilferechtlichen Genehmigung durch die Europäische Kommission und nach Maßgabe dieser Genehmigung angewendet werden.

(2) Soweit die §§ 63 bis 69 dieses Gesetzes von den §§ 63 bis 69 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2020 geltenden Fassung abweichen, dürfen sie erst nach der beihilferechtlichen Genehmigung durch die Europäische Kommission und nach Maßgabe dieser Genehmigung angewendet werden.“

131. Anlage 1 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 1 (zu § 23a)

Höhe der Marktprämie

1.	Begriffsbestimmungen
	Im Sinne dieser Anlage ist
	- ‚MP‘ die Höhe der Marktprämie nach § 23a in Cent pro Kilowattstunde,
	- ‚AW‘ der anzulegende Wert unter Berücksichtigung der §§ 19 bis 54 in Cent pro Kilowattstunde,
	- ‚MW‘ der jeweilige Monatsmarktwert in Cent pro Kilowattstunde,
	- ‚JW‘ der jeweilige Jahresmarktwert in Cent pro Kilowattstunde.
2.	Zeitlicher Anwendungsbereich
	Für Strom aus Anlagen, die vor dem 1. Januar 2023 in Betrieb genommen worden sind oder deren Zuschlag vor dem 1. Januar 2023 erteilt worden ist, wird die Höhe der Marktprämie nach § 23a (‚MP‘) anhand des energieträgerspezifischen Monatsmarktwertes nach Nummer 3 berechnet. Für Strom aus anderen Anlagen wird die Höhe der Marktprämie nach § 23a (‚MP‘) anhand des energieträgerspezifischen Jahresmarktwertes nach Nummer 4 berechnet.
3.	Berechnung der Marktprämie anhand des energieträgerspezifischen Monatsmarktwertes
3.1	Berechnungsgrundsätze
3.1.1	Die Höhe der Marktprämie wird kalendermonatlich berechnet. Die Berechnung erfolgt rückwirkend anhand der für den jeweiligen Kalendermonat berechneten Werte.
3.1.2	Die Höhe der Marktprämie in Cent pro Kilowattstunde direkt vermarkteten und tatsächlich eingespeisten Stroms wird nach der folgenden Formel berechnet: $MP = AW - MW$
	Ergibt sich bei der Berechnung ein Wert kleiner null, wird abweichend von Satz 1 der Wert ‚MP‘ mit null festgesetzt.
3.2	Berechnung des Monatsmarktwerts ‚MW‘ bei Strom aus Wasserkraft, Deponiegas, Klärgas, Grubengas, Biomasse und Geothermie
	Der Wert ‚MW‘ ist bei direkt vermarktetem Strom aus Wasserkraft, Deponiegas, Klärgas, Grubengas, Biomasse und Geothermie der tatsächliche Monatsmittelwert des Spotmarktpreises.
3.3	Berechnung des Monatsmarktwerts ‚MW‘ bei Strom aus Windenergie und solarer Strahlungsenergie
3.3.1	Energieträgerspezifischer Monatsmarktwert
	Als Wert ‚MW‘ ist anzulegen bei direkt vermarktetem Strom aus
	- Windenergieanlagen an Land der Wert ‚MW _{Wind an Land} ‘
	- Windenergieanlagen auf See der Wert ‚MW _{Wind auf See} ‘ und
	- Solaranlagen der Wert ‚MW _{Solar} ‘
3.3.2	Windenergie an Land
	‚MW _{Wind an Land} ‘ ist der tatsächliche Monatsmittelwert des Marktwerts von Strom aus Windenergieanlagen an Land, der sich aus dem Spotmarktpreis ergibt und wie folgt berechnet wird:
	- Für jede Stunde eines Kalendermonats wird der durchschnittliche Spotmarktpreis mit der Menge des in dieser Stunde nach der Online-Hochrechnung nach Nummer 5.1 erzeugten Stroms aus Windenergieanlagen an Land multipliziert.
	- Die Ergebnisse für alle Stunden des Kalendermonats werden summiert.
	- Diese Summe wird dividiert durch die Menge des in dem gesamten Kalendermonat nach der Online-Hochrechnung nach Nummer 5.1 erzeugten Stroms aus Windenergieanlagen an Land.
3.3.3	Windenergie auf See
	‚MW _{Wind auf See} ‘ ist der tatsächliche Monatsmittelwert des Marktwerts von Strom aus Windenergieanlagen auf See, der sich aus dem Spotmarktpreis ergibt. Für die Berechnung von

	„MW _{Wind auf See} “ ist die Berechnungsmethode der Nummer 3.3.2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass statt des nach der Online-Hochrechnung nach Nummer 5.1 erzeugten Stroms aus Windenergieanlagen an Land der nach der Online-Hochrechnung nach Nummer 5.1 erzeugte Strom aus Windenergieanlagen auf See zugrunde zu legen ist.
3.3.4	Solare Strahlungsenergie
	„MW _{Solar} “ ist der tatsächliche Monatsmittelwert des Marktwerts von Strom aus Solaranlagen, der sich aus dem Spotmarktpreis ergibt. Für die Berechnung von „MW _{Solar} “ ist die Berechnungsmethode der Nummer 3.3.2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass statt des nach der Online-Hochrechnung nach Nummer 5.1 erzeugten Stroms aus Windenergieanlagen an Land der nach der Online-Hochrechnung nach Nummer 5.1 erzeugte Strom aus Solaranlagen zugrunde zu legen ist.
4.	Berechnung der Marktprämie anhand des energieträgerspezifischen Jahresmarktwerts
4.1	Berechnungsgrundsätze
4.1.1	Die Höhe der Marktprämie wird jährlich berechnet. Die Berechnung erfolgt rückwirkend anhand des für das jeweilige Kalenderjahr tatsächlich berechneten Jahresmarktwerts.
4.1.2	Die Höhe der Marktprämie in Cent pro Kilowattstunde direkt vermarkteten und tatsächlich eingespeisten Stroms wird nach der folgenden Formel berechnet: $MP = AW - JW$
	Ergibt sich bei der Berechnung ein Wert kleiner null, wird abweichend von Satz 1 der Wert „MP“ mit dem Wert null festgesetzt.
4.2	Berechnung des Jahresmarktwerts „JW“ bei Strom aus Wasserkraft, Deponiegas, Klärgas, Grubengas, Biomasse und Geothermie
	Als Wert „JW“ ist bei direkt vermarktetem Strom aus Wasserkraft, Deponiegas, Klärgas, Grubengas, Biomasse und Geothermie der tatsächliche Jahresmittelwert des Spotmarktpreises anzulegen.
4.3	Berechnung des Jahresmarktwertes „JW“ bei Strom aus Windenergie und solarer Strahlungsenergie
4.3.1	Energieträgerspezifischer Jahresmarktwert
	Als Wert „JW“ in Cent pro Kilowattstunde ist anzulegen bei direkt vermarktetem Strom aus
	- Windenergieanlagen an Land der Wert „JW _{Wind an Land} “
	- Windenergieanlagen auf See der Wert „JW _{Wind auf See} “ und
	- Solaranlagen der Wert „JW _{Solar} “.
4.3.2	Windenergie an Land
	„JW _{Wind an Land} “ ist der tatsächliche Jahresmittelwert des Marktwerts von Strom aus Windenergieanlagen an Land, der sich aus dem Spotmarktpreis ergibt und wie folgt berechnet wird:
	- Für jede Stunde eines Kalenderjahres wird der durchschnittliche Spotmarktpreis mit der Menge des in dieser Stunde nach der Online-Hochrechnung nach Nummer 5.1 erzeugten Stroms aus Windenergieanlagen an Land multipliziert.
	- Die Ergebnisse für alle Stunden des Kalenderjahres werden summiert.
	- Diese Summe wird dividiert durch die Menge des in dem gesamten Kalenderjahr nach der Online-Hochrechnung nach Nummer 5.1 erzeugten Stroms aus Windenergieanlagen an Land.
4.3.3	Windenergie auf See
	„JW _{Wind auf See} “ ist der tatsächliche Jahresmittelwert des Marktwerts von Strom aus Windenergieanlagen auf See, der sich aus dem Spotmarktpreis ergibt. Für die Berechnung von „JW _{Wind auf See} “ ist die Berechnungsmethode der Nummer 4.3.2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass statt des nach der Online-Hochrechnung nach Nummer 5.1 erzeugten Stroms aus Windenergieanlagen an Land der nach der Online-Hochrechnung nach Nummer 5.1 erzeugte Strom aus Windenergieanlagen auf See zugrunde zu legen ist.
4.3.4	Solare Strahlungsenergie
	„JW _{Solar} “ ist der tatsächliche Jahresmittelwert des Marktwerts von Strom aus Solaranlagen, der sich aus dem Spotmarktpreis ergibt. Für die Berechnung von „JW _{Solar} “ ist die Berechnungsmethode der Nummer 4.3.2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass statt des nach der

	Online-Hochrechnung nach Nummer 5.1 erzeugten Stroms aus Windenergieanlagen an Land der nach der Online-Hochrechnung nach Nummer 5.1 erzeugte Strom aus Solaranlagen zugrunde zu legen ist.
5.	Veröffentlichungen
5.1	Die Übertragungsnetzbetreiber müssen jederzeit unverzüglich auf einer gemeinsamen Internetseite in einheitlichem Format die auf der Grundlage einer repräsentativen Anzahl von gemessenen Referenzanlagen erstellte Online-Hochrechnung der Menge des tatsächlich erzeugten Stroms aus Windenergieanlagen an Land, Windenergieanlagen auf See und Solaranlagen in ihren Regelzonen in mindestens stündlicher Auflösung veröffentlichen. Für die Erstellung der Online-Hochrechnung sind Reduzierungen der Einspeiseleistung der Anlage durch den Netzbetreiber oder im Rahmen der Direktvermarktung nicht zu berücksichtigen.
5.2	Die Übertragungsnetzbetreiber müssen ferner für jeden Kalendermonat bis zum Ablauf des zehnten Werktags des Folgemonats auf einer gemeinsamen Internetseite in einheitlichem Format und auf drei Stellen nach dem Komma gerundet folgende Daten in nicht personenbezogener Form veröffentlichen:
	a) den Spotmarktpreis für jeden Kalendertag in stündlicher Auflösung,
	b) den Wert ‚MW‘ nach der Maßgabe der Nummer 3.2,
	c) den Wert ‚MW _{Wind an Land} ‘ nach der Maßgabe der Nummer 3.3.2,
	d) den Wert ‚MW _{Wind auf See} ‘ nach der Maßgabe der Nummer 3.3.3 und
	e) den Wert ‚MW _{Solar} ‘ nach der Maßgabe der Nummer 3.3.4.
5.3	Die Übertragungsnetzbetreiber müssen ferner für jedes Kalenderjahr bis zum Ablauf des zehnten Werktages des Folgejahres auf einer gemeinsamen Internetseite in einheitlichem Format und auf drei Stellen nach dem Komma gerundet folgende Daten in nicht personenbezogener Form veröffentlichen:
	a) den Wert ‚JW‘ nach der Maßgabe der Nummer 4.2,
	b) den Wert ‚JW _{Wind an Land} ‘ nach der Maßgabe der Nummer 4.3.2,
	c) den Wert ‚JW _{Wind auf See} ‘ nach der Maßgabe der Nummer 4.3.3 und
	d) den Wert ‚JW _{Solar} ‘ nach der Maßgabe der Nummer 4.3.4.
5.4	Soweit Daten, die nach Nummer 5.2 oder 5.3 veröffentlicht werden müssen, nicht fristgerecht verfügbar sind, muss die Veröffentlichung unverzüglich nachgeholt werden.“.

132. Anlage 3 Nummer I Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

- „5. Wenn die Anlage aus mehreren Generatoren besteht, muss in der Anlage in dem jeweiligen Kalenderjahr in mindestens 4 000 Viertelstunden eine Strommenge erzeugt werden, die mindestens 85 Prozent der installierten Leistung der Anlage entspricht. Im ersten und im letzten Jahr der Inanspruchnahme der Flexibilitätsprämie reduziert sich die Anzahl der nach Satz 1 erforderlichen Viertelstunden anteilig im Verhältnis der vollen Kalendermonate, in denen die Flexibilitätsprämie geltend gemacht wird, zu zwölf Kalendermonaten. Die Anzahl der nach Satz 1 in einem Kalenderjahr erforderlichen Viertelstunden reduziert sich ferner auch dann, wenn die Anlage aufgrund von technischen Defekten oder Instandsetzungsarbeiten in dem jeweiligen Kalenderjahr in mehr als 672 zusammenhängenden Viertelstunden keinen Strom erzeugt. In den Fällen des Satzes 3 wird die Anzahl der nach Satz 1 erforderlichen Viertelstunden sowie die Flexibilitätsprämie anteilig um das Verhältnis der Viertelstunden, in denen die Anlage keinen Strom erzeugt zu sämtlichen Viertelstunden des jeweiligen Kalenderjahres gekürzt.“

133. Folgende Anlage 5 wird angefügt:

„Anlage 5 (zu § 3 Nummer 43c)

Südregion

Folgende kreisfreien Städte, Stadtkreise, Kreise und Landkreise bilden die Südregion:

Südregion
Baden-Württemberg
Landkreis Alb-Donau-Kreis
Stadtkreis Baden-Baden
Landkreis Biberach
Landkreis Böblingen
Landkreis Bodenseekreis
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald
Landkreis Calw
Landkreis Emmendingen
Landkreis Enzkreis
Landkreis Esslingen
Stadtkreis Freiburg im Breisgau
Landkreis Freudenstadt
Landkreis Göppingen
Stadtkreis Heidelberg
Landkreis Heidenheim
Stadtkreis Heilbronn
Landkreis Heilbronn
Landkreis Hohenlohekreis
Stadtkreis Karlsruhe
Landkreis Karlsruhe
Landkreis Konstanz
Landkreis Lörrach
Landkreis Ludwigsburg
Landkreis Main-Tauber-Kreis
Stadtkreis Mannheim

Südregion
Landkreis Neckar-Odenwald-Kreis
Landkreis Ortenaukreis
Landkreis Ostalbkreis
Stadtkreis Pforzheim
Landkreis Rastatt
Landkreis Ravensburg
Landkreis Rems-Murr-Kreis
Landkreis Reutlingen
Landkreis Rhein-Neckar-Kreis
Landkreis Rottweil
Landkreis Schwäbisch Hall
Landkreis Schwarzwald-Baar-Kreis
Landkreis Sigmaringen
Stadtkreis Stuttgart
Landkreis Tübingen
Landkreis Tuttlingen
Stadtkreis Ulm
Landkreis Waldshut
Landkreis Zollernalbkreis
Bayern
Landkreis Aichach-Friedberg
Landkreis Altötting
Kreisfreie Stadt Amberg
Landkreis Amberg-Weilheim-Sulzbach
Kreisfreie Stadt Ansbach
Landkreis Ansbach
Kreisfreie Stadt Aschaffenburg

Südregion
Landkreis Aschaffenburg
Kreisfreie Stadt Augsburg
Landkreis Augsburg
Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen
Kreisfreie Stadt Bamberg
Landkreis Bamberg
Kreisfreie Stadt Bayreuth
Landkreis Bayreuth
Landkreis Berchtesgadener Land
Landkreis Cham
Landkreis Dachau
Landkreis Deggendorf
Landkreis Dillingen an der Donau
Landkreis Dingolfing-Landau
Landkreis Donau-Ries
Landkreis Ebersberg
Landkreis Eichstätt
Landkreis Erding
Kreisfreie Stadt Erlangen
Landkreis Erlangen-Höchstadt
Landkreis Forchheim
Landkreis Freising
Landkreis Freyung-Grafenau
Landkreis Fürstenfeldbruck
Kreisfreie Stadt Fürth
Landkreis Fürth
Landkreis Garmisch-Partenkirchen

Südregion
Landkreis Günzburg
Landkreis Haßberge
Kreisfreie Stadt Ingolstadt
Kreisfreie Stadt Kaufbeuren
Landkreis Kelheim
Kreisfreie Stadt Kempten (Allgäu)
Landkreis Kitzingen
Landkreis Landsberg am Lech
Kreisfreie Stadt Landshut
Landkreis Landshut
Landkreis Lindau (Bodensee)
Landkreis Main-Spessart
Kreisfreie Stadt Memmingen
Landkreis Miesbach
Landkreis Miltenberg
Landkreis Mühldorf am Inn
Kreisfreie Stadt München
Landkreis München
Landkreis Neuburg-Schrobenhausen
Landkreis Neumarkt in der Oberpfalz
Landkreis Neustadt an der Aisch-Bad Windsheim
Landkreis Neustadt an der Waldnaab
Landkreis Neu-Ulm
Kreisfreie Stadt Nürnberg
Landkreis Nürnberger Land
Landkreis Oberallgäu
Landkreis Ostallgäu

Südregion
Kreisfreie Stadt Passau
Landkreis Passau
Landkreis Pfaffenhofen an der Ilm
Landkreis Regen
Kreisfreie Stadt Regensburg
Landkreis Regensburg
Kreisfreie Stadt Rosenheim
Landkreis Rosenheim
Landkreis Roth
Landkreis Rottal-Inn
Kreisfreie Stadt Schwabach
Landkreis Schwandorf
Kreisfreie Stadt Schweinfurt
Landkreis Schweinfurt
Landkreis Starnberg
Kreisfreie Stadt Straubing
Landkreis Straubing-Bogen
Landkreis Tirschenreuth
Landkreis Traunstein
Landkreis Unterallgäu
Kreisfreie Stadt Weiden in der Oberpfalz
Landkreis Weilheim-Schongau
Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen
Kreisfreie Stadt Würzburg
Landkreis Würzburg
Hessen
Landkreis Bergstraße

Südregion
Kreisfreie Stadt Darmstadt
Landkreis Darmstadt-Dieburg
Landkreis Groß-Gerau
Landkreis Odenwaldkreis
Landkreis Offenbach
Rheinland-Pfalz
Landkreis Alzey-Worms
Landkreis Bad Dürkheim
Landkreis Bad Kreuznach
Landkreis Bernkastel-Wittlich
Landkreis Birkenfeld
Landkreis Donnersbergkreis
Landkreis Eifelkreis Bitburg-Prüm
Kreisfreie Stadt Frankenthal (Pfalz)
Landkreis Germersheim
Kreisfreie Stadt Kaiserslautern
Landkreis Kaiserslautern
Landkreis Kusel
Kreisfreie Stadt Landau in der Pfalz
Kreisfreie Stadt Ludwigshafen am Rhein
Kreisfreie Stadt Mainz
Landkreis Mainz-Bingen
Kreisfreie Stadt Neustadt an der Weinstraße
Kreisfreie Stadt Pirmasens
Landkreis Rhein-Hunsrück-Kreis
Landkreis Rhein-Pfalz-Kreis
Kreisfreie Stadt Speyer

Südregion
Landkreis Südliche Weinstraße
Landkreis Südwestpfalz
Kreisfreie Stadt Trier
Landkreis Trier-Saarburg
Kreisfreie Stadt Worms
Kreisfreie Stadt Zweibrücken
Saarland
Landkreis Merzig-Wadern
Landkreis Neunkirchen
Landkreis Regionalverband Saarbrücken
Landkreis Saarlouis
Landkreis Saarpfalz-Kreis
Landkreis St. Wendel“

Artikel 2

Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes

Das Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom ... [einfügen: Datum und Fundstelle des Gesetzes zur Änderung des Windenergie-auf-See-Gesetzes und anderer Vorschriften] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 13i Absatz 3 Nummer 3 werden die Wörter „Übertragungsnetzbetreiber in dem Netzausbaubereich nach § 36c des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zum Abschluss von vertraglichen Vereinbarungen in einem bestimmten Umfang zu verpflichten und“ gestrichen.
2. In § 17e Absatz 1 und 2 werden jeweils die Wörter „in Verbindung mit § 47 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes“ gestrichen.

Artikel 3

Änderung der Stromnetzzugangsverordnung

Dem § 12 der Stromnetzzugangsverordnung vom 25. Juli 2005 (BGBl. I S. 2243), die zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist, wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Anwendung standardisierter Lastprofile an einem Netzanschlusspunkt ist nicht zulässig, wenn hinter dem Netzanschlusspunkt sowohl Verbrauch als auch Erzeugung stattfinden, dabei der erzeugte Strom nicht vollständig in das Netz eingespeist wird und die zugehörige Messstelle mit einem intelligenten Messsystem nach dem Messstellenbetriebsgesetz ausgestattet ist.“

Artikel 4

Änderung der Marktstammdatenregisterverordnung

Die Marktstammdatenregisterverordnung vom 10. April 2017 (BGBl. I S. 842), die zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 2 Nummer 3 werden nach dem Wort „sind“ die Wörter „oder die nicht zu Stromerzeugungseinheiten mit einer installierten Leistung von mindestens 10 Megawatt gehören“ eingefügt.
2. § 19 Absatz 1 Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Wörter „nach § 46a Absatz 5 und“ werden gestrichen.
 - b) Buchstabe a wird aufgehoben.
 - c) In Buchstabe c werden die Wörter „§ 46a und 49 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes für Windenergieanlagen an Land und Solaranlagen“ durch die Wörter „§ 49 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes für Solaranlagen“ ersetzt.
3. Tabelle 2 der Anlage wird wie folgt geändert:
 - a) In Zeile II.1.1.15 wird in der Spalte Abweichungen bei der Registrierungspflicht, Vertraulichkeit und Pflicht zur Netzbetreiberprüfung die Angabe „SP: (I): R“ angefügt.
 - b) Nach Zeile II.1.1.25 wird folgende Zeile eingefügt:

„II.1.1.26	Datum des Betreiberwechsels						R bei Betreiberwechsel“.
------------	-----------------------------	--	--	--	--	--	--------------------------

- c) Die Zeile II.2.3.1 wird gestrichen.
- d) Die bisherigen Zeilen II.2.3.2 und II.2.3.3 werden die neuen Zeilen II.2.3.1 und II.2.3.2.

- e) In der neuen Zeile II.2.3.1 und wird in Spalte Datum der Angabe „EEG 2017“ die Angabe „oder EEG 2021“ angefügt.
- f) In den Zeilen II.1.1.25, II.2.1.3 und II.2.2 wird jeweils die Angabe „EEG 2017“ durch die Angabe „EEG“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Messstellenbetriebsgesetzes

§ 35 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Messstellenbetriebsgesetzes vom 29. August 2016 (BGBl. I S. 2034), das zuletzt durch Artikel 90 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

- „2. bei Letztverbrauchern mit einem Jahresstromverbrauch von höchstens 10 000 Kilowattstunden,
 - a) maximal die tägliche Bereitstellung von Zählerstandsgängen des Vortages gegenüber dem Energielieferanten und dem Netzbetreiber, soweit dies für das Anbieten eines variablen Stromtarifs im Sinn von § 40 Absatz 5 des Energiewirtschaftsgesetzes durch Lieferanten und die Lieferung des Stroms durch den Energielieferanten gegenüber dem Letztverbraucher erforderlich ist,
 - b) wenn die Erzeugung und der Verbrauch hinter einem Anschlusspunkt stattfinden und dabei der erzeugte Strom nicht vollständig in das Netz eingespeist wird, maximal die tägliche Bereitstellung von Zählerstandsgängen des Vortages gegenüber dem Energielieferanten und dem Netzbetreiber, wenn dies für die in § 67 Absatz 1, § 68 Absatz 1 und § 69 Absatz 1 genannten Zwecke erforderlich ist.“

Artikel 6

Änderung der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung

Die Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung vom 23. Juli 2009 (BGBl. I S. 2174), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 26. Juni 2018 (BGBl. I S. 872) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. In § 3 Absatz 1 Nummer 3 wird die Angabe „§ 93 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes“ durch die Angabe „§ 111f des Energiewirtschaftsgesetzes“ ersetzt.
- 2. § 67 Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt neu gefasst:
 - „1. mit den Daten des Marktstammdatenregisters nach § 111e des Energiewirtschaftsgesetzes und“.
- 3. In § 73 Absatz 2 werden die Wörter „oder mit den Daten im Anlagenregister nach § 6 Absatz 2 Satz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes erforderlich ist“ gestrichen.

Artikel 7

Änderung der Erneuerbare-Energien-Ausführungsverordnung

Die Erneuerbare-Energien-Ausführungsverordnung vom 22. Februar 2010 (BGBl. I S. 134), die zuletzt Artikel 4 des Gesetzes vom 25. Mai 2020 (BGBl. I S. 1070) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „Market Clearing Preis der jeweiligen Stunde der Day-Ahead-Auktion an der European Power Exchange“ durch die Wörter „Spotmarktpreis nach § 3 Nummer 42a EEG“ ersetzt.
2. In § 8 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „an der Strombörse“ durch die Wörter „an einer der Strombörsen“ und die Wörter „an dem Spotmarkt einer Strombörse“ durch die Wörter „an den Spotmärkten dieser Strombörsen“ ersetzt.
3. Abschnitt 2 wird aufgehoben.

Artikel 8

Änderung der Besondere-Ausgleichsregelung-Gebührenverordnung

Die Anlage der Besondere-Ausgleichsregelung-Gebührenverordnung vom 5. März 2013 (BGBl. I S. 448), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2500) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„	Gebührentatbestand	Gebührensatz
1	Gebühren für antragstellende Unternehmen und selbständige Unternehmensteile nach den §§ 63, 64, 103 EEG 2021	
1.1	Grundgebühr je antragstellendem Unternehmen oder selbständigem Unternehmensteil mit einer Abnahmestelle	1 640 Euro
1.2	je weiterer beantragter Abnahmestelle außer bei nach § 64 Absatz 5a EEG 2021 begrenzten Abnahmestellen	zusätzlich 340 Euro
1.3	je antragstellendem Unternehmen, wenn mindestens ein Begrenzungsbescheid für eine Abnahmestelle den Höchstbetrag nach § 64 Absatz 2 Nummer 3 EEG 2021 enthält	zusätzlich 340 Euro
1.4	je Abnahmestelle, für die ein Begrenzungsbescheid nach § 103 Absatz 4 EEG 2021 ergeht	zusätzlich 170 Euro
1.5	je antragstellendem Unternehmen, wenn ein Begrenzungsbescheid nach § 64 Absatz 5a EEG 2021 ergeht	zusätzlich 820 Euro
1.6	je erstmals zu prüfendem Nachweisjahr, das über das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr hinausgeht	zusätzlich 340 Euro
1.7	je antragstellendem Unternehmen, für das eine Umwandlung nach § 3 Nummer 45 EEG 2021 und § 67 EEG 2021 geprüft wurde	zusätzlich 1 230 Euro
1.8	je antragstellendem Unternehmen, das einen Antrag als selbständiger Unternehmensteil nach § 64 Absatz 5 EEG 2021 stellt	zusätzlich 820 Euro
1.9	je antragstellendem Unternehmen, das einen Antrag als neugegründetes Unternehmen nach § 64 Absatz 4 EEG 2021 stellt	zusätzlich 510 Euro
2	Gebühren für antragstellende Schienenbahnen nach den §§ 63, 65, 103 EEG 2021	

2.1	Grundgebühr je antragstellende Schienenbahn	1 160 Euro
2.2	je Antrag einer Schienenbahn aufgrund von prognostizierten Stromverbrauchsmengen nach § 65 Absatz 3 und 4 EEG 2021	zusätzlich 510 Euro
2.3	je Antrag einer Schienenbahn als neugegründete Schienenbahn nach § 65 Absatz 5 EEG 2021	zusätzlich 510 Euro
2.4	je Antrag einer Schienenbahn, für die eine Umwandlung nach § 3 Nummer 45 und § 67 EEG 2021 geprüft wurde	Zusätzlich 1 230 Euro
3	Gebühren für antragstellende Landstromanlagen nach den §§ 63, 65a EEG 2021	
3.1	Grundgebühr je antragstellende Landstromanlage	700 Euro
3.2	je Antrag einer Landstromanlage nach Neuinbetriebnahme nach § 65a Absatz 4 EEG 2021	Zusätzlich 300 Euro
4	Gebührenbestandteil nach Stromverbrauchsmenge	
4.1	für ein stromkostenintensives Unternehmen oder einen selbständigen Unternehmensteil je Stromverbrauchsmenge über 1 Gigawattstunde an einer beantragten Abnahmestelle nach § 64 Absatz 1 und § 103 Absatz 4 EEG 2021 im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr; maßgeblich ist die angefangene und an der Abnahmestelle selbst verbrauchte Gigawattstunde	zusätzlich zu den Nummern 1.1 bis 1.9 70 Euro je GWh, je antragstellendem Unternehmen höchstens jedoch 100 000 Euro
4.2	für ein Unternehmen, das einen Antrag nach § 64 Absatz 5a EEG 2021 stellt je Stromverbrauchsmenge, die im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr selbst verbraucht wurde; maßgeblich ist die angefangene selbst verbrauchte Gigawattstunde des Unternehmens	zusätzlich zu den Nummern 1.1 bis 1.9 60 Euro je GWh, je antragstellendem Unternehmen höchstens jedoch 100 000 Euro
4.3	für eine Schienenbahn je Stromverbrauchsmenge an der betreffenden Abnahmestelle nach § 65 Absatz 1 EEG 2021 im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr; maßgeblich ist die angefangene und an der Abnahmestelle selbst verbrauchte Gigawattstunde	zusätzlich zu den Nummern 2.1 bis 2.3 70 Euro je GWh, je antragstellende Schienenbahn höchstens jedoch 100 000 Euro
5	Umschreibung und Übertragung von Begrenzungsbescheiden	
5.1	Umschreibung eines Begrenzungsbescheides, soweit die Umschreibung nicht allein infolge eines Wechsels des Energieversorgungsunternehmens oder des Übertragungsnetzbetreibers beantragt wird	170 Euro
5.2	Übertragung eines Begrenzungsbescheides nach § 67 Absatz 3 Satz 1 EEG 2021	1 230 Euro“

Artikel 9

Änderung der EEG- und Ausschreibungsgebührenverordnung

Die Anlage der EEG- und Ausschreibungsgebührenverordnung vom 6. Februar 2015 (BGBl. I S. 108, 120), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 20. Januar 2020 (BGBl. I S. 106) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 werden die Wörter „, nach § 7 der Verordnung zu den gemeinsamen Ausschreibungen“ gestrichen.
2. In Nummer 2 wird nach der Angabe „§ 38“ die Angabe „oder § 38h“ eingefügt.
3. In Nummer 3 wird nach der Angabe „§ 32“ die Angabe „oder § 36d“ eingefügt und werden die Wörter „, nach § 7 der Verordnung zu den gemeinsamen Ausschreibungen“ gestrichen.

4. In Nummer 4 wird nach der Angabe „§ 32“ die Angabe „oder § 39d“ und werden nach den Wörtern „für Biomasseanlagen“ die Wörter „oder für Biomethananlagen in der Südregion“ eingefügt.

Artikel 10

Änderung der Erneuerbare-Energien-Verordnung

Die Erneuerbare-Energien-Verordnung vom 17. Februar 2015 (BGBl. I S. 146), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 15. Juli 2020 (BGBl. I S. 1696) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird nach dem Komma am Ende das Wort „und“ eingefügt.
 - b) Die Nummer 2 wird aufgehoben.
 - c) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 2.
2. In § 11 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „zwölf“ durch die Angabe „18“ ersetzt.
3. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 5 Buchstabe b werden die Wörter „Wert der Stundenkontrakte für die Preiszone in Deutschland am Spotmarkt der Strombörse“ durch die Wörter „Spotmarktpreis nach § 3 Nummer 42a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes“ und das Komma am Ende des Satzes durch das Wort „und“ ersetzt.
 - b) In Nummer 6 wird das Komma am Ende des Satzes durch einen Punkt ersetzt.
 - c) Nummer 7 wird aufgehoben.

Artikel 11

Änderung der Besondere-Ausgleichsregelung-Durchschnittsstrompreis-Verordnung

Die Besondere-Ausgleichsregelung-Durchschnittsstrompreis-Verordnung vom 17. Februar 2016 (BGBl. I 241), die durch Artikel 12 des Gesetzes vom 22. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3106) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 3 werden die Wörter „EEG-Kosten des antragstellenden Unternehmens und den EEG-Kosten“ durch die Wörter „EEG-Umlagekosten des antragstellenden Unternehmens und den EEG-Umlagekosten“ ersetzt.
 - b) Nach Nummer 3 werden die folgenden Nummern 4 und 5 eingefügt:

- „4. ‚fiktive KWKG-Kosten‘ die Differenz zwischen den tatsächlichen KWKG-Umlagekosten des antragstellenden Unternehmens und den KWKG-Umlagekosten, die dem Unternehmen bei Zugrundelegung der vollen oder anteiligen im Nachweiszeitraum geltenden KWKG-Umlage nach § 26 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes entstanden wären; Unternehmen, die im Nachweiszeitraum keine Begrenzung in Anspruch genommen haben, können keine fiktiven KWKG-Kosten geltend machen,
 5. ‚fiktive Offshore-Netzkosten‘ die Differenz zwischen den tatsächlichen Offshore-Netzumlagekosten des antragstellenden Unternehmens und den Offshore-Netzumlagekosten, die dem Unternehmen bei Zugrundelegung der vollen oder anteiligen im Nachweiszeitraum geltenden Offshore-Netzumlage nach § 17f Absatz 5 des Energiewirtschaftsgesetzes entstanden wären; Unternehmen, die im Nachweiszeitraum keine Begrenzung in Anspruch genommen haben, können keine fiktiven Offshore-Netzkosten geltend machen,“.
- c) Die bisherigen Nummern 4 und 5 werden die Nummern 6 und 7.
 - d) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 8, und die Wörter „die Kosten“ werden durch die Wörter „die Umlagekosten“ ersetzt.
 - e) Nach der neuen Nummer 8 werden die folgenden Nummern eingefügt:
 - „9. ‚tatsächliche KWKG-Kosten‘ die Umlagekosten, die dem antragstellenden Unternehmen im Nachweiszeitraum durch Zahlung der begrenzten, vollen oder anteiligen KWKG-Umlage tatsächlich entstanden sind,
 10. ‚tatsächliche Offshore-Netzkosten‘ die Umlagekosten, die dem antragstellenden Unternehmen im Nachweiszeitraum durch Zahlung der begrenzten, vollen oder anteiligen Offshore-Netzumlage tatsächlich entstanden sind,“.
 - f) Die bisherige Nummer 7 wird Nummer 11.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Nummer 2 werden nach dem Wort „EEG-Kosten“ die Wörter „, der tatsächlichen und der fiktiven KWKG-Kosten und der tatsächlichen und der fiktiven Offshore-Netzkosten“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „EEG-Umlage“ die Wörter „, die KWKG-Umlage und die Offshore-Netzumlage“ eingefügt und werden die Wörter „begrenzt war“ durch die Wörter „begrenzt waren“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „EEG-Kosten“ die Wörter „, der tatsächlichen und fiktiven KWKG-Kosten und der tatsächlichen und der fiktiven Offshore-Netzkosten“ eingefügt.
 - c) In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Erneuerbare-Energien-Gesetzes“ die Wörter „, der vollen KWKG-Umlage nach § 26 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes und der vollen Offshore-Netzumlage nach § 17f Absatz 5 des Energiewirtschaftsgesetzes“ eingefügt.
 3. § 5 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Für die Begrenzungsjahre 2022 bis 2024 ist bei der Berechnung nach Satz 1 § 103 Absatz 1 in Verbindung mit § 64 Absatz 6 Nummer 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes anzuwenden.“

b) In Satz 3 wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.

4. In § 6 Absatz 2 Nummer 2 werden nach den Wörtern „fiktiven EEG-Kosten“ die Wörter „, den fiktiven KWKG-Kosten und und den fiktiven Offshore-Netzkosten“ eingefügt.

Artikel 12

Änderung der Grenzüberschreitende-Erneuerbare-Energien-Verordnung

Die Grenzüberschreitende-Erneuerbare-Energien-Verordnung vom 10. August 2017 (BGBl. I S. 3102), die durch Artikel 19 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 17 wie folgt gefasst:

„§ 17 (weggefallen)“.

2. In § 6 Absatz 3 wird die Angabe „10“ durch die Angabe „20“ ersetzt.

3. § 17 wird aufgehoben.

4. In § 18 werden die Wörter „einmalig unter den in § 36e Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 und Satz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes genannten Voraussetzungen“ durch die Wörter „unter den in § 36e Absätze 2 und 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes genannten Voraussetzungen“ ersetzt.

5. In § 24 Absatz 1 Nummer 3 wird die Angabe „10“ durch die Angabe „20“ ersetzt.

6. In § 37 werden die Wörter „und § 36c Absatz 6 Satz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes“ gestrichen.

Artikel 13

Änderung der Herkunfts- und Regionalnachweis-Durchführungsverordnung

Die Herkunfts- und Regionalnachweis-Durchführungsverordnung vom 8. November 2018 (BGBl. S. 1853) wird wie folgt geändert:

1. In § 34 Satz 1 wird das Wort „zwölf“ durch die Angabe „18“ ersetzt.

2. In § 36 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „aus der Schweiz an,“ durch die Wörter „aus Drittländern, wenn die Europäische Union mit diesem Drittland ein Abkommen über die gegenseitige Anerkennung von in der Europäischen Union ausgestellten Herkunftsnachweisen und in diesem Drittland eingerichteten kompatiblen Herkunftsnachweissystemen geschlossen hat, und Energie direkt ein- oder ausgeführt wird, und“ ersetzt.

Artikel 14

Änderung der Innovationsausschreibungsverordnung

Die Innovationsausschreibungsverordnung vom 20. Januar 2020 (BGBl. I S. 106) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 wird die Angabe „§§ 53b bis 54“ durch die Angabe „§§ 53b und 53c“ ersetzt.
 - b) Absatz 4 wird aufgehoben.
 - c) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden Absätze 4 und 5.
2. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4

Teilnahmeberechtigte Anlagen

In den Innovationsausschreibungen können nur Gebote für Anlagenkombinationen abgegeben werden.“

3. § 5 Absatz 3 wird aufgehoben.
4. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 werden die Wörter „§§ 36, 36a, 36c bis 36f, 37, 37a, 37c und 37d oder der §§ 39, 39a, 39c bis 39e und 39h Absatz 1 und 2“ durch die Wörter „§§ 36, 36c, 36f, 36i, 36k, 37 und 37c oder der §§ 39, 39c, 39e, 39f, 39h und 39i Absatz 1 und 2“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 werden die Wörter „Solaranlagen und“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - c) Absatz 4 wird aufgehoben.
 - d) Die bisherige Absätze 5 wird Absatz 4.
5. § 10 wird wie folgt gefasst:

„§ 10

Höchstwert

(1) Der Höchstwert beträgt 7,5 Cent pro Kilowattstunde.

(2) Der Höchstwert verringert sich ab dem 1. Januar 2022 um 1 Prozent pro Kalenderjahr gegenüber dem im jeweils vorangegangenen Kalenderjahr geltenden Höchstwert und wird auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet. Für die Berechnung der Höhe des Höchstwerts aufgrund einer erneuten Anpassung nach Satz 1 ist der nicht gerundete Wert zugrunde zu legen.“

6. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Absatz 3 wird aufgehoben.
- b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

7. § 12 Absatz 1 Nummer 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe c wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
- b) Folgender Buchstabe wird angefügt:
 - „d) die Registernummern der bezuschlagten Anlagen.“

8. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Zuschläge für Anlagenkombinationen erlöschen 30 Monate nach der öffentlichen Bekanntgabe des Zuschlags, sofern die Anlagenkombinationen die Voraussetzungen des § 2 Nummer 1 zu diesem Zeitpunkt nicht erfüllt oder soweit die Anlagen nicht bis zu diesem Zeitpunkt in Betrieb genommen worden sind.“

b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „entfallen“ die Wörter „und diese installierte Leistung nicht in einem Missverhältnis zur vorgehaltenen Kapazität steht“ eingefügt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „in Höhe der nach § 6 Absatz 5 hinterlegten Sicherheit“ gestrichen und das Wort „soweit“ durch das Wort „sofern“ ersetzt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Höhe der Pönale berechnet sich aus der entwerteten Gebotsmenge multipliziert mit 60 Euro pro Kilowatt.“

9. Nach § 13 wird folgender § 13a eingefügt:

„§ 13a

Erstattung von Sicherheiten

(1) Die Bundesnetzagentur gibt unverzüglich die hinterlegte Sicherheit für ein bestimmtes Gebot zurück, wenn der Bieter

1. für dieses Gebot keinen Zuschlag nach § 11 erhalten hat oder
2. für dieses Gebot eine Pönale nach § 13 Absatz 3 geleistet hat.

(2) Die Bundesnetzagentur erstattet die hinterlegte Sicherheit für ein bestimmtes Gebot auch, soweit die Voraussetzungen des § 13 Absatz 1 erfüllt sind und soweit der Netzbetreiber entsprechende Bestätigungen nach § 13 Absatz 2 der Marktstammdatenregisterverordnung übermittelt hat. Sind nicht mehr als 5 Prozent der Gebotsmenge des bezuschlagten Gebots entwertet worden, erstattet die Bundesnetzagentur die Sicherheit in voller Höhe.“

10. § 15 wird durch die folgenden §§ 15 und 16 ersetzt:

„ § 15

Übergangsvorschrift

Für Strom aus Anlagen, deren Zuschläge im Jahr 2020 erteilt wurden, sind mit Ausnahme der § 6 Absatz 2, § 13 Absatz 3 und § 13a die Vorschriften der Innovationsausschreibungsverordnung in der am 1. September 2020 geltenden Fassung anzuwenden.

§ 16

Außerkräfttreten

Diese Verordnung tritt zum 31. Dezember 2028 außer Kraft.“

Artikel 15

Änderung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes

Das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2498), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1818) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 wird wie folgt gefasst:
 - „5. die Anlagen, soweit es sich um Anlagen mit einer installierten Leistung im Sinn von § 3 Nummer 31 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes von mehr als 1 Kilowatt handelt, die Anforderungen nach § 9 Absatz 1, 1a oder 1b des Erneuerbare-Energien-Gesetzes erfüllen, und“.
2. In § 7 Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „der Stundenkontrakte für die Preiszone Deutschland am Spotmarkt der Strombörse im Sinn des § 3 Nummer 43a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes“ durch die Wörter „der Stundenkontrakte für die Preiszone Deutschland am Spotmarkt der Strombörse im Sinn des § 3 Nummer 43a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes“ ersetzt.

erbare-Energien-Gesetzes“ durch die Wörter „des Spotmarktpreises nach § 3 Nummer 42a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes“ ersetzt.

3. In § 10 Absatz 2 Nummer 6 werden die Wörter „§ 9 Absatz 1“ durch die Wörter „§ 9 Absatz 1, 1a oder 1b“ ersetzt.
4. In § 15 Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „in dem die Stundenkontrakte null oder negativ gewesen sind“ ersetzt durch die Wörter „in dem der Spotmarktpreis nach § 3 Nummer 42a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes null oder negativ gewesen ist.“
5. In § 18 Absatz 2 werden nach den Wörtern „Buchstabe b“ die Wörter „und c“ eingefügt.
6. In § 31 Absatz 1 werden nach dem Wort „KWK-Anlagen“ die Wörter „mit Ausnahme von Anlagen, die erneuerbare Energieträger einsetzen,“ eingefügt.
7. § 32a wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Nummer 1 wird durch folgende Nummern 1 und 2 ersetzt:
 - „1. schiedsgerichtliche Verfahren unter den Voraussetzungen des 10. Buches der Zivilprozessordnung durchführen,
 2. sonstige Verfahren zwischen den Verfahrensparteien auf ihren gemeinsamen Antrag durchführen; § 204 Absatz 1 Nummer 11 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist entsprechend anzuwenden, oder“.
 - bbb) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.
 - bb) In Satz 3 wird nach dem Wort „Anlagenbetreiber,“ das Wort „Bilanzkreisverantwortliche,“ eingefügt.
 - b) In Absatz 5 Satz 1 werden nach den Wörtern „ein Anlagenbetreiber,“ die Wörter „ein Bilanzkreisverantwortlicher,“ eingefügt.
 - c) Dem Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Soweit die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur von der Frage betroffen ist, erfolgt eine Abstimmung zwischen der Clearingstelle und der Bundesnetzagentur.“
 - d) Absatz 6 Satz 1 und Satz 2 werden wie folgt gefasst:

„Die Wahrnehmung der Aufgaben nach den Absätzen 3 bis 5 erfolgt nach Maßgabe der Verfahrensvorschriften, die die Clearingstelle verabschiedet. Die Verfahrensvorschriften müssen Regelungen enthalten,

 1. die es der Clearingstelle ermöglichen, als Schiedsgericht ein Schiedsverfahren nach Maßgabe des 10. Buches der Zivilprozessordnung und unter Berücksichtigung der Absätze 7 und 10 durchzuführen, und
 2. wie die Abstimmung mit der Bundesnetzagentur nach Absatz 5 Satz 3 erfolgt.“

8. In § 33a Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc werden die Wörter „der Stundenkontrakte für die Preiszone für Deutschland am Spotmarkt der Strombörse“ durch die Wörter „des Spotmarktpreises nach § 3 Nummer 42a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes“ ersetzt.
9. In § 33b Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b werden die Wörter „der Stundenkontrakte für die Preiszone für Deutschland am Spotmarkt der Strombörse“ durch die Wörter „des Spotmarktpreises nach § 3 Nummer 42a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes“ ersetzt.

Artikel 16

Änderung der KWK-Ausschreibungsverordnung

Die KWK-Ausschreibungsverordnung vom 10. August 2017 (BGBl. I S. 3167), die zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1818) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Nummer 12 Buchstabe c wird die Angabe „5“ durch die Angabe „4“ ersetzt.
2. In § 27 Absatz 4 Satz 2 Nummer 5 Buchstabe a) wird die Angabe „§ 9 Absatz 1“ durch die Wörter „§ 9 Absatz 1, 1a oder 1b“ ersetzt.

Artikel 17

Änderung der Verordnung zur Anrechnung von strombasierten Kraftstoffen und mitverarbeiteten biogenen Ölen auf die Treibhausgasquote

Die Verordnung zu Anrechnung von strombasierten Kraftstoffen und mitverarbeiteten biogenen Ölen auf die Treibhausgasquote vom 15. Mai 2017 (BGBl. I S. 1195) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
 - „2. aus einem Netz nach § 3 Nummer 35 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes entnommen worden ist und die Anlage zur Herstellung der Kraftstoffe ausschließlich auf Grundlage eines Vertrages nach § 13 Absatz 6 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom [einsetzen: Datum und Fundstelle des Gesetzes zur Änderung des Windenergie-auf-See-Gesetzes und anderer Vorschriften] geändert worden ist, betrieben wird.“
 - b) In Absatz 5 Satz 2 wird die Angabe „5“ durch die Angabe „4“ ersetzt.
2. § 6 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 3 wird das Komma am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.

- b) Nummer 4 wird aufgehoben.
- c) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 4.

Artikel 18

Änderung des Gesetzes zur Beschleunigung des Energieleitungsausbau

Das Gesetz zur Beschleunigung des Energieleitungsausbau vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Nummer 10 Buchstabe b wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 3 Nummer 5 wird die Angabe „95 Prozent“ gestrichen.
 - b) Absatz 2 Satz 5 wird aufgehoben.
2. Artikel 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 4 werden die Wörter „§ 20 Absatz 4“ durch die Wörter „§ 10b Absatz 3“ ersetzt.
 - b) In Nummer 7 wird die Angabe „§ 39j“ durch die Angabe „§ 39n“ ersetzt.

Artikel 19

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zu den gemeinsamen Ausschreibungen vom 10. August 2017 (BGBl. I S. 3167, 3180), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 20. Januar 2020 (BGBl. I S. 106) geändert worden ist, außer Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1

1. tritt Artikel 1 Nummer 115 zum 30. September 2021 in Kraft und
2. treten Artikel 13 Nummer 2 und Artikel 15 Nummer 6 am 1. Juli 2021 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Strom aus erneuerbaren Energien leistet einen wesentlichen Beitrag zu Erreichung der Klimaziele Deutschlands und der Europäischen Union. Auf dem Weg zur Treibhausgasneutralität im Jahr 2050 muss deshalb der Ausbau der erneuerbaren Energien konsequent weiter vorangetrieben werden. In Deutschland ist das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) seit mehr als zwei Jahrzehnten die wesentliche Grundlage für den Ausbau-erfolg der erneuerbaren Energien. Bereits heute deckt Strom aus erneuerbaren Energien an vielen Tagen mehr als die Hälfte des gesamten deutschen Stromverbrauchs. Der Bundesrat hat kürzlich den Erfolg dieses Gesetzes bezüglich des Ausbaus der erneuerbaren Energien in Deutschland gewürdigt.⁴⁾

Diese Erfolgsgeschichte muss auch in der Zukunft fortgeschrieben werden. Zu diesem Zweck müssen die Rahmenbedingungen im EEG so justiert werden, dass die Klimaschutzziele erreicht werden können, und auch die Hemmnisse im übrigen Recht, die derzeit den Ausbau der erneuerbaren Energien bremsen, müssen beseitigt werden. Gleichzeitig kann der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig nur gelingen, wenn das energiewirtschaftliche Zieldreieck eingehalten wird. Hierzu gehört, dass die Kosten im Interesse einer preisgünstigen Energieversorgung und bezahlbarer Strompreise begrenzt bleiben. Mit Blick auf eine sichere und kosteneffiziente Stromversorgung müssen die erneuerbaren Energien außerdem stärker in den Strommarkt und das Stromversorgungssystem integriert werden, und ihr Ausbau muss mit dem Ausbau der für den Transport erforderlichen Stromnetze synchronisiert werden. Schließlich muss mit steigenden Ausbaumengen auch die Akzeptanz für den weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien in Deutschland gestärkt werden, insbesondere für den Ausbau der Windenergie an Land.

Vor dem Hintergrund dieser Herausforderungen soll das EEG grundlegend novelliert werden und zukunftsfähige Lösungen für die beschriebenen Herausforderungen liefern. Dies wird durch dieses Gesetz umgesetzt. Für den erforderlichen synchronen Netzausbau wird parallel die Novelle des BBPIG vorgelegt. Für die wesentlichen Änderungen bei der Windenergie auf See ist bereits die Novelle des WindSeeG⁵⁾ vorgelegt worden.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Mit dem vorliegenden Gesetz soll das geltende EEG 2017 durch ein grundlegend novelliertes EEG ersetzt werden, das zum 1. Januar 2021 in Kraft tritt (EEG 2021). Das EEG 2021 soll Lösungen auf die drängendsten Herausforderungen liefern. Seine wichtigsten Inhalte gliedern sich in sechs Komplexe:

1. Auf dem Weg zur Treibhausgasneutralität

Im EEG 2021 wird in § 1 das Ziel verankert, dass der gesamte Strom in Deutschland vor dem Jahr 2050 treibhausgasneutral ist. Dies gilt sowohl für den hier erzeugten Strom als auch für den hier verbrauchten Strom. Auch Stromlieferungen nach Deutschland müssen treibhausgasneutral sein, wenn die Europäische Union insgesamt das Ziel der Treibhaus-

⁴⁾ BR-Drs. 277/20 (Beschluss).

⁵⁾ BR-Drs. 314/20.

gasneutralität erreichen will. Deutschland wird sich infolgedessen für entsprechende Regelungen im europäischen Kontext einsetzen.

2. Ausbau der erneuerbaren Energien entlang des „Klimaschutzprogramms 2030“

Die erneuerbaren Energien sollen im Jahr 2030 65 Prozent des deutschen Stromverbrauchs bereitstellen. Dieses Ausbauziel ist mit dem Kohleausstiegsgesetz in § 1 EEG 2017 aufgrund des engen Zusammenhangs zwischen Kohleausstieg und beschleunigtem Ausbau der erneuerbaren Energien verankert worden. Das 65-Prozent-Ziel ist gleichwohl noch nicht im EEG operationalisiert worden. Daher werden mit diesem Gesetz zentrale Weichen gestellt, damit dieses wichtige Zwischenziel auf dem Weg zur Treibhausgasneutralität erreicht werden kann. So legt dieses Gesetz das Zielmodell des Klimaschutzprogramms 2030 verbindlich fest und regelt, in welchem Umfang die einzelnen Technologien zu dem 65-Prozent-Ziel beitragen sollen und mit welchen Ausbaupfaden dies bis 2030 erreicht werden kann.

Für die Erreichung des 65-Prozent-Ziels wird ein Bruttostromverbrauch im Jahr 2030 in Höhe von 580 TWh angenommen und daraus eine Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien von 377 TWh abgeleitet. Aufgrund der Prognoseunsicherheiten über die tatsächliche Höhe des Bruttostromverbrauchs im Jahr 2030 – auch und insbesondere wegen der weiteren Anstrengungen zur Energieeffizienz einerseits und der neuen Stromverbraucher im Zuge der Sektorkopplung andererseits – wird die Prognose des Bruttostromverbrauchs regelmäßig evaluiert und ggf. angepasst (siehe § 97 EEG 2021 und die Begründung hierzu).

Vor diesem Hintergrund werden mit diesem Gesetz die im Klimaschutzprogramm 2030 beschlossenen Ziele für die Anlagenleistungen für das Jahr 2030 verbindlich verankert. Diese Ziele sind teilweise noch ambitionierter als im Klimaschutzprogramm 2030 geregelt, um zusätzliche Sicherheit bei der Erreichung des 65-Prozent-Ausbauziels zu schaffen. Bei der Windenergie an Land wird als Zielmarke eine installierte Leistung in Höhe von 71 GW festgeschrieben; dies entspricht dem oberen Rand der im Klimaschutzprogramm 2030 noch als Spannbreite angegebenen Zielmarke von 67 bis 71 GW. Bei der Solarenergie wird mit 100 GW eine um 2 GW höhere Zielmarke als im Klimaschutzprogramm vorgesehen. Bei Biomasseanlagen wird die Zielmarke des Klimaschutzprogramms in Höhe von 8,4 GW normiert. Das Ziel der installierten Leistung von Windenergieanlagen auf See im Jahr 2030 ist bereits mit der Novelle des WindSeeG vorgelegt worden, die darüber hinaus aufgrund der langen Vorlaufzeiten bereits ein Ziel für 2040 formuliert. Mit diesen Anlagenleistungen kann unter den genannten Annahmen das 65-Prozent-Ziel erreicht werden, wenn diese Anlagen bereits zu Beginn des Jahres 2030 installiert sind und im Zieljahr voll einspeisen können. Bei Wind auf See soll die zielerfüllungsrelevante Leistung von 20 GW im ersten Quartal 2030 zur Verfügung stehen. Zubau, der darüber hinaus im Jahr 2030 stattfindet, ist demnach nicht mehr relevant zur Erreichung des 65-Prozent-Ausbauziels.

Die Umsetzung der Zielerreichung wird durch jährliche Ausbaupfade für den weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien verdeutlicht. Bei Windenergie an Land werden die Ausschreibungsmengen aus dem EEG 2017 für die Jahre 2021 und 2022 zugrunde gelegt, im Jahr 2021 um die beschlossenen Sonderausschreibungen erhöht und im Anschluss ab dem Jahr 2023 kontinuierlich erhöht, auch mit Blick auf die Netzausbau- und Genehmigungssituation.

Die nachfolgende Tabelle enthält den zur Zielerreichung erforderlichen jährlichen Zubau für die Jahre 2021 bis 2029 sowie eine Annahme für den im Jahr 2020 stattfindenden Zubau:

Bruttozubau in GW	2020*	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030
Wind an Land	1,5	1,5	1,8	4,3	2,9	3,7	3,9	4,5	4,5	5,4	Zubau außerhalb Zielmodell
Photovoltaik	4,0	4,6	4,8	4,8	4,8	4,8	5,3	5,4	5,5	5,6	Zubau außerhalb Zielmodell
Wind auf See	0,2	0,5**	0,5**	0,7**	0,7**	0,7*	0,95	0,95	0,95	2,9***	3,5*** plus Zubau außerhalb Zielmodell
Biomasse	0,2	0,2	0,2	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5***	0,3*** plus Zubau außerhalb Zielmodell

* Annahme für Zubau im Jahr 2020

** Zubau aus Ausschreibungen aus EEG 2017

*** Verteilung der Mengen zwischen 2029 und 2030 ist noch offen, zusätzlicher Zubau 2030 außerhalb des Zielmodells

Hieraus abgeleitet werden die Ausschreibungsmengen für die einzelnen Technologien festgelegt. Dabei werden die Ausschreibungsvolumina so bemessen, dass der Ausbau in den Technologien gemäß Zielmodell erreicht und das 65 Prozent-Ziel im Zieljahr 2030 eingehalten werden kann.

Durch dieses Gesetz werden somit Ausschreibungsmengen für Windenergieanlagen an Land angepasst sowie in unterschiedlichen Kategorien Ausschreibungen für Biomasseanlagen und Solaranlagen eingeführt. Die Ausschreibungsmengen für Wind auf See sind im Wind-auf-See-Gesetz geregelt. Das Ausschreibungsdesign wurde für die einzelnen Technologien an die individuellen Marktbedingungen angepasst:

- Die veränderlichen Mengen für Windenergie an Land spiegeln die derzeitige Situation nur begrenzt verfügbarer Genehmigungen wider, wobei auch die Sonderausschreibungen des EEG 2017 weiterhin berücksichtigt werden. Die erforderliche, durchschnittliche, jährliche Ausschreibungsmenge von 4 GW wird durch einen Aufwuchs der Ausschreibungsmengen mittels Berücksichtigung der Sonderausschreibungsmengen und einen stärkeren Zuwachs ab dem Jahr 2026 gewährleistet.

- Für Solaranlagen werden die Ausschreibungen fortentwickelt und getrennte Ausschreibungen für große Dachanlagen und am Boden installierte Anlagen eingeführt. Die Einführung der Ausschreibungen für Dachanlagen beginnt im Jahr 2021 mit 200 MW für Dachanlagen größer 500 kW. Das Ausschreibungsvolumen für Solaranlagen des ersten Segments bewegt sich kontinuierlich in einem Korridor zwischen 1,9 GW und 1,6 GW pro Jahr. Bei den Solaranlagen des ersten Segments ist darüber hinaus mit einem wachsenden Anteil von Anlagen zu rechnen, die marktgetrieben realisiert werden, also außerhalb der Ausschreibungen.

- Zur Stärkung der Markt- und Systemintegration wird das Ausschreibungssegment der Innovationsausschreibung fortentwickelt und die Menge jährlich ab 2022 um 50 MW erhöht. Die Ausschreibungsmenge beträgt ausgehend vom Jahr 2021 500 MW und wächst auf 850 MW im Jahr 2028 auf. Es wird davon ausgegangen, dass die realisierten Mengen aus der Innovationsausschreibung zur Hälfte zum Ausbau bei Wind an Land und bei Solarenergie (Freiflächenanlagen) beitragen. Diese wurden bei den Ausschreibungsmengen dort berücksichtigt.

- Bei Biomasseanlagen beträgt der Zubaubedarf, der über Ausschreibungen adressiert wird, bis zum Jahr 2030 etwa 4,0 GW. Dies führt zu einer Erhöhung der Ausschreibungs-

volumina für feste und gasförmige Biomasse auf 350 MW pro Jahr. Zusätzlich wird ein neues Ausschreibungssegment für Biomethananlagen mit erhöhten Flexibilitätsanforderungen mit jährlich 150 MW eingeführt.

Die nachfolgende Tabelle enthält die für die Zielerreichung im Jahr 2030 erforderlichen Ausschreibungsmengen, die in diesem Gesetz in den §§ 28 bis 28c für jedes Ausschreibungssegment bis zum Jahr 2028 festgelegt sind:

Ausschreibungsmengen	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029
Wind an Land	4,5 GW	2,9 GW	3,0 GW	3,1 GW	3,2 GW	4,0 GW	4,8 GW	5,8 GW	wird fortgeführt
Photovoltaik									
Dachanlagen, gestaffelt	250 MW	250 MW	300 MW	300 MW	350 MW	350 MW	350 MW	350 MW	wird fortgeführt
Freiflächenanlagen (FFA)	1,9 GW	1,7 GW	1,7 GW	1,7 GW	1,7 GW	1,6 GW	1,6 GW	1,6 GW	
Gesamt PV	2,15 GW	1,95 GW	2,0 GW	2,0 GW	2,05 GW	1,95 GW	1,95 GW	1,95 GW	
Innovationsausschreibung	500 MW	550 GW	600 MW	650 MW	700 MW	750 MW	800 MW	850 MW	wird fortgeführt
Biomasse									
Feste Biomasse und Biogas	350 MW	350 MW	350 MW	350 MW	350 MW	350 MW	350 MW	350 MW	wird fortgeführt
Biomethan	150 MW	150 MW	150 MW	150 MW	150 MW	150 MW	150 MW	150 MW	
Gesamt Biomasse	500 MW	500 MW	500 MW	500 MW	500 MW	500 MW	500 MW	500 MW	

* Ausschreibungsmenge aus EEG 2017

Um die ambitionierten Ausbaupfade zu erreichen, macht dieses Gesetz weitere Flächen für die Energiewende nutzbar: Um den Windausbau an Land wieder anzukurbeln, können künftig auch weniger windstarke Standorte genutzt werden, und auch für Freiflächenanlagen wird die Gebietskulisse erweitert. Durch diese Maßnahmen soll der Ausbau der erneuerbaren Energien weiteren Schwung erhalten.

Darüber hinaus kann das 65-Prozent-Ausbauziel nur mit einer gemeinsamen Anstrengung aller Akteure in Bund, Ländern und Kommunen erreicht werden. Neben den hier vorgelegten energierechtlichen Änderungen müssen weitere Weichen gestellt werden. So müssen insbesondere auch das Planungs-, das Genehmigungs- und das Natur- und Artenschutzrecht die ambitionierten Ausbauziele für erneuerbare Energien widerspiegeln, und die Verfahrensdauern für die Genehmigung neuer Erneuerbare-Energien-Anlagen müssen verkürzt werden. Bund und Länder werden hierfür gemeinsame weitere Anstrengungen unternehmen und sich dabei eng abstimmen. Zu diesem Zweck werden mit diesem Gesetz die Berichtspflichten von Bund und Ländern weiterentwickelt, und es wird ein neuer Kooperationsausschuss beim BMWi eingerichtet.

3. Weitere Dämpfung der Kostenentwicklung

Durch die Umstellung der Fördersystematik auf Ausschreibungen ist es gelungen, die Förderkosten für Neuanlagen dauerhaft zu senken. Es ist für die Akzeptanz des EEG wichtig, die Kosten auch in Zukunft im Rahmen zu halten. Angesichts der hohen Kostenbelastung für Verbraucherinnen und Verbraucher sowie die Wirtschaft durch den Ausbau

der erneuerbaren Energien, die insbesondere auf kostenintensive Bestandsanlagen zurückzuführen ist, ist es für die Akzeptanz des EEG wichtig, die Kosten zu begrenzen und gerecht zu verteilen:

a) Zur Erhöhung der Einnahmen sind ab 2021 zusätzliche Haushaltsmittel aus dem Gesamthaushalt für staatliche Zuschüsse vorgesehen; die entsprechenden technischen Anpassungen im EEG-System wurden hierfür unlängst vorgenommen.⁶ Der zweite Nachtragshaushalt 2020 sieht hierfür die Bereitstellung von 11 Mrd. Euro vor, im Übrigen fließen ab 2021 jährlich die Mehreinnahmen aus dem Brennstoffemissionshandel zum großen Teil in das EEG-Finanzierungssystem.

b) Zur Reduzierung der Ausgaben enthält dieses Gesetz diverse Einzelmaßnahmen. Diese Maßnahmen verfolgen das Ziel, die Förderkosten für neue Erneuerbare-Energien-Anlagen weiter zu senken. Das umfasst insbesondere eine Anpassung der Höchstwerte in den Ausschreibungen für Wind an Land und Photovoltaik, eine schnellere Reaktion des atmenden Deckels der Photovoltaik auf Kostenentwicklungen bei den Solaranlagen und eine Erhöhung des Wettbewerbs bei den Ausschreibungen für Solaranlagen durch eine Erweiterung der Flächenkulisse.

c) Der über die EEG-Umlage von den Stromverbrauchern zu tragende Betrag wurde für das Jahr 2019 auf 22,7 Mrd. Euro prognostiziert. Allein für schätzungsweise 11,3 Mrd. Euro davon kam die deutsche Wirtschaft auf. Durch die beschlossenen staatlichen Zuschüsse (siehe oben a)) wird die EEG-Umlage in den nächsten Jahren sinken. Die Absenkung der EEG-Umlage könnte mittelfristig zu konträren Effekten bei der Besonderen Ausgleichsregelung führen. Bislang begünstigte Unternehmen könnten dann davon bedroht sein, die Schwellenwerte zur Besonderen Ausgleichsregelung nicht mehr zu erreichen und aus der Besonderen Ausgleichsregelung herauszufallen. Auch könnte die durch die COVID19-Pandemie verursachte Rezession dazu führen, dass Unternehmen die Schwellenwerte zur Besonderen Ausgleichsregelung nicht mehr erreichen. Um den daraus resultierenden Unsicherheiten Rechnung zu tragen und der Wirtschaft in der wirtschaftlich schwierigen Gesamtsituation keine weiteren Lasten aufzuerlegen, wird durch dieses Gesetz die Besondere Ausgleichsregelung weiterentwickelt, indem verhindert wird, dass Unternehmen aus der Besonderen Ausgleichsregelung herausfallen. Damit wird Sicherheit für die Wirtschaft trotz der genannten Herausforderungen geschaffen.

4. Erhalt der Akzeptanz für die erneuerbaren Energien

Für die Realisierung neuer Erneuerbare-Energien-Projekte ist es wichtig, die Akzeptanz in der Bevölkerung auf einem hohen Niveau zu erhalten. Als eine wichtige Maßnahme hierfür hat der Deutsche Bundestag am 18. Juni 2020 eine Windabstandsregelung verabschiedet.⁷⁾ Mit dem EEG 2021 werden gezielte weitere Maßnahmen zur Verbesserung der Akzeptanz vorgelegt. Windanlagenbetreiber können künftig Kommunen finanziell an den Erträgen neuer Windenergieanlagen beteiligen. Diese Zahlungen sorgen für Anreize, damit vor Ort neue Flächen für die Windenergie ausgewiesen werden. Bei der Photovoltaik werden die Rahmenbedingungen für den sog. „Mieterstrom“ verbessert, wie bereits im Mieterstrombericht der Bundesregierung angekündigt.⁸ „Mieterstrom“ ist ein wichtiger Baustein für die Akzeptanz der Energiewende, weil er auch eine Partizipation von Mietern an der Energiewende ermöglicht.

5. Stärkung der Netz- und Marktintegration

Das BMWi hat ein Netzausbau-Controlling etabliert, wodurch der Netzausbau jetzt deutlich vorankommt. Erste Erfolge werden bereits sichtbar. Für eine verbesserte Netz- und

⁶ Verordnung zur Änderung der Erneuerbare-Energien-Verordnung vom 15. Juli 2020, BGBl. S. 1696.

⁷ Siehe die Beschlussempfehlung, BT-Drs. 19/20148.

⁸ BT-Drs. 19/13430.

Marktintegration enthält dieses Gesetz darüber hinaus ein Bündel an Einzelmaßnahmen. Für eine verbesserte regionale Steuerung und damit eine erleichterte Integration in das Stromversorgungssystem und eine Reduzierung der Systemkosten wird eine „Südquote“ in den Ausschreibungen für Windenergieanlagen an Land in Höhe von 15 Prozent in den Jahren 2021 bis 2023 und von 20 Prozent ab dem Jahr 2024 sowie für Biomasseanlagen in Höhe von 50 Prozent eingeführt; dies wirkt sich entlastend auf den Netzenspass in der Mitte Deutschlands aus und fördert flexible Stromerzeugung in Süddeutschland. Das bisherige Netzausbaugesamt wird dabei aufgehoben, da neue Instrumente seine Aufgabe übernehmen. Für eine bessere Marktintegration werden die gleitende Marktprämie weiterentwickelt und es wird die Vergütung von Erneuerbare-Energien-Anlagen bei negativen Börsenpreisen für Neuanlagen abgeschafft. Durch diese Maßnahmen werden zugleich Anreize für Speichertechnologien und neue Perspektiven für Innovationen gesetzt. Die Anforderungen an die Steuerbarkeit von Erneuerbare-Energien-Anlagen werden ausgeweitet und die Digitalisierungsstrategie über Smart-Meter-Gateways konsequent fortgeschrieben.⁹ Die Innovationsausschreibung wird gestärkt und mengenmäßig ausgeweitet; die gemeinsamen Ausschreibungen werden in diese Innovationsausschreibung integriert. Für Photovoltaik-Dachanlagen und für hoch flexible Biomethananlagen im Süden Deutschlands werden neue Ausschreibungssegmente eingeführt, um Potenziale für zusätzliche Mengen zu heben und die Ausschreibungen bei den erneuerbaren Energien auszuweiten. Die Stromerzeugung aus Biomasse soll flexibler werden; hierzu werden die mengenmäßige Begrenzung der sog. Flexibilitätsprämie aufgehoben und neue Flexibilitätsanforderungen für sich flexibilisierende Neuanlagen gestellt.

5. Einstieg in die „Post-Förderung-Ära“

Der Ausbau der erneuerbaren Energien soll künftig so weit wie möglich marktgetrieben voranschreiten. Die Bundesregierung wird daher in ihren Erfahrungsberichten regelmäßig untersuchen, ob die für die Erreichung der mittel- und langfristigen Ausbauziele erforderlichen Ausbaumengen auch marktgetrieben realisiert werden. Bei der Festlegung der Ausschreibungsmengen zur Umsetzung des Zielmodells im Klimaschutzprogramm 2030 wurde lediglich bei Photovoltaik-Freiflächenanlagen ein moderater Zubau außerhalb der EEG-Förderung unterstellt. Erfahrungen im Ausland als auch erste größere Projekte auf Freiflächen in Deutschland zeigen, dass hier künftig Investitionen auch außerhalb der EEG-Ausschreibung attraktiv sind. Zusätzlich kann ein stärkerer marktgetriebener Ausbau insbesondere durch die Entwicklung des europäischen Emissionshandels und des Stromhandels erreicht werden. In diesem Fall legt die Bundesregierung bis spätestens 2027 einen Vorschlag für einen Umstieg von der finanziellen Förderung auf einen marktgetriebenen Ausbau und damit für eine Begrenzung der Förderkosten vor.

Für „ausgeförderte Anlagen“, also Erneuerbare-Energien-Anlagen, deren 20-jähriger Vergütungszeitraum ab 2021 ausläuft, wird der Rechtsrahmen angepasst. Bereits nach geltender Rechtslage bleibt der Anspruch auf vorrangige Einspeisung auch nach Ablauf der Förderdauer bestehen, und die Anlagenbetreiber können ihren Strom direkt vermarkten und dadurch Markterlöse für den Weiterbetrieb erzielen. Den Betreibern kleiner Anlagen, für die ein Weiterbetrieb in der Direktvermarktung unter Umständen derzeit unwirtschaftlich sein könnte, wird übergangsweise bis zu ihrer vollständigen Marktintegration durch dieses Gesetz eine Alternative zur Direktvermarktung geboten: Diese Anlagenbetreiber können den in der Anlage erzeugten Strom bis Ende 2027 auch dem Netzbetreiber zur Verfügung stellen und erhalten hierfür den Marktwert abzüglich der Vermarktungskosten. Hierdurch werden sowohl ein Abbau dieser Anlagen als auch ein „wildes Einspeisen“ verhindert. Für die Betreiber größerer Anlagen, insbesondere von Windenergieanlagen an Land, wird bis Ende 2021 eine entsprechende Regelung zur Überbrückung der durch die COVID-19-Pandemie bedingten niedrigen Strompreise geschaffen.

⁹ Fahrplan des BMWi für die weitere Digitalisierung der Energiewende.

6. Weitere Themen

Das Gesetz enthält darüber hinaus diverse weitere Änderungen. Hierzu zählt z.B. die Einführung einer Besonderen Ausgleichsregelung für den Bezug von „Landstrom“ durch Seeschiffe, um die Emissionen in den deutschen Häfen zu senken.

In der bereits im Klimaschutzprogramm 2030 angekündigten und am 10. Juni 2020 vom Bundeskabinett beschlossenen Nationalen Wasserstoffstrategie strebt die Bundesregierung an, die Produktion von grünem Wasserstoff von der EEG-Umlage zu befreien. Dabei wird sichergestellt, dass dadurch die EEG-Umlage nicht steigt. Die Bundesregierung erarbeitet gegenwärtig in einem transparenten Prozess die erforderlichen Rahmenbedingungen. Zu diesem Zweck hat das BMWi am 18. August 2020 einen Stakeholder-Dialog eröffnet. Die Ergebnisse dieses Dialogprozesses werden im weiteren Verfahren in dieses Gesetzgebungsverfahren eingebracht.

In der Ministerpräsidentenkonferenz haben sich Bund und Länder darauf verständigt, dass die Bundesregierung zudem neue und innovative Ausschreibungsinstrumente prüft, um die Systemverantwortung der erneuerbaren Energien zu erhöhen – z.B. durch die Kombination von Gaskraftwerken mit erneuerbaren Energien – und so zusätzliche gesicherte Leistung in das bestehende Marktsystem zu integrieren und die Versorgungssicherheit hinter dem Netzengpass zu erhöhen. Diesem Ziel dienen die mit dem EEG 2021 eingeführten Ausschreibungen für Biomethananlagen in der Südregion, die Südquote bei den Ausschreibungen für Biomasse sowie die mit dem EEG 2021 ausgeweiteten Innovationsausschreibungen. Die Bundesregierung wird in Abhängigkeit von der Netzsituation prüfen, ob weitere Maßnahmen angezeigt sind.

III. Alternativen

Keine. Das Gesetz ist erforderlich, um die Klimaschutzziele zu erreichen, die Akzeptanz der Energiewende zu erhöhen, die Systemintegration der erneuerbaren Energien zu verbessern und das EEG an die Vorgaben des europäischen Energierechts anzupassen. Viele Elemente dieses Gesetzes setzen die Beschlüsse der Besprechung der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 17. Juni 2020 um (z.B. Ermöglichung einer besseren Regionalisierung des Zubaus der erneuerbaren Energien, stärkere finanzielle Beteiligung von Kommunen an Windenergieanlagen an Land, bessere Erschließung des Potenzials für große PV-Dachanlagen, Verbesserung des Mieterstrommodells, wirtschaftliche Perspektiven für effiziente, systemdienliche und umweltverträgliche Biomasseanlagen).

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich für alle Artikel dieses Gesetzes aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes (GG). Das vorliegende Gesetz fällt in den Bereich des Rechts der Wirtschaft, das auch die Energiewirtschaft einschließlich der Erzeugung und Verteilung von Energie umfasst.

Eine bundesgesetzliche Regelung im Sinn des Artikels 72 Absatz 2 GG ist zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit erforderlich. Das EnWG regelt den bundeseinheitlichen energiewirtschaftlichen Rahmen der Energieversorgung in Deutschland und das EEG regelt bundeseinheitlich ausgestaltete Förderungen von klima- und umweltpolitisch besonders gewünschten Technologien. Die Strom- und Gasversorgung ist bundeseinheitlich zu regeln. Ein Bezug auf Landesgrenzen würde zu Wettbewerbsverzerrungen im länderübergreifend organisierten Strommarkt führen.

Soweit insbesondere Artikel 1 dieses Gesetzes der Förderung der erneuerbaren Energien dient, ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz auch aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 24 GG. Die Bestimmungen fallen in den Bereich der Luftreinhaltung, denn das Ziel dieses Gesetzes ist die Steigerung des Anteils erneuerbarer Energien an der Stromversorgung, um eine nachhaltige Energieversorgung zu erreichen und so das Klima als Teil der natürlichen Umwelt zu schützen. Ziel und Gegenstand dieses Gesetzes ist folglich auch der Klimaschutz und damit der Schutz der natürlichen Zusammensetzung der Luft.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der vorliegende Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar und dient auch der Umsetzung der Vorgaben aus dem Clean-Energy-Package.

Die Bundesregierung hat mit der am 20. Mai 2020 beschlossenen Änderung der Erneuerbaren-Energien-Verordnung (EEV) die technischen Grundlagen dafür geschaffen, künftig Haushaltsmittel zum Zwecke der Absenkung der EEG-Umlage einzusetzen.¹⁰⁾ Der Nachtragshaushalt, den die Bundesregierung am 17. Juni 2020 beschlossen hat, sieht entsprechende Haushaltsmittel für die Zeit ab 2021 vor. Demnach werden ab 2021 staatliche Mittel zur Finanzierung von EEG-Kosten verwendet. Die Bundesregierung wird deshalb eine beihilferechtskonforme Ausgestaltung des vorliegenden Entwurfs vor dem Wirksamwerden der Maßnahme auch im Rahmen eines beihilferechtlichen Notifizierungsverfahrens absichern; ein entsprechender Notifizierungsvorbehalt ist im Gesetz enthalten.

Die EU-Kommission hat am 8. Juli 2020 eine Anpassung der Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfe 2014-2020 beschlossen. Diese neuen Vorgaben werden durch dieses Gesetz umgesetzt.

Der Anwendungsbereich völkerrechtlicher Verträge wird durch diesen Entwurf nicht berührt.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Im Interesse der Rechtsbereinigung werden Vorschriften im EEG, die sich zeitlich erledigt haben, aufgehoben. Im Übrigen hat das Gesetz keine relevanten Auswirkungen im Bereich der Vereinfachung des Rechts und des Verwaltungsvollzugs.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinn der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung dient.

Das Regelungsvorhaben steht insbesondere mit den in der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie beschriebenen Prinzipien für nachhaltige Entwicklung Nr. 3 „natürliche Lebensgrundlage erhalten“ und Nr. 4 „Nachhaltiges Wirtschaften stärken“ sowie den UN-Nachhaltigkeitszielen SDG 7 (Bezahlbare und saubere Energie), SDG 9 (Industrie, Innovation und Infrastruktur) und SDG 13 (Maßnahmen zum Klimaschutz) im Einklang.

Das Regelungsvorhaben soll ein zentrales Instrument zur Erreichung der national und international gesetzten Klimaschutzziele sein, indem es durch verschiedene Maßnahmen

¹⁰⁾ Verordnung zur Änderung der Erneuerbare-Energien-Verordnung vom 15. Juli 2020, BGBl. S. 1696.

z.B. dazu beitragen soll, dass im Jahr 2030 65 Prozent des deutschen Stromverbrauchs aus erneuerbaren Energien stammt. Hierdurch leistet das Gesetz einen erheblichen Beitrag zur Erreichung von SDG 7 und der entsprechenden Indikatoren der UN (Unterziele 7.1 und 7.2, Indikatoren 7.1.2, 7.2.1) und der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie (Indikatoren 7.2.a und 7.2.b). Darüber hinaus soll das Gesetz die Kostenentwicklung im Bereich der erneuerbaren Energien begrenzen und gerecht verteilen, was ebenfalls zur Erreichung von SDG 7 unter dem Blickwinkel „bezahlbare Energie“ beitragen kann.

Ferner fördert das Gesetz den weiteren Ausbau erneuerbarer Energien, wodurch eine Reduktion von Emissionen von Treibhausgasen zu erwarten ist. Damit trägt das Gesetz zur Erreichung von SDG 13 (Maßnahmen zum Klimaschutz), insbesondere zur Erreichung der Ziele im Bereich Treibhausgasemissionen (Indikator 13.1.a der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie) bei. Im kleineren Maße wird damit auch SDG 3 (Gesundheit und Wohlergehen) berührt: Die Minderung der energiebedingten Treibhausgasemissionen kann zur Reduktion von Luftschadstoffen (Indikator 3.2.a der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie) beitragen.

Daneben ist das Gesetz auch vereinbar mit SDG 9 (Industrie, Innovation und Infrastruktur; insbesondere Indikatoren 9.1 und 9.4): Das Gesetzesvorhaben schafft Anreize zum weiteren Ausbau von Erneuerbare-Energie-Anlagen und zur Netz- und Marktintegration und kann so (neben anderen Regelungsvorhaben wie der Novelle des WindSeeG und der Novelle des BBPIG) zur Schaffung einer nachhaltigen Infrastruktur beitragen. Zu diesem Ziel tragen auch verschiedene Maßnahmen des Gesetzes bei, durch die die Akzeptanz bei Bürgerinnen und Bürgern für den weiteren Ausbau erneuerbarer Energien verbessert werden soll. Die Schaffung einer nachhaltigen Infrastruktur kann wiederum Planungssicherheit geben, Investitionsanreize setzen und somit zu einem nachhaltigen Wirtschaftswachstum (SDG 8) beitragen.

Eine Behinderung etwaiger Nachhaltigkeitsziele durch das Regelungsvorhaben wurde nicht festgestellt.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Unmittelbare Kosten können sich für die öffentlichen Haushalte (Bund, Länder, Kommunen) dadurch ergeben, dass sich das Gesetz durch verschiedene Maßnahmen auf die Höhe der EEG-Umlage auswirkt, die in der Regel an die öffentlichen Haushalte als Stromverbraucher weitergegeben werden. Die entsprechenden Kosten werden unter 5. dargestellt.

4. Erfüllungsaufwand

a. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Das Gesetz hat keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger. Insbesondere enthält das Gesetz keine neuen Informationspflichten für Bürgerinnen und Bürger. Soweit Bürgerinnen und Bürger z.B. Erneuerbare-Energien-Anlagen betreiben oder als Bieter an einer Ausschreibungsrunde teilnehmen, wird der Erfüllungsaufwand nachfolgend unter dem Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft dargestellt.

b. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft ändert sich zum einen durch die Ausweitung der Ausschreibungen auf weitere erneuerbare Energien, zum anderen durch die vorgenommenen Änderungen in der Besonderen Ausgleichsregelung. Dieser Erfüllungsaufwand wird in der nachfolgenden Kostenschätzung dargestellt. Der weitere Erfüllungsaufwand durch die weiterentwickelten technischen Vorgaben nach § 9 EEG 2021 wird im weiteren Verfahren nachgetragen.

Die nachfolgende Schätzung beruht auf den Regeln zur Ex-ante-Abschätzung der Bürokratiekosten nach dem „Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwandes in Regelungsvorhaben der Bundesregierung“ vom Dezember 2018. Für die unterschiedlichen Tätigkeiten wird ein mittleres bzw. hohes Qualifikationsniveau der Bearbeiter angesetzt. Gemäß der Zeitwerttabelle für die Wirtschaft im „Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwandes in Regelungsvorhaben der Bundesregierung“ (Anhang VI, Spalte D) sind für Tätigkeiten im mittleren Qualifikationsniveau in der Energieversorgung Lohnkosten von 53,80 Euro pro Stunde und für Tätigkeiten im höheren Qualifikationsniveau 80,40 Euro pro Stunde zugrunde zu legen. Auf dieser Grundlage ergibt sich jeweils der in der Tabelle dargestellte Erfüllungsaufwand. Es wird dabei nur der zusätzlich zu dem bisherigen Erfüllungsaufwand anfallende Aufwand dargestellt. Daher werden der verringerte Aufwand bei den Anforderungen an Gebote sowie die gesunkenen Anforderungen an die Zertifikatseinreichung im Rahmen der Besonderen Ausgleichsregelung in Abzug gebracht.

Tabelle 1: Veränderung des jährlichen Aufwandes Wirtschaft (Windenergieanlagen)

Nr.	Bezeichnung	Paragraf und Rechtsnorm	Art der Vorgabe	Fallzahl	Zeitaufwand in Minuten pro Fall	Lohnsatz in Euro/h	Personalaufwand in Tsd. €	Sachaufwand in € pro Fall	Fallzahl	Sachaufwand in Tsd. €	Gesamtaufwand in Tsd. €
1	Erhöhung der Ausschreibungsmenge für Windenergieanlagen	§ 28	weitere Vorgabe	790	20,0	80,40	53				53
2	Innovationsausschreibungen	§ 28c	Weitere Vorgabe	85	180	80,40	21				21
3	Anforderungen an Gebote Fallgruppe: Bieter für Windenergie	§ 30	Informationspflicht	790	-10,0	80,40	-11				-11
4	Anforderungen an Gebote für Windenergieanlagen an Land	§ 36 II	Informationspflicht	790	-5,0	80,40	-5				-5
5	Zusatzgebot für bezuschlagte Windenergieanlagen an Land	§ 36j	Informationspflicht	50	200,0	80,40	13				13
6	Vertragsangebot an Gemeinde - Schriftformerfordernis und Nachweispflicht	§ 36k	Informationspflicht	700	10,0	53,80	6				6
7	Vertragsangebot an Gemeinde bei Pilotwindenergieanlagen an Land	§ 46 IV	Informationspflicht	20	180,0	80,40	5				5

Zu Nummer 2: Die Bearbeitung von Innovationsausschreibungen wird je Fall etwas über drei Stunden durch Mitarbeiter mit hoher Qualifikation erfordern.

Zu Nummer 3 und 4: Durch die geringeren Anforderungen an Gebote können pro Fall 10 bzw. 5 Minuten an Bearbeitungszeit durch Mitarbeiter mit hoher Qualifikation eingespart werden.

Zu Nummer 5: Die Bearbeitung von Zusatzgeboten für bezuschlagte Windenergieanlagen wird je Fall etwas über drei Stunden durch Mitarbeiter mit hoher Qualifikation erfordern.

Zu Nummer 6: Der Nachweis der Zahlungen wird je Windrad und Jahr 10 Minuten beanspruchen.

Zu Nummer 7: Vertragsangebote machen eine Bearbeitungszeit von etwa drei Stunden erforderlich. Es wird eine hohe Qualifikation benötigt.

Tabelle 2: Veränderung des jährlichen Aufwandes Wirtschaft (Solaranlagen)

Nr.	Bezeichnung	Paragraf und Rechtsnorm	Art der Vorgabe	Fallzahl	Zeitaufwand in Minuten pro Fall	Lohnsatz in Euro/h	Personalaufwand in Tsd. €	Sachaufwand in € pro Fall	Fallzahl	Sachaufwand in Tsd. €	Gesamtaufwand in Tsd. €
1	Anforderungen an Gebote	§ 30	Informationspflicht	1.987	-10,0	80,40	-27				-27

	Fallgruppe: Bieter für solare Strahlungsenergie des zweiten Segments										
2	Anforderungen an Gebote Fallgruppe: solare Strahlungsenergie auf Freiflächen	§ 30	Informationspflicht	514	-10,0	80,40	-7				-7
3	Beifügung eines Eigentumsnachweises	§ 37 II	Informationspflicht	514	-5,0	80,40	-3				-3
4	Ausstellung von Zahlungsberechtigungen - keine Leistung der Gebühr Fallgruppe: Verteilnetzbetreiber	§ 38a	Informationspflicht	463	-30,0	53,80	-12				-12
5	Ausschreibungen für Solaranlagen des zweiten Segments - Begrenzung der Gebotsmenge	§ 38c ff.	Informationspflicht	1.987	180,0	80,40	479				479
6	Anforderungen an den Antrag für die Zahlungsberechtigung	§ 38h II	Informationspflicht	1.610	30,0	53,80	43				43

Zu Nummer 1 und 2: Durch die geringeren Anforderungen an Gebote können pro Fall 10 Minuten an Bearbeitungszeit durch Mitarbeiter mit hoher Qualifikation eingespart werden.

Zu Nummer 3: Die geringeren Anforderungen an den Eigentumsnachweis werden pro Fall fünf Minuten einsparen.

Zu Nummer 4: Bei der Ausstellung von Zahlungsberechtigungen können künftig je Fall 30 Minuten eingespart werden.

Zu Nummer 5: Ausschreibungen für Solaranlagen des zweiten Segments werden je Fall 3 Stunden beanspruchen. Es ist eine hohe Qualifikation erforderlich.

Zu Nummer 6: Der Antrag für die Zahlungsberechtigung wird jeweils 30 Minuten beanspruchen. Es ist ein mittleres Qualifikationsniveau erforderlich.

Tabelle 3: Veränderung des jährlichen Aufwandes Wirtschaft (Biomasseanlagen)

Nr.	Bezeichnung	Paragraf und Rechtsnom	Art der Vorgabe	Fallzahl	Zeitaufwand in Minuten pro Fall	Lohnsatz in Euro/h	Personalaufwand in Tsd. €	Sachaufwand in € pro Fall	Fallzahl	Sachaufwand in Tsd. €	Gesamtaufwand in Tsd. €
1	Anforderungen an Gebote Fallgruppe: Bieter für Biomasse	§ 30	Informationspflicht	241	-10,0	80,40	-3				-3
2	bei Gebotsabgabe für Biomasseanlagen ist zusätzlich Eigenerklärung abzugeben	§ 39 III	Informationspflicht	241	10,0	80,40	3				3
3	Nachweispflicht der Hocheffizienz der KWK-Anlage Fallgruppe: Anlagen- und Netzbetreiber	§ 44c VII-IX	Informationspflicht	80	180,0	80,40	19				19
4	Nachweis Einhaltung Flexibilitätskriterium Fallgruppe: Anlagen- und Netzbetreiber	Anlage 3 I 1 5	Informationspflicht	1.400	60,0	80,40	113				113

Zu Nummer 1: Durch die geringeren Anforderungen an Gebote können pro Fall 10 Minuten an Bearbeitungszeit durch Mitarbeiter mit hoher Qualifikation eingespart werden.

Zu Nummer 2: Die zusätzlich erforderliche Eigenerklärung beansprucht je Fall 10 Minuten.

Zu Nummer 3: Der Nachweis der Hocheffizienz wird je Fall 3 Stunden durch Mitarbeiter mit hoher Qualifikation erfordern.

Zu Nummer 4: Der Nachweis der Einhaltung des Flexibilitätskriteriums wird je Fall eine Stunde durch Mitarbeiter mit hoher Qualifikation erfordern.

Tabelle 4: Veränderung des jährlichen Aufwandes Wirtschaft (Biomethananlagen in der Südregion)

Nr.	Bezeichnung	Paragraf und Rechtsnom	Art der Vorgabe	Fallzahl	Zeitaufwand in Minuten pro Fall	Lohnsatz in Euro/h	Personal-aufwand in Tsd. €	Sach-aufwand in € pro Fall	Fallzahl	Sach-aufwand in Tsd. €	Gesamt-aufwand in Tsd. €
1	Ausschreibungen und Zahlungsbestimmungen für Biomethananlagen in der Südregion	§ 39j ff.	Informationspflicht	380	180,0	80,40	92				92

Zu Nummer 1: Neue Ausschreibungen für Biomethananlagen in der Südregion erfordern je Fall eine Bearbeitungszeit von drei Stunden. Dabei ist eine hohe Qualifikation erforderlich.

Tabelle 5: Veränderung des jährlichen Aufwandes Wirtschaft (Besondere Ausgleichsregelung)

Nr.	Bezeichnung	Paragraf und Rechtsnom	Art der Vorgabe	Fallzahl	Zeitaufwand in Minuten pro Fall	Lohnsatz in Euro/h	Personal-aufwand in Tsd. €	Sach-aufwand in € pro Fall	Fallzahl	Sach-aufwand in Tsd. €	Gesamt-aufwand in Tsd. €
1	Antrag auf Begrenzungsbescheid für stromkostenintensive Unternehmen - gesunkene Anforderung an Zertifikatseinreichung	§ 64 III	Informationspflicht	2.100	-15,0	80,40	-42				-42
2	Nachweispflicht zur EEG-Umlage bei Landstromanlagen	§ 65a	Informationspflicht	55	900,0	80,40	66				66

Zu Nummer 1: Die gesunkenen Anforderungen an die Zertifikatseinreichung sparen je Fall 15 Minuten bei Mitarbeitern mit hoher Qualifikation.

Zu Nummer 2: Die Begrenzung der EEG-Umlage bei Landstrom erfordert einen Nachweis, für dessen Erbringung eine hohe Qualifikation erforderlich ist. Je Fall dürften 15 Stunden benötigt werden.

Tabelle 6: Umstellungsaufwand Wirtschaft

Nr.	Bezeichnung	Paragraf und Rechtsnorm	Art der Vorgabe	Fallzahl	Zeitaufwand in Minuten pro Fall	Lohnsatz in Euro/h	Personal-aufwand in Tsd. €	Sach-aufwand in € pro Fall	Fallzahl	Sach-aufwand in Tsd. €	Gesamt-aufwand in Tsd. €
1	Ausstattung mit Smart-Meter-Gateways	§ 9	Weitere Vorgabe					siehe nachfolgend			
2	Vertragsangebot an Gemeinde - Vertragserstellung	§ 36k	Informationspflicht	700	300,0	80,40	281				281
3	Innovationsausschreibungen	§ 28c	Weitere Vorgabe	85	480,0	80,40	55				55

Zu Nummer 1: Aufgrund der neuen Ausstattungspflicht ab 1 kW werden 6000 Anlagen neu mit Smart-Meter-Gateways ausgestattet werden müssen. Hierzu ist folgender Erfüllungsaufwand zu berücksichtigen: Derzeit findet die Umrüstung der verbauten konventionellen Messtechnik in der Einbaugruppe der Kategorie 1-7 kW installierter Leistung auf die vom Messstellenbetriebsgesetz geforderten modernen Messrichtungen statt. Dem

einzelnen Anlagenbetreiber entstehen dabei Kosten von 20 Euro pro Jahr. Findet ein optionaler Rollout dieser Einbaugruppe mit intelligenten Messsystemen auf Betreiben des grundzuständigen Messstellenbetreibers statt, so entstehen dem Anlagenbetreiber Kosten in Höhe von 60 Euro pro Jahr. Findet der Einbau eines intelligenten Messsystems auf Betreiben des Anlagenbetreibers statt, dann gibt § 33 MsbG eine Ausstattung gegen ein angemessenes Entgelt vor. In Ermangelung praktischer Erfahrungen hinsichtlich eines angemessenen Entgeltes erscheint die Heranziehung der Preisobergrenze des kostengünstigsten Pflichteinbaufalls für Erzeuger (Anlagen zwischen 7 und 15 kW) in Höhe von 100 Euro pro Jahr als geeignete Hypothese. Die dem grundzuständigen Messstellenbetreiber entstehenden Kosten für die Geräte, den Einbau und die Datenübertragung sind nicht abhängig von der installierten Leistung der Erzeugungsanlage und entsprechen den Kosten für den günstigsten Pflichteinbaufall. Da die Ausstattung des kostengünstigsten Pflichteinbaufalls nach dem Messstellenbetriebsgesetz für den grundzuständigen Messstellenbetreiber wirtschaftlich vertretbar ist, dürfte ein angemessenes Entgelt diese Kosten nicht übersteigen. Dem Anlagenbetreiber entstünden in diesem Fall Kosten von 100 Euro pro Jahr. Die Kosten für die erforderliche Steuerungstechnik entstehen noch zusätzlich dazu.

Zu Nummer 2: Die Erstellung von Verträgen erfordert je Fall einmalig eine Bearbeitungszeit von 5 Stunden. Dafür ist eine hohe Qualifikation erforderlich.

Zu Nummer 3: Für neue Innovationsausschreibungen ist eine Einarbeitungszeit von 6 Stunden erforderlich. Es wird eine hohe Qualifikation benötigt.

Tabelle 7: Zusammenfassung Erfüllungsaufwand Wirtschaft

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwandes in Tsd. €	803
davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten in Tsd. €	729
Einmaliger Erfüllungsaufwand in Tsd. €	336

c) Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Das Gesetz erhöht den Erfüllungsaufwand der Verwaltung des Bundes und – wegen der neuen Berichtspflicht des § 98 Absatz 1 EEG 2021 – auch der Länder. Kommunen sind nicht betroffen. Der Erfüllungsaufwand des Bundes wird erhöht, weil und soweit das EEG 2021 durch Bundesbehörden vollzogen wird. Dies betrifft die BNetzA für die Ausschreibungen, das BAFA für die Besondere Ausgleichsregelung und das BMWi für die Berichtspflichten, insbesondere für den neuen Kooperationsausschuss nach § 97 EEG 2021.

Die jährlichen Kosten der BNetzA wurden wie folgt abgeschätzt: Für die Durchführung der Ausschreibungen für Solaranlagen, Windenergieanlagen an Land, Biomasseanlagen und Biomethananlagen in der Südregion entstehen Personalkosten von rund 1.633.000 Euro pro Jahr. Im Gegenzug entfallen künftig rund 15.000 Euro pro Jahr durch geringere Anforderungen an Gebote. Zusätzlich entstehen durch den ansteigenden Registrierungsaufwand Personalkosten von rund 413.000 Euro pro Jahr. In Summe entstehen damit zusätzliche Personalkosten in Höhe von 2.031.000 Euro pro Jahr. Dies entspricht einem Personalmehrbedarf von 29,4 Planstellen, davon 5,1 höherer Dienst, 13,0 gehobener Dienst und 11,3 mittlerer Dienst. Die Kosten können teilweise durch Gebühren für die Ausschreibungen finanziert werden.

Die jährlichen Personalkosten des BAFA erhöhen sich aufgrund des neuen Antragsverfahrens zur Begrenzung der EEG-Umlage bei Landstrom um 101.000 Euro. Hinzu kommt ein jährlicher Sachaufwand von 32.000 Euro. Andererseits wird der Prüfaufwand bei der Begrenzung der EEG-Umlage von stromkostenintensiven Unternehmen geringer. Hier ist eine Ersparnis von 55.000 Euro pro Jahr bei den Personalkosten zu erwarten. Somit ent-

stehen zusätzliche Kosten in Höhe von 78.000 Euro pro Jahr. Dies entspricht einem Personalmehrbedarf von 0,2 Planstellen gehobener Dienst und 0,8 Planstellen mittlerer Dienst.

Nach § 97 EEG 2021 wird beim BMWi ein Kooperationsausschuss eingesetzt und mit einem Sekretariat ausgestattet. Hierdurch erhöhen sich die jährlichen Personalkosten des BMWi um 459.000 Euro. Dies entspricht einem Personalmehrbedarf von 8,0 Planstellen, davon 5,0 höherer Dienst, 2,0 gehobener Dienst und 1,0 mittlerer Dienst.

Die folgenden Tabellen legen den Erfüllungsaufwand der Verwaltung dar. Die Kostenschätzung beruht auf den Regeln zur Ex-ante-Abschätzung der Bürokratiekosten nach dem „Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwandes in Regelungsvorhaben der Bundesregierung“ vom Dezember 2018. Bei der Ermittlung der Kosten wurden die durchschnittlichen Stundensätze für den mittleren, gehobenen sowie höheren Dienst (mD, gD, hD) für die Bundesverwaltung herangezogen.

Tabelle 8: Veränderung des jährlichen Aufwandes Verwaltung (Windenergieanlagen)

Nr.	Bezeichnung	Paragraf und Rechtsnorm	Fallzahl	Zeitaufwand in Minuten pro Fall	Lohnsatz in Euro/h	Personalaufwand in Tsd. €	Sachaufwand in € pro Fall	Fallzahl	Sachaufwand in Tsd. €	Gesamtaufwand in Tsd. €
1	Erweiterung der Ausschreibungsmenge für Windenergie, Prüfung und Korrektur der Ausschreibungsmenge Fallgruppe: Bundesnetzagentur	§ 28	790	30,0	65,40	26				26
2	Anforderungen an Gebote Fallgruppe: Windenergie an Land	§ 30	790	-5,0	43,40	-3				-3
3	Veröffentlichungspflichten bei der Bekanntgabe von Zuschlägen Fallgruppe: Bundesnetzagentur	§ 35	700	30,0	31,70	11				11
4	weniger Angaben bei den Geboten für Windenergieanlagen an Land Fallgruppe: Bundesnetzagentur	§ 36 II	790	-5,0	43,40	-3				-3
5	Zuschlagsverfahren für Windenergieanlagen an Land - doppelte Reihung der Gebote Fallgruppe: Bundesnetzagentur	§ 36d	711	20,0	43,40	10				10
6	Bescheidung der Anträge zur Fristverlängerung bei Insolvenzverfahren Fallgruppe: Bundesnetzagentur	§ 36e III	20	300,0	43,40	4				4
7	Zeitbedarf mD für Zusatzgebote Wind Fallgruppe: Ausschreibungen für Windenergieanlagen	§ 36j i.V.m. § 36 ff.	50	225,0	31,70	6				6
8	Zeitbedarf mGD für Zusatzgebote Wind Fallgruppe: Ausschreibungen für Windenergieanlagen	§ 36j i.V.m. § 36 ff.	50	210,0	43,40	8				8
9	Zeitbedarf mHD für Zusatzgebote Wind Fallgruppe: Ausschreibungen für Windenergieanlagen	§ 36j i.V.m. § 36 ff.	50	70,0	65,40	4				4

Zu Nummer 1: Die Erweiterung der Ausschreibungsmenge wird je Fall zusätzliche 30 Minuten im höheren Dienst erfordern.

Zu Nummer 2 und 4: Durch die geringeren Anforderungen an Gebote können pro Fall 5 Minuten an Bearbeitungszeit eingespart werden.

Zu Nummer 3: Neue Veröffentlichungspflichten erfordern je Fall 30 Minuten im mittleren Dienst.

Zu Nummer 5: Durch die Separierung der Gebote für Projekte in der Südregion entsteht je Fall ein Mehraufwand von 20 Minuten pro Zuschlag im gehobenen Dienst.

Zu Nummer 6: Die Bescheidung von Fristverlängerungsanträgen bei Insolvenzverfahren wird jeweils sechs Stunden im gehobenen Dienst beanspruchen.

Zu Nummer 7 bis 9: Zusatzgebote für Windenergie an Land erfordern je Fall in etwa 225 Minuten im mittleren Dienst, 210 Minuten im gehobenen Dienst und 70 Minuten im höheren Dienst.

Tabelle 9: Veränderung des jährlichen Aufwandes Verwaltung (Solaranlagen)

Nr.	Bezeichnung	Paragraf und Rechtsnom	Fallzahl	Zeitaufwand in Minuten pro Fall	Lohnsatz in Euro/h	Personalaufwand in Tsd. €	Sachaufwand in € pro Fall	Fallzahl	Sachaufwand in Tsd. €	Gesamtaufwand in Tsd. €
1	Ausschreibung für Solaranlagen des zweiten Segments. Vorbereitung der Ausschreibungen. Erstellung der Formulare. Fallgruppe: Ausschreibung Solaranlagen des zweiten Segments	§ 28a Abs. 2 i. V. m § 29 f.	1	19.200,0	43,40	14				14
2	Ausschreibung für Solaranlagen des zweiten Segments. Ausschreibungsbekanntmachung. Beantwortung von Bietefragen Fallgruppe: Ausschreibungen Solaranlagen des zweiten Segments	§ 28a Abs. 2 i. V. m § 29 f.	1	28.800,0	65,40	31				31
3	Zeitbedarf im mD für Gebote für Solaranlagen des zweiten Segments Fallgruppe: Ausschreibungen Solaranlagen des zweiten Segments	§ 28a Abs. 2 i. V. m § 38c ff.	1.987	285,0	31,70	299				299
4	Zeitbedarf im gD für Gebote für Solaranlagen des zweiten Segments Fallgruppe: Ausschreibungen Solaranlagen des zweiten Segments	§ 28a Abs. 2 i. V. m § 38c ff.	1.987	480,0	43,40	690				690
5	Zeitbedarf im hD für Gebote für Solaranlagen des zweiten Segments Fallgruppe: Ausschreibungen Solaranlagen des zweiten Segments	§ 28a Abs. 2 i. V. m § 38c ff.	1.987	100,0	65,40	217				217
6	Anforderungen an Gebote Fallgruppe: solare Strahlungsenergie auf Freiflächen	§ 30	514	-5,0	43,40	-2				-2
7	Prüfung des Eigentumsnachweises Fallgruppe: Bundesnetzagentur	§ 37 II	514	-5,0	43,40	-2				-2
8	keine individuelle Rückgabe beim Erlöschen von Zuschlägen bei Solaranlagen Fallgruppe: Bundesnetzagentur	§ 37d	150	-4,8	43,40	-1				-1
9	Ausstellung von Zahlungsberechtigungen Doppelprüfungen	§ 38a	463	-10,0	43,40	-3				-3

werden vermieden									
------------------	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Zu Nummer 1: Einmal jährlich müssen die Formularvorlagen angepasst und das Höchstgebot ermittelt werden. Dies erfordert jeweils eine Bearbeitungszeit von ca. 320 Stunden.

Zu Nummer 2: Die Ausschreibungsbekanntmachung und die Beantwortung von Bieterfragen erfordern jährlich eine Bearbeitungszeit von 480 Stunden.

Zu Nummer 3 bis 5: Die Bearbeitung und Bescheidung von Geboten erfordert je Fall in etwa 285 Minuten im mittleren Dienst, 480 Minuten im gehobenen Dienst und 100 Minuten im höheren Dienst.

Zu Nummer 6: Durch die geringeren Anforderungen an Gebote können pro Fall 5 Minuten an Bearbeitungszeit eingespart werden.

Zu Nummer 7: Durch die geringeren Anforderungen an den Eigentumsnachweis können pro Fall 5 Minuten an Bearbeitungszeit eingespart werden.

Zu Nummer 8: Eine individuelle Rückgabe beim Erlöschen von Zuschlägen wird künftig nicht mehr möglich sein. Dadurch ergibt sich jeweils eine geringe Zeitersparnis, durch die die Kosten um insgesamt 1.000 Euro verringert werden können.

Zu Nummer 9: Durch die Vermeidung von Doppelprüfungen bei den Zahlungsberechtigungen können je Fall ca. 10 Minuten im gehobenen Dienst eingespart werden.

Tabelle 10: Veränderung des jährlichen Aufwandes Verwaltung (Biomasseanlagen)

Nr.	Bezeichnung	Paragraf und Rechtsnom	Fallzahl	Zeitaufwand in Minuten pro Fall	Lohnsatz in Euro/h	Personalaufwand in Tsd. €	Sachaufwand in € pro Fall	Fallzahl	Sachaufwand in Tsd. €	Gesamtaufwand in Tsd. €
1	Anforderungen an Gebote Fallgruppe: Biomasse	§ 30	241	-5,0	43,40	-1				-1
2	bei Gebotsabgabe für Biomasseanlagen ist zusätzlich Eigenerklärung abzugeben - Prüfung Fallgruppe: Bundesnetzagentur	§ 39 III	241	15,0	43,40	3				3
3	zusätzliches Zuschlagsverfahren bei Biomasse - doppelte Reihung der Gebote Fallgruppe: Bundesnetzagentur	§ 39d	217	20,0	43,40	3				3

Zu Nummer 1: Durch die geringeren Anforderungen an Gebote können pro Fall 5 Minuten an Bearbeitungszeit eingespart werden.

Zu Nummer 2: Die Überprüfung von nunmehr zusätzlich erforderlichen Eigenerklärungen wird je Fall zusätzliche 15 Minuten im gehobenen Dienst beanspruchen.

Zu Nummer 3: Durch die Separierung der Gebote für Projekte in der Südregion entsteht je Fall ein Mehraufwand von 20 Minuten je Zuschlag im gehobenen Dienst.

Tabelle 11: Veränderung des jährlichen Aufwandes Verwaltung (Biomethananlagen in der Südregion)

Nr.	Bezeichnung	Paragraf und Rechtsnom	Fallzahl	Zeitaufwand in Minuten pro Fall	Lohnsatz in Euro/h	Personalaufwand in Tsd. €	Sachaufwand in € pro Fall	Fallzahl	Sachaufwand in Tsd. €	Gesamtaufwand in Tsd. €
1	Ausschreibung für Biomethananlagen: Vorbereitung der Aus-	§ 28b Abs. 2 i V. m § 29	1	19.200,0	43,40	14				14

	schreibungen. Erstellung der Formulare. Fallgruppe: Ausschreibungen Biomethananlagen	f.								
2	Ausschreibung für Biomethananlagen in der Südregion: Ausschreibungsbekanntmachung. Beantwortung von Bieterfragen Fallgruppe: Ausschreibungen Biomethananlagen	§ 28b Abs. 2 i V. m § 29 f.	1	19.200,0	65,40	21				21
3	Zeitbedarf im mD für Biomethan Gebote in der Südregion Fallgruppe: Ausschreibung Biomethananlagen	§ 28b Abs. 2 i.V.m § 39j ff.	75	165,0	31,70	7				7
4	Zeitbedarf im gD für Biomethan Gebote in der Südregion Fallgruppe: Ausschreibung Biomethananlagen	§ 28b Abs. 2 i.V.m § 39j ff.	75	205,0	43,40	11				11
5	Zeitbedarf im hD für Biomethan Gebote in der Südregion Fallgruppe: Ausschreibung Biomethananlagen		75	70,0	65,40	6				6
6	Ausschreibung für Biomethananlagen: Ergebnisveröffentlichung des Ausschreibungsverfahrens Fallgruppe: Ausschreibung Biomethananlagen	§ 28b i. V. m. § 35	1	2.880,0	65,40	3				3

Zu Nummer 1: Einmal jährlich müssen die Formularvorlagen angepasst und das Höchstgebot ermittelt werden. Dies erfordert jeweils eine Bearbeitungszeit von ca. 320 Stunden.

Zu Nummer 2: Die Ausschreibungsbekanntmachung und die Beantwortung von Bieterfragen erfordern jährlich eine Bearbeitungszeit von 320 Stunden.

Zu Nummer 3 bis 5: Die Bearbeitung und Bescheidung von Geboten erfordert je Fall in etwa 165 Minuten im mittleren Dienst, 205 Minuten im gehobenen Dienst und 70 Minuten im höheren Dienst.

Zu Nummer 6: Die Veröffentlichung der Ausschreibungsergebnisse erfordern eine Bearbeitungszeit von etwa 48 Stunden im höheren Dienst.

Tabelle 12: Veränderung des jährlichen Aufwandes Verwaltung (Besondere Ausgleichsregelung)

Nr.	Bezeichnung	Paragraf und Rechtsnorm	Fallzahl	Zeitaufwand in Minuten pro Fall	Lohnsatz in Euro/h	Personalaufwand in Tsd. €	Sachaufwand in € pro Fall	Fallzahl	Sachaufwand in Tsd. €	Gesamtaufwand in Tsd. €
1	Schwellenwertreduzierung - höherer Prüfungsaufwand durch mehr Anträge Fallgruppe: Bundesamt für Wirtschaft und Ausführungskontrolle	§ 64 I 2	Keine Angabe möglich							
2	Nachweis für Begrenzungsbescheid für stromkostenintensive Unternehmen - geringerer Prüfungsaufwand Fallgruppe: Bundesamt für Wirtschaft und Ausführungskontrolle	§ 64 III	2.000	-20,0	82,17	-55				-55
3	Prüfung des Nachweises zur Begrenzung der EEG-Umlage bei Landstrom Fallgruppe: Bundesamt für Wirtschaft und Ausführungskontrolle	§ 65a	55	1.341,0	82,17	101	579,00	55	32	133

Zu Nummer 1: Die schrittweise Absenkung des Eingangsschwellenwertes der Liste 1 in der Besonderen Ausgleichsregelung (§ 64 Absatz 1 Satz 2 EEG 2021) wird eingeführt, um durch die Zuschüsse auf dem EEG-Konto zu verhindern, dass Unternehmen ihren Anspruch auf Begrenzung der EEG-Umlage verlieren. Die Zahl potenziell erstmals anspruchsberechtigter Unternehmen kann nicht beziffert werden, so dass eine Abschätzung des Erfüllungsaufwands für die Verwaltung insoweit nicht möglich ist.

Zu Nummer 2: Aufgrund des geringeren Prüfungsaufwands verringert sich die Bearbeitungszeit jeweils um 20 Minuten. Dies bedeutet bei rund 2.000 eine Ersparnis von rund 55.000 Euro.

Zu Nummer 3: Für die Abwicklung der Begrenzung der EEG-Umlage bei Landstrom ist ein/e Sachbearbeiter/in des mittleren Dienstes und ein/e Sachbearbeiter/in des gehobenen Dienstes erforderlich. Der Sachbearbeiter des mittleren Dienstes wird voraussichtlich zu 80 Prozent und der des gehobenen Dienstes zu 20 Prozent mit der Abwicklung beschäftigt sein, so dass sich ein Gesamtaufwand von etwa 133.000 Euro ergibt.

Tabelle 13: Veränderung des jährlichen Aufwandes für die Führung des Marktstammdatenregisters Verwaltung (Anhebung des Erneuerbaren-Ziels)

Nr.	Bezeichnung	Paragraf und Rechtsnorm	Fallzahl	Zeitaufwand in Minuten pro Fall	Lohnsatz in Euro/h	Personalaufwand in Tsd. €	Sachaufwand in € pro Fall	Fallzahl	Sachaufwand in Tsd. €	Gesamtaufwand in Tsd. €
1	Unterstützungsleistung Registrierung Einheiten	§ 1 Absatz 2 i.V.m § 5 MaStRV	25.000	10,0	31,70	132				132
2	Unterstützungsleistung bei der Registrierung von Anlagenbetreibern	§ 1 Absatz 2 i.V.m. § 3 MaStRV	15.000	10,0	31,70	79				79
3	Unterstützungsleistung bei der Durchführung von Netzbetreiberprüfungen	§ 1 Absatz 2 i.V.m. § 13 MaStRV	10.000	15,0	43,40	108				108
4	Datenanfragen Dritter	§ 1 Absatz 2 i.V.m. § 13 MaStRV	5.000	15,0	43,40	54				54
5	Qualitätssicherung der Daten	§ 1 Absatz 2 i.V.m § 10 MaStRV	5.000	15,0	31,70	40				40

Zu Nummer 1: Der zusätzliche Aufwand ergibt sich aus der Anhebung des Erneuerbaren-Ziels in § 1 Absatz 2 EEG 2021. Da dieses Ziel insbesondere durch den zunehmenden Ausbau kleiner und kleinster EE-Anlagen erreicht wird, steigt der Registrierungsaufwand jährlich um zusätzliche 100.000 zu registrierende Anlagen über das bisher dem Marktstammdatenregister zugrunde gelegte Mengengerüst hinaus an. Bei einem Viertel der Registrierungen ist Unterstützungsleistung durch die BNetzA zu erbringen. Es ergibt sich ein Gesamtaufwand von 132.000 Euro.

Zu Nummer 2: Die Zahl der zusätzlich zu registrierenden Anlagenbetreiber ist etwas geringer als die der Anlagen, da manche Betreiber zwei oder mehr Anlagen betreiben. Daher ist die Fallzahl geringer als bei Nummer 1. Es ergibt sich ein Gesamtaufwand von 79.000 Euro.

Zu Nummer 3: Die registrierten Daten sind durch die Anschlussnetzbetreiber zu prüfen. Die Aufforderung dazu ergeht durch die BNetzA. Bei jeder zehnten Prüfung muss die Bundesnetzagentur unterstützen oder wird Klärung hinzugezogen. Es ergibt sich ein Gesamtaufwand von 108.000 Euro.

Zu Nummer 4: Die Daten des Registers werden durch Behörden, Politik, Marktakteure und Netzbetreiber benötigt. Sie werden zuvor von der BNetzA aufbereitet und unter Ein-

haltung der Vertraulichkeitsregeln übersandt. Es ergibt sich ein Gesamtaufwand von 54.000 Euro.

Zu Nummer 5: Die registrierten Daten werden auf Plausibilität geprüft. Bei fehlender Plausibilität erfolgen eine Kontaktaufnahme mit dem Registrierten und eine Aufforderung zur Überprüfung der Daten. Für diesen Verwaltungsschritt ergibt sich ein Gesamtaufwand von 40.000 Euro.

Tabelle 14: Veränderung des jährlichen Aufwandes für die Abstimmung mit der Clearingstelle

Nr.	Bezeichnung	Paragraf und Rechtsnom	Fallzahl	Zeitaufwand in Minuten pro Fall	Lohnsatz in Euro/h	Personalaufwand in Tsd. €	Sachaufwand in € pro Fall	Fallzahl	Sachaufwand in Tsd. €	Gesamtaufwand in Tsd. €
1	Abstimmung der Clearingstellenverfahren mit der Bundesnetzagentur	§ 81 Abs. 5	6	600	65,40	132				132
2	Zusätzliche Anfragen Dritter auf Grund des Parallellauf der Regulationssysteme MsbG/ EEG 2021 Fallgruppe: Bundesnetzagentur	§ 9 und § 10b EEG 2021 i.V.m. MsbG	6.000	15,0	65,40	98				98

Zu Nummer 1: Die Abstimmung der Clearingstellenverfahren mit der BNetzA erfordert eine Bearbeitungszeit von etwa 10 Stunden je Fall.

Zu Nummer 2: Bei einer Ausstattungspflicht nach § 9 Abs. 1 für Anlagen auch unter 7 kW installierter Leistung entsteht Mehraufwand für die Bearbeitung zusätzlicher Anfragen an der Schnittstelle EEG 2021/MsbG.

Tabelle 15: Veränderung des jährlichen Aufwandes beim BMWi

Nr.	Bezeichnung	Paragraf und Rechtsnom	Fallzahl	Zeitaufwand in Minuten pro Fall	Lohnsatz in Euro/h	Personalaufwand in Tsd. €	Sachaufwand in € pro Fall	Fallzahl	Sachaufwand in Tsd. €	Gesamtaufwand in Tsd. €
1	Einsetzung eines Kooperationsausschusses	§ 97				459				459

Nach § 97 EEG 2021 wird ein neuer Kooperationsausschuss eingesetzt, für den ein Sekretariat beim BMWi eingerichtet wird. Hierfür entsteht ein Personalmehrbedarf in Höhe von einer Referatsleitung (A 16), vier Stellen im höheren Dienst, zwei Stellen im gehobenen Dienst und einer Stelle im mittleren Dienst.

Tabelle 16: Zusammenfassung Personalkosten Verwaltung

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwandes in Tsd. €	2.520
davon auf Bundesebene in Tsd. €	2.520
davon auf Landesebene in Tsd. €	0

Hinzu kommen laufende Sachkosten in Höhe von 32.000 Euro für die Prüfung des Nachweises zur Begrenzung der EEG-Umlage bei Landstrom. Insgesamt entstehen aufgrund der Neuregelungen jährliche Kosten in Höhe von 2.524.000 Euro.

Tabelle 17: Zusammenfassung Erfüllungsaufwand Verwaltung

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwandes in Tsd. €	2.552
davon Personalkosten	2.520
davon Sachkosten	32

Mehraufwand an Sach- und Personalmitteln soll im jeweiligen Einzelplan aufgebracht werden.

5. Weitere Kosten

Das Gesetz wirkt sich mit seinen zahlreichen Änderungen auf die Höhe der EEG-Umlage aus, die nach den §§ 60 ff. EEG 2021 für Stromverbrauch erhoben wird und dadurch von privaten, gewerblichen und öffentlichen Stromverbrauchern getragen wird. Dabei enthält das EEG 2021 sowohl Elemente, die zu einer Steigerung der Kostenbelastung führen, als auch Elemente, die zu einer Senkung der Kostenbelastung führen. Eine Einzelbetrachtung dieser Elemente ist fachlich nicht sinnvoll, sondern lediglich eine Gesamtbetrachtung, zumal alle Elemente einer Trendentwicklung und dabei stets erheblichen Unsicherheiten in der Kostenbewertung unterliegen. In einer solchen Gesamtschau aller Änderungen, die mit dem EEG 2021 umgesetzt werden, ist mit keiner spürbaren Änderung der Kostenbelastung durch die EEG-Umlage und auch mit keiner spürbaren Auswirkung auf Einzelpreise und das Preisniveau zu rechnen. Zudem wird die EEG-Umlage durch den Zuschuss von Haushaltsmitteln im Jahr 2021 auf 6,5 Cent/kWh und im Jahr 2022 auf 6,0 Cent/kWh gedeckelt.

Zu den kostenbelastenden Faktoren gehört die Ausweitung der geförderten Strommenge im Hinblick auf das Ziel, bis 2030 den Anteil der erneuerbaren Energien auf 65 Prozent am Bruttostromverbrauch zu erhöhen. Dämpfend wirken dabei im Vergleich zur Vergangenheit deutlich gesunkene spezifische Förderkosten. Im Ergebnis sind in den nächsten Jahren nur mit Mehrkosten im Bereich der zweiten Nachkommastelle der EEG-Umlage in Cent/kWh zu erwarten, was nicht spürbar ist. Entlastend wirkt dabei z.B. das Ausscheiden von vergleichsweise teuren Altanlagen.

Von entscheidender Bedeutung für die EEG-Umlage ist die Entwicklung der Börsenstrompreise. Hier sind ebenfalls unterschiedliche Effekte von Bedeutung. Die Steigerung des Anteils der erneuerbaren Energien an der Stromerzeugung wirkt sich durch den sog. „Merit-Order-Effekt“ dämpfend auf die Börsenstrompreise aus. Insgesamt sprechen allerdings verschiedene Faktoren für einen steigenden Trend bei den Börsenstrompreisen. Dazu zählt vor allem die Erholung der Börsenstrompreise, die im Zuge der COVID-19-Pandemie im Jahr 2020 stark gesunken sind. Mittelfristig sind ferner die Erwartung steigender Rohstoffpreise für Gas und Kohle sowie Preissteigerungen beim europäischen Emissionshandelssystem (vgl. IEA, World Energy Outlook 2019) relevant. Generell führen steigende Börsenstrompreise zu einer Entlastung bei der EEG-Umlage.

Einen leicht belastenden Effekt bei der EEG-Umlage kann sich durch die Änderungen bei der Besonderen Ausgleichsregel ergeben. Aufgrund der Anpassungen können möglicherweise neue Antragsteller zur Besonderen Ausgleichsregel hinzukommen bzw. könnten Unternehmen, die bereits eine Begünstigung erhalten, ihren Begünstigungsumfang erweitern, indem sie nun auf 15 Prozent der EEG-Umlage begrenzt werden.

Mangels belastbarer Daten lässt sich nicht sicher prognostizieren, wie viele Unternehmen durch die Maßnahmen ggf. zusätzlich privilegiert werden könnten und mit welchem zusätzlichen Entlastungsvolumen dies verbunden wäre. Bei Annahme sinkender Strompreise wegen sinkender EEG-Umlage sinkt auch die Stromkostenintensität von Unternehmen, so dass die vorgeschlagene Absenkung der Eintrittsschwelle ggf. nur die bereits heute privilegierten stromkostenintensiven Unternehmen in der Besonderen Ausgleichsregel absichert, aber zu keinen neuen antragsberechtigten Unternehmen führt. Bei anderen Strompreisannahmen könnte sich nach groben Abschätzungen der Kreis der antragsberechtigten Unternehmen in geringem Umfang erweitern, so dass dies die EEG-Umlage höchstens in der zweiten Nachkommastelle beeinflussen könnte. Das Entlastungsvolumen ggf. zusätzlich privilegierter Unternehmen ist zudem nicht isoliert zu betrachten: Für das gesamte Entlastungsvolumen ergibt sich in jedem Fall eine positive Entwicklung –

selbst dann, wenn die Zahl der begünstigten Unternehmen steigt, da das Entlastungsvolumen bei sinkender EEG-Umlage auch unabhängig vom Strompreis sinkt.

Die Absenkung auf 15 Prozent der EEG-Umlage wird Abschätzungen zufolge zu Mindereinnahmen führen, die sich nur in der dritten Nachkommastelle der EEG-Umlage bemerkbar machen werden.

Die Schaffung eines neuen Tatbestands für Landstrom für die Seeschifffahrt in der Besonderen Ausgleichsregelung führt ebenfalls nicht zu spürbaren Auswirkungen auf die EEG-Umlage. Aufgrund des neuen Tatbestands zu Landstrom können neue Antragsberechtigte zur Besonderen Ausgleichsregelung hinzukommen. Da es sich aber dabei überwiegend um neue Stromverbraucher und EEG-Umlagezahler mit relativ überschaubaren Stromverbrauchsmengen handelt, ist bislang davon auszugehen, dass entstehende Mehrkosten im EEG 2021 überwiegend durch die von den Landstrombeziehern zu tragende (reduzierte) EEG-Umlage gedeckt würden. Groben Abschätzungen zufolge könnten die durch die Seeschifffahrt bezogenen Strommengen bis 2030 bei ca. 180 GWh pro Jahr liegen. Auf Basis dieser Strommengen ist nicht mit spürbaren Auswirkungen auf die EEG-Umlage zu rechnen.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Gleichstellungspolitische Auswirkungen oder Auswirkungen auf den demografischen Wandel sind durch dieses Gesetz nicht zu erwarten.

Die Prüfung des Gesetzes im Hinblick auf die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse der Menschen hat ergeben, dass keine wesentlichen Beeinflussungen erfolgen. Im Übrigen stärkt das Gesetz die wirtschaftlichen Perspektiven solcher Unternehmen, die Innovationen zum Ausbau erneuerbarer Energien beitragen. Eine besondere Entlastung erhält die durch die COVID-19-Pandemie belastete Wirtschaft durch die Weiterentwicklung der Besonderen Ausgleichsregelung; dies trägt zu einer Stärkung der wirtschaftlichen Lage insgesamt bei. Die digitale Infrastruktur wird durch den verstärkten Einbau von Smart-Meter-Gateways mit anbindbarer Steuerungstechnik infolge dieses Gesetzes vorangetrieben. Durch die Förderung von Biomasse, Windenergieanlagen an Land und Freiflächenanlagen wird der ländliche Raum gestärkt. Schließlich wirkt sich das Gesetz durch seine Ausrichtung auf und die Förderung für die erneuerbaren Energien positiv auf die gesamte deutsche Umwelt aus und stärkt die natürlichen Lebensgrundlagen.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine periodische Evaluierung des EEG einschließlich eines detaillierten Prüfprogramms ist gesetzlich vorgegeben (§§ 98 und 99 EEG 2021): Ein jährliches Monitoring überprüft die Erreichung der in § 1 EEG 2021 verbindlich vorgegebenen Ausbauziele. Darüber hinaus wird alle vier Jahre ein Erfahrungsbericht vorgelegt, der die grundlegenden und systemischen Fragen des weiteren Ausbaus der erneuerbaren Energien untersucht. Durch diesen Ansatz werden u.a. der Stand des Ausbaus der erneuerbaren Energien sowie die damit verbundenen Auswirkungen, insbesondere auf die Entwicklung der übrigen Stromerzeugung und der Treibhausgasemissionen, überprüft. Auch sollen die Erfahrungen mit Ausschreibungen evaluiert werden. Schließlich werden auch die Kosten des Ausbaus der erneuerbaren Energien Berücksichtigung finden. Die Evaluierung soll auf den Ergebnissen der Nachmessung des Erfüllungsaufwands durch das Statistische Bundesamt aufbauen.

Das erste jährliche Monitoring ist für das Jahr 2021 vorgesehen, der nächste Erfahrungsbericht ist für das Jahr 2023 vorgesehen. Spätestens im Jahr 2027 legt die Bundesregierung außerdem einen Vorschlag für eine zeitliche Befristung der finanziellen Förderung

nach dem EEG 2021 vor, sofern dann in absehbarer Zeit ein marktgetriebener Ausbau der erneuerbaren Energien zu erwarten ist (§ 99 Absatz 2 EEG 2021).

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes)

Zu Nummer 1

Die **Kurzbezeichnung** des EEG wird in EEG 2021 geändert.

Zu Nummer 2

Bei den Änderungen am **Inhaltsverzeichnis** handelt es sich sämtlich um redaktionelle Folgeänderungen in Folge der Einfügung, Ersetzung und Aufhebung von Vorschriften.

Zu Nummer 3

In **§ 1 Absatz 2 EEG 2021** wird das bereits durch das Kohleausstiegsgesetz beschlossene 65-Prozent-Ziel für 2030 verankert.

§ 1 Absatz 3 EEG 2021 definiert das neue Langfristziel für das Jahr 2050. Bisher statuiert § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 EEG 2017, dass 2050 mindestens 80 Prozent des deutschen Stromverbrauchs durch erneuerbare Energien gedeckt werden sollen. Dieses Ziel wird vor dem Hintergrund der Klimaschutzbeschlüsse der Bundesregierung weiterentwickelt. Bereits vor dem Jahr 2050 soll der gesamte Strom in Deutschland treibhausgasneutral sein. Dieses Ziel soll somit im Strombereich bereits im Laufe der 2040er Jahre erreicht werden. Der Strombereich soll damit früher dekarbonisiert werden als andere Sektoren, bei denen die Dekarbonisierung teilweise mit mehr Herausforderungen verbunden ist. Damit 2050 alle Sektoren treibhausgasneutral sind, soll der Stromsektor zeitlich voranschreiten.

Die neue Zielbestimmung stellt auch inhaltlich für den Strombereich eine wesentliche Weiterentwicklung der Klimaziele dar. Zum einen soll die gesamte Stromerzeugung in Deutschland treibhausgasneutral sein. Um zu verhindern, dass über Stromimporte Treibhausgasemissionen verursacht werden, soll auch der übrige in Deutschland verbrauchte Strom treibhausgasneutral erzeugt worden sein. Die Bundesregierung wird sich dafür einsetzen, dass entsprechende Regelungen im europäischen Kontext beschlossen werden.

In diese Zielbestimmung wird zugleich die bisher in § 5 Absatz 1 EEG 2017 enthaltene Definition des räumlichen Anwendungsbereichs des EEG integriert.

§ 1 Absatz 4 EEG 2021 entspricht § 1 Absatz 2 Satz 2 EEG 2017 und wird lediglich aus redaktionellen Gründen in einen eigenen Absatz überführt.

§ 1 Absatz 5 EEG 2021 schreibt das öffentliche Interesse an der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien fest: Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien werden in der Regel von Unternehmen oder Privatpersonen mit einer Gewinnerzielungsabsicht errichtet und dienen insofern ihrem wirtschaftlichen Interesse. Da die Anlagen gleichzeitig zur Erreichung der energiepolitischen Ziele dieses Gesetzes sowie der Zielsetzung der Bundesregierung zum Klimaschutz und den Zielsetzungen der Europäischen Union im Energie- und Klimabereich beitragen, liegt ihre Errichtung aber gleichzeitig in einem übergeordneten öffentlichen Interesse. Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat dementsprechend festgestellt, dass „die Förderung erneuerbarer Energiequellen, die für die Union von hoher Priorität ist, u. a. im Hinblick darauf gerechtfertigt [ist], dass die

Nutzung dieser Energiequellen zum Umweltschutz und zur nachhaltigen Entwicklung beiträgt und zur Sicherheit und Diversifizierung der Energieversorgung beitragen und die Erreichung der Zielvorgaben des Kyoto-Protokolls zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen beschleunigen kann“.¹¹⁾ Staatliche Behörden müssen dieses hohe öffentliche Interesse bei der Abwägung mit anderen Rechtsgütern berücksichtigen. Dies betrifft jede einzelne Anlage, insbesondere bei Windenergieanlagen an Land, weil hier die Ausbauziele derzeit wegen knapper Flächen nicht erreicht werden.

Darüber hinaus dient der Ausbau der erneuerbaren Energien auch der öffentlichen Sicherheit. Bereits heute macht Strom aus erneuerbaren Energien rund 42 Prozent des deutschen Stromverbrauchs aus. Bis 2030 soll dieser Anteil auf 65 Prozent ansteigen, wie § 1 Absatz 2 EEG 2021 vorschreibt. Damit machen die erneuerbaren Energien einen relevanten Teil der Stromerzeugung aus. Gleichzeitig werden konventionelle Anlagen durch den Kohle- und Kernenergieausstieg in einem erheblichen Umfang stillgelegt. Ohne den Zubau von Erneuerbare-Energien-Anlagen kann die Versorgung mit Strom nicht dauerhaft gesichert werden.

Der EuGH hat im Zusammenhang mit der Warenverkehrsfreiheit festgestellt, dass Energieerzeugnisse (in dem damaligen Fall Erdölzeugnisse) wegen ihrer außerordentlichen Bedeutung als Energiequelle in der modernen Wirtschaft wesentlich sind für die Existenz eines Staates, da nicht nur das Funktionieren seiner Wirtschaft, sondern vor allem auch das seiner Einrichtungen und seiner wichtigen öffentlichen Dienste und selbst das Überleben seiner Bevölkerung von ihnen abhängen. Eine Versorgungsunterbrechung und die sich daraus für die Existenz eines Staates ergebenden Gefahren können somit seine öffentliche Sicherheit schwer beeinträchtigen.¹²⁾ Diese Erwägungen sind auf die Stromversorgung insgesamt übertragbar. Strom ist für das Funktionieren der öffentlichen Verwaltung, des Gesundheitssystems und Versorgung der Bevölkerung sowie für jegliche moderne Kommunikation zwingend erforderlich.

Auch die Europäische Kommission hat festgestellt, dass Windparks im Interesse der Volksgesundheit oder öffentlichen Sicherheit stehen und deshalb Ausnahmen vom Artenschutz möglich sind.¹³⁾

Die Änderungen werden mit der Streichung des bisherigen § 1 Absatz 3 EEG 2017 verbunden. Die Zielbestimmung für den Anteil erneuerbarer Energien am Bruttoendenergieverbrauch in 2020 nach § 1 Absatz 3 EEG 2017 ist zeitlich überholt und kann daher entfallen.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Die Änderung in **§ 3 Nummer 3 EEG 2021** ist eine Folgeänderung der geänderten Nummerierungen der Ausschreibungen.

Zu Buchstabe b

Mit **§ 3 Nummer 3a EEG 2021** wird die neue Begriffsbestimmung „ausgeförderte Anlagen“ eingeführt. Hierbei handelt es sich um Erneuerbare-Energien-Anlagen, die unter einer früheren Fassung des EEG in Betrieb genommen worden und bei denen der Förderzeitraum abgelaufen ist. Zum Inkrafttreten des neuen EEG 2021 betrifft dies die ersten Erneuerbare-Energien-Anlagen, die im Jahr 2000 unter dem zum 1. April 2000 in Kraft getretenen EEG 2000 in Betrieb genommen worden sind und deren 20jähriger Vergü-

¹¹⁾ EuGH, Urt. v. 04.05.2016 – C-346/14, Rn. 73.

¹²⁾ Vgl. EuGH, Urteil v. 10.07.1984, 72/83, Rn. 34.

¹³⁾ EU-Kommission, Leitfaden „Entwicklung der Windenergie und Natura 2000“, Dezember 2012, S. 20.

tungszeitraum am 31. Dezember 2020 abläuft. Mit Beendigung des Förderzeitraums sind diese Anlagen ausgefördert und können, sofern sie nicht z.B. durch neue, leistungsstärkere Anlagen ersetzt werden, am Markt weiterbetrieben werden. Hierfür steht ihnen die sonstige, nicht geförderte Direktvermarktung zur Verfügung.

Allerdings gelten für ausgeförderte Anlagen nach dem EEG 2021 befristete Sonderregelungen.

Ausgeförderte Anlagen verlieren auch nach dem Ende ihrer Vergütungsdauer nach dem EEG ihren Einspeisevorrang nach § 11 EEG 2021 nicht. Dies gilt insbesondere auch für die sog. Altholz-Anlagen. Dass Altholz nicht mehr Biomasse im Sinne der aktuellen Biomasseverordnung ist, spielt für den Einspeisevorrang keine Rolle. Die Biomasseverordnung bestimmt nur, ob eine Biomasseanlage eine finanzielle Förderung nach dem EEG in Anspruch nehmen kann, jedoch definiert sie nicht den dem Einspeisevorrang zugrundeliegenden weiten Biomassebegriff.

Zu Buchstabe c

§ 3 Nummer 4a und 4b EEG 2021 definiert die Begriffe „Ausschreibungen für Solaranlagen des ersten Segments“ und „Ausschreibungen für Solaranlagen des zweiten Segments“. Da der in Teil 3 Abschnitt 3 Unterabschnitt 4 gewählte Begriff der Solaranlagen des zweiten Segments enger gefasst ist, als es teilnahmeberechtigte Anlagen gibt, wird eine eigene Definition eingeführt. Danach sind Solaranlagen des zweiten Segments sämtliche Solaranlagen, die auf, an oder in einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand errichtet werden.

Abseits dieser neuen Definitionen, die durch das EEG 2021 eingeführt werden, haben sich die bisherigen Begrifflichkeiten im Zusammenhang mit der Solarenergie unter dem EEG 2017 bewährt und durch die Rechtspraxis eine praktikable Ausgestaltung erfahren. So sind etwa Solaranlagen auf Parkplatzüberdachungen förderfähig, wenn es sich bei den Parkplatzüberdachungen um Gebäude im Sinne von § 3 Nummer 23 handelt. Auch Parkplatzüberdachungen können insoweit ebenso wie Carports Gebäude im Sinne von § 3 Nummer 23 darstellen, wenn Parkplatzüberdachungen das Kriterium erfüllen, dass sie vorrangig dem Schutz der darunter abgestellten Fahrzeuge (sowie ggf. darunter befindlicher Ladeinfrastruktur und Ähnlichem) dienen, es sich also nicht um "Alibi-Gebäude" handelt. Zur Abgrenzung hat die Clearingstelle in ihrem Hinweis 2011/10 sowie in mehreren Einzelfallverfahren Kriterien entwickelt, anhand derer geprüft werden kann, welcher Errichtungszweck im konkreten Einzelfall vorrangig ist. Dies gilt gleichermaßen für landwirtschaftlich genutzte Unterstände und ähnliche Bauten. Wie im Bauordnungsrecht sind feste Seitenwände für ein Gebäude im Sinne des EEG nicht erforderlich. Die rechtliche Prüfung und Bewertung des vorrangigen Errichtungszwecks erfolgt nach dem Hinweis 2011/10 unabhängig von der Größe der Überdachung stets nach denselben Kriterien, u.a. des zeitlichen Aspekts. Auch eine mögliche gleichzeitig Planung und Errichtung von Gebäude und Solaranlage spricht nicht per se gegen den vorrangigen Schutzzweck der abgestellten Fahrzeuge.

Zu Buchstabe d

Mit der Änderung von § 3 Nummer 18 EEG 2021 werden die Anforderung an den Nachweis des Energiemanagementsystems an die am 23. November 2018 erschienene DIN EN ISO 50001:2018, angepasst.

Zu Buchstabe e

Die eingeführte Begriffsdefinition einer „hocheffizienten KWK-Anlage“ in **§ 3 Nummer 29a EEG 2021** wird für die Begriffsbestimmung der Hocheffizienz auf die entsprechende europarechtliche Grundlage in der Energieeffizienzrichtlinie verwiesen. Es handelt sich um

einen dynamischen Verweis, so dass jeweils die Energieeffizienzrichtlinie in der zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden Fassung zugrunde zu legen ist. Die Begriffsbestimmung wurde im Hinblick auf die in diesem Gesetz neu eingeführten §§ 39 Absatz 3 Nummer 3 und 4 sowie den 44c Absätze 5 und 6 EEG 2021 geschaffen.

Zu Buchstabe f

Mit der Änderung in **§ 3 Nummer 34 EEG 2021** wird der Marktwert definiert. Er ist der Oberbegriff für die beiden Begriffe „Monatsmarktwert“ und „Jahresmarktwert“, die beide ebenfalls in Nummer 34 legaldefiniert werden. Nach dem zeitlichen Anwendungsbereich der Nummer 2 der Anlage 1 zum EEG 2021 entscheidet sich, ob im Einzelfall der Monats- oder der Jahresmarktwert für eine Anlage maßgeblich ist.

Die Definition des Monatsmarktwertes entspricht inhaltlich der Definition des Monatsmarktwertes in § 3 Nummer 34 EEG 2017. Allerdings erfolgt eine sprachliche Neufassung aufgrund der Neudefinition des Strombörsenbegriffs und des Spotmarktpreises. Danach ergibt sich der Monatsmarktwert nicht mehr auf der Grundlage des Marktwertes von Strom am Spotmarkt der Strombörse, sondern auf der Grundlage des tatsächlichen Monatsmittelwerts des Spotmarktpreises bezogen auf einen Kalendermonat. Die Berechnung ergibt sich aus der Nummer 3 der Anlage 1 EEG 2021.

Neu eingeführt wird die Definition des Jahresmarktwertes. Für Neuanlagen wird unter den Voraussetzungen der Nummer 2 der Anlage 1 EEG 2021 die Marktprämie künftig anhand des energieträgerspezifischen Jahresmarktwertes berechnet. Damit erfolgt die Umstellung von einer monatlichen auf eine jährliche Referenzperiode bei der gleitenden Marktprämie. Mit der Umstellung der gleitenden Marktprämie vom monatlichen zum jährlichen Rhythmus wird ein Anreiz gesetzt, innerhalb eines ganzen Jahres möglichst viel Strom zu solchen Zeiten zu produzieren und zu vermarkten, in denen die bestmöglichen, also teuersten Strompreisregime, vorliegen. Es soll also nicht nur möglichst viel, sondern auch zu möglichst sinnvollen Zeiten Strom erzeugt werden. Demzufolge werden die Anlagenauslegung, die Wartung und die Vermarktungsstrategie entsprechend auf den energieträgerspezifischen Jahresmarktwert optimiert. In der Summe wird zwar die gleiche Marktprämie ausbezahlt, nur die Stromerzeugung wird dann besonders angereizt, wenn die teuersten Strompreisregime zu erwarten sind. Die Neuregelung dient somit dem Ziel der weiteren Marktintegration der erneuerbaren Energien.

Zu Buchstabe g

Das Anlagenregister ist mittlerweile vom Marktstammdatenregister abgelöst worden. Zur Rechtsbereinigung wird deshalb der Bezug zum Anlagenregister aus **§ 3 Nummer 39 EEG 2021** gestrichen.

Zu Buchstabe h

Mit der Neuregelung in **§ 3 Nummer 42a EEG 2021** wird eine Definition des Spotmarktpreises eingeführt. Der Spotmarktpreis ist wiederum die Berechnungsgrundlage für den Marktwert. Mit der Neudefinition des Spotmarktpreises wird geregelt, dass die Preise für die Stundenkontrakte an allen Strombörsen, die mittels gekoppelter Orderbücher einen einheitlichen Strompreis bilden, die Grundlage für die Berechnung der Marktprämie darstellen.

In § 3 Nummer 42a EEG 2021 ist für den Fall eines technischen Fehlers bei der Börsenkopplung oder bei Ausfällen einzelner Börsenplätze eine alternative Berechnungsgrundlage vorgesehen. In diesem Fall ist für die Dauer der unvollständigen Kopplung der Durchschnittspreis aller Strombörsen gewichtet nach dem jeweiligen Handelsvolumen zugrunde zu legen.

Zu Buchstabe i

Mit der Neuregelung in **§ 3 Nummer 43a EEG 2021** wird die Strombörsendefinition neu gefasst. Die Neuregelung soll den Wettbewerb stärken, indem der Strombörsenbegriff geöffnet wird. Die Änderung stellt klar, dass das Volumen zur Absicherung der EEG-Marktprämie an allen Strombörsen gehandelt werden kann, die Preise ausweisen, die sich mittels gekoppelter Orderbücher im Zusammenspiel aller nominierten Strommarktbetreiber ergeben.

Zu Buchstabe j

Mit der neuen Definition für die „Südregion“ in **§ 3 Nummer 43c EEG 2021** wird die Grundlage für die Einführung einer Südquote geschaffen. Die Aufzählung der Gebietskörperschaften entspricht der im KWKG ausgewiesenen Südregion. Die Südregion ist für die Ausschreibungen der Windenergie an Land und von Biomasse entscheidend, da ihnen bestimmte Kontingente des Ausschreibungsvolumens zugewiesen werden.

Zu Buchstabe k

Mit der Änderung in § 3 Nummer 45 EEG 2021 wird der Begriff der Umwandlung um die Anwachsung erweitert. Zukünftig werden auch diese Fallkonstellationen bei den diesbezüglichen Regelungen im EEG, insbesondere in § 67 EEG erfasst.

Zu Buchstabe l

Die neue Begriffsbestimmung in **§ 3 Nummer 50a EEG 2021** definiert erstmals den Zuschlag in Ausschreibungen als solchen. Dies geschieht auch in Abgrenzung zum Zuschlag nach der KWKAusV.

Zu Nummer 5

Der neugefasste **§ 4 EEG 2021** und der neue **§ 4a EEG 2021** setzen das Zielmodell des Klimaschutzprogramms der Bundesregierung um, bestimmen die Zielgrößen der einzelnen Technologien im Jahr 2030 und legen Zwischenziele für die Jahre 2022 bis 2028 in Form von Erneuerbare-Energien-Strommengen fest, um jederzeit überprüfen zu können, ob der Ausbau auf Zielerreichungspfad zum 65-Prozent-Ausbauziel ist. Dabei werden die Zielgrößen für das gesamte Jahrzehnt angegeben.

Soweit im Klimaschutzprogramm 2030 für die Solarenergie eine Zielmarke von 98 GW vorgesehen ist, wird diese Marke um 2 GW angehoben, um mehr Sicherheit bei der Erreichung des 65-Prozent-Ausbauziels zu erhalten. Zudem ist gerade im Segment der Freiflächenanlagen mit einem wachsenden Segment eines marktgetriebenen Ausbaus zu rechnen.

Soweit im Klimaschutzprogramm 2030 für die Windenergie an Land eine Zielspanne von 67 bis 71 GW angegeben war, wird nun der obere Wert dieses Korridors gesetzlich festgeschrieben, um den Ausbau der Windenergie an Land zu beschleunigen. Die Ausschreibungsmengen setzen somit die Zielmarke von 71 GW im Jahre 2030 um.

Bei der Bioenergie wird die Ausschreibungsmenge so erhöht, dass die Stromerzeugung von 42 TWh aus dem Zielmodell des Klimaschutzprogramms 2030 bis zum Jahre 2030 stabilisiert wird. Wegen der verstärkten Anforderungen an die Flexibilisierung der Biomasseanlagen wird im Jahre 2030 abweichend vom Zielmodell des Klimaschutzprogramms eine installierte Leistung von 9,1 GW im Jahre 2030 angenommen. Dies schafft zusätzliche Sicherheit bei der Erreichung des 65-Prozent-Ausbauziels und berücksichtigt zudem Risiken bei den Realisierungswahrscheinlichkeiten in der Umsetzung der bezuschlagten Projekte.

Flankierende Maßnahmen von Bund und Ländern zur Erhöhung des Wettbewerbsniveaus im Planungs- und Genehmigungsbereich tragen ebenso zur Zielerreichung bei.

Die Regelung im neuen § 4a EEG 2021 dient insbesondere der Transparenz beim vereinbarten Evaluierungsprozess. Dabei wurde ausgehend vom Stromerzeugungsniveau Ende 2019 mit 244 TWh der sich aus dem Bruttozubau und dem angenommenen Rückbau der kommenden Jahre erwartete Zuwachs der gesamten Erneuerbare-Energien-Stromerzeugung in Jahresschritten aufwachsend bis 376 TWh mit Relevanz für die Zielerreichung im Jahre 2030 festgelegt.

Der weitere Ausbau der erneuerbaren Energien für die Jahre nach 2030 wird zu einem späteren Zeitpunkt festzulegen sein, auch im Lichte der Evaluierung nach § 97 EEG 2021.

Zu Nummer 6

Die Änderungen in **§ 5 EEG 2021** dienen insbesondere dazu, den grenzüberschreitenden Ausbau von Windenergie auf See durch Kooperationsprojekte mit Nachbarstaaten zu fördern, etwa im Rahmen der Nordsee-Energiekooperation und der Energiekooperation der Ostseeanrainerstaaten (BEMIP). Die novellierte Erneuerbare-Energien-Richtlinie (Richtlinie (EU) 2018/2001) räumt den Mitgliedstaaten weiterhin das Recht ein, darüber zu entscheiden, ob und in welchem Umfang die Mitgliedstaaten ihre Fördersysteme für Erneuerbare-Energien-Projekte im Ausland öffnen, z.B. durch gemeinsame Ausschreibungen mit anderen Mitgliedsstaaten.

Vor diesem Hintergrund wird die bisherige Regelung zum Umfang von 5 Prozent der gesamten jährlich zu installierenden Leistungen an Anlagen nach § 3 Nummer 1 EEG 2021, für die Gebote im jeweiligen Kalenderjahr auch im Staatsgebiet eines oder mehrerer anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union bezuschlagt werden können, dahingehend ergänzt, dass dieser Umfang in dem Maß überschritten werden kann, in dem Gebote für Windenergieanlagen auf See bezuschlagt werden sollen. Eine Überschreitung kann somit lediglich durch den grenzüberschreitenden Ausbau von Windenergieanlagen auf See erfolgen. Der Umfang der tatsächlichen Bezuschlagung wird insbesondere auch von der Bereitschaft der Nachbarstaaten der Bundesrepublik Deutschland zur Umsetzung gemeinsamer Projekte abhängen.

Artikel 5 Absatz 3 Richtlinie (EU) 2018/2001 unterstreicht den bereits bislang geltenden Kooperationsgrundsatz, wonach eine Öffnung der nationalen Fördersysteme für Projekte im Ausland nur im Einvernehmen mit dem betroffenen Nachbarstaat möglich ist. Dieser Grundsatz wird künftig durch § 5 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 EEG 2021 umgesetzt. Des Weiteren sieht Artikel 5 Absatz 2 die Richtlinie (EU) 2018/2001 vor, dass die Mitgliedstaaten die grenzüberschreitende Förderung vom Nachweis des physikalischen Imports des geförderten Stroms aus erneuerbaren Energien abhängig machen können und stellt dazu weitere Vorgaben auf. Von dieser Möglichkeit, einen Nachweis des physischen Imports zu fordern, wird künftig in § 5 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 EEG 2021 weiterhin Gebrauch gemacht. Einzelheiten werden weiterhin in einer entsprechenden Rechtsverordnung nach § 88a EEG 2021 umgesetzt.

Für die Öffnung von Ausschreibungen im Staatsgebiet eines oder mehrerer anderer EU-Mitgliedstaaten sowie gemeinsam mit einem oder mehreren anderen EU-Mitgliedstaaten durchgeführte Ausschreibungen im Bereich Windenergie auf See wird künftig auf die Voraussetzung der Gegenseitigkeit nach § 5 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 EEG 2021 verzichtet. Hierzu wird eine Ausnahmeregelung in § 5 Absatz 3 Satz 2 EEG 2021 normiert. Dies steht im Einklang mit dem Einsatz der Bundesrepublik Deutschland, etwa im Rahmen der Nordsee-Energiekooperation und der Energiekooperation der Ostseeanrainerstaaten (BEMIP), für einen stärkeren gemeinsamen europäischen Ansatz und einen europäischen Unterstützungsrahmen für den Ausbau von Windenergie auf See. Damit sollen Synergien, Skaleneffekte und auch Optionen für eine Teilung der Förder-, Netz- und Systemintegrati-

onskosten mit den EU-Nachbarstaaten ermöglicht werden, von denen auch die in deutschen Hoheitsgewässern zu errichtenden Anlagen im Rahmen eines solchen gemeinsamen Ansatzes profitieren. Da einige Nachbarstaaten deutlich geringere Ausbaumengen für Windenergie auf See vorsehen, und dort noch mehr Flächen für den Ausbau zur Verfügung stehen, wirkt die Voraussetzung der Gegenseitigkeit zu eingrenzend. Insoweit soll die neue Ausnahmeregelung mehr Flexibilität für einen stärkeren gemeinsamen Ansatz ermöglichen.

Zudem werden Strommengen aus im Ausland geförderten Anlagen und grenzüberschreitenden Projekten nach dem neu gefassten § 5 Absatz 5 EEG 2021 künftig auf den nationalen Beitrag zum Gesamtziel der EU für 2030 unter der Richtlinie (EU) 2018/2001 sowie auf das nationale Ziel gemäß § 1 Absatz 2 EEG 2021 angerechnet. Eine Anrechnung erfolgt jedoch nicht im Hinblick auf die Tatbestände nach § 4 EEG 2021, § 4a EEG 2021 und § 1 Absatz 2 WindSeeG. Die Zusammenarbeit mit anderen EU-Mitgliedstaaten kann z.B. durch gemeinsame Projekte mit anderen Anrainerstaaten der Nord- und Ostsee erfolgen, etwa im Rahmen der Nordsee-Energiekooperation. So kann insbesondere das Flächennutzungspotenzial für Windenergie auf See sowohl in der ausschließlichen Wirtschaftszone Deutschlands als auch den ausschließlichen Wirtschaftszonen der kooperierenden Staaten und in internationalen Gewässern auch über die nationalen Ausbauziele hinaus optimal ausgenutzt werden.

Durch den neuen § 5 Absatz 6 Satz 2 EEG 2021 wird für die Anrechnung von Anlagen im Bundesgebiet auf die Ziele eines anderen Mitgliedsstaats der Europäischen Union eine mit Absatz 2 Satz 1 EEG 2021 korrespondierende Regelung aufgenommen, so dass der Umfang von 5 Prozent der gesamten jährlich zu installierenden Leistung an Anlagen nach § 3 Nummer 1 EEG 2021 auch in diesem Zusammenhang überschritten werden kann, sofern Gebote für Windenergie auf See bezuschlagt werden sollen.

Zu Nummer 7

§ 6 EEG 2017 wird aufgehoben, da das Anlagenregister vollständig durch das Marktstammdatenregister abgelöst wurde und dieses nunmehr als einziges Register den Zubau an erneuerbaren Energien erfasst. Das Marktstammdatenregister ist wesentlich umfangreicher, da sämtlicher Zubau und der Bestand der Erzeugungsanlagen erfasst ist – auch der der konventionellen Erzeugung. Diese umfangreiche Erfassung kann ein Register, das im EEG angesiedelt ist, nicht leisten, weshalb ein Rückgriff auf ein reines Erneuerbare-Energien-Register einem Rückschritt an verfügbaren Daten gleichkäme. Die Aufhebung des § 6 EEG 2017 ist insofern konsequent und dient der Rechtsbereinigung.

Zu Nummer 8

Die Änderungen in **§ 8 EEG 2021** dienen der Umsetzung von Artikel 17 Absatz 1 der novellierten Erneuerbare-Energien-Richtlinie (Richtlinie (EU) 2018/2001).

Artikel 17 Absatz 1 Unterabsatz 1 Richtlinie (EU) 2018/2001 sieht für Anlagen oder aggregierte Produktionseinheiten von Eigenversorgern im Bereich erneuerbare Elektrizität und Demonstrationsprojekte im Bereich erneuerbare Energie mit einer Stromproduktionskapazität bis 10,8 kW die Einführung eines Verfahrens der einfachen Mitteilung für den Netzzugang vor. Artikel 17 Absatz 1 Unterabsatz 2 Richtlinie (EU) 2018/2001 definiert in diesem Kontext die Verfahrensschritte.

Zur Umsetzung von Artikel 17 Absatz 1 Richtlinie (EU) 2018/2001 werden Anpassungen in § 8 EEG 2021 vorgenommen.

Zum einen wird, um allen Anwendungsfällen des Artikel 17 Absatz 1 Richtlinie (EU) 2018/2001 Rechnung zu tragen, der bisherige Begriff der Einspeisewilligen durch den Begriff der Anschlussbegehrenden ersetzt.

Zum anderen wird zur Umsetzung einer Vorgabe in Artikel 17 Absatz 1 Unterabsatz 2 Satz 2 Richtlinie (EU) 2018/2001 im neuen § 8 Absatz 5 Satz 3 EEG 2021 geregelt, dass Anlagen mit einer installierten Leistung von bis zu 10,8 Kilowatt angeschlossen werden können, wenn die Netzbetreiber den Zeitplan nach § 8 Absatz 5 Satz 1 EEG 2021 nicht innerhalb von einem Monat nach Eingang des Netzanschlussbegehrens übermitteln.

Bei der Änderung von § 8 Absatz 6 Satz 1 Nummer 4 handelt es sich schließlich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Änderung von § 9 EEG 2021.

Zu Nummer 9

Zu Buchstabe a

Durch Buchstabe a wird in **§ 9 Absätze 1, 1a und 1b EEG 2021** die Pflicht für Anlagenbetreiber aufgestellt, Erneuerbare-Energien-Anlagen und KWK-Anlagen ab einer installierten Leistung von 1 kW mit technischen Einrichtungen auszustatten, mit denen der Netzbetreiber oder ein anderer Berechtigter jederzeit über ein intelligentes Messsystem die Ist-Einspeisung abrufen kann und die Einspeiseleistung, sobald die Feststellung der technischen Möglichkeit durch das BSI vorliegt, stufenweise oder stufenlos ferngesteuert regeln kann.

Diese Verpflichtungen sind zwingende Voraussetzung für die Umsetzung einer umfassenden Digitalisierungsstrategie. Die Bundesregierung hat sich mit dem Klimakabinett ehrgeizige Ziele für den weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien gesetzt. Immer mehr dezentrale und volatile Erzeugungsanlagen werden installiert und müssen künftig in das Energiesystem sicher integriert werden. Dies funktioniert nur, wenn alle Erzeugungsanlagen sichtbar (Messung und Bereitstellung des Zählerstandgangs, der Ist-Einspeisedaten und der Netzzustandsdaten) und interoperabel sicher fernsteuerbar sind. Durch die Integration und Vernetzung dieser technischen Anlagen steigt das Bedrohungspotential von Cyber-Angriffen deutlich an, da sich die Anzahl der Angriffspunkte erhöht, die Kommunikationsinfrastrukturen immer komplexer werden und die zu verarbeitenden Datenmengen sich vervielfachen. Um diesen möglichen Angriffen zu begegnen, sind nachweislich sichere und standardisierte Produktkomponenten und Systeme im Energienetz sowie eine sichere Kommunikationsinfrastruktur entscheidend.

Bei der Digitalisierung der Energiewende spielen daher Smart-Meter-Gateways eine wesentliche Rolle, denn sie sind die zentrale Kommunikationsplattform intelligenter Messsysteme. Über Smart-Meter-Gateways können Zähler, technische Einrichtungen (Steuerungs- und Energiemanagement-Einheiten) und technische Anlagen sicher in ein intelligentes Energienetz eingebunden werden. Dabei ist es das Gesamtziel, bis 2030 möglichst viele Messstellen mit intelligenten Messsystemen auszustatten, um möglichst viele energiewenderelevante Anwendungen sicher in das intelligente Energienetz zu integrieren. Das Ziel einer konsistenten und ambitionierten Digitalisierungsstrategie erfordert, dass möglichst viele Erneuerbare-Energien- und KWK-Anlagen ausschließlich über zertifizierte Smart-Meter-Gateways und nach den technischen Richtlinien und Schutzprofilen des BSI interoperabel und sicher ferngesteuert werden. Damit verfolgt die Bundesregierung das Ziel, für das zukünftige Energieinformationsnetz weitere Standards nach § 27 MsbG zu entwickeln, um stufenweise eine sichere Fernsteuerung von technischen Anlagen über weiterentwickelte Standards und zertifizierte Technik durchzusetzen. Für die Gesamtleistung des Energiesystems ist es essentiell, dass nicht nur der Netzbetreiber, sondern alle steuerungsberechtigten Akteure ihre Steuersignale ausschließlich über das sichere intelligente Messsystem an die angebotenen technischen Anlagen senden. Die Abrufung der Ist-Einspeisung und die stufenlose ferngesteuerte Regelung der Einspeiseleistung haben daher nach Absatz 1 Satz 1 über ein intelligentes Messsystem zu erfolgen.

Die hierzu notwendigen technischen und funktionalen Mindestanforderungen werden in Form von technischen Richtlinien und Schutzprofilen im BMWI-BSI-Roadmap-Prozess kontinuierlich und in enger Abstimmung mit der Branche weiterentwickelt.

Nach **§ 9 Absatz 1 EEG 2021** ist die Abrufung der Ist-Einspeisung und die ferngesteuerte Regelung der Einspeiseleistung grundsätzlich nur bei Anlagen über ein intelligentes Messsystem vorzunehmen, die nach der Markterklärung in Betrieb genommen wurden. Satz 1 besagt damit im Umkehrschluss, dass Neuanlagen noch nicht mit Smart-Meter-Gateways ausgestattet werden müssen, solange die Markterklärung für die entsprechenden Einbaufälle noch nicht bekanntgegeben wurde. Erst mit der Markterklärung beginnt auch die Einbauverpflichtung für die entsprechende Einbaugruppe für intelligente Messsysteme nach dem MsbG. Die Markterklärung erfolgt auf der Grundlage der vom BSI erstellten Marktanalyse, welche die technische Möglichkeit der Ausstattung hinsichtlich der verschiedenen Einbaugruppen untersucht. Nur bei erfolgter Markterklärung für die konkrete Einbaugruppe greift somit die Verpflichtung nach Absatz 1 Satz 1. Die Ausstattungsverpflichtung mit einem intelligenten Messsystem bei Neuanlagen bereits zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme ergibt sich aus § 19 Absatz 5 in Verbindung mit § 29 MsbG. Demnach dürfen ab Bekanntgabe der Markterklärung für die entsprechende Einbaugruppe nur noch intelligente Messsysteme verbaut werden.

Es werden derzeit noch Regelungen zur Kostentragung im Zusammenhang mit der Steuerungstechnik erarbeitet und in den Entwurf nachgetragen.

§ 9 Absatz 1a EEG 2021 bezieht sich auf die Anlagen mit einer installierten Leistung von über 15 kW, die vor der Markterklärung für die entsprechende Einbaugruppe durch das BSI in Betrieb genommen worden sind. Diese bestehenden Anlagen hat der Anlagenbetreiber mit technischen Einrichtungen auszustatten, die die Abrufung der Ist-Einspeisung und die ferngesteuerte Regelung der Einspeiseleistung spätestens fünf Jahre nach der Markterklärung über ein intelligentes Messsystem ermöglichen. Die Ausstattung der Anlage mit einem intelligenten Messsystem mit interoperabler Steuerung kann effizient gleichzeitig erfolgen. Für Anlagen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in Betrieb genommen wurden, greift eine ausdrücklich von § 31 MsbG abweichende Ausstattungsfrist mit intelligenten Maßsystemen von fünf Jahren (§ 100 Absatz 4 EEG 2021). Der Gleichlauf der Fristen für die Ausstattung mit und der Steuerung über ein intelligentes Messsystem gewährleistet, dass es keine weitere Verzögerung bei der wichtigen Steuerung von Erzeugungsanlagen für die Digitalisierung der Energiewende gibt. Diese Frist gibt dem Messstellenbetreiber gleichzeitig jedoch ausreichend Spielraum, um erst kürzlich eingebaute Steuerungstechnik, die noch nicht mit einem intelligenten Messsystem kompatibel ist, zu berücksichtigen. Der Messstellenbetreiber kann solche Messstellen zu einem späteren Zeitpunkt innerhalb der fünfjährigen Einbaufrist mit einem intelligenten Messsystem mit interoperabler Steuerung ausstatten.

Bis zum Einbau eines intelligenten Messsystems können die Anlagenbetreiber nach Satz 2 die Pflicht mit technischen Einrichtungen erfüllen, die dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme entsprechen, wobei zur Steuerbarkeit gemäß Satz 3 ausreicht, dass die Einspeiseleistung bei Netzüberlastung stufenweise ferngesteuert reduziert werden kann oder die Anlage bei Netzüberlastung vollständig abgeschaltet werden kann. Damit ändert der neue Absatz 1a Satz 3 die Rechtslage, auf der das Urteil des BGH vom 14. Januar 2020 beruht. Nicht nur die stufenweise Regelung der Anlage ist in dieser Übergangszeit für die Erfüllung der Verpflichtung in Absatz 1 ausreichend, sondern bereits die vollständige Abschaltung der Anlage (für die Auswirkungen dieses Urteils auf bestehende Anlagen siehe § 100 Absatz 4 EEG 2021).

§ 9 Absatz 1b EEG 2021 bezieht sich auf Bestandsanlagen von 1 kW bis 15 kW, die vor der Markterklärung des BSI nach Absatz 1 Satz 1 in Betrieb genommen wurden. Die Regelung definiert damit den Anwendungsbereich für alle Bestandsanlagen, die vor der Markterklärung in Betrieb genommen werden, welche die technische Möglichkeit der Aus-

stattung mit intelligenten Messsystemen feststellt, über die die Ist-Einspeisung abgerufen und die Einspeiseleistung ferngesteuert geregelt werden kann. Diese Markterklärung gilt als Anknüpfungspunkt für den Anwendungsbereich, stellt aber nicht notwendigerweise die maßgebliche Markterklärung für die konkrete Einbaugruppe dar, die die Ausstattungsverpflichtung auslöst, da für diese die Abrufung der Ist-Einspeisung über das intelligente Messsystem ausreichend ist. Für Bestandsanlagen von 1 kW bis 15 kW kann das BSI eine Markterklärung bekanntgeben, sobald die Möglichkeit zum Abruf der Ist-Einspeisung über ein intelligentes Messsystem besteht, so dass die Umrüstpflcht für die entsprechende Einbaugruppe bereits vor der Bekanntgabe nach Absatz 1 Satz 1 durch das BSI beginnen kann. Es gilt also die Pflicht, dass Betreiber ihre Anlage mit technischen Einrichtungen ausstatten müssen, mit denen der Netzbetreiber oder ein anderer Berechtigter jederzeit über ein intelligentes Messsystem die Ist-Einspeisung zur Sichtbarkeit der Anlage (Messung und Bereitstellung des Zählerstandgangs, der Ist-Einspeisedaten und der Netzzustandsdaten) abrufen kann. Auch hier greift eine Umrüstungsfrist auf intelligente Messsysteme von fünf Jahren, ab der Markterklärung für die konkrete Einbaugruppe. Bis zum Einbau eines intelligenten Messsystems können die Anlagenbetreiber die Pflicht mit technischen Einrichtungen erfüllen, die dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme entsprechen.

Durch die Formulierung in Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 1a Satz 1 Nummer 2 werden die technischen Anforderungen an die ferngesteuerte Regelung der Einspeiseleistung klargestellt. Hierauf bezog sich auch der BGH in seinem Urteil vom 14. Januar 2020 (Az.: XIII ZR 5/19) auf Grundlage der Regelung des § 6 Absatz 1 Nummer 1 EEG 2012. Demnach sei für die ferngesteuerte Reduzierung der Einspeiseleistung eine technische Einrichtung erforderlich, mit welcher der Netzbetreiber die Einspeiseleistung ferngesteuert zumindest stufenweise verringern kann, ohne die Anlage ganz abschalten zu müssen. In der jetzigen Fassung wird klargestellt, dass die technischen Einrichtungen, mit denen Erzeugungsanlagen auszustatten sind, erst dann über eine stufenlose ferngesteuerte Regelung verfügen müssen, wenn dies technisch möglich ist. Zuvor reicht eine stufenweise Fernsteuerbarkeit aus. Zudem wird in Absatz 1a Satz 3 Nummer 2 geregelt, dass vor dem Einbau eines intelligenten Messsystems für die Fernsteuerbarkeit ausreichend ist, dass die Einspeiseleistung bei Netzüberlastung stufenweise ferngesteuert reduziert werden kann oder die Anlage bei Netzüberlastung vollständig abgeschaltet werden kann.

§ 9 Absatz 2 EEG 2021 stellt eine weitere Ausnahme zum Grundsatz der Abrufung der Ist-Einspeisung und der ferngesteuerten Regelung der Einspeiseleistung über ein intelligentes Messsystem für Anlagen in der Direktvermarktung dar. Die Ausnahme gilt für Anlagenbetreiber, die sich für die Vergütungsform der Direktvermarktung oder die sonstige Direktvermarktung entschieden haben und dem Netzbetreiber bereits den Wechsel nach § 21c Absatz 1 EEG 2021 in die Direktvermarktung mitgeteilt haben. Da die Voraussetzungen an die Steuerungstechnik in der Direktvermarktung andere sind als für Anlagen außerhalb der Direktvermarktung, soll für die Zeit des Wechsels keine Steuerungstechnik eingebaut werden müssen, die den Anforderungen der Direktvermarktung nicht entspricht. Für die Direktvermarktung greifen die Regelungen des neuen § 10b EEG 2021.

§ 9 Absatz 2a EEG 2021 entspricht grundsätzlich § 9 Absatz 1 Satz 2 EEG 2017, vollzieht jedoch die neuen technischen Anforderungen der Absätze 1, 1a und 1b nach.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Buchstabe c

Der bisherige **§ 9 Absatz 4 EEG 2017** ist durch die neu gefassten Absätze 1 und 2 überholt und wird daher aufgehoben.

Zu Buchstabe d

Die Streichung in **§ 9 Absatz 7 EEG 2021** ist eine Folgeanpassung aufgrund der Änderung des Absatzes 1 und der dieser Änderung zugrundeliegenden Umsetzung der umfassenden Digitalisierungsstrategie, für die sich der Gesetzgeber mit dem Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende entschieden hat. Das Ziel einer konsistenten und ambitionierten Digitalisierungsstrategie erfordert, dass möglichst viele Erneuerbare-Energien- und KWK-Anlagen ausschließlich über zertifizierte Smart-Meter-Gateways und nach den technischen Richtlinien und Schutzprofilen des BSI gesteuert und angebunden werden. Die Abrufung der Ist-Einspeisung und die ferngesteuerte Regelung der Einspeiseleistung müssen daher nach Absatz 1 Satz 1 über ein intelligentes Messsystem erfolgen. Datenschutz und Datensicherheit sind bei der Nutzung dieser sicheren Infrastruktur gewährleistet.

Zu Nummer 10

Der neu eingefügte **§ 10b EEG 2021** trifft Regelungen zu den technischen Vorgaben für Anlagenbetreiber, die sich für die Vermarktungsform der Direktvermarktung entscheiden. Erfasst werden davon die geförderte Direktvermarktung und die sonstige Direktvermarktung. Über den Verweis in Absatz 1 Satz 3 finden die Regelungen des Absatzes 1 Satz 1 und 2 auch entsprechende Anwendung, wenn der Anlagenbetreiber den Strom selbst an einen Letztverbraucher oder an der Strombörse veräußert.

§ 10b Absatz 1 EEG 2021 entspricht weitgehend dem § 20 Absatz 2 EEG 2017 und löst damit die technischen Vorgaben für die Direktvermarktung aus den sonstigen Regelungen zur Direktvermarktung des § 20 heraus. Die Regelungen in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 entsprechen den technischen Vorgaben für Erneuerbare-Energien-Anlagen außerhalb der Direktvermarktung aus § 9 Absatz 1 Satz 1 EEG 2021, so dass der Anlagenbetreiber auch für die Direktvermarktung des in seiner Anlage erzeugten Stroms seine Anlage mit einer technischen Einrichtung ausstatten muss, die jederzeit die Abrufung der Ist-Einspeisung und die ferngesteuerte Regelung der Einspeiseleistung ermöglichen muss. Auch bei der Direktvermarktung gilt damit der Grundsatz, dass die Abrufung der Ist-Einspeisung und die ferngesteuerte Regelung der Einspeiseleistung erfolgen müssen.

§ 10b Absatz 2 EEG 2021 regelt entsprechend der Regelung für Anlagen außerhalb der Direktvermarktung in § 9 Absatz 2 die Pflicht zur Erfüllung der technischen Vorgaben über intelligente Messsysteme. Diese Pflicht gilt zum einen für Anlagen, die nach der Bekanntgabe der Markterklärung für die entsprechende Einbaugruppe durch das BSI nach § 30 MsbG in Betrieb genommen wurden (Neuanlagen). Dabei wird für die Neuanlagen nicht nur auf die bekanntgegebene Markterklärung als maßgeblichen Zeitpunkt für die Verpflichtung nach Absatz 1 Satz 1 abgestellt, sondern auch auf die Verfügbarkeit von kompatibler, sicherer und interoperabler Fernsteuertechnik. Diese muss über alle notwendigen Mindestfunktionalitäten für die Direktvermarktung verfügen und gegen angemessenes Entgelt am Markt vorhanden sein. Bei der Bestimmung der Angemessenheit des Entgelts sind daher die Grundsätze des § 33 MsbG zu berücksichtigen. Damit wird die Regelung des § 20 Absatz 3 Satz 1 EEG 2017 zur technischen Ausstattung für die Direktvermarktung teilweise fortgeschrieben.

Absatz 2 Satz 2 betrifft zum anderen – entsprechend dem § 9 Absatz 2 Satz 2 EEG 2021 – die Nutzung intelligenter Messsysteme für die Abrufung der Ist-Einspeisung und die ferngesteuerte Regelung der Einspeiseleistung über ein intelligentes Messsystem für Anlagen, die vor der Markterklärung für die entsprechende Einbaugruppe in Betrieb genommen worden sind. Solche bestehenden Anlagen müssen mit dem Einbau eines intelligenten Messsystems, spätestens aber fünf Jahre nach der Bekanntgabe der Markterklärung die Abrufung der Ist-Einspeisung und die ferngesteuerte Regelung der Einspeiseleistung über ein intelligentes Messsystem vornehmen. Diese Ausnahme greift daher nur solange, bis ein intelligentes Messsystem eingebaut wird. Auch hier richtet sich die Ein-

bauverpflichtung eines intelligenten Messsystems nach den Vorgaben des Messstellenbetriebsgesetzes. Mit dieser Regelung wird gewährleistet, dass intelligente Messsysteme mit interoperabler Steuerung gemeinsam verbaut werden können.

Absatz 2 Satz 2. Halbsatz trifft darüber hinausgehende Regelungen für den Zeitraum bis zur Ausstattung der Anlage mit einem intelligenten Messsystem und entsprechender Steuerungstechnik. Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 regelt, dass die bis dahin genutzten Übertragungstechniken und Übertragungswege zur Abrufung der Ist-Einspeisung und zur ferngesteuerten Regelung der Einspeiseleistung dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage entsprechen müssen. Die Einhaltung des Stands der Technik wird vermutet, wenn die Standards und Empfehlungen des BSI erfüllt werden. Diese Regelung entspricht damit dem § 20 Absatz 3 Satz 2 EEG 2017 und stellt für den Übergangszeitraum klar, dass Anlagenbetreiber bis zur Ausstattung mit einem intelligenten Messsystem anderweitige Technik nutzen können.

Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 eröffnet Anlagebetreibern für den Übergangszeitraum bis zur Ausstattung mit einem intelligenten Messsystem die Möglichkeit, über vertragliche Vereinbarungen von den Verpflichtungen zur Abrufung der Ist-Einspeisung und der ferngesteuerten stufenlosen Regelung der Einspeiseleistung abzuweichen. Diese Möglichkeit besteht jedoch nur für bestehende Anlagen bis zu einer installierten Leistung von höchstens 100 kW. Neben der Anlagengröße wird für die Nutzung der Abweichungsmöglichkeit zudem gefordert, dass der gesamte in der Anlage erzeugte Strom eingespeist wird. Es handelt sich daher um eine zeitweise Ausnahme für Kleinanlagen mit Volleinspeisung. Die Abbedingungsmöglichkeit führt dazu, dass diese Anlagen zunächst nicht mit technischen Einrichtungen ausgestattet werden müssen, die den Abruf der Ist-Einspeisung und die ferngesteuerte Regelung der Einspeiseleistung durch die Kontrolle des Netzbetreibers ermöglichen. Mit der geforderten Volleinspeisung wird jedoch verhindert, dass die eingespeisten Strommengen für den Netzbetreiber nicht prognostizierbar sind. Zielgruppe sind insbesondere die in naher Zukunft aus der Förderung fallenden Solaranlagen. Aufgrund der betreffenden Anlagenzahl in Millionenhöhe und der erheblichen eingespeisten Strommenge durch diese Anlagen, ist perspektive neben der Sichtbarkeit auch eine Steuerung dieser Anlagen schon aus Netzstabilitätsgründen durch den Netzbetreiber unmöglich. Im Rahmen der zügigen und ambitionierten Digitalisierungsstrategie müssen diese Kleinanlagen daher mit dem Einbau eines intelligenten Messsystems, aber spätestens innerhalb von fünf Jahren nach der Markterklärung und bei Verfügbarkeit entsprechender Steuerungstechnik ebenfalls ausgestattet werden. Die Verpflichtung zur Ausstattung mit einem intelligenten Messsystem ergibt sich bei Anlagen unter 7 kW jedoch nicht aus dem MsbG, sondern aus der Verpflichtung zur Abrufung der Ist-Einspeisung und ferngesteuerten stufenlosen Regelung der Einspeiseleistung über ein intelligentes Messsystem aus Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Absatz 2. Nummer 3 regelt daher auch, dass die Vorgaben zur viertelstündigen Messung und Bilanzierung bei diesen Kleinanlagen aus denselben Gründen übergangsweise nicht erfüllt werden müssen.

§ 10b Absatz 3 EEG 2021 entspricht § 20 Absatz 4 EEG 2017 und stellt sicher, dass das Einspeisemanagement als Maßnahme zur Aufrechterhaltung der Systemsicherheit stets Vorrang vor – in der Regel marktgetriebener – Fernsteuerung hat.

Zu Nummer 11

Bei den Änderungen von § 14 EEG 2021 handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Änderungen in § 9 EEG 2021.

Zu Nummer 12

Die Änderungen in **§ 15 EEG 2021** dienen der Herstellung rechtlicher Klarheit; sie geben den Regelungsgehalt von Art. 13 Absatz 7 der EU-Strommarktverordnung (VO (EU) 2019/932) wieder.

Zu Nummer 13

Die Änderung in **§ 19 Absatz 1 EEG 2021** ist eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 14

§ 20 EEG 2021 entspricht im Wesentlichen § 20 EEG 2017, allerdings bereinigt um die Regelungsinhalte, die in den neuen § 10b EEG 2021 vorgezogen worden sind (siehe oben).

Zu Nummer 15

In **§ 21 EEG 2021** wird Absatz 1 neugefasst und hierbei eine neue Einspeisevergütung für ausgefördernte Anlagen im Sinne des § 3 Nummer 3a EEG 2021 geschaffen. Diese Regelung findet aufgrund der Übergangsvorschrift des § 100 Absatz 5 EEG 2021 auch und insbesondere für Bestandsanlagen Anwendung.

Durch den neuen Absatz 2 Satz 2 wird für Betreiber ausgefördernter Anlagen weiterhin gewährleistet, dass der Netzbetreiber die Abnahme und Vermarktung des erzeugten Stroms übernimmt. Abweichend von der bisherigen allgemeinen Regelung wird dabei die Möglichkeit eingeschränkt, dass die Anlagenbetreiber Strom in unmittelbarer räumlicher Nähe zur Anlage selbst verbrauchen können. Die Eigenversorgung ist künftig nur möglich, sofern die Messstelle der Anlage mit einem intelligenten Messsystem nach dem MsbG ausgestattet ist. Andernfalls ist dem Netzbetreiber der gesamte Strom zur Verfügung zu stellen. Dadurch sollen die Kosten für die EEG-Bilanzkreise verringert und im Sinne einer konsistenten und ambitionierten Digitalisierungsstrategie ein Anreiz geschaffen werden, ein intelligentes Messsystem zu installieren.

Die Änderung von Absatz 3 dient der Umsetzung der Empfehlungen aus dem Mieterstrombericht der Bundesregierung. Bezüglich der Person des Mieterstromlieferanten ist die Regelung bei Einführung des Mieterstromzuschlags im bisherigen § 21 Absatz 3 EEG 2017 offen ausgestaltet worden. Auf dieser Grundlage haben sich in der Praxis unterschiedliche vertragliche Modelle für Mieterstromprojekte entwickelt. Beim Lieferkettenmodell tritt ein Energiedienstleister als Mieterstromlieferant auf und übernimmt die Strombelieferung von Letztverbrauchern im Rahmen eines Mieterstromprodukts. Innerhalb einer Lieferkette sind drei Akteure tätig: der Anlagenbetreiber/Vermieter, der Energiedienstleister/Mieterstromlieferant und die Letztverbraucher/Mieter. Ein Vorteil dieses Modells ist, dass die Marktrolle des Stromlieferanten an einen energiewirtschaftlich versierten Dritten übertragen wird. Im Mieterstrombericht wurde aufgezeigt, dass in der Praxis Klarstellungsbedarf beim Lieferkettenmodell besteht. So wird aufgrund der Personenverschiedenheit von Anlagenbetreiber/Vermieter und Energiedienstleister/Mieterstromlieferant häufig die Frage aufgeworfen, ob beim Lieferkettenmodell ein Anspruch auf den Mieterstromzuschlag bestehen kann. Um den Projektbeteiligten eine rechtssichere Wahl des passenden vertraglichen Modells zu ermöglichen, erfolgt in § 21 Absatz 3 EEG 2021 nunmehr eine gesetzliche Klarstellung: Mieterstrom im gesetzlichen Sinne liegt auch dann vor, wenn der Strom nicht vom Anlagenbetreiber, sondern wie im Fall des Lieferkettenmodells von einem Dritten geliefert wird.

Mit dem neuen Absatz 4 wird das BMWi verpflichtet, den Schwellenwert für die verpflichtende Direktvermarktung von derzeit 100 kW nach Absatz 1 Nummer 1 zu überprüfen. Diese Evaluierung erfolgt nach der Bekanntgabe des BSI nach § 10b Absatz 2 Satz 1 EEG 2021. Erst wenn die Smart-Meter-Gateways über alle für die Direktvermarktung erforderlichen Funktionalitäten verfügen, kommt eine Herabsetzung der Schwelle zur verpflichtenden Direktvermarktung in Betracht. Ziel der Herabsetzung des Schwellenwertes ist es, die Marktintegration der Erneuerbaren Energien zu stärken.

Zu Nummer 16

Zu Buchstabe a

Die Änderungen in **§ 21b Absatz 1 EEG 2021** sind redaktionelle Folgeänderungen zur Einführung der neuen Regelungen zur Einspeisevergütung für ausgeförderte Anlagen. Auch Anlagenbetreiber, deren Förderung nach dem EEG ausgelaufen ist, müssen ihre Anlage einer der Veräußerungsformen des § 21b Absatz 1 Satz 1 EEG 2021 zuordnen. Nach § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 EEG 2021 ist nunmehr auch eine Zuordnung zu der neuen Veräußerungsform der Einspeisevergütung für ausgeförderte Anlagen möglich. Für die Anlagenbetreiber ist alternativ zu dieser Zuordnung auch eine Zuordnung zu der Veräußerungsform der sonstigen Direktvermarktung nach § 21a EEG 2021 möglich. Auch bei ausgeförderten Anlagen kann der erzeugte Strom damit vom Anlagenbetreiber nach den Regelungen der sonstigen Direktvermarktung vermarktet werden.

Zu Buchstabe b

Die Änderung in **§ 21b Absatz 4 EEG 2021** ist eine redaktionelle Folgeänderung zur Einführung der neuen Regelungen zur Einspeisevergütung für ausgeförderte Anlagen.

Zu Nummer 17

Der neue **§ 21c Absatz 1 Satz 3 EEG 2021** regelt eine Auffangvorschrift für den Fall, dass Betreiber ausgeförderter Anlagen nicht, insbesondere nicht rechtzeitig, eine andere zulässige Zuordnung treffen, bevor die EEG-Vergütung ihrer Anlage ausläuft. In diesem Fall bedarf es einer gesetzlichen Regelung, um diese Anlagen in die neue Veräußerungsform der Einspeisevergütung für ausgeförderte Anlagen zu überführen.

Zu Nummer 18

Zu Buchstabe a

Die Änderung in **§ 22 Absatz 1 EEG 2021** ist eine Folgeänderung der geänderten Nummerierungen der Ausschreibungen.

Zu Buchstabe b

Die erste Änderung des **§ 22 Absatz 2 EEG 2021** betrifft die Vergütung bei Leistungs-Upgrades. Der in einer Ausschreibung nach dem EEG 2021 erworbene Zahlungsanspruch ist an die bezuschlagte Leistung gebunden. Wird die Leistung nachträglich durch ein Upgrade oder den Wechsel des Anlagentyps erhöht, beschränkt sich der Anspruch auf den Teil des Stromertrags, der der bezuschlagten Leistung zuzuordnen ist. Die bisherige Regelung im EEG 2017 unterstellt, dass die Ertragssteigerung prozentual gleich zur Leistungssteigerung ausfällt. Damit wird die Ertragssteigerung im Zuge eines Upgrades überschätzt, da eine Windenergieanlage nicht durchgängig im Nennbetrieb arbeitet und der Energieertrag folglich nicht proportional mit dessen Nennleistung steigt. In der Konsequenz ist der vergütungsfähige Energieertrag nach der Leistungssteigerung kleiner als vorher. Um Bietern die Möglichkeit zu geben, ihre Anlagen zu ertüchtigen und für den zusätzlichen Strom eine Förderung zu erhalten, wird § 22 EEG 2021 dahingehend angepasst, dass eine Erhöhung, die die ursprüngliche Leistung um bis zu 15 Prozent übersteigt, von einem Zuschlag erfasst ist. Durch diese Änderung werden Leistungs-Upgrades nicht mehr benachteiligt. Die Änderung führt zu einer Erhöhung der Flexibilität. Damit können Windparkbetreiber technologische Entwicklungen der Hersteller zügig aufgreifen. Auch werden dadurch Anreize gesetzt, die am Standort vorhandenen Ertragspotenziale stärker zu nutzen.

Des Weiteren wird die bisherige Übergangsregelung aus dem EEG 2017 gestrichen, da sie durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

Zu Buchstabe c

Die Änderungen in **§ 22 Absatz 3 Satz 2 EEG 2021** dienen der Einführung eines neuen Ausschreibungssegments für Photovoltaik-Dachanlagen (siehe auch die Begründung zum neuen § 28a Absatz 2 EEG 2021).

Das neue Ausschreibungssegment soll zukünftig dazu führen, dass zunächst für große Dachanlagen die Förderhöhe wettbewerblich ermittelt wird. Ab dem 1. Januar 2021 werden die Ausschreibungen ab einem Schwellwert von 500 kW eingeführt. Es ist davon auszugehen, dass große PV-Dachanlagen ab 500 kW von professionellen Planern oder Investoren entwickelt werden. Private Investoren, die kleine PV-Anlagen errichten, oder Bürgerenergie-Solarparks bis 750 kW in der Freifläche sollen weiterhin von den Ausschreibungen ausgenommen bleiben. Für diese Investorengruppen sind stark wettbewerbliche Ausschreibungen wenig geeignet.

Zu Buchstabe d

§ 22 Absatz 4 Satz 2 EEG 2021 wird aus redaktionellen Gründen geändert. Es wird die Vorschrift zu den Übergangsanlagen des EEG 2017 gestrichen.

Zu Buchstabe e

Die zuvor in Absatz 2 Nummer 1 geregelten Übergangsanlagen werden nicht vom zeitlichen Geltungsbereich des EEG 2021 erfasst.

Zu Buchstabe f

Mit der Änderung wird ein Fehlverweis beseitigt.

Zu Nummer 19

Bei der Änderung von **§ 23 Absatz 3 EEG 2021** handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen. Die Folgeänderungen gehen auf die Einführung von § 39d EEG 2021 und die Einführung einer eigenen gesetzlichen Regelung für die anzulegenden Werte beim Mieterstromzuschlag in § 48b EEG 2021 sowie der Änderung von § 44c EEG 2021 zurück.

Zu Nummer 20

Die Neufassung von **§ 23a EEG 2021** erfolgt aufgrund der geänderten Berechnung der Marktprämie. Für Altanlagen erfolgt diese weiterhin auf der Grundlage des energieträgerspezifischen Monatsmarktwerts. Für Neuanlagen erfolgt die Berechnung jedoch – nach Ablauf einer Übergangsfrist – ab dem 1. Januar 2023 auf der Grundlage des energieträgerspezifischen Jahresmarktwertes. Die Einzelheiten hierzu sind in der Anlage 1 zum EEG 2021 geregelt.

Zu Nummer 21

Der neue **§ 23b EEG 2021** bestimmt die Höhe des Anspruchs auf die Einspeisevergütung bei ausgeförderten Anlagen. Zu diesem Zweck wird fingiert, dass der Jahresmarktwert im Sinne des § 3 Nummer 34 Buchstabe b EEG 2021 der anzulegende Wert bei den ausgeförderten Anlagen ist. Durch diese gesetzliche Fiktion des Jahresmarktwertes als anzulegendem Wert wird für die Anlagen in der neuen Veräußerungsform der neuen Einspeisevergütung weiterhin die Anwendung der Regelungen über anzulegende Werte ermöglicht.

licht. Insbesondere gelten auch die Abzugsbeträge in § 53 EEG. Hierdurch werden die spezifischen Vermarktungskosten berücksichtigt, die in dieser Veräußerungsform weiterhin anfallen.

Zu Nummer 22

Bei den Änderungen in **§ 23c EEG 2021** handelt es sich um Folgeänderungen aufgrund der Einführung einer eigenen gesetzlichen Regelung für die anzulegenden Werte beim Mieterstromzuschlag in § 48a EEG 2021.

Die bisherige Regelung in § 23b Absatz 1 EEG 2017, wonach der Mieterstromzuschlag durch Abschlagsbeträge auf die nach den §§ 48 Absatz 2 und 49 EEG 2021 ermittelten anzulegenden Werte für Strom aus solarer Strahlungsenergie bestimmt wird, wird infolge der Einführung des § 48a EEG 2021 aufgehoben.

Zu Nummer 23

Bei der Verschiebung zu **§ 23d EEG 2021** handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 24

Der neue Satz in **§ 24 Absatz 1 EEG 2021** dient der Umsetzung der Empfehlungen aus dem Mieterstrombericht: Im Mieterstrombericht wurde festgestellt, dass aus der bisherigen Regelung zur Anlagenzusammenfassung in § 24 Absatz 1 EEG 2017 im Fall von getrennten Mieterstromanlagen ein Hemmnis für die Wirtschaftlichkeit solcher Anlagen folgt.

Mieterstromanlagen werden häufig in Ballungsgebieten errichtet. Nach bisherigem Recht kommt es oftmals zu der Situation, dass getrennte PV-Mieterstromanlagen auf baulich verbundenen Gebäuden installiert werden, so dass die Merkmale des § 24 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EEG 2017 erfüllt sind. Sind auch die übrigen Merkmale des § 24 Absatz 1 Satz 1 EEG 2017 erfüllt, führt die Zusammenfassung von getrennten Anlagen dazu, dass die nach Leistungsstufen nach § 23c Nummer 1 EEG 2017 zu ermittelnde Vergütung für höhere Anlagenleistungen sinkt. Dies kann die Rentabilität der Projekte vermindern und deren Wirtschaftlichkeit in Frage stellen.

Um dieses Hemmnis zu beseitigen, soll der Anspruch auf den Mieterstromzuschlag nach § 19 Absatz 1 Nummer 3 EEG 2021 in solchen Fällen zukünftig separat ermittelt werden. Als Abgrenzungskriterium für getrennte Projekte wird in § 24 Absatz 1 Satz 4 EEG 2021 künftig darauf abgestellt, ob Anlagen an demselben Anschlusspunkt betrieben werden. Dieses Tatbestandsmerkmal orientiert sich an der bestehenden Regelung in § 55 Absatz 5 MsbG.

Voraussetzung für eine separate Ermittlung ist ferner, dass die Anlagen von unterschiedlichen Anlagenbetreibern im Sinne des § 3 Nummer 2 EEG 2021 betrieben werden.

Zu Nummer 25

Zu Buchstabe a

Der Änderungsbefehl zu **§ 25 Absatz 1 EEG 2021** ist eine redaktionelle Folgeänderung infolge der Einfügung eines weiteren Absatzes in § 25 EEG 2021.

Zu Buchstabe b

Der neue **§ 25 Absatz 2 EEG 2021** regelt eine gesetzliche Befristung der Einspeisevergütung für ausgeforderte Anlagen.

Für ausgeförderte Anlagen mit einer installierten Leistung von bis zu 100 kW wird durch die Möglichkeit der bis zum 31. Dezember 2027 befristeten Einspeisevergütung dem Umstand Rechnung getragen, dass die Direktvermarktung für diese Anlagen teilweise noch mit nicht unerheblichen Kosten verbunden ist und gerade die besonders alten Anlagen technisch auf diese Direktvermarktung noch nicht eingestellt sind.

Für ausgeförderten Anlagen mit einer installierten Leistung von über 100 kW, insbesondere für Windenergieanlagen an Land, wird befristet bis zum 31. Dezember 2021 eine entsprechende Regelung zur Überbrückung der durch die COVID-19-Pandemie bedingten niedrigen Strompreise geschaffen.

Zu Nummer 26

Die Ergänzung in **§ 26 Absatz 1 EEG 2021** stellt sicher, dass die Anlagenbetreiber trotz der Umstellung auf eine jährliche Referenzperiode weiterhin monatliche Abschlagszahlungen erhalten. Grundlage für die Ermittlung der monatlichen Abschlagszahlungen ist der Jahresmarktwert des Vorjahres. Nach Ablauf eines Kalenderjahres werden die Abschlagszahlungen, die die Netzbetreiber an die Anlagenbetreiber geleistet haben, mit dem Anspruch auf die Marktprämie für dieses Kalenderjahr verrechnet. Hierfür erstellen die Netzbetreiber eine Endabrechnung. Sollte es zu Überzahlungen an die Anlagenbetreiber gekommen sein, sind diese zu einer Erstattung der überzahlten Beträge verpflichtet. Genügt die Summe der Abschlagszahlungen nicht, um den Jahresanspruch abzudecken, zahlen die Netzbetreiber den noch ausstehenden Anspruch auf die Marktprämie an die Anlagenbetreiber.

Zu Nummer 27

Bei der Änderung in **§ 27a Satz 2 Nummer 4 EEG 2021** handelt es sich um eine Folgeänderung der Neudefinition des Spotmarktpreises.

Zu Nummer 28

Die Neufassung der **§§ 28 – 28c EEG 2021** dient dazu, die neuen Zielvorgaben des EEG 2021 zu erreichen. Aus diesem Grund müssen die Ausschreibungsmengen angepasst werden. Im Interesse einer besseren Übersichtlichkeit werden zugleich die bisher in § 28 EEG 2017 gebündelten Regelungen auf verschiedene Paragraphen aufgeteilt, so dass für jede Technologie, für die nach dem EEG 2021 die Förderung ausgeschrieben wird, ein eigener Paragraph existiert. Im Wesentlichen werden dabei die bisherigen Regelungen weitergeführt. Neu ist jedoch insbesondere, dass die Mengen nunmehr sich bei mehreren Gebotsterminen gleichmäßig auf ein Kalenderjahr verteilen, um Mitnahmeeffekte, wie es sie in der Vergangenheit teilweise gegeben hat, zu minimieren. Bei den Technologien Biomasse und Windenergie an Land wird die Verrechnung nicht bezuschlagter Mengen von dem folgenden Jahr auf das dritte Folgejahr verschoben, damit es in diesen Ausschreibungen nicht zu schnell zu wachsenden Mengen kommt. Dies trägt den langen Planungs- und Vorlaufzeiten Rechnung.

Zu § 28 EEG 2021

§ 28 EEG 2021 regelt ausschließlich die Ausschreibungen für Windenergie an Land. Die Ausschreibungstermine werden auf drei pro Jahr festgelegt, so dass auf der einen Seite ausreichende Teilnahmemöglichkeiten bestehen, auf der anderen Seite die Verwaltung entlastet wird. Im Jahr 2021 werden die Mengen des EEG 2017 einschließlich der Mengen der Sonderausschreibungen ins EEG 2021 übertragen.

Mengen, die in den Ausschreibungen vergeben wurden, aber von der BNetzA entwertet werden mussten und damit nicht mehr realisiert werden können, werden zu dem jeweils

folgenden Gebotstermin addiert. Damit wird gewährleistet, dass auch bei größeren nicht realisierten Mengen die Ausbauziele erfüllt werden können.

Zu § 28a EEG 2021

§ 28a Absatz 1 EEG 2021 behandelt die Solarausschreibungen.

In § 28a Absatz 2 EEG 2021 werden die Mengen definiert, die in den neuen Ausschreibungen für Solaranlagen des zweiten Segments vergeben werden. Hintergrund für die Einführung des neuen Ausschreibungssegments sind die Erfahrungen aus den bisherigen Ausschreibungen für Solaranlagen, die seit dem Jahr 2015 durchgeführt worden sind. Die bisherigen Ausschreibungen standen den Betreibern sämtlicher Solaranlagen offen. Dachanlagen sind gegenüber Freiflächenanlagen aufgrund deutlich höherer Gestehungskosten in den bisherigen Ausschreibungen aber nicht wettbewerbsfähig. So wurden nach Angaben der BNetzA in den 15 Ausschreibungen, die seit dem Jahr 2015 durchgeführt worden sind, lediglich zwei Projekte mit Photovoltaik-Dachanlagen bezuschlagt.

Für die Ausschreibungen der Solaranlagen des ersten Segments im Jahr 2021 werden die Mengen des EEG 2017 einschließlich der Mengen der Sonderausschreibungen ins EEG 2021 übertragen.

Das Ausschreibungsvolumen der neuen Ausschreibungen für Dachanlagen wird sukzessive erhöht. In den Jahren 2021 und 2022 beträgt das Ausschreibungsvolumen pro Jahr 250 MW. Das jährliche Ausschreibungsvolumen erhöht sich ab dem Jahr 2023 für die Jahre 2023 und 2024 auf 300 MW und ab dem Jahr 2025 auf 350 MW pro Kalenderjahr zu je zwei Gebotsterminen pro Kalenderjahr.

Zu § 28b EEG 2021

Bei den in § 28b Absatz 1 EEG 2021 geregelten Ausschreibungen für Biomasseanlagen ist die wesentliche Änderung, dass die Mengen nun erst mit einem dreijährigen Verzug vergeben werden. Außerdem werden bei dieser Technologie neben die Summe der installierten Leistung der Anlagen in der Festvergütung, die bei den Innovationsausschreibungen vergebenen Mengen an Biomasseanlagen und die Summe der installierten Leistung abgezogen, die nach der Verordnung nach § 88b eine Förderung in Anspruch nehmen.

Die Mengen der neuen Ausschreibungen für Biomethananlagen in der Südregion sind in Absatz 2 festgelegt. Es findet eine Ausschreibung im Jahr statt, bei der 150 MW vergeben werden.

Zu § 28c EEG 2021

§ 28c EEG 2021 regelt das Ausschreibungsvolumen der Innovationsausschreibungen. Die gemeinsame Ausschreibung für Wind an Land und Solarenergie ist in die Innovationsausschreibung aufgegangen. Deswegen werden die Mengen dieser Ausschreibung ausgeweitet. Sie steigen jährlich um 50 MW an. Nicht vergebene Mengen werden im nächsten Jahr erneut ausgeschrieben.

Zu Nummer 28

Zu Buchstabe a

Die Änderung in **§ 30 Absatz 1 EEG 2021** betrifft die Angaben, die in den Geboten bei Ausschreibungen vorgeschrieben sind: § 30 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c EEG 2017 forderte bislang die Angabe, ob Bieter, die keine natürliche Personen waren, Anteilseigner mit Anteilen über 25 Prozent hatten. Diese Angabe war rein statistischer Art, um die Ak-

teursvielfalt zu überwachen. Da die Angaben jedoch nur bei unmittelbaren Beteiligungen griffen, führte die Angabe nicht zwingend zum gewünschten Erfolg.

Zu Buchstabe b

Der neugefasste **§ 30 Absatz 2 Satz 2 EEG 2021** behandelt die Mindestgrößen in den Technologien, die weniger als 750 kW betragen müssen. Dies sind die Solaranlagen des zweiten Segments und die Ausschreibungen von Biomasseanlagen. Auch brauchen die Zusatzgebote für Windenergieanlagen keine Mindestgröße.

Zu Nummer 29

Die Änderung in **§ 32 Absatz 1 EEG 2021** ist der Einführung der Reduzierung des Ausschreibungsvolumens bei Knappheit geschuldet, denn hier weichen die Zuschlagsregelungen des § 36d EEG 2021 vom allgemeinen Reglement ab.

Zu Nummer 30

Zu Buchstabe a

§ 33 Absatz 1 EEG 2021 regelt den Ausschluss von Geboten. Durch die Neueinführung der Ausschreibungen für Solaranlagen des zweiten Segments und für Biomethananlagen in der Südregion müssen die Ausschlussgründe erweitert werden. Es handelt sich insoweit bei der Erweiterung des § 33 EEG 2021 um redaktionelle Folgeänderungen

Zu Buchstabe b

Außerdem wird in **§ 33 Absatz 2 EEG 2021** die Regelung zur Gebührenerhebung aktualisiert, da die zugrundeliegende Verordnung mittlerweile umbenannt wurde.

Zu Nummer 31

§ 35 EEG 2021 erfährt zwei Änderungen: Zum einen wird die BNetzA verpflichtet, die Registernummern der bezuschlagten Anlagen bei den Ausschreibungen Wind an Land und Biomasse zu veröffentlichen. Hierdurch wird für Bieter ein höheres Maß an Transparenz geschaffen, da diese nunmehr ohne langes Suchen die Zuordnung von Zuschlägen zu gemeldeten genehmigten Anlagen herstellen können und dadurch einen besseren Überblick über vorhandene Mitbewerber erhalten.

Durch die Einführung der gesonderten Bezuschlagung von Geboten der Südregion bei den Ausschreibungsverfahren für Windenergie an Land und für Biomasse wird es dazu kommen, dass dort abweichende Zuschlagswerte vorliegen. Der Transparenz der Ausschreibung dient die gesonderte Veröffentlichung dieser Werte.

Außerdem wird die BNetzA verpflichtet, die Realisierungsraten der jeweiligen Gebotstermine zu veröffentlichen. Die neue Pflicht resultiert aus Art. 4 Absatz 6 b) Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018.

Zu Nummer 32

Es gibt Fälle, in denen nur ein Teil der Zuschläge auf sonstige Weise unwirksam wird. Dies kann etwa der Fall sein, wenn Gerichte Teilunwirksamkeiten feststellen oder die Zuschläge bestehender Biomasseanlagen nicht vollumfänglich umgesetzt werden. Bislang musste die BNetzA die vorhandene Regelungslücke durch Analogien schließen. Auch in diesen Fällen muss eine Entwertung möglich sein, dies wird durch die Änderung in § 35a Absatz 1 Nummer 4 EEG 2021 ermöglicht.

Zu Nummer 33

In **§ 36 Absatz 2 EEG 2021** wird die Pflicht zur Nennung der Anlagen, die zwar von einer Genehmigung erfasst sind, auf die sich aber nicht das Gebot bezieht, abgeschafft. Da durch das Marktstammdatenregister eine eindeutige Nummerierung der Anlagen erfolgt, ist die Nennung nicht nötig. So wird unnötige Bürokratie abgebaut.

Mit der neuen Nummer 3 wird die Pflicht geschaffen, die Gebotsmenge je Anlage auszuweisen. Dadurch lassen sich die Regelungen für die Leistungsupgrades in § 22 und § 36j EEG 2021 besser administrieren.

Zu Buchstabe c

Zu Nummer 34

Durch die Änderungen in **§ 36b EEG 2021** soll sichergestellt werden, dass auch bei ausbleibendem Wettbewerb die Förderkosten begrenzt bleiben. Aus diesem Grund wird mit 6,0 Cent/kWh ein neuer Höchstwert festgelegt, der den aktuellen Förderkosten der Windenergieanlagen entspricht und der bereits die übrigen Änderungen im EEG 2021 einpreist. Für die darauffolgenden Jahre wird eine jährliche Degression eingeführt, so dass Bieter einen Anreiz haben, sich mit ihren Projekten möglichst schnell an den Ausschreibungen zu beteiligen und ihre Projekte zu realisieren. Die Höhe der Degression entspricht den aktuell zu erwartenden Lerneffekten und Kostensenkungspotenzialen. Sollte der Höchstwert nicht mehr dem Förderbedarf entsprechen, kann die BNetzA eine Festlegung nach § 85a treffen.

Zu Nummer 35

Durch **§ 36c EEG 2017** wird das bisherige Netzausbauggebiet aufgehoben, da neue Instrumente seine Aufgabe übernehmen (insbesondere die neue „Südquote“ nach § 36d EEG 2021). Das Netzausbauggebiet konnte seine beabsichtigte Wirkung aus verschiedenen Gründen nicht voll entfalten. Zum einen waren die Eckdaten zur Begrenzung des Zubaus so angesetzt, dass wegen des sehr geringen Wettbewerbsniveaus in den Ausschreibungen die maximal zuschlagsfähige Menge weit überwiegend nicht erreicht wurde. Zum anderen spielten zeitlich befristete Sondereffekte der Regionalplanung eine Rolle für die geringe Wirksamkeit der Regelung. Anstelle dieser Regelung soll nunmehr mit dem neuen Instrument der Südquote eine wirksamere Steuerung des Zubaus bei Wind an Land erfolgen.

Zu Nummer 36

Die Neunummerierung zum neuen **§ 36c EEG 2021** erfolgt aus systematischen Gründen.

Zu Nummer 37

Mit der Einführung von **§ 36d EEG 2021** werden die bisherigen Zuschlagsvoraussetzungen im Netzausbauggebiet abgeschafft und ein neues Zuschlagsverfahren zur Gewährleistung einer regionalen Verteilung als Südquote in Höhe von zunächst 15 Prozent der Ausschreibungsmenge eingeführt. Die Quote erhöht sich ab dem Jahr 2024 auf 20 Prozent.

Eine höhere Quote ist aufgrund der derzeitigen Genehmigungssituation noch nicht angebracht; sie würde zu einer Unterdeckung führen. Die Erhöhung der Quote auf 20 Prozent des Ausschreibungsvolumens ab dem Jahr 2024 gibt Projektierern und Genehmigungsbehörden ausreichend Zeit, um genügend Projekte in der Südregion mit einer hinreichenden Zuschlagswahrscheinlichkeit zu entwickeln.

Im Rahmen des Zuschlagsverfahrens werden zunächst die 15 bzw. 20 Prozent des Ausschreibungsvolumens an die günstigsten Gebote für Projekte in der Südregion gemäß Anlage 5 vorrangig vergeben. Die restlichen Gebote aus der Südregion und der davon nördlich gelegenen Landkreise werden im Anschluss an diese Vergabe nach der Gebots- höhe gereiht und bis zum Erreichen der gesamten Ausschreibungsmenge bezuschlagt.

Zu Nummer 38

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Durch das Streichen des Worts „einmalig“ in **§ 36e EEG 2021** werden die Fristverlängerungen bei Windenergie an Land und bei Biomasse vereinheitlicht.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Einführung einer Maximaldauer von 18 Monaten bei Klagen in **§ 36e EEG 2021** hilft den Anlagenbetreibern, da sich bei einer weiteren Verlängerung weitere Folgeprobleme ergeben können: So kann eine Änderungsgenehmigung erforderlich sein, etwa weil der Anlagentyp nicht mehr verfügbar ist. In solchen Fällen wären die Betreiber an den Zuschlag gebunden und hätten nicht die Möglichkeit erneut teilzunehmen. Da aber der Förderdauer schon beginnt, ist eine erneute Teilnahme vielfach im Sinne der Bieter.

Zu Buchstabe b

Der neue **§ 36e Absatz 3 EEG 2021** behandelt die Fälle von Insolvenzen der Anlagenhersteller. In diesen Fällen kann die Realisierungsfrist oftmals nicht eingehalten werden, da die Bieter sich um die Belieferung durch einen anderen Hersteller bemühen müssen und im Anschluss eine Änderungsgenehmigung beantragen müssen. Dies ist oftmals innerhalb der Realisierungsfrist nicht möglich. Als wesentliche Bestandteile der Windenergieanlagen gelten Teile des Turms, der Generator und die Rotorblätter. In diesen Fällen beginnt unter Umständen die vorgezogene Vergütungsfrist, allerdings werden durch die Änderung des **§ 55 EEG 2021** keine Pönalen bei einer Realisierung innerhalb der verlängerten Frist fällig.

Zu Nummer 39

Durch die Erweiterung des **§ 36f Absatz 2 EEG 2021** auf Neugenehmigung wird die Unsicherheit beseitigt, wie sich Neugenehmigungen an demselben Standort auf Zuschläge auswirken. Auch bei Neugenehmigungen ist der Zuschlag weiterhin gültig. Bieter können also darauf vertrauen, dass ein einmal erhaltener Zuschlag bis zu seinem Frist-Ablauf Bestand hat. Damit werden insbesondere Bieter, die von Insolvenzen betroffen sind oder deren Genehmigung sich als lediglich formell rechtswidrig dargestellt hat, geschützt.

Zu Nummer 40

Die Streichung des **§ 36g Absatz 3 Satz 2 EEG 2017** ist eine Folgeänderung aufgrund der Aufhebung des Netzausbaugesbietes. Diese macht die dafür getroffene Zuschlagsregel obsolet.

Zu Nummer 41

Mit der Änderung in **§ 36h Absatz 1 EEG 2021** wird ein Korrekturfaktor für einen 60-Prozent-Standort eingeführt.

Die aktuellen Ausschreibungen bei Windenergie an Land sind aufgrund fehlender Genehmigungen regelmäßig unterzeichnet. Um die Verfügbarkeit von Flächen für die Windenergienutzung an Land zu erhöhen und damit die Genehmigungsdynamik zu stärken, werden mit der vorgeschlagenen Änderung in Zukunft auch weniger windstarke Standorte zwischen 60 und 70 Prozent besser als bislang bei der Förderung berücksichtigt. Weniger gute Windstandorte unterhalb von 70 Prozent erhalten bislang dieselbe Vergütungshöhe pro eingespeister Kilowattstunde wie 70-Prozent-Standorte, erzielen dabei aber gleichzeitig geringere Stromerträge. Die geringeren Stromerträge werden durch die vorliegende gesetzliche Änderung zumindest teilweise ausgeglichen, denn sie führt schließlich zu einer Vergütungserhöhung. Diese Erhöhung wird durch die Einführung eines neuen Korrekturfaktors in Höhe von 1,35 für Standorte mit einem Gütefaktor von 60 Prozent erreicht. Der Korrekturfaktor in Höhe von 1,35 gleicht dabei nur zum Teil die geringeren Stromerträge aus. Damit wird sichergestellt, dass nur die besonders kostengünstig zu erschließenden Standorte in den Ausschreibungen mit windstärkeren Standorten wettbewerbsfähig werden. Die Veränderung verbessert die Wettbewerbschancen für weniger windstarke Standorte und erhöht damit auch insgesamt die für Ausschreibungen erforderliche Wettbewerbsintensität.

Zu Nummer 42

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung, die durch die Einführung des § 36e Absatz 3 begründet ist. Es findet somit eine Gleichbehandlung der beiden Verlängerungstatbestände statt.

Zu Nummer 43

Der neue **§ 36j EEG 2021** regelt die Teilnahmemöglichkeit von Anlagen, deren Leistung nach der Inbetriebnahme erhöht wird. Sofern Leistungserhöhungen an den Anlagen vorgenommen werden, die mehr als 15 Prozent der installierten Leistung betragen, ist es möglich, eine Förderung für diese Erhöhungen, die nicht von § 22 Absatz 2 Satz 1 EEG 2021 erfasst sind, zu erlangen. Um eine Förderung der Leistungserhöhung zu erlangen, wird ein erneuter Zuschlag erforderlich. Ein Zuschlag kann nur für bereits in Betrieb genommene Anlagen erworben werden, und der Gebotswert darf die Zuschlagshöhe des ursprünglichen Gebots nicht übersteigen. Der Vergütungszeitraum des neuen Zuschlags endet zum gleichen Zeitpunkt wie der Vergütungszeitraum des ursprünglichen Zuschlags.

Der neue **§ 36k EEG 2021** stellt sicher, dass Windanlagenbetreiber die jeweilige Standortgemeinde und weitere von den konkreten Anlagen betroffenen Gemeinden an der Wertschöpfung des Betriebs von Windenergieanlagen teilhaben lassen können. Dies kann die Akzeptanz für die Windenergie erhöhen und Flächenpotenziale für Windenergieanlagen besser nutzen. Es steht den Anlagenbetreibern frei, entsprechende Verträge anzubieten, soweit dies in ihrem eigenen Interesse liegt. Ebenso steht es den Gemeinden frei, die Vertragsangebote der Anlagenbetreiber anzunehmen. Es gilt die Privatautonomie.

Hierdurch wird zum einen ein Ausgleich zwischen den Interessen der Bürgerinnen und Bürger der Kommunen und dem Erreichen des Ziels eines weiteren Ausbaus der erneuerbaren Energien geschaffen. Anlagenbetreiber haben ein großes Eigeninteresse an den Zahlungen, da diese helfen können, die Akzeptanz seitens der Kommunen zu steigern, weshalb die Zahlungen sich nicht auf die Standortkommune beschränken müssen; die Betreiber dürfen vielmehr selbst entscheiden, welchen von den Immissionen betroffenen Kommunen sie die Zuwendungen in welcher Höhe anbieten. Auf der anderen Seite profitieren die Gemeinden und damit ihre Einwohner vom Zubau vor Ort.

Der Betrag, den Anlagenbetreiber an die Kommunen zahlen können, darf insgesamt einen Betrag von 0,2 Cent/kWh nicht überschreiten; er kann jedoch in Summe auch darunter liegen. Durch die Begrenzung der Höhe werden zum einen die Betreiber vor weiteren Forderungen der Kommunen geschützt; zum anderen werden die Kommunalvertreter vor

zu hohen und nicht mehr zu rechtfertigenden Zahlungen geschützt. Für die einzelnen Gemeinden stellen die zusätzlichen Einnahmen einen nicht unbedeutenden Betrag dar, der akzeptanzfördernd eingesetzt dazu führen kann, dass zukünftig auch weitere Standorte für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen zur Verfügung stehen. Da die Gemeinden am besten einschätzen können, wie die Mittel vor Ort am besten eingesetzt werden können, wird kein Verwendungszweck vorgegeben.

Bei den Zahlungen handelt es sich um eine einseitige Leistung an die Gemeinde ohne jedweden – direkten oder indirekten – Gegenleistungsanspruch des Anlagenbetreibers. Die fehlende Gegenleistung der Gemeinde ist Wesensmerkmal des Angebots. Dadurch wird sichergestellt, dass die Gemeinde aufgrund der Zahlung nicht bestimmte Handlungen für den Anlagenbetreiber vornimmt und dass die Mittel von der Gemeinde selbstbestimmt verwendet werden können. Die Zahlungen erfolgen erst nach der Inbetriebnahme; sie sind deswegen nicht Teil des Genehmigungsprozesses.

Die Einkünfte aus den Zahlungen sind nicht-steuerliche Einnahmen und als solche in den kommunalen Haushalten zu verbuchen.

Aus Transparenzgesichtspunkten und zur Akzeptanzsteigerung bietet es sich an, dass die Gemeinde den mit dem Anlagenbetreiber geschlossenen Vertrag veröffentlicht; auch soll die Verwendung der Mittel nach Möglichkeit öffentlich gemacht werden.

§ 36k Absatz 2 EEG 2021 bestimmt, dass die Anlagenbetreiber die Zahlungen im Rahmen der Jahresendabrechnung an die Netzbetreiber weiterreichen dürfen. Für entstandene Transaktionskosten erhalten die Betreiber einen pauschalen Betrag von 5 Prozent der geleisteten Zahlungen, womit diese Kosten abgedeckt sein dürften. Mit dem Ausgleich wird es ein wirtschaftlich neutrales Geschäft für die Anlagenbetreiber.

Da es sich um ein rechtlich neutrales Geschäft für den Anlagenbetreiber handelt, wirkt sich die finanzielle Beteiligung der Kommunen nicht nachteilig auf die Höchstwerte und die Förderung aus.

Vom Netzbetreiber an den Anlagenbetreiber aufgrund von § 36k Absatz 2 EEG 2021 geleistete Beträge können von den Netzbetreibern über die EEG-Umlage gewälzt werden.

Hierdurch werden die Vorgaben aus dem Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD für die 19. Legislaturperiode erfüllt.

Zu Nummer 44

Die Umbenennung des **Unterabschnitts 3** ist eine Folgeänderung der neuen Definition der bisherigen Solarausschreibungen als Ausschreibungen für Solaranlagen des ersten Segments. Inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden. Dies gilt auch für die in diesem Titel geänderten Überschriften.

Zu Nummer 45

Der Kreis der teilnahmeberechtigten Anlagen in **§ 37 Absatz 1 EEG 2021** wird modifiziert. Zum einen werden Gebote für Solaranlagen des zweiten Segments nicht mehr zugelassen, zum anderen wird die Flächenkulisse bei den Seitenrandstreifen auf 200 Meter erweitert. Innerhalb der Flächenkulisse von 200 Metern, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn, muss künftig ein längs zur Fahrbahn gelegener und mindestens 15 Meter breiter Korridor freigehalten werden. Dies dient dazu, aus Gründen des Naturschutzes angesichts der Ausweitung der Flächenkulisse weiterhin Flächen für die Wanderung von Tieren, insbesondere von größeren Säugetieren, freizuhalten. Die Belegenheit und Anordnung des Korridors innerhalb der Entfernung von 200 Metern wird im EEG 2021 nicht vorgeschrieben. Es bietet sich etwa eine Anordnung unmittelbar angrenzend an die Fahr-

bahn an. Durch die Formulierung „mindestens“ wird geregelt, dass aus anderen rechtlichen Gründen weitere Abstände hinzutreten können, etwa auf Grundlage der Vorgaben des Bundesfernstraßengesetzes. Die Änderung im EEG 2021 hat zudem keine Auswirkung auf die etwaige Freihaltung weiterer Flächen, die im Einzelfall aus naturschutzfachlichen Gründen auf anderer Rechtsgrundlage erfolgen muss, etwa im Rahmen der Bebauungsplanung mit Blick auf den Biotop- und Lebensraumverbund.

Die Änderung des **§ 37 Absatz 2 EEG 2021** sorgt für eine Erleichterung des bürokratischen Aufwands bei den Bietern und der BNetzA und führt zu einer höheren Realisierungswahrscheinlichkeit: Zunächst werden sämtliche Bieter verpflichtet, eine Eigenerklärung zur Zustimmung des Eigentümers der angegebenen Fläche zur Gebotsabgabe abzugeben. Dies musste zuvor nur bei Geboten getan werden, die sich auf Freiflächenanlagen bezogen. Hierdurch ist zu erwarten, dass sich die Realisierungsrate der Projekte verbessert.

Bürokratie wird dadurch abgebaut, dass nur noch Bebauungspläne in Kopie beizufügen sind. Denn auch nur an diese Präqualifikation sind weitere Rechtsfolgen geknüpft. Das fehlerhafte Beifügen der Unterlagen war für sehr viele Ausschlüsse verantwortlich, so dass diese Regelung den Bietern sehr entgegen kommt. Das Baurecht bleibt durch die Änderung unberührt. Um eine höhere Realisierungsrate zu erreichen wird nunmehr auch von den Bietern, die nicht auf Solaranlagen des ersten Segments bieten, gefordert, dass sie sich die Rechte zum Bau der Anlage von dem Grundstückseigentümer gesichert haben.

Die Änderungen in **§ 37 Absatz 3 EEG 2021** bewirken zweierlei: Da sich gezeigt hat, dass die Realisierungsrate bei Geboten, die sich auf Anlagen auf sonstigen baulichen Anlagen beziehen, im Verhältnis zu Freiflächenanlagen niedrig ist, wird auch für diese Gebote eine Größenbegrenzung eingeführt. Gleichzeitig werden generell Gebote für Freiflächenanlagen bis 20 MW möglich. Aufgrund der verbesserten Technologieeffizienz ist diese Änderung vertretbar. Eine Freiflächenanlage mit 20 MW belegt heute die gleiche Fläche wie eine Freiflächenanlage mit 10 MW im Jahr 2011. Diesem Effizienzgewinn soll durch die höhere Größenbegrenzung Rechnung getragen werden.

Zu Nummer 46

Bei der Umbenennung von **§ 37a EEG 2021** handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 47

Die Änderungen in **§ 37b EEG 2021** dienen dazu, um Überförderungen von Solaranlagen bei ausbleibendem Wettbewerb zu verhindern.

Der bislang geltende Höchstwert von 7,5 Cent/kWh wurde nicht annähernd erreicht, da bisher in den Ausschreibungen für Solaranlagen durchgängig Wettbewerb bestand. Nur in den Gebotsrunden, in denen 500 MW ausgeschrieben waren, wurden durchschnittliche Zuschlagswerte von über 5,5 Cent/kWh überhaupt erreicht. Der Wert von 5,9 Cent/kWh soll Raum verschaffen, falls unvorhergesehene Ereignisse auf dem Weltmarkt die Kostenstruktur der Anlagen verschlechtern. Der Wert liegt 8 Prozent über dem höchsten durchschnittlichen Zuschlagswert von 5,5 Cent/kWh.

Um Überförderungen auch in Zukunft trotz der Mengenerweiterungen weitestgehend zu vermeiden, wird ein neuer Höchstwert eingeführt, der auf der einen Seite mit 5,9 Cent/kWh deutlich über den Zuschlägen der regulären Ausschreibungen, auf der anderen Seite aber auch deutlich unter dem zuvor geltenden Wert von 7,5 Cent/kWh liegt.

Es wird in Absatz 2 eine Regelung eingefügt, die den Höchstwert ab 2022 dem aktuellen Wettbewerbsniveau anpasst: Es wird der Durchschnitt der letzten drei beendeten Runden gebildet, der dann um 8 Prozent erhöht wird; gerundet wird auf zwei Stellen nach dem Komma. Damit passt sich der Höchstwert den Gegebenheiten des Wettbewerbs an. Es findet eine Vereinheitlichung der Ausschreibungsbedingungen statt.

Sollte der Höchstwert nicht mehr dem Förderbedarf entsprechen, kann die BNetzA eine Festlegung nach § 85a EEG 2021 treffen.

Zu Nummer 48

Die Streichung des **§ 37d Absatz 1 EEG 2017** dient der Rechtsbereinigung. Von der Möglichkeit, den Zuschlag zurückzugeben, wurde in der Praxis fast gar kein Gebrauch gemacht. Hinzu kommt, dass seit 2017 keine Vergünstigungen mit einer Rückgabe erlangt werden können.

Außerdem wurde dadurch die Möglichkeit eröffnet, dass Bieter bis zum Ende der Realisierungsfrist des Zuschlags Anträge auf Zahlungsberechtigungen stellen können, auch dann, wenn ein Antrag abgelehnt wurde. Durch die Abschaffung steigen die Realisierungsraten, da Zuschläge bei Fehlern der Bieter nicht mehr automatisch zu entwerfen sind.

Zu Nummer 49

Es handelt sich bei der Änderung von **§ 38 EEG 2021** um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 50

In **§ 38a EEG 2021** wird die Ausstellung von Zahlungsberechtigungen geregelt. Die Änderungen dienen dazu, Doppelprüfungen zu vermeiden und damit Bürokratie bei Bietern und ausschreibender Stelle abzubauen.

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Meldung im Marktstammdatenregister muss vor der Antragstellung erfolgen; dies ergibt sich aus § 38 Absatz 2 Nummer 1 EEG 2021. Aus diesem Grund wird § 38 Absatz 1 Nummer 2 EEG 2021 geändert. Eine Eintragung im Marktstammdatenregister muss von dem Anlagenbetreiber erfolgen, was in den Vorgängerregistern anders lautend geregelt war.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Erweiterung der Zahlungsberechtigungen auf 20 MW ist eine Folgeänderung der erweiterten Gebotsgröße.

Zu Doppelbuchstabe cc und dd

Bislang war in § 38a Absatz 1 Nummer 7 EEG 2017 die Regelung enthalten, dass die Gebühr bereits zum Gebotstermin gezahlt werden musste. Da allerdings zu diesem Zeitpunkt weder feststeht, ob ein Zuschlag erteilt wird, noch die Anzahl der sich aus diesem

Gebot ergebenden Zahlungsberechtigungen, lief diese Bedingung ins Leere; weder zahlten die Bieter zu diesem Zeitpunkt die Gebühr noch hielt die BNetzA dies nach.

Zu **Doppelbuchstabe ee**

Die Prüfung der Eintragung im Marktstammdatenregister war sowohl in der MaStRV als auch nach § 38 Absatz 3 EEG 2017 vorgeschrieben. Diese Doppelprüfung entfällt durch die Streichung.

Durch die Änderungen des Absatz 4 wird klargestellt, dass Zahlungsberechtigungen nur dann ihre Rechtswirkung behalten, wenn die Anlagen die zu prüfenden Anforderungen nach diesem Paragraphen erfüllen.

Zu **Buchstabe c**

Die Änderung in § 38a Absatz 4 EEG 2021 stellt die Zahlungsberechtigungen unter die auflösende Bedingung, dass der Netzbetreiber die gemachten Angaben bestätigt hat. Dies erleichtert das Verwaltungsverfahren, da nun im Falle eines negativen Prüfergebnisses kein zweiter Rechtsakt der BNetzA erforderlich ist.

Zu **Nummer 51**

Bei der Umbenennung von **§ 38b EEG 2021** handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu **Nummer 52**

Der neue **Unterabschnitt 4 EEG 2021** in Teil 3 Abschnitt 3 regelt die Ausschreibungen für Solaranlagen des zweiten Segments. Wie in **§ 38c EEG 2021** erläutert, werden im Wesentlichen die Regelungen der Solarausschreibungen angewendet. Es gelten grundsätzlich dieselben Regelungen wie bei der Ausschreibung für Solaranlagen auf Freiflächen. Eigenverbrauch ist ebenfalls nicht zulässig.

Der neue **§ 38d EEG 2021** regelt in Absatz 1, dass Gebote nur für Solaranlagen in, an oder auf Gebäuden sowie an Lärmschutzwänden abgegeben werden dürfen. Damit wird diese Ausschreibung von der Ausschreibung für sonstige Solaranlagen abgegrenzt und es sind keine wechselseitigen Teilnahmemöglichkeiten vorgesehen. Absatz 2 regelt, dass die maximale Größe eines Gebots 20 MW nicht überschreiten darf.

Der neue **§ 38e EEG 2021** regelt, dass eine Sicherheit zu stellen ist. Es ist insgesamt nur eine Sicherheit zu leisten. Diese beträgt 70 Euro/kW Gebotsmenge.

Der neue **§ 38f EEG 2021** regelt, dass für die Ausschreibung für Solaranlagen des zweiten Segments ein eigener Höchstwert festgelegt wird. Dieser liegt über dem der Ausschreibung für sonstige Solaranlagen, da die Errichtungskosten von Solaranlagen des zweiten Segments oder Lärmschutzwänden aufgrund des höheren Aufwands für Gerüste oder Montage sowie Verkabelung und durchschnittlich kleinerer Anlagengrößen höher sind als auf sonstigen baulichen Anlagen oder Freiflächen. Er orientiert sich an der Höhe der bisherigen Vergütung für sehr große Dachanlagen.

Der neue **§ 38g EEG 2021** regelt abweichend von der für sonstige Solaranlagen geltenden Zweijahresfrist eine Frist für die Realisierung von zwölf Monaten. Nach neun Monaten sinkt wie auch in der Ausschreibung für Solaranlagen auf Freiflächen der Zuschlagswert um 0,3 Cent/kWh (§ 54a Absatz 1 EEG 2021).

Der neue **§ 38h Absatz 1 EEG 2021** regelt das Antragsverfahren zum Abruf der Zuschlagsberechtigung. Das Verfahren lehnt sich eng an das Verfahren für sonstige Solar-

anlagen an. Es wurde aber um die Angaben bereinigt, die bei Solaranlagen des zweiten Segments keine Anwendung finden. Absatz 2 regelt die konkreten Anforderungen, welche Inhalte der Antrag haben muss. Nummer 1 besagt, dass die Anlagen eindeutig mit der Nummer der Anlage im Marktstammdatenregister zu identifizieren ist. Nummer 2 regelt, dass der Antragsteller die Zuschläge aus den Geboten einschließlich der Zuschlagsnummern benennen muss, die der Solaranlage zugeordnet werden soll. Es können auch Zuschläge aus mehreren Geboten oder nur Teile von Zuschlägen einer Solaranlage des zweiten Segments zugeordnet werden. In Nummer 3 muss der Antragsteller mit einer Eigenerklärung bestätigen, dass er auch der Betreiber der Solaranlage ist.

Der neue **§ 38i EEG 2021** regelt, unter welchen Bedingungen die BNetzA die Zuschlagsberechtigung erteilen darf: In Absatz 1 sind die konkreten Bedingungen genannt. Nummer 1 regelt, wann die Solaranlage in Betrieb genommen werden darf. Die kann erst nach der Erteilung des Zuschlags erfolgen, der der Anlagen zugeteilt werden soll und muss vor der Antragstellung zum Abruf der Zuschlagsberechtigung erfolgen. Der Bieter muss bestätigen, dass er zum Zeitpunkt der Antragstellung der Anlagenbetreiber ist. Nummer 2 regelt, dass die Solaranlagen im Marktstammdatenregister gemeldet worden sein müssen. Nummer 3 regelt, dass der Bieter über genügend Zuschläge verfügen muss, die er der Solaranlage zuordnen kann. Nummer 4 regelt, dass die zugeteilte Gebotsmenge die installierte Leistung der Solaranlagen nicht überschreiten darf.

Absatz 2 regelt analog zur Regelung für Solaranlagen auf Freiflächen, dass die BNetzA den zuständigen Netzbetreiber von der Ausstellung der Zahlungsberechtigung informiert. Satz 2 regelt, dass der Förderanspruch rückwirkend ab dem Tag der Inbetriebnahme gewährt werden kann, wenn der Antrag auf Zuschlagsberechtigung spätestens drei Wochen nach der Inbetriebnahme der Anlagen gestellt wurde.

Absatz 3 regelt die Pflichten des Netzbetreibers analog zu den Pflichten, die auch bei Solaranlagen des ersten Segments gelten.

Absatz 4 regelt, dass Zuschlagsberechtigungen, die einmal einer Anlage zugeordnet wurden, nicht mehr auf andere Anlagen übertragbar sind. Auch dies gilt analog bei sonstigen Solaranlagen.

Zu Nummer 53

Die Neunummerierung des **Unterabschnitts 5** erfolgt aus systematischen Gründen.

Zu Nummer 54

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen an **§ 39 Absatz 3 EEG 2021** aufgrund der Einfügung zwei weiterer Nummern.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen an **§ 39 Absatz 3 EEG 2021** aufgrund der Einfügung zwei weiterer Nummern.

Zu Buchstabe c

Die Einführung von **§ 39 Absatz 3 Nummer 3 EEG 2021** dient der Umsetzung von Art. 29 Absatz 11 Unterabsatz 2 der Richtlinie (EU) 2018/2001. Der Anlagenbetreiber muss bei der Gebotsabgabe gegenüber der BNetzA eine Eigenerklärung abgeben, dass für die Anlage keine kosteneffiziente Möglichkeit zur Nutzung als hocheffiziente KWK-Anlage besteht, wenn es sich nicht um eine KWK-Anlage handelt.

Mit der Einführung von **§ 39 Absatz 3 Nummer 4 EEG 2021** wird Art. 29 Absatz 11 Unterabsatz 1 der Richtlinie (EU) 2018/2001 umgesetzt. Biomasseanlagen mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von über 50 MW müssen eine Eigenerklärung abgeben, dass es sich um eine hocheffiziente KWK-Anlage handelt oder die Anlage einen elektrischen Nettowirkungsgrad von mindestens 36 Prozent erreicht. Dies ist bei Gebotsabgabe durch Eigenerklärung nachzuweisen.

Mit der Einführung von **§ 39 Absatz 3 Nummer 5 EEG 2021** wird geregelt, dass bei der Gebotsabgabe für Biogasanlagen, die gleichzeitig KWK-Anlagen sind, eine Eigenerklärung abgeben werden muss, dass diese hocheffizient sein müssen.

Zu Nummer 55

Mit der Änderung von § 39b EEG 2021 werden die Höchstwerte für Biomasseanlagen erhöht und der Beginn der Degression redaktionell in das EEG 2021 überführt.

Zu Nummer 56

Mit **§ 39d EEG 2021** wird eine gesonderte Südquote eingeführt. Diese beinhaltet, dass mindestens 50 Prozent des Ausschreibungsvolumens in die Südregion gehen sollen. Dies führt dazu, dass es durch die Biomasseverstromung mit flexibler Einspeisung mehr gesicherte Leistung im Süden geben wird und so auch eine verbesserte Systemsicherheit bewirkt wird. Im Süden nicht vergebene Mengen werden, anders als bei der Regelung in § 36d für Windenergieanlagen an Land, nicht auf die übrigen Standorte im Norden übertragen. Zudem wird sichergestellt, dass durch die Nichtauffüllung im Norden die Zuschläge nicht die innerdeutschen Netzengpässe verschärfen und so den Netzausbaubedarf noch zusätzlich erhöhen. Bereits heute entspricht die regionale Verteilung von Biomasseanlagen zwischen Nord- und Süddeutschland rund 60 : 40, so dass die Quote für die künftigen Ausschreibungen in Höhe von 50 Prozent bei ausreichend Wettbewerb auch eine Wirkung entfalten kann. Viele der Anlagenbetreiber, insbesondere von Kleingülle- und Biogasanlagen, stehen in wirtschaftlicher Verbindung mit einem landwirtschaftlichen Betrieb. Hier erfolgt vielfach auch eine Rohstofflieferung im regionalen Umkreis. Daher ist „Güleetourismus“ eher auszuschließen. Mit einem „Güleetourismus“ im größeren Stil ist allein auf Grund der Transportkosten kaum zu rechnen. Zudem sind diesbezüglich die Wirkungen der noch in nationales Recht umzusetzenden Nachhaltigkeitsvorgaben der Erneuerbaren-Energien-Richtlinie (Richtlinie 2018/2001) zu beachten.

Zu Nummer 57

Mit der Änderung in dem neuen **§ 39e Absatz 1 EEG 2021** wird die Realisierungsfrist für Biomasseanlagen von 24 auf 36 Monaten verlängert. Insbesondere für Anlagen, die feste Biomasseanlagen verstromen, hat sich die Realisierungsfrist von 24 Monaten als zu kurz herausgestellt.

Durch die Änderung von § 39d Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 EEG 2021 wird die Regelung an die Formulierung in § 36e Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 EEG 2021 angepasst. Durch die Änderung soll zukünftig die Fristverlängerung möglich sein, auch wenn die sofortige Vollziehbarkeit der Genehmigung unabhängig von einem Rechtsbehelf Dritter angeordnet worden ist.

Zu Nummer 58

Die Neunummerierung erfolgt aus systematischen Gründen.

Zu Nummer 59

Die Regelungen für die Teilnahme bestehender Biomasseanlagen werden leicht geändert; geregelt ist dies nun in **§ 39g EEG 2021**.

Zu Buchstabe a

Bei der Änderung in § 39g Absatz 1 Satz 1 EEG 2021 handelt es sich um eine Klarstellung, dass alle Bestandsanlagen an der Ausschreibung teilnehmen können, unabhängig davon, ob die ursprünglich verwendete Biomasse möglicherweise heute nicht mehr Gegenstand der Biomasseverordnung ist. Eine Förderung nach erfolgreicher Zuschlagserteilung erhalten diese Anlagen jedoch nur, wenn sie auf eine Biomasse im Sinne der aktuellen Biomasseverordnung umrüsten. Denn § 39g Absatz 3 EEG 2021 stellt klar, dass die Anlage an dem nach § 39g Absatz 2 EEG 2021 bestimmten Tag als neu in Betrieb genommen gilt und damit auch die aktuelle Rechtslage und somit die aktuelle Biomasseverordnung Anwendung findet.

Zu Buchstabe b

§ 39f Absatz 2 Satz 2 EEG 2017 eröffnete dem Anlagenbetreiber ein bestimmtes Zeitfenster für die Ausübung seines Wahlrechts zur Inanspruchnahme seines Zuschlags. Der Zeitfenster für den Wechsel des Stichtags wird geändert und beträgt zukünftig drei Monate bis drei Jahre nach Zuschlagserteilung. Es hat sich gezeigt, dass Biomasseanlagenbetreiber sehr lange mit der Gebotsabgabe warten und an einer möglichst späten Auktion teilnehmen. Wenn ein Ausschluss ihres Gebots erfolgt, stehen diese Betreiber dann bei einer erneuten Teilnahmemöglichkeit nach sechs Monaten ohnehin vor einer Förderlücke, die sich durch die lange Umstellungszeit deutlich verlängerte – durch die Verkürzung dieses Zeitraums auf drei Monate wird zumindest ein Teil der Förderlücke geschlossen. Auch bereits erteilte Zuschläge profitieren von der Verkürzung der Frist. Betreiber können ab Inkrafttreten dieses Gesetzes die Umstellung der Förderung unter Beachtung der neuen Frist beantragen.

Die neue Mitteilungspflicht in § 39g Absatz 2 EEG 2021 ist für die Abwicklung der Pönalzahlungen erforderlich.

Zu Buchstabe c

Die Änderung in Absatz 3 ist eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe d

Die Änderungen in Absatz 4 sind redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Buchstabe e

Es wird in § 39g Absatz 5 EEG 2021 nunmehr verdeutlicht, dass es sich die Zuschläge auf die Anlagen und nicht auf die Genehmigungen beziehen. Denn die Anlagen sind bereits in Betrieb und vielfach ist keine Genehmigung vorhanden. Darüber hinaus wird der Höchstwert für bestehende Biomasseanlagen in der Ausschreibung erhöht und die Degressionsregelung in das EEG 2021 überführt. Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Die mit dem neuen Satz eingefügte Mitteilungspflicht ist für die Abwicklung der Pönalzahlungen erforderlich, da diese von der Umstellung der Anlage auf die neue Förderung abhängig ist.

Zu **Buchstabe f**

Die Änderung in § 39g Absatz 6 EEG 2021 ist rein redaktioneller Art. Sie stellt klar, dass nur Zahlungen nach dem EEG in die Berechnung einfließen.

Zu **Nummer 60**

Zu **Buchstabe a**

Die Änderung des **§ 39h Absatz 1 EEG 2021** ist eine notwendige Folgeänderung der Änderung von § 39d Absatz 1 EEG 2021 zur Realisierungsfrist. Die Erweiterung von § 39h Absatz 4 EEG 2021 stellt die Rechtsfolgen einer Nichteinhaltung der Vorgaben von den §§ 44b und 44c EEG 2021 klar.

Zu **Buchstabe b**

Zu **Doppelbuchstabe aa**

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu **Doppelbuchstabe bb**

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu **Buchstabe c**

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu **Nummer 61**

Zu **Buchstabe a**

Mit § 39i Absatz 1 Satz 1 EEG 2021 werden die Regelungen des sog. „Maisdeckels“ fortgeschrieben. Der Einsatz von Getreidekorn und Mais ist auf einen Anteil von 40 Masseprozent pro Kalenderjahr begrenzt.

Zu **Buchstabe b**

Bei der Änderung in **§ 39i Absatz 2 Satz 1 EEG 2021** handelt es sich um eine Folgeänderung der Umstellung von einer monatlichen auf eine jährliche Referenzperiode bei der gleitenden Marktprämie. In der Übergangszeit bis 31. Dezember 2023 erfolgt die Berechnung der Marktprämie für Strom aus Biogasanlagen anhand des energieträgerspezifischen Monatsmarktwertes. Danach erfolgt die Berechnung anhand des energieträgerspezifischen Jahresmarktwertes. Daher müssen beide Marktwerte von § 39i Absatz 2 Satz 1 EEG 2021 erfasst sein.

In § 39i Absatz 2 Satz 2 EEG 2021 werden die Flexibilitätsanforderungen für Anlagen in der Ausschreibung erhöht. Biogasanlagen erhalten damit zukünftig eine Vergütung von 45 Prozent der bezuschlagten Gebotsmenge. Feste Biomasseanlagen erhalten zukünftig eine Vergütung für 65 Prozent der bezuschlagten Gebotsmenge.

Zu **Buchstabe c**

§ 39i Absatz 3 EEG 2021 dient der Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen, die dadurch entstehen können, dass Anlagen im Rahmen einer Ausschreibung einen Zuschlag erhalten, im Wettbewerb zu Anlagen nach § 43 EEG 2017 treten und aufgrund einer etwaig durch Ausschreibung bestimmten höheren Vergütung als in § 43 EEG 2021

vorgesehen diese Anlagen vom Beschaffungsmarkt für Bioabfälle letztlich verdrängen würden. Um diesen Zweck zielgerichteter erfüllen zu können, wird davon Abstand genommen, dass die Anlage überwiegend Bioabfälle einsetzen muss. Nun wird zielgerichteter die Vergütung im Verhältnis zum eingesetzten Bioabfall reduziert. Der maximale anzulegende Wert wird an den Wert von § 43 EEG 2021 angepasst. Zudem wird eine Degression des Wertes entsprechend § 44a EEG 2021 eingeführt, damit die Vergütungshöhe für den Einsatz von Bioabfall bei Anlagen in der Ausschreibung und Anlagen in der Festvergütung identisch ist.

Zu Buchstabe d

Ein redaktioneller Fehler wird beseitigt.

Zu Nummer 62

Der neue Teil 3 Abschnitt 3 Unterabschnitt 6 EEG 2021 regelt die Ausschreibungen Biomethananlagen in der Südregion.

Zu § 39j EEG 2021

§ 39j EEG 2021 regelt, dass für die Ausschreibungen der Biomethananlagen in der Südregion die Bestimmungen des Unterabschnitt 5 mit Ausnahme des § 39g anwendbar sind, sofern im Unterabschnitt 4a nicht etwas Abweichendes geregelt ist. Die Ausnahme von § 39g EEG 2021 besagt, dass keine Bestandsanlagen an der Ausschreibung für Biomethananlagen in der Südregion teilnehmen dürfen, sie können sich weiter an den „regulären“ Biomasseausschreibungen beteiligen. Außerdem sind die besonderen Zahlungsbestimmungen nicht anzuwenden.

Zu § 39k EEG 2021

§ 39k EEG 2021 regelt, dass in dieser Ausschreibung nur Gebote für Biomethananlagen abgegeben werden dürfen, die in der Südregion nach der neuen Anlage 5 errichtet werden. Die Biomasseanlage zur Stromerzeugung bezieht Biomethan aus dem Gasnetz. Der Ort der Biomethanerzeugung ist ausdrücklich nicht geregelt, d.h. die Biomethanerzeugung kann überall im Bundesgebiet erfolgen.

Zu § 39i EEG 2021

§ 39i EEG 2021 regelt in Absatz 1 die Höhe des Höchstwertes für Biomethananlagen in der Südregion. Der Höchstwert orientiert sich an der Höhe der Biogaserzeugung zuzüglich der Aufbereitung des Biogases zu Biomethan sowie den Gastransport- und Verstromungskosten. Der Höchstwert unterliegt nach Absatz 2 einer Degression von 1 Prozent pro Jahr. Dies entspricht der Regelung, die auch für die Ausschreibung für Biomasseanlagen nach § 39b EEG 2021 gilt.

Zu § 39m EEG 2021

§ 39m EEG 2021 regelt besondere Zahlungsbestimmungen für Biomethananlagen in der Südregion. Nach Absatz 1 darf ausschließlich Biomethan zur Erzeugung des Stroms eingesetzt werden. Nach Absatz 2 darf die Bemessungsleistung der Anlage nur 15 Prozent des Wertes der installierten Leistung betragen. Dies entspricht umgerechnet etwa einer Volllaststundenzahl von 1300 Volllaststunden pro Jahr. Diese Anforderung regelt, dass in dieser Ausschreibung nur hoch flexible Stromerzeugungsanlagen gefördert werden. Absatz 3 regelt, dass die bisherigen Bilanzierungsmethoden für das eingespeiste und entnommene Biomethan im Gasnetz auch in dieser Ausschreibung anzuwenden sind und stellt darüber hinaus klar, dass für diese Art der Biomethananlagen aufgrund der niedrigen Volllaststundenzahl abweichend von § 44b Absatz 2 EEG 2021 keine Pflicht zur Kraft-

Wärme-Kopplung besteht. Ebenso gilt daher § 44c Absatz 5 EEG 2021 nicht, wes-halb eine Biomethananlage in der Südregion auch keine hocheffiziente KWK-Anlage sein muss.

Zu Nummer 63

Durch die Integration der Gemeinsamen Ausschreibungen für Windenergieanlagen an Land und für Solaranlagen in die Innovationsausschreibungen wird der bisherige Unterausschnitt in Innovationsausschreibungen umbenannt.

Zu Nummer 64

Da die gemeinsame Ausschreibung in die Innovationsausschreibung integriert wird, ist ihre Grundlage aufzuheben.

Zu Nummer 65

Die Neunummerierung erfolgt aus systematischen Gründen.

Zu Nummer 66

Durch die Änderungen werden die degressiven Vergütungssätze für Wasserkraft aus dem EEG 2017 in **§ 40 EEG 2021** fortgeschrieben.

Zu Nummer 67

Durch die Änderungen werden die degressiven Vergütungssätze für Deponie-, Klär- und Grubengas aus dem EEG 2017 in **§ 41 EEG 2021** fortgeschrieben.

Zu Nummer 68

Durch die Änderungen wird der degressive Vergütungssatz für Strom aus Biomasse bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 150 Kilowatt aus dem EEG 2017 in **§ 42 EEG 2021** fortgeschrieben. Die Nummern 2 bis 4 des § 42 EEG 2017 werden gestrichen, da der Wert von Anlagen mit einer Leistung von über 150 Kilowatt in den Ausschreibungen ermittelt wird.

Zu Nummer 69

Durch die Änderungen werden die degressiven Vergütungssätze für die Vergärung von Bioabfällen aus dem EEG 2017 in **§ 43 EEG 2021** fortgeschrieben.

Zu Nummer 70

In **§ 44 EEG 2021** wird die Güllevergärung weiter angereizt. Anlagen mit einer installierten Leistung bis zu 150 Kilowatt sind zukünftig nicht mehr auf eine Bemessungsleistung von 75 kW beschränkt.

Durch die Änderungen werden zudem die degressiven Vergütungssätze für die Vergärung von Gülle aus dem EEG 2017 fortgeschrieben.

Zu Nummer 71

In **§ 44a EEG 2021** wird die halbjährliche Absenkung der anzulegenden Werte in eine jährliche Absenkung geändert.

Zu Nummer 72

Zu Buchstabe a

Bei der Änderung in **§ 44b Absatz 1 Satz 1 EEG 2021** handelt es sich um eine Erhöhung der Flexibilitätsanforderungen für Biogasanlagen.

Bei der Änderung in **§ 44b Absatz 1 Satz 2 EEG 2021** handelt es sich um eine Folgeänderung der Umstellung von einer monatlichen auf eine jährliche Referenzperiode bei der gleitenden Marktprämie. In der Übergangszeit bis 31. Dezember 2023 erfolgt die Berechnung der Marktprämie für Strom aus Biogasanlagen anhand des energieträgerspezifischen Monatsmarktwertes. Danach erfolgt die Berechnung anhand des energieträgerspezifischen Jahresmarktwertes. Daher müssen beide Marktwerte von § 44b Absatz 1 Satz 2 EEG 2021 erfasst sein.

Zu Buchstabe b

§ 44b Absatz 2 Satz 1 EEG 2021 wird dahingehend geändert, dass zukünftig Biomethananlagen nicht nur Kraft-Wärme-Kopplungstechnologie, sondern hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplungstechnologie verwenden müssen. Die weiteren Änderungen von § 44b EEG 2021 sind systematische Folgeänderungen durch die Einführung von § 44c Absatz 8 und 9 EEG 2021.

Zu Nummer 73

§ 44c Absatz 3 EEG 2021 dient der Umsetzung von Art. 29 Absatz 11 Unterabsatz 2 der Richtlinie (EU) 2018/2001. Die Erfüllung der Voraussetzung ist gegenüber dem Netzbetreiber jährlich zum Zeitpunkt des § 71 Nummer 1 EEG 2021 nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik nachzuweisen. Der Anlagenbetreiber muss bei der Gebotsabgabe gegenüber der BNetzA den Nachweis führen, dass für die Anlage keine kosteneffiziente Möglichkeit zur Nutzung als hocheffiziente KWK-Anlage besteht, wenn es sich nicht um eine KWK-Anlage handelt.

Mit **§ 44c Absatz 4 EEG 2021** wird Art. 29 Absatz 11 Unterabsatz 1 der Richtlinie (EU) 2018/2001 umgesetzt. Biomasse-KWK-Anlagen mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von über 50 MW dürfen keine Förderung erhalten, wenn es sich nicht um hocheffiziente KWK-Anlagen handelt. Reine Biomasseverstromungsanlagen zwischen 50 und 100 MW Feuerungswärmeleistung müssen die im Durchführungsbeschluss (EU) 2017/1442 der Kommission definierten, mit den besten verfügbaren Techniken verbundenen Energieeffizienzwerte erreichen. Reine Biomasseverstromungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung ab 100 MW müssen einen elektrischen Nettowirkungsgrad von mindestens 36 Prozent erreichen.

Mit der Einführung von **§ 44c Absatz 5 EEG 2021** wird sichergestellt, dass stets dann, wenn Biogas-Anlagen gleichzeitig KWK-Anlagen sind, diese hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplungstechnologie einsetzen, § 44c Absatz 6 und 7 EEG 2021 regeln die Nachweisführung und entsprechen im Wesentlichen § 44b Absatz 3 EEG 2017.

Bei der Änderung von **§ 44c Absatz 8 und 9 EEG 2021** handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Einführung von § 44c Absatz 3 bis 7 EEG 2021.

Zu Nummer 74

Die Degression für Geothermie wird in **§ 45 EEG 2021** angepasst: Auf der einen Seite beginnt die Degression erst 2022, auf der anderen Seite wird die Degression von fünf auf zwei Prozent gesenkt. Beide Regelungen führen zu einer sicheren Projektplanung, die

sich über einen längeren Zeitraum hinziehen kann. Bieter erlangen dadurch mehr Planungssicherheit.

Zu Nummer 75

Der ehemalige § 46b EEG 2017 wird in **§ 46 EEG 2021** neu gefasst.

§ 46 Absatz 3 EEG 2021 entspricht dabei im Wesentlichen § 46 Absatz 4 EEG 2021. Allerdings erfolgt aufgrund der Anpassung des Referenzertragsmodelles in § 36h Absatz 1 EEG 2021 auch hier eine Absenkung auf 60 Prozent des Referenzstandortes. Danach wird bei Kleinwindanlagen für die Berechnung des anzulegenden Wertes angenommen, dass ihr Ertrag 60 Prozent des Referenzertrages beträgt. Grundsätzlich soll mit der Regelung die Notwendigkeit zur Vorlage eines Gutachtens zur Einstufung der Anlage entfallen. Die Erstellung der Gutachten steht in keinem wirtschaftlichen Verhältnis zu den Erträgen der Anlagen und würde insofern die Projekte trotz Vergütungsanspruch unwirtschaftlich machen. Die Absenkung auf 60 Prozent des Referenzstandortes ist erforderlich, damit auch diese Anlagen von der Absenkung des Referenzertragsmodelles profitieren.

In § 46 Absatz 4 EEG 2021 wird geregelt, dass der neue § 36j EEG 2021 auch auf Pilotwindenergieanlagen an Land entsprechend anzuwenden ist. Eine direkte Anwendung scheidet aus, da die Marktprämie bei Pilotwindenergieanlagen an Land gemäß § 22 Absatz 2 Nummer 3 EEG 2021 nicht durch Ausschreibungen ermittelt wird und daher kein Zuschlag erfolgt. Anknüpfungspunkt für die Übergangsregelung ist daher der Zeitpunkt des Vorliegens einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Zu Nummer 76

Die Regelungen in **§ 46, 46a und 47 EEG 2017** sind überholt und werden daher ersatzlos gestrichen. Sie gelten für die Anlagen, deren Zahlungen sich nach ihnen richten, über die Übergangsbestimmung in § 100 Absatz 1 EEG 2021 fort. Der ehemalige § 46b EEG 2017 wird in § 46 neu gefasst (siehe oben). Inhaltliche Änderungen ergeben sich nur insofern, als dass Pilotwindenergieanlagen die finanzielle Beteiligung der Gemeinden durchführen müssen; kleinere Anlagen sind von dieser Pflicht befreit.

Zu Nummer 77

Die Änderungen in **§ 48 EEG 2021** stehen weitgehend im Zusammenhang mit den Anpassungen bei den Regelungen zur Degression der anzulegenden Werte in § 49 EEG 2021.

Aufgrund der Anpassungen in § 49 EEG 2021 ist eine Aktualisierung der anzulegenden Werte in § 48 EEG 2021 erforderlich, in deren Rahmen die bisherige Degression der Fördersätze seit der letzten gesetzlichen Festsetzung der anzulegenden Werte berücksichtigt wird. Die Höhe der anzulegenden Werte, die zum maßgeblichen Zeitpunkt der Aktualisierung gelten, wird dadurch nicht verändert.

In § 48 Absatz 2 Nummer 3 EEG 2021 wird künftig der Schwellenwert für das neue Ausschreibungssegment für Solaranlagen des zweiten Segments gespiegelt.

Durch die Änderung in § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa EEG 2021 wird schließlich die Regelung zur Flächenkulisse für Freiflächenanlagen, die entlang von Autobahnen oder Schienenwegen realisiert werden können und deren anzulegender Wert nach § 48 EEG 2021 gesetzlich bestimmt wird, an die neue und parallele Regelung für Solaranlagen in den Ausschreibungen angepasst. Künftig soll für beide vorgenannten Segmente eine einheitliche Entfernung von bis zu 200 Metern gelten und es gilt innerhalb dieser Entfernung die Vorgabe, einen Korridor von mindestens 15 Metern freizuhalten (siehe oben). Durch die Änderung wird auch im Anwendungsbereich des § 48

EEG 2021 die Flächenkulisse maßvoll erweitert und insoweit eine Gleichbehandlung gewährleistet. Auch in § 48 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa EEG 2021 bleibt die Verknüpfung mit der kommunalen Bauleitplanung über den Tatbestand der Regelung erhalten.

Zu Nummer 78

Der neue **§ 48a EEG 2021** dient der Umsetzung der Empfehlungen aus dem Mieterstrombericht.

Im Mieterstrombericht wurde festgestellt, dass die Höhe des Mieterstromzuschlags auf dem Niveau von Juni 2019 (zwischen ca. 1,0 Cent/kWh (100 kW-Anlage) und ca. 2,1 Cent/kWh (10 kW-Anlage)) zu niedrig ist, um die erforderlichen Anreize für Mieterstromprojekte zu setzen. Im Mieterstrombericht wird deshalb eine Verbesserung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen durch eine Anhebung der Vergütung empfohlen.

Vor diesem Hintergrund werden zukünftig eigene Sätze für die anzulegenden Werte beim Mieterstromzuschlag in § 48a EEG 2021 gesetzlich normiert. Systematisch handelt es sich um eine Sonderregelung anzulegender Werte im Fall von solarer Strahlungsenergie, so dass die Einfügung hinter § 48 EEG 2021 erfolgt.

Die neuen eigenen Sätze für die anzulegenden Werte orientieren sich an den allgemeinen Empfehlungen des Mieterstromberichts und den aktuellen Rahmenbedingungen für die Wirtschaftlichkeit von Mieterstromprojekten.

Die bisherige Differenzierung zwischen unterschiedlichen Vergütungsstufen je nach installierter Leistung der Anlagen (§ 23b Absatz 1 EEG 2021 und § 48 Absatz 2 EEG 2021) wird bis zur neuen Ausschreibungsschwelle einer installierten Leistung von bis zu 500 kW für Solaranlagen des zweiten Segments in die neue Regelung in § 48a EEG 2021 überführt.

Bei der Festlegung der anzulegenden Werte für den Mieterstromzuschlag wurden sämtliche mieterstromspezifische Mehrkosten berücksichtigt (insbesondere Abrechnung, Messung, Vermarktung).

Ebenso werden in den neuen anzulegenden Werten die Abzugsbeträge aus dem bisherigen § 53 Satz 1 Nummer 2 EEG 2017 berücksichtigt.

Zu Nummer 79

Durch die Änderungen in **§ 49 EEG 2021** wird die monatliche Degression der anzulegenden Werte für Solaranlagen nach dem „atmenden Deckel“ flexibler ausgestaltet und auf einen neuen Zielwert justiert.

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Bei der Änderung in **§ 49 Absatz 1 Satz 1 EEG 2021** handelt es sich um eine gesetzliche Folgeänderung.

Zu Doppelbuchstabe bb

Der neue **§ 49 Absatz 1 Satz 2 EEG 2021** dient der Umsetzung der Empfehlungen aus dem Mieterstrombericht.

Im Mieterstrombericht wird empfohlen, die Koppelung des Mieterstromzuschlags an die Festvergütung für Solaranlagen in der Einspeisevergütung nachzujustieren.

Eine vollständige Entkoppelung des Mieterstromzuschlags von der Entwicklung der Einspeisevergütung findet nicht statt. Die Entwicklung des Mieterstromzuschlags soll sich auch künftig nach der Degression im Rahmen des „atmenden Deckels“ für die Einspeisevergütung von Solaranlagen richten.

Zu diesem Zweck verweist § 49 Absatz 1 Satz 2 EEG 2021 zukünftig auf die anzulegenden Werte, die für den Mieterstromzuschlag in § 48a EEG 2021 neu festgesetzt werden.

Aufgrund des Verweises werden die anzulegenden Werte für den Mieterstrom nach § 48a EEG 2021 zukünftig nach denselben Prinzipien abgesenkt wie die anzulegenden Werte für Solaranlagen auf, an oder in einem Gebäude nach § 48 Absatz 2 EEG 2021.

Dabei bilden allerdings die neu gesetzlich festgelegten anzulegenden Werte für den Mieterstromzuschlag in § 48a EEG 2021 die Basis für die Berechnung der prozentualen Absenkung des Mieterstromzuschlags. Die Absenkung ist damit künftig proportional zu der Höhe des Mieterstromzuschlags.

Die bisherige Systematik, wonach beim Mieterstrom zunächst der anzulegende Wert für solare Strahlungsenergie gemäß § 48 Absatz 2 EEG 2017 nebst Degression nach § 49 EEG 2017 zu ermitteln war und hiervon der feste Abschlagsbetrag gemäß § 23b Absatz 1 EEG 2017 zu subtrahieren war, entfällt.

Zu Doppelbuchstabe cc

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Doppelbuchstabe dd

Mit der Änderung in **§ 49 Absatz 1 Satz 4 EEG 2021** wird der Bezugszeitraum für die Erfassung des für die Berechnung der Degression relevanten Zubaus von bisher sechs Monaten auf nunmehr drei Monate verkürzt. Schwankungen innerhalb von drei Monaten im Zubau verändern die Degressionshöhe dann deutlich schneller als bisher. Die Degression wird dadurch deutlich flexibler als bisher.

Zu Buchstabe b

Als Folge der Festlegung neuer Ziele im EEG wird auch der Zielkorridor beim atmenden Deckel angepasst. Der Wert von 2.300 MW in § 49 Absatz 2 EEG 2021 ist aus dem neuen Ausbaupfad für Solaranlagen abgeleitet und berücksichtigt bereits das jährliche Volumen für das neue Ausschreibungssegment für Solaranlagen des zweiten Segments. Weiterhin wird durch den neuen § 49 Absatz 2 Satz 2 EEG 2021 geregelt, dass sich der Wert von 2.300 MW ab dem 1. Januar 2023 und ab dem 1. Januar 2025 um die zusätzlichen Ausschreibungsmengen reduziert.

Zu Buchstabe c

Bei der Änderung des **§ 49 Absatz 3 EEG 2021** werden in § 49 Absatz 3 Satz 1 EEG 2021 Verweise angepasst. Zudem wird für den Zielkorridor ein neuer § 49 Absatz 3 Satz 2 EEG 2021 angefügt, durch den ein Abzug der Mengen für das neue Ausschreibungssegment entsprechend dem neuen § 49 Absatz 2 Satz 2 EEG 2021 geregelt wird.

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Anpassung des Bezugszeitraums für die Erfassung des für die Berechnung der Degression relevanten Zubaus von bisher sechs Monaten auf nunmehr drei Monate in § 49 Absatz 1 Satz 4 EEG 2021.

Zu Nummer 80

Mit der Änderung von **§ 50a Absatz 1 EEG 2021** wird der Flexibilitätszuschlag von 40 Euro auf 65 Euro/kW installierter Leistung erhöht. Die Erhöhung des Flexibilitätszuschlags soll sicherstellen, dass Anlagenkonzepte, die stark auf eine flexible Fahrweise der Anlage ausgelegt sind, angemessene und faire Chancen in den Ausschreibungen haben. Für Anlagen ab einer Größe von 100 kW außerhalb der Ausschreibungen steigt ebenfalls der Anreiz, flexible Anlagenkonzepte umzusetzen.

Mit der Änderung von **§ 50a Absatz 2 EEG 2021** wird der Flexibilitätszuschlag auf GÜllekleinanlagen ausgeweitet.

Zu Nummer 81

Durch die Änderung des **§ 51 Absatz 1 EEG 2021** entfällt die Vergütung bei negativen Preisen bereits dann, wenn der Spotmarktpreis für eine Stunde negativ ist. Mit der Änderung soll eine bessere Marktintegration der erneuerbaren Energien erreicht werden. Anlagenbetreiber müssen künftig eigene Wege finden, sich gegen Negativpreisphasen abzusichern, indem sie z.B. Kooperationen mit Speicherbetreibern eingehen, neue Anlagentechnik einsetzen, die eine stetigere Stromproduktion ermöglicht, oder Absicherungsgeschäfte am Stromterminmarkt tätigen. Es wird ein Wettbewerb um die besten Konzepte entstehen und Märkte für Flexibilität, die für den weiteren Erneuerbaren-Ausbau dringend gebraucht werden.

Der Wegfall der Förderung bei negativen Preisen gilt ausschließlich für Neuanlagen. Bei Bestandsanlagen entfällt die Förderung für negative Preise weiterhin erst nach mindestens sechs aufeinanderfolgenden Stunden negativer Spotmarktpreise. Für Bestandsanlagen gilt insofern Vertrauensschutz.

Darüber hinaus erfolgt mit der Änderung in § 51 Absatz 1 EEG 2021 eine Anpassung auf die neue Definition des Spotmarktpreises.

Mit der Einfügung des neuen **§ 51 Absatz 2 EEG 2021** werden die bisherigen Ausnahmen in § 51 Absatz 3 EEG 2017 gestrichen. Eine Ausnahme gilt nunmehr lediglich für Anlagen, deren anzulegender Wert gesetzlich bestimmt wird.

§ 51 Absatz 3 EEG 2021 entspricht inhaltlich § 51 Absatz 2 EEG 2017.

Zu Nummer 82

Zu Buchstabe a

Die Regelung ist als notwendige Rechtsfolge für Verstöße gegen die Anforderungen des § 10b EEG 2021 erforderlich.

Zu Buchstabe b

Bei der Änderung in **§ 52 Absatz 2 Satz 1 EEG 2021** in dem Satzteil vor der Nummerierung handelt es sich um eine Folgeänderung der Umstellung von einer monatlichen auf eine jährliche Referenzperiode bei der gleitenden Marktprämie. In der Übergangszeit bis 31. Dezember 2023 erfolgt die Berechnung der Marktprämie für Neuanlagen anhand des

energieträgerspezifischen Monatsmarktwertes. Danach erfolgt die Berechnung anhand des energieträgerspezifischen Jahresmarktwertes. Daher müssen beide Marktwerte von § 52 Absatz 2 Satz 1 EEG 2021 erfasst sein.

Bei dem neu in § 52 Absatz 2 eingefügten Satz 2 handelt es sich um eine Folgeänderung aufgrund der Einführung einer eigenen gesetzlichen Regelung der anzulegenden Werte für den Mieterstromzuschlag in § 48b EEG 2021.

Bei Pflichtverstößen gegen § 52 Absatz 2 Satz 1 EEG 2021 würde eine Verringerung der anzulegenden Werte für Mieterstrom, die aufgrund der neuen Systematik deutlich niedriger sind als die bisherigen Werte der §§ 48 Absatz 2 und 49 EEG 2021, auf den Monatsmarktwert keine Sanktion mehr darstellen. Daher ist eine Anpassung geboten.

Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Änderung des § 9 EEG 2021.

Zu Nummer 83

Bei den Änderungen in **§ 53 EEG 2021** handelt es sich Folgeänderungen aufgrund der Einführung einer eigenen gesetzlichen Regelung für die anzulegenden Werte beim Mieterstromzuschlag in § 48b EEG 2021 sowie um Ergänzungen im Zusammenhang mit der Einführung einer Einspeisevergütung für ausgeförderte Anlagen.

Beim Mieterstrom diente der Abzugsbetrag im bisherigen § 53 Satz 1 Nummer 2 EEG 2017 dazu, eine doppelte Berücksichtigung von mieterstromspezifischen Vermarktungskosten und damit eine Überförderung zu vermeiden, da diese Kosten bereits in den Abschlussbeträgen nach § 23b Absatz 1 EEG 2017 eingepreist waren.

Nunmehr sind sämtliche mieterstromspezifischen Kosten in den anzulegenden Werten für den Mieterstromzuschlag in § 48b EEG 2021 berücksichtigt. Hierdurch wird die bisherige Regelung in § 53 Satz 1 Nummer 2 EEG 2017 obsolet und wird aufgehoben.

Für ausgeförderten Anlagen in der Einspeisevergütung wird durch die Ergänzung des § 53 EEG 2021 ein finanzieller Anreiz für die Ausstattung derselben mit intelligenten Messsystemen gesetzt. Wenn die Anlagen mit den nach § 9 EEG 2021 vorgeschriebenen technischen Einrichtungen ausgestattet sind, reduziert sich der Abzug vom anzulegenden Wert für diese Anlagen um 0,2 Cent/kWh, im Fall des § 53 Satz 1 Nummer 1 EEG 2021 somit auf null, im Fall des § 53 Absatz 1 Nummer 2 EEG 2021 auf 0,2 Cent/kWh.

Zu Nummer 84

§ 53a EEG 2017 behandelte Übergangsanlagen vom EEG 2014 zum EEG 2017 und ist damit zeitlich gegenstandslos geworden. Er gilt für die Bestandsanlagen weiterhin (§ 100 EEG 2021).

Zu Nummer 85

Bei den Änderungen in **§ 54 EEG 2021** handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nummer 86

Die Einführung von **§ 54a Absatz 1 EEG 2021** ist eine Folgeregelung zur Einführung einer speziellen Realisierungsfrist für Photovoltaik-Dachanlagen im neuen Ausschreibungssegment nach § 28a Absatz 2 EEG 2021. Die Realisierungsfrist beträgt in dem neuen Ausschreibungssegment insgesamt 12 Monate. Daher findet in dem neuen Ausschreibungssegment bereits nach dem Ablauf von acht Kalendermonaten ab Bekanntgabe des

Zuschlags eine Verringerung des anzulegenden Wertes um 0,3 Cent/kWh statt, wenn die Zahlungsberechtigung nicht rechtzeitig beantragt wird. Zudem enthält § 54a Absatz 2 EEG 2021 für das neue Ausschreibungssegment eine Parallelregelung zu § 54 Absatz 2 EEG 2021.

Zu Nummer 87

Zu Buchstabe a

Mit der Änderung in § 55 Absatz 1 Satz 1 EEG 2021 werden die Pönalen auch für Zusatzgebote nach § 36j EEG 2021 eingeführt.

Die Änderungen an **§ 55 Absatz 1 Satz 2 EEG 2021** stellen eine Kohärenz her: Bislang liefen die Fristen für das Erlöschen der Zuschläge nicht im Gleichklang mit den Pönalfristen. Für die Frist zum Erlöschen des Zuschlags wird auf den Zeitpunkt der Bezuschlagung abgestellt und für die Berechnung der Pönalen wurde auf den Folgemonat der Bezuschlagung abgestellt. Diese verschiedenen Fristen werden mit der Änderung nun bereinigt.

§ 55 Absatz 1 Satz 3 EEG 2017 regelte bereits abgeschlossene Gebotstermine und kann daher aufgehoben werden.

Zu Buchstabe b

Bei den Änderungen in Satz 1 und Satz 2 Nummer 1 und 2 handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Buchstabe c

§ 55 Absatz 3 EEG 2021 behandelt die Pönalzahlungen der Ausschreibungen der Solaranlagen des zweiten Segments. Die Pönale entspricht der zu leistenden Sicherheit.

Zu Buchstabe d

Mit der Änderung von **§ 55 Absatz 4 EEG 2021** werden die Fristen, ab wann ein Bieter an einen verantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber eine Pönale zu leisten hat, an die Änderung von § 39d EEG 2021 angepasst. Außerdem wird die Regelung auf die Ausschreibungen für Biomethananlagen in der Südregion erweitert.

Zu Buchstabe e

Bei den Änderungen in **§ 55 Absatz 3 EEG 2021** handelt es sich zum einen um redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Verschiebung des § 39f in § 39g EEG 2021. Darüber hinaus wird durch die Ersetzung des Wortes „wenn“ durch das Wort „soweit“ jeweils verdeutlicht, dass es auch bei Zuschlägen von Bestandsanlagen zu Teilentwertungen kommen kann. Zwar können die Gutachten nur für die Gesamtanlage erstellt werden, allerdings kann die installierte Leistung der Anlage auch unter der bezuschlagten Menge liegen. In diesen Fällen ist eine Teil-Pönalisierung möglich. Mit der Neufassung des Satzes 2 Nummer 3 wird schließlich klargestellt, dass der Zuschlagsverlust zur vollen Pönalisierung führt. Nach dem bisherigen Wortlaut war bislang nicht eindeutig, in welcher Höhe Pönalen anfallen, wenn Zuschläge entwertet werden.

Zu Buchstabe f

Der Einfügung eines neuen **§ 55 Absatz 5a EEG 2021** erfolgt vor dem Hintergrund, dass es im Falle der Fristverlängerungen nicht angebracht erscheint, Pönalen fällig werden zu lassen. Die Bieter haben durch den vorzeitigen Beginn der Förderungen bzw. der Reg e-

lung des § 54 Absatz 1 EEG 2017 an einer schnellen Realisierung genügend Anreize zu realisieren. Um diesem Problem zu begegnen, wird der neue § 55 Absatz 5a EEG 2021 eingefügt.

Zu **Buchstabe g**

Mit der in **§ 55 Absatz 7 EEG 2021** vorgenommenen Ergänzung wird eine unbeabsichtigte Lücke geschlossen: Die BNetzA darf die Übertragungsnetzbetreiber selbstverständlich auch dann informieren, wenn Pönalen ohne eine Entwertung der Gebotsmenge erhoben werden müssen.

Zu **Buchstabe h**

Der neue **§ 55 Absatz 9 EEG 2021** enthält eine besondere Pönalenregelung für ausgedforderte Anlagen, deren Betreiber in der Einspeisevergütung entgegen der speziellen Pflicht im neuen § 21 Absatz 2 Satz 3 EEG 2021 nicht den gesamten Strom zur Verfügung stellen.

Zu **Nummer 88**

Durch die Änderung in **§ 55a EEG 2017** wird der Verweis auf die außer Kraft getretene Anlagenregisterverordnung bereinigt und der bereits angelegte Verweis auf die Marktstammdatenregisterverordnung nach § 111f des Energiewirtschaftsgesetzes präzisiert.

Zu **Nummer 89**

Bei der Änderung in **§ 56 EEG 2021** handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu **Nummer 90**

Zu **Buchstabe a**

Bei der Änderung in **§ 57 Absatz 1 EEG 2021** handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu **Buchstabe b**

Die Streichung der Einzelfallverfahren nach § 81 Absatz 4 EEG 2021 im bisherigen **§ 57 Absatz 5 Satz 2 EEG 2017** dient der Rechtsklarheit. Denn für die Umsetzung der konkreten Ergebnisse solcher Verfahren zwischen den jeweiligen Verfahrensparteien bedarf es keiner Einrede, denn die Bindungswirkung der Einzelfallverfahrensergebnisse, insbesondere eines Schiedsspruchs (§ 1055 ZPO), gilt auch dann zeitlich unbegrenzt fort, wenn der BGH das EEG in anderer Sache abweichend ausgelegt hat.

Zu **Nummer 91**

Bei den Änderungen in **§ 58 EEG 2021** handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu **Nummer 92**

Mit dem neuen **§ 61b Absatz 2 EEG 2021** wird das Umlageprivileg für Erneuerbare-Energien-Anlagen ausgeweitet, um einen weiteren Zubau von Erneuerbare-Energien-Anlagen anzureizen. Für Anlagen mit einer installierten Leistung von höchstens 20 Kilowatt, in denen in einem Kalenderjahr ausschließlich erneuerbare Energien oder Grubengas eingesetzt worden ist, entfällt der Anspruch nach § 61 Absatz 1 EEG 2021 bei Ei-

genversorgung für höchstens 10 MWh selbst verbrauchten Stroms pro Kalenderjahr, wenn seit Inbetriebnahme der Anlage nicht mehr als 20 Kalenderjahre zuzüglich des Inbetriebnahmejahres vergangen sind. Für darüber hinausgehende Strommengen selbst verbrauchten Stroms in einem Kalenderjahr verbleibt es bei der teilweisen Umlagebefreiung nach § 61b Absatz 1 EEG 2021.

Zu Nummer 93

Mit der ab dem 1. Januar 2021 beginnenden anteiligen Haushaltsfinanzierung der EEG-Umlage mit den Einnahmen aus dem Brennstoff-Emissionshandelsgesetz sowie mit weiteren Mitteln aus dem Konjunkturpaket ist eine beihilfenrechtliche Neubewertung des Finanzierungsmechanismus des EEG 2021 geboten. Ab diesem Zeitpunkt kann die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zur Beihilfeeigenschaft des EEG 2012 nicht mehr auf das aktuelle EEG 2021 übertragen werden. Es handelt sich ab diesem Zeitpunkt beim EEG 2021 um eine Beihilfe. Vor diesem Hintergrund bedarf es ab diesem Zeitpunkt auch einer beihilferechtskonformen Ausgestaltung des Umlageprivilegs der KWK-Neuanlagen in der Eigenversorgung. Aus diesem Grunde wird **§ 61c EEG 2021** neugefasst. Die Neufassung setzt die seinerzeit mit der Europäischen Kommission verhandelte Ausgestaltung des EEG-Umlageprivilegs um, wie sie im Energiesammelgesetz erstmals umgesetzt worden war. Insoweit wird auf die seinerzeitige Gesetzesbegründung verwiesen, vgl. BT-Drucks. 19/5523, S. 75 ff.

Zu Nummer 94

§ 61d EEG 2021 wird aus Gründen der Rechtsbereinigung wegen Zeitablaufs aufgehoben. Der zeitliche Anwendungsbereich dieser Regelung war von vorneherein auf das Ende des Kalenderjahres 2019 begrenzt.

Zu Nummer 95

Bei der Änderung von **§ 61i Absatz 2 EEG 2021** handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Streichung von § 44b Absatz 3 EEG 2017.

Zu Nummer 96

Zu Buchstabe a

Bei der Änderung in **§ 62 Absatz 1 Nummer 3 EEG 2021** handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung der Aufhebung des Absatzes 5 von § 73.

Zu Buchstabe b

Die Anpassung in **§ 62 Absatz 1 Nummer 4 EEG 2021** dient der Klarstellung und Vereinheitlichung der Wirkungen von konkreten Ergebnissen der Clearingstelle EEG/KWKG. Es soll sichergestellt werden, dass sich die Wirkungen auf die konkret geregelten Rechtsfolgen eines Verfahrens nach § 81 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 und 2 EEG 2021 beschränken. Die Wirkungen erstrecken sich hingegen nicht auf andere Sachverhalte bzw. Parteien, die von der Inter-Partes-Wirkung des konkreten Verfahrensergebnisses nicht erfasst sind.

Zu Nummer 97

Mit der Änderung in **§ 63 EEG 2021** wird ein neuer Besonderer Ausgleichstatbestand für den Landstrombezug von Seeschiffen geschaffen. Die Regelungen sollen wirtschaftliche Anreize zur Inanspruchnahme der alternativen Stromversorgung von Wasserfahrzeugen für die Schifffahrt schaffen, weil dadurch die Luft- und Lärmemissionen in Häfen wesentlich gesenkt werden können. Schiffe benötigen auch während der Liegezeiten in Häfen

zum Teil erhebliche Mengen an Strom, den sie üblicherweise mit Hilfe ihrer schiffseigenen Hilfsdiesel bzw. Generatoren unter Verwendung fossiler Kraftstoffe selbst erzeugen. Die dabei entstehenden Abgase tragen in den Hafenstädten erheblich zur Beeinträchtigung der Luftqualität bei. Eine alternative Stromversorgung von Schiffen ermöglicht die Abschaltung der schiffseigenen Generatoren während der Liegezeiten in Häfen, ist aber wesentlich teuer als der von den Schiffen selbst erzeugte Strom. Nur wenn die Kosten für die alternative Stromversorgung von Schiffen nicht wesentlich höher liegen, werden Schiffsbetreiber diese umweltfreundlichen Technologien überhaupt benutzen. Möglich ist eine alternative Stromversorgung von Schiffen derzeit durch eine landseitige Stromversorgung (Landstrom) oder eine wasserseitige Stromversorgung durch so genannte Barge, bei denen der Strom in einer schwimmenden Kraftwärme-Kopplungs-Anlage mit Hilfe von (Flüssig-) Gas erzeugt wird. Allerdings ist eine alternative Stromversorgung von Schiffen technisch anspruchsvoll, erfordert schiffsseitige Investitionen sowie teure Infrastruktur und befindet sich erst im Aufbau, so dass eine Einbeziehung in die EEG-Umlage die Wirtschaftlichkeit der Projekte verschlechtern und deren Realisierung stark gefährden würde. Bei Stromerzeugungsanlagen, die vorwiegend zur externen Stromversorgung von Schiffen bei Liegezeiten in Häfen dienen, reicht die Stromversorgung von Schiffen derzeit auch noch nicht für einen kostendeckenden Betrieb aus. Eine Begrenzung der EEG-Umlage würde die Kosten der alternativen Stromversorgung entsprechend mindern und deren Akzeptanz bei den Schiffsbetreibern deutlich erhöhen. Die Regelungen verhalten sich für das Gesamtaufkommen der EEG-Umlage im Wesentlichen neutral, da durch die Regelung überwiegend neue Stromverbraucher und EEG-Umlagezahler mit relativ überschaubaren Stromverbrauchsmengen erschlossen werden. Bislang ist davon auszugehen, dass entstehende Mehrkosten im EEG überwiegend durch den durch den Landstrombezug zu tragende (reduzierte) EEG-Umlage gedeckt würden. Die Entlastung der Nutzung von Landstrom ist zu streichen, sobald und soweit in der Europäischen Union eine Pflicht zur Nutzung von Landstrom eingeführt wird.

Zu Nummer 98

Durch **§ 64 Absatz 1 und Absatz 2 EEG 2021** werden die Auswirkungen der geplanten Absenkung der EEG-Umlage durch Einnahmen aus dem Brennstoffemissionshandel und den Zuschüssen aus dem Konjunkturpaket ab 2021 für Unternehmen, die einer Branche nach Liste 1 der Anlage 4 zuzuordnen sind, abgemildert. Die Schwellenwerte der Stromkostenintensität für Unternehmen der Liste 1 werden für das Antragsjahr 2021 auf 14 Prozent vereinheitlicht, wobei der Schwellenwert in den Antragsjahren 2022 bis 2024 jährlich um 1 Prozentpunkt reduziert wird, so dass sie ab dem Antragsjahr 2024 bei 11 Prozent liegt. Die Absenkung soll sicherstellen, dass die Unternehmen, die in der Besonderen Ausgleichsregel privilegiert sind, auch dauerhaft privilegiert bleiben, wenn schrittweise die EEG-Umlage sinkt (insbesondere durch die erwarteten steigenden Einnahmen des Brennstoffemissionshandels und das schrittweise Auslaufen der sehr hohen Fördersätze für Bestandsanlagen im Laufe dieses Jahrzehnts).

Durch § 64 Absatz 2 EEG 2021 wird die EEG-Umlage-Begrenzung zukünftig einheitlich auf 15 Prozent der nach § 60 Absatz 1 EEG 2021 ermittelten EEG-Umlage reduziert, in dem der Schwellenwert von 17 Prozent im EEG 2021 gestrichen wird. Unternehmen der Liste 1 mit einer Stromkostenintensität zwischen 14 und 17 Prozent zahlen damit zukünftig nur noch 15 anstelle von 20 Prozent der EEG-Umlage. Ziel ist, die mit einer Schwelle verbundene Anreizsetzung zu einem erhöhten Stromverbrauch Abschaffung der Schwelle entgegenzuwirken. Die Auswirkungen auf die EEG-Umlage sind auf die dritte Nachkommastelle beschränkt.

Bei der Änderung in **§ 64 Absatz 3 EEG 2021** handelt es sich einerseits um eine gesetzliche Klarstellung, da sich die Nachweisführung auf alle Begrenzungsgrundlagen in § 64 Absatz 2 EEG 2021 erstreckt.

Mit der Änderung in § 64 Absatz 3 Nummer 1 EEG 2021 handelt es sich um eine redaktionelle Klarstellung. Die Bescheinigung wird zukünftig als „Prüfungsvermerk“ bezeichnet. Hier erfolgt eine Anpassung an die Bezeichnung in den IDW Prüfungsgrundsätzen. Zudem werden durch die Umformulierung die Verantwortlichkeiten klargestellt, da die Angaben durch das stromkostenintensive Unternehmen und nicht vom Wirtschaftsprüfer zu tätigen sind. Die gesonderte Angabe, in welcher Höhe ohne Begrenzung für diese Strommengen die EEG-Umlage zu zahlen gewesen wäre, ist entbehrlich und dient im Ergebnis der Bürokratierleichterung bei der Antragstellung. Die Angaben ergeben sich rechnerisch aus der Multiplikation der angegebenen Strommengen mit dem jeweiligen vollen EEG-Umlagesatz und werden daher vom BAFA nicht in gesonderter Tabellenform benötigt.

Andererseits wird mit der Änderung von § 64 Absatz 3 Nummer 2 EEG 2021 für die Unternehmen grundsätzlich der Nachweis des Betriebs eines Energie- oder Umweltmanagementsystems oder alternativen Systems zur Verbesserung der Energieeffizienz vereinfacht. Unternehmen müssen nun nicht mehr verpflichtend im Antragsverfahren gültige Zertifizierungsunterlagen beim BAFA vorlegen. Dieser Nachweis wird grundsätzlich künftig durch entsprechende Angaben des Unternehmens bei der Antragstellung geführt. Danach muss der Antrag in Zukunft auch Angaben dazu enthalten, ob das Unternehmen ein zertifiziertes Energie- oder Umweltmanagementsystems oder alternativen Systems zur Verbesserung der Energieeffizienz betreibt und über entsprechende Nachweise verfügt, welche mindestens bis zum Ablauf der Ausschlussfrist gültig sind. Diese Änderung ist eine bürokratierleichternde Maßnahme. Sie verhindert zugleich, dass Unternehmen, die bei der Antragstellung vergessen, das Zertifikat rechtzeitig vorzulegen, künftig allein aus diesem Grund die Begünstigung durch die Besondere Ausgleichsregelung verlieren.

Gemäß § 64 Absatz 1 Nummer 3 EEG 2021 muss das antragstellende Unternehmen jedoch weiterhin ein zertifiziertes Energie- oder Umweltmanagementsystem oder, sofern das Unternehmen im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr weniger als 5 GWh Strom verbraucht hat, ein alternatives System zur Verbesserung der Energieeffizienz nach § 3 der Spitzenausgleich-Effizienzsystemverordnung in der jeweils zum Zeitpunkt des Endes des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahrs geltenden Fassung betreiben. Das BAFA hat somit weiterhin die Möglichkeit, die Vorlage der vollständigen Zertifizierungsunterlagen, insbesondere entsprechend ihrer Befugnisse nach § 68 EEG 2021, zu verlangen. Falschangaben über das Vorliegen eines Energiemanagementsystems führen demnach auch zu einer Rücknahme einer Begrenzung nach § 68 Absatz 1 EEG 2021.

Zu Nummer 99

Bei der Änderung von **§ 65 Absatz 6 EEG 2021** handelt es sich um eine redaktionelle Konkretisierung. Die Wirtschaftsprüferbescheinigung im Sinne von § 64 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe a bis c ist im grundsätzlichen Regelfall für die Prüfung eines Antrages eines Schienenbahnunternehmens nicht in den gleichen Punkten wie bei der Prüfung eines Antrags nach § 64 EEG 2021 erforderlich.

Zu Nummer 100

Mit dem neuen **§ 65a EEG 2021** wird der neue Tatbestand für die Begrenzung der EEG-Umlage für Landstromanlagen ausgestaltet.

In § 65a EEG 2021 sind die Begrenzungsanforderungen festgeschrieben. Eine Landstromanlage ist nur begrenzungsfähig, wenn es ausschließlich Strom an Seeschiffe am Liegeplatz liefert. Damit soll sichergestellt werden, dass eine Belieferung von Dritten mit dem umlagenbegrenzten Strom nicht erfolgt. Sinn und Zweck der Privilegierung ist hier die Wettbewerbsfähigkeit und Reduzierung der Emissionen von Seeschiffen, nicht eine Umlagebegünstigung weiterer Dritter. Die Belieferung des Seeschiffs darf nicht auf Dauer für einen längeren Zeitraum angelegt sein. Ausgeschlossen werden soll z.B. die Begüns-

tigung eines Restaurantschiffs, das ganzjährig seinen Liegeplatz gar nicht oder nur wenige Male im Jahr verlässt. Ebenfalls ausgeschlossen werden sollen durch diese Regelung potenzielle Missbrauchsfälle, z.B. durch Gewerbeansiedlungen auf Seeschiffen. So sollte z.B. auch der Landstrombezug von Schiffen, die aufgrund von Infektionsschutzbestimmungen mehrere Wochen oder Monate auf dem gleichen Liegeplatz verbringen, keine dauerhafte Lieferung im Sinne dieser Norm darstellen, da sie nicht grundsätzlich auf Dauer angelegt ist. Ebenso soll die Belieferung regelmäßig wiederkehrender Schiffe wie Fähren nicht unter den Ausschluss fallen. Zudem muss die Landstromanlage mehr als 100 MWh pro Kalenderjahr an Seeschiffe geliefert haben.

Die EEG-Umlage für den Stromverbrauch von Seeschiffen wird nach § 65a EEG 2021 auf 20 Prozent begrenzt. Der Eigenverbrauch der Anlage selbst ist hiervon nicht umfasst. Die Strommengen sind hier durch die vorgeschriebenen Stromzähler entsprechend Absatz 5 Nummer 1 abzugrenzen.

§ 65a Absatz 3 EEG 2021 regelt die Nachweispflichten für die Antragstellung. Werden Abrechnungen gegenüber Seeschiffen vorgelegt, müssen diese die bezogene Strommenge ausweisen. Dabei ist es ausreichend, wenn der Stromliefervertrag der Landstromanlage mit dem Energieversorgungsunternehmen und diejenigen Abrechnungen der Landstromanlage gegenüber den Seeschiffen vorgelegt werden, aus denen die vom Betreiber an das jeweilige Seeschiff weitergegebenen Strommengen hervorgehen.

§ 65a Absatz 4 EEG 2021 regelt analog zu § 65 Absatz 4 das Antragsverfahren für Landstromanlagen, die erstmalig in Betrieb gehen.

In § 65a Absatz 5 EEG 2021 werden die Begriffe Landstromanlage und Seeschiffe definiert.

Zu Nummer 101

Zu Buchstabe a

Bei der Änderung in **§ 66 Absatz 1 Satz 1 EEG 2021** handelt es sich um eine Folgeänderung zu der Änderung von § 64 Absatz 3 Nummer 2 EEG 2021. Zukünftig muss innerhalb der materiellen Ausschlussfrist neben der Vorlage der Bescheinigung nach § 64 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe c EEG 2021 ausschließlich eine Angabe gemacht werden, dass ein Energie- oder Umweltmanagementsystem oder ein alternatives System zur Verbesserung der Energieeffizienz vom Unternehmen betrieben wird. Die Bescheinigung der Zertifizierungsstelle selbst ist nicht mehr relevant für die Ausschlussfrist. In der Praxis des BAFA hat sich gezeigt, dass trotz entsprechender Vorkehrungen im elektronischen Antragsportal bei den erforderlichen Zertifizierungsunterlagen im Rahmen der komplexen Antragstellung durch die Unternehmen immer wieder Fehler gemacht werden. Dies führte in der Vergangenheit in vielen Fällen dazu, dass Begrenzungsanträge von Unternehmen wegen Versäumung der Ausschlussfrist abgelehnt werden mussten, obgleich sie ein Energie- oder Umweltmanagementsystem betrieben. Dieses Ergebnis ist unverhältnismäßig, weshalb der Zertifizierungsnachweis künftig nicht mehr innerhalb der materiellen Ausschlussfrist vorzulegen ist. Es genügt insofern, wenn künftig bei der Antragstellung vom Unternehmen die nötigen Angaben hierzu gemacht werden. Zudem wird in § 66 Absatz 1 Satz 1 und 2 EEG 2021 eine redaktionelle Folgeänderung durch die Änderung in § 65 Absatz 6 EEG 2017 umgesetzt.

Zu Buchstabe b

Mit der Änderung in **§ 66 Absatz 3 EEG 2021** wird klargestellt, dass Begrenzungsanträge für Landstromanlagen zum 30. September eines Jahres beim BAFA zu stellen sind. Für das Begrenzungsjahr 2021 enthält § 103 EEG 2021 eine hiervon abweichende Frist (siehe dort).

Zu Nummer 102

Mit der Änderung von **§ 67 Absatz 4 EEG 2021** wird festgelegt, dass die Regelungen der Umwandlung bei Landstromanlagen ebenso Anwendung finden wie bei Schienenbahnen und den selbständigen Unternehmensteilen.

Zu Nummer 103

Mit der Änderung in **§ 68 Absatz 1 EEG 2021** wird klargestellt, dass auch Verwaltungsakte in Bezug auf Landstrom mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen sind, wenn bekannt wird, dass die Voraussetzungen ihrer Erteilung nicht vorlagen.

Zu Nummer 104

Mit der Änderung in **§ 69 EEG 2021** werden Mitwirkungs- und Auskunftspflichten für Landstromanlagen eingeführt.

Zu Nummer 105

Bei den Änderungen in **§ 71 EEG 2021** handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nummer 106

Bei der Änderung in **§ 73 Absatz 3 EEG 2021** handelt es sich um eine Folgeänderung der Umstellung von dem energieträgerspezifischen Monatsmarktwert auf den energieträgerspezifischen Jahresmarktwert und der damit einhergehenden Neufassung der Anlage 1.

Zu Nummer 107

Mit dem neu eingefügten Satz 4 in **§ 74 Absatz 2 EEG 2021** wird die Abwicklung der EEG-Umlagepflichten vereinfacht. Die Gesetzesänderung bezweckt insbesondere die Umsetzung des Masterplans Ladeinfrastruktur der Bundesregierung¹⁴⁾ in dem sich die Bundesregierung zum Ziel gesetzt hat, Rechtsunsicherheiten bei der Abrechnung und Zahlung der EEG-Umlage bei dem Laden von Elektromobilen zu beseitigen. Die ausdrücklich anerkannte Möglichkeit der Mitteilung von gemeinsam abzurechnenden Energiemengen erleichtert gerade auch die Abwicklung der EEG-Umlagepflichten beim Laden von Elektromobilen und kommt zugleich zahlreichen weiteren Praxiskonstellationen zugute.

Ein gängiger Anwendungsfall der gemeinsamen Abrechnung von Energiemengen ist die Zahlung auf fremde Schuld. Nach den allgemeinen zivilrechtlichen Vorgaben einer Zahlung auf fremde Schuld kann die EEG-Umlage auch von einem Dritten mit erfüllender Wirkung für den EEG-Umlageschuldner geleistet werden kann (§ 267 Absatz 1 BGB).¹⁵⁾ In diesem Fall ist es in aller Regel nicht erforderlich, dass zwischen den Energiemengen differenziert wird. Die Energiemenge, für die ein Dritter die EEG-Umlage mit befreiender Wirkung für den Schuldner der EEG-Umlage zahlt, kann bei gleichem EEG-Umlagesatz gemeinsam mit der Energiemenge mitgeteilt werden, für die er selbst Schuldner der EEG-Umlage ist. Der Aufwand, der durch eine Abgrenzung und getrennte Mitteilung verursacht wird, kann so vermieden werden.

¹⁴⁾ Abrufbar unter nachfolgendem Link: https://www.bmwi.de/SharedDocs/DE/Anlage/G/masterplan-ladeinfrastruktur.pdf?__blob=publicationFile.

¹⁵⁾ Vgl. BNetzA, Leitfaden zum Eigenverbrauch, Ziffer 4.4.4 „Weiterverteilung von bezogenem Strom an dritte Letztverbraucher sowie Konsultationsfassung des Hinweises zum Messen und Schätzen, Ziffer 1.6 „Mitteilung und Zahlung auf fremde Schuld“.

Mit dem neuen Satz 4 in § 74 Absatz 2 EEG 2021 wird daher klargestellt, dass es in diesen Fällen nicht zwingend einer eigenständigen Mitteilung jeder natürlichen oder juristischen Person, die Elektrizität an andere Letztverbraucher weiterliefert (als Elektrizitätsversorgungsunternehmen), bedarf, wenn die ordnungsgemäße Abwicklung der EEG-Umlagepflichten mit einer gemeinsamen Mitteilung und Abrechnung der Gesamtmenge sichergestellt wird.

Im typischen Anwendungsfall der gemeinsamen Abrechnung von Stromlieferungen einschließlich anteiliger Weiterverteilungsmengen innerhalb der Kundenanlage werden die gesamten aus dem Netz bezogenen Liefermengen an den Letztverbraucher (und Weiterverteiler) nach § 62b EEG 2021 erfasst und vom Netzstrom-Lieferanten als Gesamtmenge (ohne Abgrenzung der weitergelieferten Mengen) für die Zwecke der EEG-Umlage-Abrechnung bilanzkreisscharf nach § 74 Absatz 2 EEG 2021 an den Netzbetreiber gemeldet. Wie der neu eingefügte Satz 4 klarstellt, kann der Netzstromlieferant mit der gemeinsamen Mitteilung dieser Gesamtmenge (eigene inklusive dritter Liefermengen) sowohl seine eigene als auch die Mitteilungspflicht für den Weiterverteiler erfüllen, sofern er die EEG-Umlage mit erfüllender Wirkung für diese Gesamtmenge (auf eigene und fremde Schuld) leistet. Der anspruchsberechtigte Netzbetreiber muss sich darauf verlassen können, dass der Netzstrom-Lieferant im Fall der gemeinsamen Erfassung, Mitteilung und Abrechnung einer Gesamtmenge die Zahlung der EEG-Umlage nicht nur auf eigene, sondern hinsichtlich der von seinen Kunden weitergelieferten Strommengen zugleich wirksam auf fremde Schuld leistet.

Die gemeinsame Abwicklung der EEG-Umlagepflichten setzt des Weiteren voraus, dass die Gesamtmenge einheitlich mit demselben EEG-Umlagesatz abgerechnet wird. In dem Standardfall einer reinen Weiterlieferung ist diese Voraussetzung stets erfüllt, da für die Liefermengen unabhängig vom Schuldner einheitlich die volle EEG-Umlage anfällt. Sofern ein Umlageschuldner hingegen für einen Teil der Strommengen Sonderregelungen in Anspruch nimmt, nach denen nur eine anteilige oder keine EEG-Umlage zu zahlen ist oder die Zahlung verweigert werden kann, scheidet eine gemeinsame Abwicklung der EEG-Umlagepflichten aus. Solche Teilmengen sind nach § 62b EEG 2021 abzugrenzen und bei der Mitteilung entsprechend zu berücksichtigen, um die Umlageprivilegien in Anspruch nehmen zu können. Insoweit unterscheidet sich der Fall einer Zahlung auf Fremde Schuld nicht vom Normalfall, in dem der EEG-Umlageschuldner selbst zahlt.

Entscheidend ist jedoch der tatsächlich abzurechnende EEG-Umlagesatz. Die neue Regelung des § 74 Absatz 2 Satz 4 EEG 2021 ist auch dann anwendbar, wenn für eine Gesamtmenge der innerhalb dieser Strommenge geltende höchste EEG-Umlagesatz einheitlich geltend gemacht wird, obgleich ggf. Möglichkeiten zur Inanspruchnahme von Umlageprivilegien auf Teilmengen bestünden, sofern der Umlageschuldner diese abgrenzen und nachweisen würde (§ 62b Absatz 2 Nummer 1 EEG 2021). Indem der Schuldner die Verantwortung für die Gesamtmenge einheitlich nach demselben (höchsten) EEG-Umlagesatz übernimmt, genügt die gemeinsame Erfassung (ohne interne Teilmengen-Abgrenzung), Mitteilung und Abrechnung dieser Gesamtmenge¹⁶⁾.

Die Abwicklungsvereinfachungen zugunsten einer gemeinsamen Erfassung, Abgrenzung, Mitteilung und Abrechnung von Gesamtmengen lassen sich gerade auch bei der Lieferung von Strom für das Laden von Elektrofahrzeugen nutzen. Üblicherweise bezieht der Betreiber des Ladepunktes den Strom, den er für das Laden von Elektrofahrzeugen an den jeweiligen Betreiber dieses Verbrauchsgeräts (bei Elektrofahrzeugen ist dies regelmäßig der Halter) liefert, wiederum von seinem Lieferanten aus dem Netz, so dass die beschriebenen Abwicklungsvereinfachungen einer reinen Weiterverteilung von Strom zur Verfügung

¹⁶⁾ Vgl. BNetzA, Konsultationsfassung des Hinweises zum Messen und Schätzen, Ziffer 1.7 „Umlageerhöhende Zurechnung“.

stehen.¹⁷⁾ Die neue Regelung des § 74 Absatz 2 Satz 4 EEG 2021 stellt klar, dass es für die Zwecke der EEG-Umlageabrechnung genügt, wenn in dem Beispiel der Netzstrom-Lieferant die an den Ladepunkt-Betreiber gelieferten Gesamtmengen (ohne Abgrenzung der weitergelieferten Mengen) erfasst, als gemeinsam mit demselben EEG-Umlagesatz abzurechnende Gesamtmenge (eigene inklusive dritter Liefermengen) mitteilt und die EEG-Umlage mit erfüllender Wirkung für diese Gesamtmenge (auf eigene und fremde Schuld) leistet. Die neue Regelung greift auch dann wie beschrieben, wenn der Betreiber des Ladepunktes z.B. die Abwicklungsvereinfachung einer umlageerhöhenden Zurechnung von Strommengen, für die er im Falle einer Abgrenzung ggf. Eigenverbrauchsprivilegien geltend machen könnte, nutzt.

Zu Nummer 108

Mit dem neu eingefügten Satz 6 in **§ 74a Absatz 2 EEG 2021** wird die Abwicklung der EEG-Umlagepflichten vereinfacht, indem die neue Regelung des § 74 Absatz 2 Satz 4 EEG 2021 auch im Rahmen der Mitteilungspflichten von Letztverbrauchern und Eigenversorgern entsprechende Anwendung findet. Zur Begründung wird auf die Ausführungen zur Einfügung von Satz 4 in § 74 Absatz 2 EEG 2021 verwiesen.

Zu Nummer 109

Die Anpassung in **§ 75 EEG 2021** dient der Klarstellung und Vereinheitlichung der Wirkungen der Ergebnisse der Clearingstelle EEG/KWKG; es wird insofern auf die Begründung zu den Änderungen in den §§ 57 Absatz 5 und 62 EEG 2021 verwiesen.

Zu Nummer 110

Mit der Änderung in **§ 79 Absatz 2 Satz 1 EEG 2021** wird Art. 19 Absatz 6 der novellierten EU-Richtlinie 2018/2001/EU umgesetzt. Der Absatz sieht vor, dass nationale Herkunftsnachweissysteme den Anforderungen der Norm CEN — EN 16325 entsprechen müssen. Mittels dieses Standards werden die Anforderungen an Herkunftsnachweise für die Energieträger Elektrizität, Gas einschließlich Wasserstoff sowie Wärme oder Kälte innerhalb der EU harmonisiert, und durch einheitliche Anforderungen an die Ausstellung, Übertragung und Entwertung von Herkunftsnachweisen werden eine hohe Richtigkeit, Fälschungssicherheit und Einzigartigkeit der Herkunftsnachweise sichergestellt. Derzeit gilt der Standard in der Fassung von Januar 2016; eine Überarbeitung ist derzeit in Vorbereitung.

Zu Nummer 111

Zu Buchstabe a

Durch die Neufassung der Nummern in **§ 81 Absatz 4 EEG 2021** wird das schiedsgerichtliche Verfahren bei der Clearingstelle EEG/KWKG aufgewertet. Diese Verfahrensart ist in besonderer Weise geeignet, die Ziele der Clearingstelle EEG/KWKG zu verwirklichen. Daher wird diese Verfahrensart hier besonders herausgestellt. Materielle Änderungen sind hiermit nicht verbunden. Wie bislang steht es der Clearingstelle EEG/KWKG frei, von den disponiblen Verfahrensregeln des 10. Buches der ZPO durch ihre Verfahrensordnung abzuweichen. Zudem werden Bilanzkreisverantwortliche in den Kreis der Antragsberechtigten erhoben.

¹⁷⁾ Vgl. BNetzA, Konsultationsfassung des Hinweises zum Messen und Schätzen, Ziffer 1.6.5, Beispiele 4.1, 4.2 und 5.

Zu Buchstabe b

§ 81 Absatz 5 EEG 2021 regelt, dass sich die Clearingstelle EEG/KWKG und die BNetzA bei den abstrakt-generellen Verfahren abstimmen, um in den Bereichen, in denen beide Institutionen zuständig sind, gegenläufige Entscheidungs- und Vollzugspraxen zu verhindern. Unterschiede oder Abweichungen zwischen der Clearingstelle EEG/KWKG und der BNetzA sollen dadurch in der Zukunft vermieden werden, um Rechtsunsicherheiten zu verhindern. Die Clearingstelle EEG/KWKG und die BNetzA müssen sich daher bei den abstrakt-generellen Verfahren nach § 81 Absatz 5 EEG 2021, die aufgrund ihrer allgemeinen Rechtswirkungen (insbesondere § 57 Absatz 5 EEG 2021) weit ausstrahlen, eng abstimmen und sich einigen. Bei den Einzelfallverfahren nach § 81 Absatz 4 EEG 2021 ist eine Abstimmung aufgrund der beschränkten Rechtswirkungen nicht erforderlich und – insbesondere bei Schiedsverfahren – auch nicht möglich. Die genaue Art der Abstimmung wird in der Verfahrensordnung der Clearingstelle EEG/KWKG geregelt (siehe Absatz 6). Zudem werden Bilanzkreisverantwortliche in den Kreis der Antragsberechtigten erhoben.

Zu Buchstabe c

Die Änderung in **§ 81 Absatz 6 Satz 1 und Satz 2 EEG 2021** dient dazu, sicherzustellen, dass die erforderliche enge Zusammenarbeit und Abstimmung zwischen der Clearingstelle EEG/KWKG und der BNetzA in der Verfahrensordnung klar und für alle Beteiligten transparent abgebildet wird. Die Clearingstelle EEG/KWKG wird zu diesem Zweck bis zum 28. Februar 2021 einen Vorschlag für eine angepasste Verfahrensordnung vorlegen. Die Art der Abstimmung kann hierbei auch differenziert geregelt werden und z.B. nach den verschiedenen Verfahrensarten unterscheiden.

Zu Nummer 112

Bei den Änderungen in **§ 85 Absatz 1 und 2 EEG 2021** handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Die Anpassung von § 85 Absatz 2 Nummer 14 EEG 2021 handelt es sich um eine Folgeänderung der Umstellung von energieträgerspezifischen Monatsmarktwert auf energieträgerspezifischen Jahresmarktwert und der damit einhergehenden Neufassung der Anlage 1.

Die Streichung von § 85 Absatz 5 EEG 2021 erfolgt aufgrund der geänderten Strombörsendefinition. Eine Veröffentlichung einer möglichen Änderung der Strombörse durch die BNetzA ist nach der Änderung nicht mehr erforderlich.

Zu Nummer 113

Die bestehende Regelung des **§ 85a Absatz 1 EEG 2021** ließ Festlegungen des Höchstwerts der Ausschreibungen immer nur zum 1. Dezember eines Jahres zu. Diese Beschränkung hat sich als Hemmnis erwiesen, denn so war es mitunter mit großem Zeitdruck verbunden, die Festlegung zu erlassen. Durch den Wegfall des Stichtages ist es der BNetzA nun möglich, bei Fehlentwicklungen auch unterjährig korrigierend einzugreifen. Die Regelung ist dabei nicht mit einem Kompetenzzuwachs verbunden, da die Dauer der Festlegung auf zwölf Monate begrenzt bleibt. Außerdem wird die Festlegungskompetenz auf alle Ausschreibungen einschließlich der Innovationsausschreibung erweitert, damit auch bei diesen Ausschreibungen Fehlentwicklungen korrigiert werden können.

Gleichzeitig wird die Bestimmung gestrichen, dass die BNetzA bereits bei einer einmaligen Unterzeichnung einer Solarausschreibung den Höchstwert anheben soll. Dies ist insbesondere im Hinblick auf die Ausschreibungen der neuen Solaranlagen des zweiten Segments nicht angezeigt, da sich hier erst einmal ein Markt bilden muss. Sofern sich an

dieser Stelle die Höchstwerte als dauerhaft zu niedrig erweisen, soll und kann die Behörde dennoch korrigierend eingreifen.

Zu Nummer 114

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Aufhebung der Verordnungsermächtigungen.

Zu Nummer 115

Die Aufhebung von **§ 87 EEG 2017** erfolgt, damit die Gebühren und Auslagen künftig auf der Grundlage des Bundesgebührengesetzes (BGebG) erhoben werden können. Bisher fallen die Gebührentatbestände des EEG 2017 und der hierauf beruhenden Rechtsverordnungen nicht unter das BGebG, weil in § 87 EEG 2017 ausdrücklich das Verwaltungskostengesetz für anwendbar erklärt wird. Nunmehr ist geplant, dass das BMWi für seinen Geschäftsbereich eine einheitliche besondere Gebührenverordnung auf der Grundlage von § 22 Absatz 4 BGebG erlässt. Auch die Gebühren und Auslagen, die aufgrund des EEG und der darauf beruhenden Verordnungen erlassen werden, sollen künftig in dieser Gebührenordnung erfasst werden. Daher muss die Streichung von § 87 EEG 2017 erfolgen.

Die Streichung von § 87 EEG 2017 tritt erst zum 30. September 2021 in Kraft. Grund hierfür ist, dass die geplante besondere Gebührenverordnung im Geschäftsbereich des BMWi erst zum 1. Oktober 2021 in Kraft tritt. Um die bisher bestehenden Gebührenverordnungen im Bedarfsfall auch weiterhin auf der Grundlage des Verwaltungskostengesetzes anpassen zu können, tritt die Streichung des § 87 EEG 2021 erst zum 30. September 2021 in Kraft.

Zu Nummer 116

§ 88 EEG 2021 wird redaktionell angepasst und die Verordnungsermächtigungskompetenz auf die neu eingeführten Biomethanausschreibungen in der Südregion angepasst.

Zu Nummer 117

Infolge der Anpassung des § 5 EEG 2021 sowie der weiteren Bestimmungen zu den Ausschreibungen in Abschnitt 3 des EEG 2021 wird die Verordnungsermächtigung zu grenzüberschreitenden Ausschreibungen in **§ 88a EEG 2021** angepasst. Zudem wird infolge der Ablösung des Anlagenregisters durch das Marktstammdatenregister der Bezug zum Anlagenregister zur Rechtsbereinigung gestrichen.

Zu Nummer 118

Durch den Wegfall des Netzausbaugebiets durch die Aufhebung des bisherigen § 36c EEG 2017 ist die entsprechende Verordnungsermächtigung in **§ 88b EEG 2021** überflüssig. Stattdessen wird in **§ 88b EEG 2021** eine Verordnungsermächtigung zur Schaffung einer beihilferechtskonformen Anschlussförderung nach Ablauf der 20-jährigen Vergütungsdauer für Güllekleinanlagen geschaffen. Für die Inanspruchnahme der Förderung soll es ausreichen, wenn die Anlagen erst ab Beginn der Anschlussförderung die Voraussetzungen der Güllenutzung (80 Prozent Gülleeinsatz) erfüllen. Sie müssen daher in der Vergangenheit keine oder jedenfalls nicht so viel Gülle eingesetzt haben. Darüber hinaus ist im Verordnungsgebungsverfahren zu klären, ob Anlagen, die im Rahmen der 20-jährigen Vergütungsdauer eine höhere installierte Leistung als 150 kW aufgewiesen haben, durch eine Verringerung der installierten Leistung eine Inanspruchnahme der Anschlussförderung ermöglicht werden kann.

Zu Nummer 119

Die Verordnungsermächtigung in **§ 88c EEG 2017** regelte bislang die technologieübergreifende Verordnung von Windenergie an Land und Solarenergie. Durch die Integration dieser Ausschreibung in die Innovationsausschreibung ist die entsprechende Verordnungsermächtigung obsolet und wird daher gestrichen.

Der neue **§ 88c EEG 2021** enthält nun neue Verordnungsermächtigungen. Diese dürfen ohne die Zustimmung des Bundesrats, aber mit Zustimmung des Bundestags erlassen werden.

Mit der Verordnung kann die Bundesregierung Fehlentwicklungen bei der Zielerreichung gegensteuern. Sollte der Zubau nicht in der angestrebten Geschwindigkeit erfolgen, können daher der Ausbaupfad nach § 4 EEG 2021 oder die jährlichen Zwischenziele für die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien nach § 4a EEG 2021 neu festgesetzt werden. Damit muss nicht an den alten Zielen weiter festgehalten werden, auch wenn die Realität sie eingeholt hat. Außerdem dürfen die Ausschreibungsmengen der einzelnen Technologien verschoben werden. Auf der einen Seite kann bestimmt werden, wie die Mengen innerhalb des festgelegten Zeitraums verschoben werden. Zeigt sich in einer Technologie, dass es zu Unterdeckungen oder zu einem zu starken Wettbewerb kommt, kann so nachgesteuert werden. Andererseits können neue Verteilschlüssel der nicht vergebenen oder entwerteten Mengen erlassen werden, die Mengen können so früher oder später erneut ausgeschrieben werden oder es kann auf eine erneute Ausschreibung von ihnen verzichtet werden. Auch kann die Zahl der Gebotstermine je Kalenderjahr neu bestimmt und so weiter auf die Verteilung der Ausschreibungsmengen eingewirkt werden.

Die Anpassung der Höchstwerte nach § 36b, § 37b, § 38f, § 39b oder § 39l EEG 2021 oder nach § 10 der Innovationsausschreibungsverordnung kann dazu genutzt werden, weiteren Zubau anzureizen. Diese Neubestimmung ist im Gegensatz zu der nach § 85a EEG 2012 nicht an das Vorliegen weiterer Tatbestandsmerkmale geknüpft.

Die einzelnen Aspekte können miteinander verknüpft werden: So können Mengen erhöht werden und die Höchstwerte zusammen oder auch nacheinander angepasst werden, um den jeweils gewünschten Effekt zu verstärken.

Zu Nummer 120

Bei der Änderung in **§ 88d EEG 2021** handelt es um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 121

Die Änderung von **§ 90 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a EEG 2021** ist erforderlich, da durch Art. 37 Richtlinie (EU) 2018/2001 die Richtlinie 2009/28/EG mit Wirkung vom 1. Juli 2021 aufgehoben wird. Durch die auf Grundlage dieser Ermächtigungsnorm erlassenen Verordnungen sollen zukünftig die Umsetzungsverpflichtung aus der Richtlinie (EU) 2018/2001 nachgekommen werden.

Zu Nummer 122

§ 93 EEG 2017, die Verordnungsermächtigung zum Anlagenregister, wird aufgehoben. Da das Marktstammdatenregister das Anlagenregister dauerhaft abgelöst hat, bedarf es keiner Verordnungsermächtigung für das Anlagenregister mehr.

Zu Nummer 123

Die Änderung in **§ 95 Nummer 1 EEG 2021** erfolgt aufgrund der Änderung der Anlage 1. Die Höhe der Marktprämie wird nach der Anpassung der Anlage 1 nach deren Nummer 2 berechnet, nicht wie bisher nach deren Nummer 1.2.

Zu Nummer 124

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Aufhebung der Verordnungsermächtigungen.

Zu Nummer 125

Die **§§ 97 bis 99 EEG 2021** entwickeln den gesetzlichen Überprüfungs- und Evaluierungsansatz weiter. Während § 97 EEG 2021 einen neuen Kooperationsausschuss einrichtet, regeln die §§ 98 und 99 EEG 2021 die neuen Berichtspflichten, bei denen der Kooperationsausschuss eine zentrale Rolle spielt. § 98 EEG 2021 etabliert ein jährliches Monitoring zur Zielerreichung des in § 1 Absatz 2 EEG 2021 normierten 65-Prozent-Ausbauziels. § 99 EEG 2021 hingegen entwickelt den bewährten EEG-Erfahrungsbericht weiter. Anders als der Bericht nach § 98 EEG 2021 untersucht und bewertet der Erfahrungsbericht die großen Linien und die systemischen und grundlegenden Fragen des weiteren Ausbaus der erneuerbaren Energien; er wird dementsprechend nur alle vier Jahre vorgelegt. Er integriert künftig auch den Mieterstrombericht, der bisher in § 99 EEG 2021 geregelt war.

Durch **§ 97 EEG 2021** wird ein neuer Kooperationsausschuss eingesetzt, der nach Absatz 1 Satz 1 von den zuständigen Staatssekretärinnen und Staatssekretären der Länder und des Bundes gebildet wird. Aufgabe dieses Ausschusses ist es, die Ziele der Länder zur Erreichung des Ziels nach § 1 Absatz 2 EEG 2021 und deren Umsetzungsstand zu erfassen.

Nach Absatz 2 wird der Kooperationsausschuss vom zuständigen Staatssekretär des BMWi geleitet. Der Kooperationsausschuss tagt mindestens zweimal im Jahr. Aufgrund der Abläufe des dreistufigen Berichtskonzepts, wie es in § 98 EEG 2021 eingeführt wird, sollte eine dieser beiden jährlichen Sitzungen im September sein. Bei den Sitzungen können sich die Mitglieder des Kooperationsausschusses vertreten lassen. Der Kooperationsausschuss wird nach Absatz 3 schließlich von einem Sekretariat unterstützt, das beim BMWi eingesetzt wird.

Durch **§ 98 EEG 2021** wird ein jährliches Monitoring zur Erreichung des 65-Prozent-Ausbauziels nach § 1 Absatz 2 EEG 2021 eingeführt. Es besteht aus drei aufeinander aufbauenden Berichtsstufen, die in den Absätzen 1 bis 3 geregelt sind, und kann erforderlichenfalls in die Vorlage einer Verordnung nach § 88b EEG 2021 münden. Durch dieses mehrstufige System wird mehr Transparenz und zugleich mehr Verlässlichkeit und Sicherheit zur Erreichung des 65-Prozent-Ziels für das Jahr 2030 geschaffen.

Absatz 1 schafft – als erste Stufe des jährlichen Berichtsrhythmus – eine Berichtspflicht für die Länder bis zum 31. August eines jeden Jahres, beginnend also zum 31. August 2021. Gegenstand der Berichte sind die in die Verwaltungs- bzw. Gesetzgebungskompetenz der Länder fallenden Materien. Dementsprechend sollen die Länder künftig jedes Jahr an das Sekretariat des Kooperationsausschusses über die Verfügbarkeit geeigneter Flächen (Umfang festgesetzter Flächen der Regional- und Bauleitplanung einschließlich des Anteils noch nicht durch Windenergieanlagen belegter Flächen), den Umfang neuer Planungen in der Regional- und Bauleitplanung, und über den Stand der Genehmigung von Anlagen (Anzahl und Leistung), auch mit Blick auf die Dauer von Genehmigungsverfahren (Antragseinreichung bis Genehmigungserteilung), berichten. Wenn nicht genügend Flächen für die Erreichung der Ausbauziele verfügbar sind, sollen die Länder Maßnahmen

ergreifen, um weitere Flächen zu erschließen, und über diese Maßnahmen ebenfalls berichten. Hierzu gehört insbesondere auch, entsprechend geeignete Flächen, die im Eigentum der Länder stehen, in Aufstellungsprozesse für Neuplanungen einzubringen. Die Meldung soll grundsätzlich mittels standardisierter Daten geografischer Informationssysteme (GIS-Daten) erfolgen. Sie darf keine personenbezogenen und auch keine personenbeziehbaren Daten enthalten. Im Fall von Hemmnissen in der Regional- oder Bauleitplanung oder in Genehmigungsverfahren sollen die Berichte die dafür maßgeblichen Gründe und Vorschläge für Maßnahmen enthalten, um die Verzögerungen zu verringern. Dies soll auf den beiden folgenden Stufen des Berichtskonzepts die erforderlichen Informationen verschaffen, um die Entwicklung des Ausbaus der erneuerbaren Energien besser abzuschätzen und zugleich Gesetzesänderungen vorzubereiten, soweit die von den Ländern vorgeschlagenen Maßnahmen in die Gesetzgebungskompetenz des Bundes fallen.

Absatz 2 beschreibt die zweite Stufe des neuen Berichtskonzepts: Der Kooperationsausschuss wertet die Berichte der Länder nach Absatz 1 aus und legt innerhalb von zwei Monaten, also bis zum 31. Oktober eines Jahres, der Bundesregierung einen Bericht vor.

Absatz 3 beschreibt schließlich die dritte Stufe des neuen Berichtskonzepts. Aufbauend auf dem Bericht des Kooperationsausschusses nach Absatz 2, aber auch auf weiteren Erkenntnisquellen (z.B. den Arbeiten und den jährlichen Erhebungen der Arbeitsgruppe Erneuerbare Energien-Statistik), berichtet die Bundesregierung innerhalb der nächsten beiden Monate, also bis zum 31. Dezember, ob die erneuerbaren Energien in der für die Erreichung des Ziels nach § 1 Absatz 2 EEG 2021 erforderlichen Geschwindigkeit ausgebaut werden. Zu diesem Zweck bewertet sie insbesondere, ob in dem jeweils vorangegangenen Kalenderjahr das Zwischenziel für die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien nach § 4a EEG 2021 erreicht worden ist. Bei einer Verfehlung des Zwischenziels stellt die Bundesregierung die Gründe dar, unterteilt mindestens in energie-, planungs-, genehmigungs- und natur- und artenschutzrechtliche Gründe sowie ggf. in weitere Gründe. Zugleich legt die Bundesregierung erforderliche Handlungsempfehlungen vor. Sie geht in dem Bericht ferner auf die tatsächliche und die erwartete Entwicklung des Bruttostromverbrauchs ein. Ein höherer Bruttostromverbrauch kann insbesondere aus dem angestrebten Ausbau der Elektrolyse folgen. In der Nationalen Wasserstoffstrategie hat die Bundesregierung beschlossen, dass bis zum Jahr 2030 in Deutschland Erzeugungsanlagen von bis zu 5 GW Gesamtleistung einschließlich der dafür erforderlichen Offshore- und Onshore-Energiegewinnung entstehen sollen. Angesichts der Unsicherheiten bei der Prognose des Bruttostromverbrauchs 2030 kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht sicher bewertet werden, ob der damit verbundene Stromverbrauch in den 580 TWh, die den Berechnungen des 65-Prozent-Ausbauziels zugrunde gelegt worden sind (siehe oben), bereits in vollem Umfang enthalten sein wird. Vor diesem Hintergrund soll die Prognose des Bruttostromverbrauchs laufend nach dem Stand von Wissenschaft und Technik aktualisiert werden. Sofern sich dann ergeben sollte, dass der Bruttostromverbrauch im Jahr 2030 deutlich höher sein sollte als die in diesem Gesetz zugrunde gelegte Verbrauchshöhe von 580 TWh, muss der Bericht nach § 98 Absatz 3 EEG 2021 auch erforderliche Handlungsempfehlungen für eine Anpassung des Ausbaupfads nach § 4 EEG 2021, des Strommengenpfads nach § 4a EEG 2021 oder der Ausschreibungsvolumen nach den §§ 28 bis 28c EEG 2021 enthalten. Schließlich bestimmt Satz 6, dass die Bundesregierung den Bericht den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder und dem Bundestag zuleitet und dass sie, sofern erforderlich, unverzüglich den Entwurf für eine Verordnung nach § 88b EEG 2021 vorlegt.

Nach Absatz 4 ist für die Zwecke des Absatzes 3 Satz 2 die tatsächlich erzeugte Strommenge aus erneuerbaren Energien anhand der tatsächlichen Wetterbedingungen zu bereinigen. Das BMWi legt im Einvernehmen mit dem BMU die Kriterien für die Wetterbereinigung fest.

§ 99 EEG 2021 regelt den bisher in § 97 EEG 2017 normierten EEG-Erfahrungsbericht und entwickelt die Vorgaben zu diesem Bericht vor dem Hintergrund des kontinuierlich fortschreitenden Ausbaus der erneuerbaren Energien weiter.

In § 99 Absatz 1 Satz 1 wird das Datum für die Vorlage des nächsten EEG-Erfahrungsberichts auf den 31. Dezember 2023 festgelegt. Das ermöglicht es, die Wirkungen des EEG 2021 angemessen auszuwerten. Dieser Erfahrungsbericht kann gleichzeitig mit dem dritten Monitoringbericht vorgelegt werden, der nach § 98 EEG 2021 bis zum 31. Dezember 2023 vorgelegt werden muss.

§ 99 Absatz 1 Satz 2 definiert den Katalog der in dem Erfahrungsbericht zu untersuchen und darzustellenden Themen. Die bisher in § 97 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 EEG 2017 vorgeschriebenen Themen „Stand des Ausbaus der erneuerbaren Energien“ und „Erreichung der Ziele nach § 1 Absatz 2“ werden nach der Neukonzeption der Berichtspflichten ausschließlich in dem neuen jährlichen Monitoring nach § 98 EEG 2021 untersucht und sind daher nicht mehr Gegenstand des EEG-Erfahrungsberichts. Die neue Nummer 1 in § 99 Absatz 1 Satz 2 EEG 2021 erweitert den Katalog der bereits heute untersuchten Auswirkungen des Ausbaus der erneuerbaren Energien um die Auswirkungen auf die europäischen Strommärkte im Sinn des § 3 Nummer 18d EnWG, also z.B. die Stromhandelsbilanz und die Veränderungen bei Stromim- und -exporten, und die Auswirkungen auf die Arbeitsplätze in der Energiewirtschaft. Nummer 2 knüpft an die bisherige Evaluierungsvorschrift des § 97 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 EEG 2017 an, soll aber auch untersuchen, inwieweit die Ausschreibungen einen Beitrag zu einem kosteneffizienten Ausbau der erneuerbaren Energien infolge Wettbewerbs leisten können, und gerade mit Blick auf Innovationsausschreibungen soll untersucht werden, in welchem Umfang diese Ausschreibungen Innovationen anreizen. Bei den neuen Ausschreibungen für Solaranlagen des zweiten Segments soll auch untersucht werden, ob der Schwellenwert weiter abgesenkt werden kann. Nummer 3 integriert den Mieterstrombericht aus § 99 EEG 2017 in den Erfahrungsbericht. Wie es bereits in § 99 EEG 2017 vorgesehen war, soll hier insbesondere eingegangen werden auf den Zubau von Solaranlagen, deren Betreiber einen Mieterstromzuschlag erhalten, das räumliche Verhältnis von Erzeugungs- und Verbrauchsgebäuden und die mit dem Mieterstromzuschlag verbundenen Kosten und die Abgaben, Umlagen und Entgelte, die im Fall einer Durchleitung des Stroms aus den Solaranlagen, deren Betreiber einen Mieterstromzuschlag erhalten, durch ein Netz anfallen würden. Nummer 4 fordert allgemeine Aussagen zum Stand der Markt-, Netz- und Systemintegration der erneuerbaren Energien. Hierzu zählen z.B. der Stand der Digitalisierung der erneuerbaren Energien und die Verbreitung der Nutzung von Smart-Meter-Gateways. Bei der Netzintegration sind z.B. die Häufigkeit, die Dauer und der Umfang von Redispatcheingriffen und der Stand des Netzausbaus darzustellen, sowie die Anzahl der Volllaststunden und eine Evaluierung der angenommenen Prognose der Volllaststunden für das Jahr 2030. Nummer 5 fordert eine Darstellung der Kosten, z.B. der Ausbaurkosten und der Entwicklung der EEG-Umlage, der Kosten des Netzausbaus und der Redispatchkosten; auch auf die Entwicklung der Börsenstrompreise ist einzugehen. Nummer 6 schließlich entspricht § 97 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 EEG 2017.

Nach Satz 3 legt die Bundesregierung in dem Erfahrungsbericht auch dar, inwieweit der Ausbau der erneuerbaren Energien marktgetrieben, d.h. ohne finanzielle Förderung, erfolgt. Hierbei sind auch die Erfahrungen in anderen Ländern auszuwerten, in denen teilweise in größerem Umfang als in Deutschland erneuerbare Energien marktgetrieben ausgebaut werden. Daraus abgeleitet soll bewertet werden, inwieweit eine finanzielle Förderung nach dem EEG weiterhin erforderlich ist. Dies betrifft das Erfordernis neuer Zahlungsansprüche; die bereits begründeten Zahlungsansprüche für Bestandsanlagen und für die bis dahin errichteten oder bezuschlagten Anlagen bleiben selbstverständlich unberührt. Soweit neue Zahlungsansprüche noch erforderlich sind, soll auch dargelegt werden, ob zumindest die Förderdauer nach § 25 EEG 2021 verkürzt werden kann. Auch das Erfordernis der Einspeisevergütung für ausgeförderte Anlagen soll bewertet werden; insbesondere ist zu darzustellen, ob eine Fortführung der bis Ende 2027 befristeten Einspeise-

vergütung für ausgeforderte Anlagen angesichts der fortschreitenden Marktintegration der erneuerbaren Energien noch erforderlich ist. Bei Biomasse ist nach Satz 4 zu beschreiben, welche Rolle die energetische Biomassenutzung in den verschiedenen Sektoren Strom, Wärme und Verkehr einnimmt. Hieraus kann angesichts der bestehenden Nutzungskonkurrenzen eine sektorenübergreifende Biomassestrategie entwickelt werden.

Nach **§ 99 Absatz 2 EEG 2021** legt die Bundesregierung spätestens im Jahr 2027 einen umfassenden Vorschlag zur Anpassung des EEG 2021 und des WindSeeG vor. Hierzu überprüft die Bundesregierung auch, ob insbesondere aufgrund von Entwicklungen im europäischen Emissionshandel und im Stromgroßhandel in absehbarer Zeit ein marktgetriebener Ausbau der erneuerbaren Energien zu erwarten ist. In diesem Fall legt die Bundesregierung einen Vorschlag für einen Umstieg von der finanziellen Förderung auf einen marktgetriebenen Ausbauvor. Dies erfolgt nur, wenn sichergestellt ist, dass die für die Erreichung der mittel- und langfristigen Ausbauziele erforderlichen Ausbaumengen auch tatsächlich marktgetrieben realisiert werden können.

In **§ 99 Absatz 3 EEG 2021** wird die Vorlage des Berichts nach Absatz 3 Satz 2 des EEG 2017 gestrichen; im Übrigen ist diese Regelung zur Vorgängerfassung in **§ 97 Absatz 3 EEG 2017** unverändert.

Zu Nummer 126

Der neue **§ 100 EEG 2021** regelt die Übergangsbestimmungen vom EEG 2017 zum EEG 2021.

Zu Absatz 1

Beim Übergang vom EEG 2017 zum EEG 2021 bestimmt **§ 100 Absatz 1 EEG 2021** die einfache Faustregel: Das EEG 2021 ist für alle Anlagen und alle Zuschläge anwendbar, die nach dem 30. Dezember 2020 in Betrieb genommen oder erteilt werden. Die alten Regeln des EEG 2017 finden für Anlagen und Zuschläge Anwendung, die vor dem 1. Januar 2021 in Betrieb genommen bzw. erteilt wurden. Sämtliche Ausnahmen von dieser Regel werden in den §§ 100 ff geregelt.

Die gesonderte Bestimmung, dass das EEG 2021 nicht für Anlagen gilt, deren Zuschlag bis einschließlich 2020 erteilt wurde, beinhaltet auch, dass die Zuschläge selbst grundsätzlich den Bestimmungen des jeweils zum Erteilungszeitpunkt geltenden Rechts unterliegen. Dies wird explizit in **§ 100 Absatz 1 Satz 2 EEG 2021** klargestellt: So gelten z.B. die Realisierungsfristen einschließlich der Pönalen des EEG 2017 für sämtliche bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilten Zuschläge.

Durch die Anordnung der Fortgeltung des EEG 2017 gelten auch die alten Übergangsbestimmungen des EEG 2017 fort, soweit sich aus dem neuen **§ 100 EEG 2021** nichts Abweichendes ergibt. Das bedeutet z.B., dass für Strom aus Bestandsanlagen über den Verweis in **§ 100 Absatz 1 Satz 1 EEG 2021** insbesondere die anlagenbezogenen Übergangsbestimmungen der §§ 100, 101 und 104 Absatz 1 und 5 EEG 2017 fortgelten. Dasselbe gilt auch für erteilte Zuschläge. Über **§ 100 Absatz 1 Satz 2 EEG 2021** gilt daher auch das alte Recht einschließlich der alten Übergangsbestimmungen (z.B. **§ 104 Absatz 8 EEG 2017**) fort.

Zu Absatz 2

In **§ 100 Absatz 2 EEG 2021** werden die einzelnen Vorschriften des neuen Rechts aufgelistet, die entgegen Absatz 1 auch für Anlagen und Zuschläge anzuwenden sind, die bereits vor dem Stichtag in Betrieb genommen bzw. erteilt wurden.

§ 100 Absatz 2 Nummer 1 EEG 2021 betrifft die Definition des Monatsmarktwertes in § 3 Nummer 34 Buchstabe a EEG 2021. Die neugefasste Definition muss auch für Bestandsanlagen gelten, da die Neufassung aufgrund der Neudefinition des Strombörsenbegriffs und des Spotmarktpreises erfolgt. Eine Änderung der Berechnung des Monatsmarktwertes ist damit nicht bezweckt. Der Bestandsschutz für Altanlagen wird vollumfänglich gewährt.

§ 100 Absatz 2 Nummer 2 EEG 2021 betrifft die Definition der Strombörse. Die Neuregelung soll den Wettbewerb stärken, indem der Strombörsenbegriff geöffnet wird. Die Neudefinition muss daher auch für Altanlagen gelten.

§ 100 Absatz 2 Nummer 3 EEG 2021 betrifft die Regelungen zu der Direktvermarktung über Smart-Meter-Gateways. Die neuen Regeln finden auch auf Bestandsanlagen Anwendung. Zur Neuausstattung mit Regelungstechnik gibt es mit § 10b Absatz 2 Satz 2 2. Halbsatz EEG 2021 eine eigene Übergangsvorschrift, wonach vor der Markterklärung der entsprechenden Einbaugruppen in Betrieb genommene Anlagen erst bis zu fünf Jahre nach der Bekanntgabe der Markterklärung die Abrufung der Ist-Einspeisung und die ferngesteuerte Regelung der Einspeiseleistung über ein intelligentes Messsystem umgerüstet sein müssen. Damit wird erreicht, dass die intelligente Regelungstechnik zwar für alle Anlagen, aber für ältere Anlagen nur mit einer entsprechenden Kulanzeit eingeführt wird.

Die neuen Regelungen für die Entschädigung beim Redispatch werden mit § 100 Absatz 2 Nummer 4 EEG 2021 auf alle Anlagen ausgedehnt. Dies ist eine redaktionelle Klarstellung, weil sich diese Rechtsfolgen aus der Erneuerbare-Energien-Richtlinie ergeben und damit aufgrund des Anwendungsvorrangs des EU-Rechts ohnehin seit dem 1. Januar 2020 eintreten.

§ 100 Absatz 2 Nummer 5 EEG 2021 betrifft die Anpassung in § 27a Satz 2 Nummer 4 EEG 2021. Hierbei handelt es sich um eine Folgeänderung der Neudefinition der Strombörse und des Spotmarktpreises. Die Neuregelung soll den Wettbewerb stärken, indem der Strombörsenbegriff geöffnet wird. Deshalb muss die Neuregelung auch für Bestandsanlagen gelten.

Nach § 100 Absatz 2 Nummer 6 EEG 2021 ist § 37d EEG 2021 auch für Zuschläge anwendbar, die vor 2021 erteilt wurden. Damit ist die BNetzA nicht mehr gehalten, die Zuschläge zu entwerten, sofern ein Antrag auf Zahlungsberechtigung abgelehnt wurde. Die Bieter können nunmehr im Fall der Ablehnung des Antrages die entsprechenden Mengen für andere Projekte nutzen und werden nicht zwingend pönalisiert. Dies ist eine lediglich rechtlich vorteilhafte Regelung für die Anlagenbetreiber.

Für neu zu erteilende Zahlungsberechtigungen wird in § 100 Absatz 2 Nummer 7 EEG 2021 § 38a EEG 2021 für anwendbar erklärt. Damit haben die Bieter nunmehr die Möglichkeit, auch Freiflächenanlagen mit einer Größe von insgesamt 20 MW fördern zu lassen. Dies ist eine lediglich rechtlich vorteilhafte Regelung für die Anlagenbetreiber.

Bereits vor dem Inkrafttreten des EEG 2021 erteilte Zuschläge für Biomasseanlagen kommen nach § 100 Absatz 2 Nummer 8 EEG 2021 in den Genuss der längeren Realisierungsdauer des neuen § 39e EEG 2021, da dieser für sie anzuwenden ist. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Zuschlag bereits erloschen ist. Hiermit einher geht die Anwendbarkeit der verlängerten Pönalregel des neuen § 55 Absatz 4 EEG 2021. Dies ist ebenfalls eine lediglich rechtlich vorteilhafte Regelung für die Anlagenbetreiber.

Nach § 100 Absatz 2 Nummer 9 EEG 2021 können Bieter, die Zuschläge für bestehende Biomasseanlagen erlangt haben, die Umstellung ihrer Anlage bereits drei Monate nach der Zuschlagserteilung vornehmen, auch wenn sie einen Zuschlag haben, der vor 2021 erteilt worden ist, da § 39g Absatz 2 Satz 2 EEG 2021 für sie anzuwenden ist. Dies gilt jedoch nur, wenn bislang noch keine Mitteilung der Umstellung auf die neue Förderung an den Anschlussnetzbetreiber gemacht worden ist. Mit Inkrafttreten des EEG 2021 können

Betreiber die Umstellung der Förderung unter Berücksichtigung der neuen Fristen beantragen. Dies ist eine lediglich rechtlich vorteilhafte Regelung für die Anlagenbetreiber.

Durch § 100 Absatz 2 Nummer 10 EEG 2021 wird das neue System der Reduzierung der Vergütung beim Einsatz von bestimmten Bioabfällen in § 39i Absatz 3 EEG 2021 auch auf Anlagen umgestellt, die bereits einen Zuschlag erhalten haben. Auch für diese Anlagen gilt, dass nicht mehr auf einen überwiegenden Einsatz der Bioabfallstoffe abgestellt wird, sondern auf den anteiligen Ansatz. Aus Gründen des Vertrauensschutzes bleibt die Höhe des reduzierten anzulegenden Wertes für diese Anlagen jedoch gleich.

§ 100 Absatz 2 Nummer 11 EEG 2021 erklärt den geänderten § 50a EEG 2021 für Anlagen, die unter dem EEG 2017 in Betrieb gegangen sind, für anwendbar. Für Anlagen, die unter dem EEG 2014 in Betrieb genommen worden sind, werden Anpassungen vorgenommen um auch für die Anlagen die Flexibilisierung anzureizen. Zudem wird sichergestellt, dass sich für Anlagen, die bereits den Flexibilitätszuschlag nutzen, der Flexibilitätszuschlag bei 40 Euro/kW installierter Leistung und Jahr bleibt.

Mit § 100 Absatz 2 Nummer 12 EEG 2021 wird sichergestellt, dass die Neuregelungen zur Flexibilitätsprämie nur für Anlagen gelten, die nach dem 1. Januar 2021 erstmalig die zusätzlich bereitgestellte flexible Leistung an das Marktstammdatenregister gemeldet haben. Dies bedeutet, dass Anlagen, die vor dem 1. Januar 2021 die zusätzliche flexible Leistung im Sinne des § 50b EEG 2017 an das Marktstammdatenregister gemeldet haben, aus Gründen des Vertrauensschutzes weiterhin die Flexibilitätsprämie erhalten können, ohne ein „echtes Qualitätskriterium für Flexibilisierung“ (Nummer I.5 der Anlage 3 neu) einhalten zu müssen.

§ 100 Absatz 2 Nummer 13 EEG 2021 betrifft die Anpassung in § 51 Absatz 1 EEG 2021. Grund für die Änderung in § 51 Absatz 1 EEG 2021 ist die Änderung des Strombörsenbegriffs und die Neudefinition des Spotmarktpreises. Ziel der Neudefinition der Strombörse und des Spotmarktpreises ist eine Stärkung des Wettbewerbs zwischen den Strombörsen. Die Änderung muss daher auch für Bestandsanlagen gelten. Der Wegfall der Förderung bei negativen Preisen gilt jedoch ausschließlich für Neuanlagen. Bei Bestandsanlagen entfällt die Förderung für negative Preise weiterhin erst nach mindestens sechs aufeinanderfolgenden Stunden negativer Spotmarktpreise. Für Bestandsanlagen gilt insofern Vertrauensschutz. Dies wird ausdrücklich klargestellt. Zudem gelten für Bestandsanlagen weiterhin die in § 51 Absatz 3 EEG 2017 geregelten Ausnahmen vom Wegfall der Vergütung bei negativen Preisen.

Für bereits erteilte Zuschläge für Biomasseanlagen wird in § 100 Absatz 2 Nummer 14 EEG 2021 nicht nur Geltung der verlängerten Realisierungsfrist des § 39e EEG 2021 angeordnet, sondern auch die korrespondierende Pönalregelung des § 55 Absatz 4 EEG 2021. Dies ist eine lediglich rechtlich vorteilhafte Regelung für die Anlagenbetreiber.

§ 100 Absatz 2 Nummer 15 EEG 2021 betrifft schließlich die Neufassung der Anlage 1 zum EEG 2021. Grund für die Neufassung der Anlage ist einerseits die Änderung des Strombörsenbegriffs und die Neudefinition des Spotmarktpreises. Andererseits wird die Berechnung der Marktprämie für Neuanlagen auf den energieträgerspezifischen Jahresmarktwert umgestellt.

Ziel der Neudefinition der Strombörse und des Spotmarktpreises ist eine Stärkung des Wettbewerbs zwischen den Strombörsen. Die Änderung muss daher auch für Bestandsanlagen gelten. Deshalb wurden die Vorschriften zur Berechnung des Monatsmarktwertes neu gefasst. Die Neufassung entspricht in ihrem Regelungsgehalt der bisherigen Berechnung der Marktprämie. Diese ergibt sich auch künftig aus der Differenz zwischen anzulegendem Wert und Monatsmarktwert. Bestandsanlagen genießen insofern Bestandsschutz. Die Umstellung auf den energieträgerspezifischen Jahresmarktwert gilt demnach

nicht für Bestandsanlagen. Dies ergibt sich ebenfalls aus der Nummer 2 der Anlage 1 zum EEG 2021.

Zur Berechnung der Marktprämie auf der Grundlage der Anlage 1 zum EEG 2021 sind zudem die Definitionen des Spotmarktpreises (§ 3 Nummer 42a EEG 2021) und der Strombörse (§ 3 Nummer 43a EEG 2021) auch für Bestandsanlagen anzuwenden. Andernfalls wäre eine Berechnung der Marktprämie für Bestandsanlagen nicht möglich.

Zu Absatz 3

In **§ 100 Absatz 3 EEG 2021** werden für Zuschläge von Windenergieanlagen an Land die neuen Regelungen zu Leistungsupgrades einschließlich der Möglichkeit der Abgabe von Zusatzgeboten, zu Herstellerinsolvenzen und zur Fortgeltung der Zuschläge, wenn an demselben Standort eine Neugenehmigung erlangt wird, für anwendbar erklärt. Dies ist eine lediglich rechtlich vorteilhafte Regelung für die Anlagenbetreiber.

Zu Absatz 4

§ 100 Absatz 4 EEG 2021 regelt die technischen Vorschriften entsprechend § 9 Absatz 1a und Absatz 1b EEG 2021 für Anlagen, die vor dem Inkrafttreten des EEG 202, also vor dem 01. Januar 2021 in Betrieb genommen wurden.

Satz 1 verpflichtet daher auch Betreiber von Erneuerbare-Energien- und KWK-Bestandsanlagen mit einer installierten Leistung von ein bis 15 Kilowatt, innerhalb von fünf Jahren, nachdem das BSI die Markterklärung für die entsprechende Einbaugruppe bekanntgegeben hat, zur Nachrüstung von technischen Einrichtungen, mit denen der Netzbetreiber oder ein anderer Berechtigter über ein intelligentes Messsystem die Ist-Einspeisung abrufen kann. Für diesen Einbaubereich von Bestandsanlagen von einem bis 15 kW installierter Leistung kann das BSI eine Markterklärung bekanntgeben, sobald die Möglichkeit zum Abruf der Ist-Einspeisung über ein intelligentes Messsystem besteht. Spätestens fünf Jahre nach dieser Markterklärung besteht dann die Pflicht, dass die betroffenen Betreiber ihre Anlage mit technischen Einrichtungen ausstatten müssen, mit denen der Netzbetreiber oder ein anderer Berechtigter jederzeit über ein intelligentes Messsystem die Ist-Einspeisung zur Sichtbarkeit der Anlage (Messung und Bereitstellung des Zählerstandsgangs, der Ist-Einspeisedaten und der Netzzustandsdaten) abrufen kann.

Satz 2 stellt darüber hinaus die Pflicht auf, dass Betreiber von Erneuerbare-Energien- und KWK-Bestandsanlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 15 Kilowatt ihre Anlagen spätestens innerhalb von fünf Jahren nach der entsprechenden Markterklärung mit technischen Einrichtungen ausstatten müssen, die neben der Abrufung der Ist-Einspeisung auch die ferngesteuerte Regelung der Einspeiseleistung über das einzubauende intelligente Messsystem ermöglichen.

Bei den bereits steuerbaren Anlagen wird in Satz 3 zudem eine Übergangsbestimmung geschaffen. Hiermit werden übergangsweise geringere technische Anforderungen an die technischen Einrichtungen zugelassen, mit denen der Netzbetreiber eine ferngesteuerte Reduzierung der Einspeiseleistung vornehmen soll. Damit wird der Konflikt zwischen dem Urteil des Bundesgerichtshofs (BGH) vom 14. Januar 2020 (Az. XIII ZR 5/19) und dem Vertrauensschutz der Rechtsanwender Rechnung getragen. Der Vertrauensschutz wurde durch entsprechende Positionspapiere von BMU, BMWi und BNetzA aus dem Jahr 2012 sowie durch die Empfehlung 2010/5 der Clearingstelle EEG vom 4. Oktober 2012 begründet. Diese haben die bloße An- und Abschaltung für Anlagen unter 100 kW installierter Leistung als ausreichend erklärt. Die Entscheidung des BGH hat nun zur Folge, dass eine technische Einrichtung nach § 6 Absatz 1 und Absatz 2 EEG 2012 nur dann den Anforderungen genügt, wenn sie eine stufenweise Reduzierung durch den Netzbetreiber ermöglicht. In Netzen, in denen bisher die Regelung von Anlagen ohne zumindest stufenweise

Schaltung (vollständige Einspeisung und Reduzierung auf null) für die Netzsicherheit ausreichend war, kann die Förderfähigkeit der betroffenen Anlagen infolge von Sanktionswirkungen gemindert oder nicht gegeben sein. Es erscheint daher aufgrund des Vertrauensschutzes verhältnismäßig, in diesen Konstellationen die Anlagen weiterhin als förderfähig anzusehen und die betreffenden Strommengen ohne Sanktionierung zu fördern, bis die Ausstattung der Anlagen mit intelligenten Messsystemen nach dem MsbG erfolgt. Übergangsweise kann die Pflicht durch drei verschiedene technische Optionen erfüllt werden. Ausreichend ist danach die bloße Eignung der technischen Einrichtung zur stufenweisen Reduzierung, die bloße Eignung zur vollständigen Abschaltung („ein“/„aus“) oder die Erfüllung der Anforderung, die der Netzbetreiber dem Anlagenbetreiber oder dem Betreiber der KWK-Anlage zur Erfüllung der Pflicht vor der Inbetriebnahme der Anlage übermittelt hat (z.B. nach § 8 Absatz 6 Satz 1 Nummer 4 bzw. § 9 Absatz 4 EEG 2017). Die Pflicht, dass die technische Einrichtung die Abrufung der „Ist-Einspeisung“ ermöglichen muss, bleibt unberührt und ist nicht von der Erfüllungsfiktion nach erfasst.

Um Rechtsunsicherheiten zu beseitigen und Auseinandersetzungen über Rückforderungsansprüche für die nicht verjährungsbewährte Vergangenheit zu vermeiden, regelt Satz 4 die rückwirkende Anwendung von Satz 3 ab dem 1. Januar 2017. Damit wird dem geschilderten Vertrauensschutz Rechnung getragen. Die Rückwirkung ist zulässig, weil es sich für die Anlagenbetreiber um eine begünstigende rückwirkende Regelung handelt. Auch für die Netzbetreiber stellt die Regelung im Ergebnis keine belastende rückwirkende Regelung dar, da sie zwar die Gläubiger etwaiger Rückforderungsansprüche sind, diese aber in gleicher Höhe über den EEG-Ausgleichsmechanismus zugunsten des EEG-Kontos wälzen müssten. Sie erleiden somit keine finanziellen Einbußen durch die Regelung. Eine rückwirkende Beeinträchtigung von EEG-Umlageschuldern kommt allenfalls mittelbar insoweit in Betracht, als etwaige sanktionsbedingten Rückforderungsansprüche letztlich dem EEG-Konto gutzuschreiben wären und somit in die Berechnung der künftigen Höhe der EEG-Umlage entlastend einfließen würden. Soweit man darin einen mittelbaren Eingriff in Rechte der EEG-Umlageschuldner sehen sollte, wäre dieser Eingriff aufgrund der unerheblichen finanziellen Auswirkungen für die einzelnen EEG-Umlageschuldner jedenfalls zulässig. Denn der Nicht-Eintritt einer möglichen künftigen finanziellen Entlastung durch bisher nicht eingeplante Zusatzeinnahmen aufgrund von sanktionsbedingten Rückforderungen ist vernachlässigbar gering und überschreitet nicht die den verfassungsrechtlichen Bagatellvorbehalt. Die Nichtanwendung dieser Regelung nach Satz 5 auf Fälle, die bereits rechtskräftig entschieden wurden, ist schließlich der Gewaltenteilung geschuldet.

Zu Absatz 5

§ 100 Absatz 5 EEG 2021 ist schließlich erforderlich, um eine Anwendung der neuen Regelungen im EEG 2021 für ausgeforderte Anlagen auch auf Bestandsanlagen zu ermöglichen, die zum 1. Januar 2021 aus der Einspeisevergütung nach den Regelungen der für die Anlage maßgeblichen Fassung fallen. Die Betreiber dieser Bestandsanlagen fallen insbesondere im Rahmen der Auffangregelung des § 21c Absatz 1 Satz 3 EEG 2021 in die im EEG 2021 neu geschaffene Veräußerungsform der Einspeisevergütung und erhalten den Jahresmarktwert nach den Regelungen des EEG 2021.

Zu Nummer 127

Bei der Aufhebung von **§ 101 EEG 2021** handelt es sich um eine redaktionelle Klarstellung. Durch § 100 Absatz 1 EEG 2021 gelten auch die alten Übergangsbestimmungen des EEG 2017 fort. Das bedeutet z.B., dass darüber der § 101 fort gilt.

Zu Nummer 128

Die **§ 103 Absätze 1 bis 3 sowie 5 bis 8 EEG 2017** waren hinsichtlich ihres Anwendungsbereichs zeitlich auf bestimmte Begrenzungsjahre befristet. Da diese Begrenzungs-

jahre zwischenzeitlich abgelaufen sind, können die entsprechenden Regelungen zwecks Rechtsbereinigung gestrichen werden. Sollten einzelne Bescheide zu diesen Begrenzungsjahren noch nicht bestandskräftig sein, bemisst sich die Rechtslage weiterhin an den bisherigen Regelungen.

Durch **§ 103 Absatz 1 EEG 2021** wird für die Antragsjahre 2021 bis 2023 eine Sonderregelung geschaffen, welche die Auswirkungen der COVID19-Pandemie für die Unternehmen reduzieren soll. Anstelle der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre werden in diesen Antragsjahren zwei von drei abgeschlossenen Geschäftsjahren zugrunde gelegt. Dabei steht dem Unternehmen ein Wahlrecht zu. Bei Unternehmen, die nicht unter § 64 Absatz 4 EEG 2021 fallen und nur zwei abgeschlossene Geschäftsjahre vorweisen können, sind diese ausreichend, um einen Anspruch nach der Besonderen Ausgleichsregelung zu begründen. Die Sonderregelung gilt auch für Unternehmen, welche ihren Anspruch auf die Härtefallregelung nach § 103 EEG 2021 stützen. Mit den Änderungen erfolgt eine Anpassung an die Verlängerung und Anpassung der Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2014-2020 (Amtsbl. C 224/2 v. 08.07.2020).

Mit dem neuen **§ 103 Absatz 2 EEG 2021** werden Übergangsregelungen für das Begrenzungsverfahren der Besonderen Ausgleichsregelung für Landstrom geschaffen. Um den Anlagen zu ermöglichen, noch im Jahr 2021 eine Begrenzung zu erhalten, ist die Sonderregelung von Satz 1 und Satz 2 erforderlich. Zur Erleichterung der Nachweiserbringung und Einführung des neuen Begrenzungsverfahrens sind bei Anträgen im Jahr 2021 und 2022 die Anforderungen reduziert.

Durch **§ 103 Absatz 3 EEG 2021** werden die Auswirkungen der COVID19-Pandemie für Unternehmen reduziert. Anstelle des Geschäftsjahres 2020 kann im Antragsjahr 2021 auch das letzte Geschäftsjahr vor dem 1. Januar 2020 für das Erreichen der 1 GWh-Schwelle eines stromkostenintensiven Unternehmens oder selbstständigen Unternehmensteils bzw. der 2 GWh-Schwelle bei Schienenbahnen zugrunde gelegt werden.

Die Änderung von **§ 103 Absatz 4 EEG 2021** ist eine redaktionelle Folgeänderung.

Durch **§ 103 Absatz 5 EEG 2021** wird sichergestellt, dass die Umstellungsfrist der Unternehmen von der DIN EN ISO 50001:2011 auf die ISO 50001:2018 gewahrt wird. Die ISO 50001:2011-Zertifikate verlieren zum 20.08.2021 ihre Gültigkeit, d.h., dass Unternehmen erst zu diesem Termin auf die neue Norm ISO 50001:2018 umgestellt sein müssen.

Zu Nummer 129

Zu Buchstabe a

Der bisherige **§ 104 Absatz 1 EEG 2017** wird aufgehoben, da er aufgrund der neuen Übergangsregelung in § 100 Absatz 1 EEG 2021 nicht mehr erforderlich ist.

Der bisherige **§ 104 Absatz 5 EEG 2017** wird aufgehoben, da er aufgrund der neuen Übergangsregelung in § 100 Absatz 1 EEG 2021 nicht mehr erforderlich ist.

Bei der Änderung in **§ 104 Absatz 7 EEG 2021** handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der neuen Begriffsdefinition der hocheffizienten KWK-Anlage in § 3 Nummer 29a EEG 2021.

Der bisherige **§ 104 Absatz 8 EEG 2017** wird aufgehoben, da er aufgrund der neuen Übergangsregelung in § 100 Absatz 1 EEG 2021 nicht mehr erforderlich ist.

Zu Nummer 130

§ 105 Absatz 1 EEG 2021 regelt den beihilferechtlichen Genehmigungsvorbehalt für die Förderung der Neuanlagen sowie der geänderten Förderung für Bestandsanlagen.

§ 105 Absatz 2 EEG 2021 regelt den beihilferechtlichen Genehmigungsvorbehalt der Besonderen Ausgleichsregelung. Durch die gewählte Formulierung wird sichergestellt, dass die Änderungen durch das EEG 2021 erst Anwendung finden, wenn eine beihilferechtliche Genehmigung durch die Europäische Kommission vorliegt.

Zu Nummer 131

Die Anlage 1 zum EEG 2021 wird grundlegend neu gefasst. Grund hierfür ist die Neuregelung zur Berechnung der Marktprämie. Bisher erfolgt die Berechnung der Marktprämie auf der Grundlage des energieträgerspezifischen Monatsmarktwertes. Für Bestandsanlagen gilt dies auch weiterhin. Für Neuanlagen soll die Marktprämie künftig jedoch anhand des energieträgerspezifischen Jahresmarktwertes erfolgen, wobei hierfür eine Übergangsvorschrift vorgesehen ist.

Zudem erfolgt eine Anpassung der Anlage 1 zum EEG 2021, um die neugefasste Definition des Strombörsenbegriffs und des Spotmarktpreises auch für Altanlagen zu übernehmen. Eine Änderung in der Berechnung der Marktprämie ist damit nicht bezweckt. Der Bestandsschutz für Altanlagen wird vollumfänglich gewährt.

Zu Nummer 1 der Anlage 1 EEG 2021:

Die Nummer 1 der Anlage 1 enthält nunmehr die Begriffsbestimmungen zu den Begriffen Marktprämie, anzulegender Wert, Monatsmarktwert und Jahresmarktwert. Der Begriff des anzulegenden Wertes ist definiert in § 3 Nummer 3 EEG 2021. Die Begriffe Monatsmarktwert und Jahresmarktwert sind definiert in § 3 Nummer 34 EEG 2021.

Zu Nummer 2 der Anlage 1 EEG 2021:

Nummer 2 der Anlage 1 legt fest, auf welcher Grundlage die Berechnung der Marktprämie erfolgt. Sie dient dem Bestandsschutz von Altanlagen und der Regelung einer Übergangsfrist für Neuanlagen.

Für Strom aus Anlagen, die vor dem 1. Januar 2023 in Betrieb genommen worden sind oder deren Zuschlag vor dem 1. Januar 2023 erteilt wurde, wird die Marktprämie für die gesamte Laufzeit der Anlage auf der Grundlage des energieträgerspezifischen Monatsmarktwert berechnet. Diese Anlagen genießen also Bestandsschutz.

Für Neuanlagen wird die Marktprämie künftig auf der Grundlage des Jahresmarktwertes berechnet. Neuanlagen in diesem Sinne sind Anlagen, die nach dem 1. Januar 2023 einen Zuschlag erhalten haben. Als Neuanlagen gelten aber auch Anlagen, die nach dem 1. Januar 2023 in Betrieb genommen werden, ohne dass sich die Betreiber an einer Ausschreibung beteiligt haben. Für Anlagen, die an einer Ausschreibung teilnehmen, kommt es also auf den Zuschlagszeitpunkt an, für Anlagen, die nicht an einer Ausschreibung teilnehmen, hingegen auf den Inbetriebnahmezeitpunkt.

Zu Nummer 3 der Anlage 1 EEG 2021:

Die Nummer 3 der Anlage 1 EEG 2021 entspricht in ihrem Regelungsgehalt der bisherigen Nummer 2 der Anlage 1 EEG 2017. Die Marktprämie ergibt sich auch künftig aus der Differenz zwischen anzulegendem Wert und Monatsmarktwert.

Der Monatsmarktwert wird jedoch nicht mehr anhand des Wertes „MW_{EPEX}“ ermittelt. Dabei handelte es sich um den tatsächlichen Monatsmittelwert der Stundenkontrakte für die Preiszone für Deutschland am Spotmarkt der Strombörse in Cent/kWh. Aufgrund der geänderten Definition der Strombörse wird der Monatsmarktwert künftig anhand des Monatsmittelwertes des Spotmarktpreises ermittelt. Der Spotmarktpreis ist in § 3 Nummer 42a EEG 2021 definiert. Danach handelt es sich um den Strompreis in Cent/kWh, der sich in der Preiszone für Deutschland aus der Kopplung der Orderbücher aller Strombörsen in der vortägigen Auktion von Stromkontrakten ergibt. Für die Berechnung des Monatsmarktwertes für Strom aus Wasserkraft, Deponiegas, Klärgas, Grubengas, Biomasse und Geothermie wird also künftig auf den Spotmarktpreis abgestellt.

Gleiches gilt für die Berechnung des energieträgerspezifischen Monatsmarktwertes für Strom aus Windenergie und solarer Strahlungsenergie (Nummer 3.3.2, 3.3.3 und 3.3.4 der Anlage 1 zum EEG 2021). Für diese Anlagen ergibt sich der energieträgerspezifische Monatsmarktwert nicht mehr aus dem Marktwert von Strom am Spotmarkt der Strombörse für die Preiszone für Deutschland, sondern aus dem Spotmarktpreis.

Zu Nummer 4 der Anlage 1 EEG 2021:

Für Neuanlagen wird die Marktprämie künftig – nach Ablauf der Übergangsfrist – anhand des energieträgerspezifischen Jahresmarktwertes berechnet. Danach ergibt sich die Marktprämie künftig aus der Differenz zwischen dem anzulegenden Wert und dem energieträgerspezifischen Jahresmarktwert. Mit der Umstellung der gleitenden Marktprämie vom monatlichen zum jährlichen Rhythmus wird ein Anreiz gesetzt, innerhalb eines ganzen Jahres möglichst viel Strom zu solchen Zeiten zu produzieren und zu vermarkten in denen die bestmöglichen, also teuersten Strompreisregime vorliegen. Es soll also nicht nur möglichst viel, sondern auch zu möglichst sinnvollen Zeiten Strom erzeugt werden. Demzufolge werden die Anlagenauslegung, die Wartung und die Vermarktungsstrategie entsprechend auf den energieträgerspezifischen Jahresmarktwert optimiert. In der Summe wird zwar die gleiche Marktprämie ausgezahlt, nur die Stromerzeugung wird dann besonders angereizt, wenn die teuersten Strompreisregime zu erwarten sind.

Eine Anpassung der Höchstwerte ist durch die Umstellung nicht erforderlich.

Zu Nummer 5 der Anlage 1 EEG 2021:

Die Nummer 5 der Anlage 1 EEG 2021 entspricht im Wesentlichen der Nummer 3 der Anlage 1 zum EEG 2017. Darin sind weiterhin die Veröffentlichungspflichten der Übertragungsnetzbetreiber im Zusammenhang mit der Berechnung der Marktprämie enthalten. Die Pflichten zur Veröffentlichung der Daten, die zur Berechnung des energieträgerspezifischen Monatsmarktwertes erforderlich sind, werden unverändert übernommen.

Für die Netzbetreiber kommt jedoch die Pflicht hinzu, auch die energieträgerspezifischen Jahresmarktwerte zu veröffentlichen. Diese Veröffentlichungspflicht gilt bereits für die Jahresmarktwerte des Jahres 2020. Eine Übergangsregelung gibt es für die Veröffentlichungspflichten also nicht. Damit soll es für die Marktteilnehmern einfacher werden, sich auf die geänderte Berechnung der Marktprämie langfristig einzustellen.

Zu Nummer 132

Durch die Änderung von Nummer I.5 der Anlage 3 wird der sog. Flexibilitätsprämiendeckel abgeschafft. Ziel der Regelung ist es, die Flexibilisierung im Bestand weiter anzureizen. Zusätzlich wird jedoch ein sog. Qualitätskriterium für echte Flexibilisierung eingeführt. Wenn eine Anlage, die die Flexibilitätsprämie geltend macht, aus mehreren BHKW besteht, besteht sie in der Terminologie des EEG aus mehreren Generatoren, da jedes einzelne BHKW einen separaten Generator i.S.d. § 3 Nummer 27 EEG 2021 darstellt. Gleichzeitig bilden die Generatoren insgesamt eine Anlage im Sinne des EEG 2021, da

sie über gemeinsame technische Einrichtungen (i.d.R. der Fermenter) verfügen. Der Zeitraum, in dem die Leistung mindestens 85 Prozent der installierten Leistung entspricht, wird in Viertelstunden angegeben, da die Viertelstunde der relevante Zeitraum für die Bilanzierung von Strom ist. Die besondere Regelung in Satz 2 ist erforderlich, damit im ersten und letzten Jahr der Inanspruchnahme der Flexibilitätsprämie, wenn die Prämie nicht das gesamte Jahr geltend gemacht wird, die Anforderung der Höchstlastviertelstunden proportional reduziert wird.

Um zu verhindern, dass ein längerer Ausfall der Anlage möglicherweise zum vollständigen Entfallen der Flexibilitätsprämie führt, ist in Nummer I.5 Sätze 3 bis 5 der Anlage 3 eine „Härtefallregelung“ vorgesehen. Bei längeren Anlagenausfällen wegen Defekt oder Instandhaltung reduziert sich die Anzahl der Höchstlastviertelstunden anteilig.

Der Nachweis über das Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen gegenüber dem Netzbetreiber im Rahmen der Abrechnung obliegt dem Anlagenbetreiber. Die Betriebsweise lässt sich anhand der viertelstündigen Lastgangmessungen nachvollziehen.

Zu Nummer 133

Mit der neuen Anlage 5 zum EEG 2021 wird die Südregion im Sinn von § 3 Nummer 43c EEG 2021 bestimmt.

Zu Artikel 2 (Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes)

Zu Nummer 1

Bei der Änderung von § 13i Absatz 3 Nummer 3 EnWG handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Aufhebung des Netzausbaubiets.

Zu Nummer 2

Bei der Änderung des § 17e EnWG handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Aufhebung des bisherigen § 47 EEG 2017 und dessen Fortgeltung für bereits in Betrieb genommene Anlagen, deren Zahlungshöhe sich nach der Norm richtet sowie zur Einführung des Windenergie-auf-See-Gesetzes im Jahre 2017.

Für Betreiber von Windenergieanlagen auf See, die bis zum 31. Dezember 2020 in Betrieb genommen wurden, ergibt sich durch die Änderung des § 17e EnWG im Ergebnis kein Unterschied: Die gestrichenen Wörter „in Verbindung mit § 47 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes“ hatten in der alten Fassung des § 17e EnWG lediglich klarstellende Funktion. Aufgrund des § 100 Absatz 1 EEG 2021 bleibt § 47 EEG für Windenergieanlagen auf See, die bis zum 31. Dezember 2020 in Betrieb genommen wurden, weiterhin anwendbar. Für Betreiber dieser Windenergieanlagen auf See bestimmt sich der Zahlungsanspruch nach § 19 EEG nun in Verbindung mit § 100 EEG und § 47 des EEG 2017 geltenden Fassung.

Für Betreiber von Windenergieanlagen auf See, die nach dem 31. Dezember 2020 in Betrieb genommen werden, bestimmt sich der Zahlungsanspruch nach § 19 EEG in Verbindung mit den Vorschriften des Windenergie-auf-See-Gesetzes (vgl. § 14 des Windenergie-auf-See-Gesetz).

Zu Artikel 3 (Änderung der Stromnetzzugangsverordnung)

Durch den neuen § 12 Absatz 5 StromNZV wird die Verwendung von standardisierten Lastprofilen durch den Netzbetreiber eingeschränkt. Die Änderung betrifft die Fälle, in denen der belieferte Verbraucher zugleich Strom erzeugt und diesen teilweise selbst verbraucht sowie ein intelligentes Messsystem vorhanden ist, um genaue Erzeugungs- und

Verbrauchsdaten zu erfassen. Das Strombezugsverhalten von Letztverbrauchern, die einen Teil ihres Strombedarfes durch selbst erzeugten Strom decken, weicht von dem der Letztverbraucher ab, die den von ihnen benötigten Strom vollständig aus dem Netz beziehen. Daher entstanden durch die Belieferung dieser Kunden auf Basis standardisierter Lastprofile bislang Ungenauigkeiten bei der Stromkreisbilanzierung. Diese müssen ausgeglichen werden und verursachen zusätzliche Systemkosten. Die Regelung dient insofern der besseren Netz- und Marktintegration von Erneuerbare-Energien-Anlagen.

Zu Artikel 4 (Änderung der Marktstammdatenregisterverordnung)

Zu Nummer 1

Es handelt sich bei Kraftwerken dieser Größenordnung um systemrelevante Kraftwerke, weswegen sie auch als Gasverbraucher erfasst werden müssen, um einen besseren Überblick über relevante Großverbraucher zu erlangen.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung. Mit dem Wegfall der zubauabhängigen Degression für Windenergieanlagen an Land bedarf es keiner Ermittlung dieser Werte mehr.

Zu Nummer 3

Mit der Änderung durch Buchstabe a wird die Technologie bei Speichern auch bei Projekten in Planung erhoben. Die Erfassung der Technologie bei Speichern ist ein so wesentliches Element, dass die Angabe auch bei Einheiten in Planung erhoben werden muss. Mit der Änderung durch Buchstabe b wird das Datum des Betreiberwechsel aufgenommen. Das Datum des Betreiberwechsel besagt, ab wann eine Person eine bestimmte Einheit betreibt; sie ist etwa dann erforderlich, wenn es darum geht, ob bestimmte Übergangsbestimmungen in Anspruch genommen werden.

Bei den Änderungen durch Buchstabe c und d handelt sich um Folgeänderungen der Aufhebung des 52-GW-Deckels.

Bei den Änderungen durch Buchstabe e und f handelt es sich schließlich um Folgeänderungen der Umbenennung des EEG bzw. um die Klarstellung, dass das EEG in seiner jeweils anzuwendenden Form gilt.

Zu Artikel 5 (Änderung des Messstellenbetriebsgesetzes)

Es handelt sich um eine Folgeanpassung an die Begrenzung der Nutzung standardisierter Lastprofile bei Prosumern in der Stromnetzzugangsverordnung. Bisher erfolgte bei Letztverbrauchern mit einem Jahresstromverbrauch von bis zu 10.000 kWh eine Datenübermittlung trotz Vorhandensein eines intelligenten Messsystems nur jährlich als Jahresarbeitswerte. Für die Bilanzierung und Belieferung dieser Letztverbraucher wurden daher standardisierte Lastprofile angewendet und zwar unabhängig davon, ob hinter dem Netzanschlusspunkt auch eine Erzeugung stattgefunden hat. Da mit der Einführung des § 12 Absatz 5 der Stromnetzzugangsverordnung die Anwendung standardisierter Lastprofile an einem Anschlusspunkt, hinter dem sowohl Verbrauch als auch Erzeugung stattfinden und der erzeugte Strom nicht vollständig ins Netz eingespeist wird, bei Vorhandensein eines intelligenten Messsystems nicht mehr zulässig ist, muss die Datenübermittlung für diese Letztverbrauchergruppe angepasst werden. Die Aufnahme dieser Konstellation als Standardleistung bei der Durchführung des Messstellenbetriebs in § 35 ermöglicht die tägliche Bereitstellung von Zählerstandsgängen des Vortages an den Energielieferanten und den Netzbetreiber zu den konkret aufgeführten Zwecken in den §§ 67 Absatz 1, 68 Absatz 1 und 69 Absatz 1. Die Verordnung in § 35 Absatz 1 Nummer 2 b) neu beruht auf der Ver-

gleichbarkeit mit der Zählerstandsgangübermittlung bei variablen Stromtarifen nach § 40 Absatz 5 des Energiewirtschaftsgesetzes.

Hinsichtlich der maximal täglichen Bereitstellung von Zählerstandsgängen des Vortages bezüglich Letztverbrauchern mit einem Jahresstromverbrauch von höchstens 10 000 Kilowattstunden gegenüber dem Energielieferanten und dem Netzbetreiber (§ 35 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a und Buchstabe b MsbG, verdeutlicht das in § 35 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe a und b MsbG jeweils enthaltene Wort "maximal", dass jedwede feingranularere, also mindestens öfter als tägliche, Bereitstellung von Zählerstandsgängen des Vortages gegenüber dem Energielieferanten und dem Netzbetreiber jeweils unzulässig und damit jeweils rechtswidrig ist. Durch die Neufassung von § 35 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 MsbG wird zudem keine Pflichtausstattung mit intelligenten Messsystemen bezüglich aller Letztverbraucher mit einem Jahresstromverbrauch von höchstens 10 000 Kilowattstunden normiert.

Datenschutz und Datensicherheit sind bei der Nutzung der sicheren Infrastruktur gewährleistet.

Zu Artikel 6 (Änderung der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung)

Das Anlagenregister ist mittlerweile vom Marktstammdatenregister abgelöst worden. Zur Rechtsbereinigung wird deshalb der Bezug zum Anlagenregister gestrichen.

Zu Artikel 7 (Änderung der Erneuerbare-Energien-Ausführungsverordnung)

Zu Nummer 1

Bei der Änderung in § 7 Absatz 2 Satz 3 EEA V handelt es sich um eine Folgeänderung der Neudefinition des Spotmarktpreises in § 3 Nummer 42a EEG 2021.

Zu Nummer 2

Bei der Änderung in § 8 Absatz 1 Satz 1 EEA V handelt es sich um eine Folgeänderung der Neudefinition der Strombörse in § 3 Nummer 43a EEG 2021.

Zu Nummer 3

Die Aufhebung des Abschnitts 2 der Erneuerbare-Energien-Ausführungsverordnung ist eine Folgeänderung der Aufhebung des bisherigen § 36c EEG 2021.

Zu Artikel 8 (Änderung der Besondere-Ausgleichsregelung-Gebührenverordnung)

Mit der Änderung der Besondere-Ausgleichsregelung-Gebührenverordnung wird als Folgeänderung der Einführung des neuen Tatbestands der Besonderen Ausgleichsregelung für Landstrom in den §§ 63, 65a EEG 2021 für das Antragsverfahren ein entsprechender Gebührentatbestand geschaffen. Darüber hinaus wird die Anlage redaktionell von EEG 2017 ins EEG 2021 überführt.

Da keine Erfahrungswerte über das Antragsvolumen und den Antragsumfang im Zusammenhang mit dem neuen Tatbestand der Besonderen Ausgleichsregelung für Landstromanlagen vorliegen, wurden für die Gebührenberechnung wegen der Vergleichbarkeit der Tatbestände die Erfahrungswerte im Zusammenhang mit der Antragstellung von Schienenbahnen herangezogen. Ebenso wie bei der Prüfung von Anträgen für Schienenbahnen ist der Prüfungsschwerpunkt die Prüfung der vorzulegenden Abrechnungen und Stromlieferverträge. Die reduzierte Gebühr im Vergleich zu Anträgen von Schienenbahnen resultiert daraus, dass für eine Begrenzung von Landstromanlagen die Vorlage und demnach auch die Prüfung eines Prüfungsvermerks nicht vorgesehen ist. Bei der Gebüh-

renkalkulation wurde zudem berücksichtigt, dass mit der Erstprüfung Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des mittleren Dienstes betraut werden können. Die Zweitprüfung sollte zum Zwecke der Qualitätssicherung und der Korruptionsprävention durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des gehobenen Dienstes erfolgen.

Zudem wird ein neuer Gebührentatbestand eingeführt für die Prüfung eines Antrags einer Schienenbahn auf Umwandlung nach § 3 Nummer 45 und § 67 EEG 2021.

Zu Artikel 9 (Änderung der EEG- und Ausschreibungsgebührenverordnung)

Die Änderungen der EEGAusGebV sind erforderlich, um den Änderungen im EEG gerecht zu werden. Durch die Integration der gemeinsamen Ausschreibungen in die Innovationsausschreibungen einschließlich der Aufhebung der entsprechenden Verordnung werden die entsprechenden Tatbestände nicht mehr benötigt. Durch die Einführung der Ausschreibungen für PV-Dachanlagen und für Biomethananlagen in der Südregion sind auch hierfür Gebühren zu erheben; ihre Höhe entspricht jeweils dem entstehenden Aufwand, denn dieser ist gleich dem, der bei den Ausschreibungen für Solaranlagen bzw. Biomasseanlagen entsteht.

Zu Artikel 10 (Änderung der Erneuerbare-Energien-Verordnung)

Durch die Änderungen in § 5 Absatz 1 Satz 2 EEV entfällt künftig die Pflicht der Übertragungsnetzbetreiber, bei der Veröffentlichung der Höhe der EEG-Umlage für das folgende Kalenderjahr eine Prognose anzugeben, wie sich der Differenzbetrag zwischen prognostizierten Einnahmen und Ausgaben für das folgende Kalenderjahr auf bestehende und neu in Betrieb genommene Anlagen verteilt. Angesichts der engen Wechselwirkung zwischen der Förderung von bestehenden und neu in Betrieb genommenen Anlagen ist die Veröffentlichungspflicht nicht mehr erforderlich. Durch die Aufhebung reduziert sich zudem der Veröffentlichungsaufwand für die Übertragungsnetzbetreiber.

§ 11 Absatz 2 Satz 1 EEV wird an die novellierte EU-Richtlinie 2018/2001/EU angepasst und dient der Umsetzung von dessen Artikel 19 Absatz 3 und 4. Herkunftsnachweise müssen demnach künftig spätestens 18 Monate nach Produktion der Energieeinheit entwertet werden. Die Verlängerung der Entwertungsmöglichkeit auf 18 Monate ist seitens der neuen Richtlinie vorgesehen und soll vermeiden, dass zu viele Herkunftsnachweise wegen Ablauf der Lebensdauer verfallen. Besonders wegen der vergleichsweise späten Stromkennzeichnung in Deutschland ist diese Option sehr hilfreich, denn die Praxis zeigte in der Vergangenheit, dass Elektrizitätsversorger immer wieder das Verfallsdatum verpassten und so die Herkunftsnachweise nicht mehr zwecks Verwendung zur Stromkennzeichnung entwerten konnten. Unverändert bleibt der bisherige 12-Monats-Zeitraum, in dem Herkunftsnachweise ausgestellt und gehandelt, also übertragen werden können.

Bei der Änderung in § 13 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe b EEV handelt es sich um eine Folgeänderung der Neudefinition des Spotmarktpreises und der Aufhebung des Netzausbaugebiets.

Zu Artikel 11 (Änderung der Besondere-Ausgleichsregelung-Durchschnittsstrompreis-Verordnung)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Der Wortlaut der Definition von § 2 Nummer 3 wird durch die Änderung sprachlich konkretisiert.

Zu Buchstabe b

Durch die Änderungen werden die Begriffsbestimmungen um die Definition der fiktiven KWKG-Kosten und die fiktiven Offshore-Netzkosten erweitert. Beide Definitionen entsprechen der Berechnungsgrundlage, die auch den fiktiven EEG-Kosten zugrunde gelegt wird. Es handelt sich hierbei um die Differenz, die zwischen den tatsächlichen Kosten zur jeweiligen Umlage (KWKG-Umlage oder Offshore-Netzumlage) des antragstellenden Unternehmens und den Kosten, die dem Unternehmen bei Zugrundelegung der vollen oder anteiligen im Nachweiszeitraum geltenden jeweiligen Umlage entstanden wären. Beide fiktiven Kosten können nur geltend gemacht werden, wenn sie auch tatsächlich eine Begrenzung in Anspruch genommen haben.

Zu Buchstabe c

Dabei handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung, welche durch die Einfügung der neuen § 2 Nummern 4 und 5 DSPV erforderlich wurde.

Zu Buchstabe d

Dabei handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung, welche durch die Einfügung der neuen § 2 Nummern 4 und 5 DSPV erforderlich wurde sowie um eine sprachliche Konkretisierung.

Zu Buchstabe e

Die Begriffsbestimmungen werden durch die Änderung um die „tatsächlichen KWKG-Kosten“ und die „tatsächlichen Offshore-Netzkosten“ ergänzt. Dies sind die jeweiligen Umlagekosten, die dem antragstellenden Unternehmen im Nachweiszeitraum durch Zahlung der begrenzten, vollen oder anteiligen KWKG-Umlage beziehungsweise Offshore-Netzumlage tatsächlich entstanden sind.

Zu Buchstabe f

Dabei handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung, welche durch die Einfügung der neuen § 2 Nummern 4, 5, 9 und 10 DSPV erforderlich wurde.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 müssen die tatsächlichen EEG-Kosten, die im Nachweiszeitraum angefallen sind, und die fiktiven EEG-Kosten explizit ausgewiesen werden. Durch die Änderung müssen zukünftig auch die tatsächlichen und fiktiven KWKG-Kosten und die tatsächlichen und fiktiven Offshore-Netzkosten ausgewiesen werden. Dies entspricht der Vorgabe aus § 64 Absatz 6 Nummer 3 EEG 2017, der bestimmt, dass die hervorgerufenen Wirkungen bei der Berechnung der Stromkostenintensität außer Betracht bleiben.

Zu Doppelbuchstabe bb

Nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 müssen die tatsächlichen EEG-Kosten, die im Nachweiszeitraum angefallen sind, und die fiktiven EEG-Kosten explizit ausgewiesen werden. Durch die Änderung müssen zukünftig auch die tatsächlichen und fiktiven KWKG-Kosten und die tatsächlichen und fiktiven Offshore-Netzkosten ausgewiesen werden. Dies entspricht der Vorgabe aus § 64 Absatz 6 Nummer 3 EEG 2017, der bestimmt,

dass die hervorgerufenen Wirkungen bei der Berechnung der Stromkostenintensität außer Betracht bleiben.

Zu Buchstabe b

Durch die Änderung von § 3 Absatz 2 wird bei Berechnung der unternehmensspezifischen Strompreise werden von den Strombezugskosten zukünftig nicht nur die tatsächlichen und die fiktiven EEG-Kosten, sondern auch die tatsächlichen und fiktiven KWKG- und Offshore-Netzkosten abgezogen.

Zu Buchstabe c

Durch die Änderung von § 3 Absatz 4 wird bei der Ermittlung der Durchschnittsstrompreise für die einzelnen Untergruppen (§ 3 Absatz 4) die fiktiv die volle EEG-, KWKG- und Offshore-Netzumlage für alle Strommengen nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 hinzuge-rechnet.

Zu Nummer 3

Bei der Änderung von § 5 Absatz 2 der DSPV handelt es sich um eine Klarstellung in Folge der Gesetzesänderung des § 103 Abs. 1 EEG 2021. Für die Antragsjahre 2021 bis 2023 in der Besonderen Ausgleichsregelung gilt, dass die antragstellenden Unternehmen zwei aus den drei letzten abgeschlossenen Geschäftsjahren für die Antragstellung wählen, die bei der Berechnung der Stromkostenintensität nach § 64 Absatz 6 EEG 2021 zugrunde gelegt werden.

Zu Nummer 4

Durch die Änderung von § 6 Absatz 2 Nummer 2 werden Nachweispflichten wurden um die Angaben zu den fiktiven KWKG-Kosten und den fiktiven Offshore-Netzkosten ergänzt.

Zu Artikel 12 (Änderung der Grenzüberschreitende-Erneuerbare-Energien-Verordnung)

Zu Nummer 1

Es handelt sich um erforderliche Folgeänderungen, die die Aufhebung des Netzausbaugebiets nach § 36c EEG 2017 nach sich zieht.

Zu Nummer 2

Die im EEG 2021 vorgenommene Erweiterung der zulässigen Höchstgrößen für Solaranlagen wird auf die GEEV übertragen um eine möglichst einheitliche Rechtsanwendung zu ermöglichen.

Zu Nummer 3

Es handelt sich um erforderliche Folgeänderungen, die die Aufhebung des Netzausbaugebiets nach § 36c EEG 2017 nach sich zieht.

Zu Nummer 4

Die im EEG 2021 aufgenommene Erweiterung der Zuschlagsverlängerung wird auch in die GEEV übernommen.

Zu Nummer 5

Die im EEG 2021 vorgenommene Erweiterung der zulässigen Höchstgrößen für Solaranlagen wird auf die GEEV übertragen um eine möglichst einheitliche Rechtsanwendung zu ermöglichen.

Zu Nummer 6

Es handelt sich um erforderliche Folgeänderungen, die die Aufhebung des Netzausbaugebiets nach § 36c EEG 2017 nach sich zieht.

Zu Artikel 13 (Änderung der Herkunfts- und Regionalnachweis-Durchführungsverordnung)

Die Änderung in § 34 HkRNDV ist eine Folgeanpassung zur Änderung des § 11 Absatz 2 Satz 1 EEG und dient der Anpassung an die EU-Richtlinie 2018/2001/EU. Herkunftsnachweise müssen demnach künftig spätestens 18 Monate nach Produktion der Energieeinheit entwertet werden. Die Verlängerung der Entwertungsmöglichkeit auf 18 Monate ist seitens der neuen Richtlinie vorgesehen und soll vermeiden, dass zu viele Herkunftsnachweise wegen Ablauf der Lebensdauer verfallen. Besonders wegen der vergleichsweise späten Stromkennzeichnung in Deutschland ist diese Option sehr hilfreich, denn die Praxis zeigte in der Vergangenheit, dass Elektrizitätsversorger immer wieder das Verfallsdatum verpassten und so die Herkunftsnachweise nicht mehr zwecks Verwendung zur Stromkennzeichnung entwerten konnten. Unverändert bleibt der bisherige 12-Monats-Zeitraum, in dem Herkunftsnachweise ausgestellt und gehandelt, also übertragen werden können.

Artikel 36 Absatz 1 Satz 1 HkRNDV wird an die novellierte EU-Richtlinie 2018/2001/EU angepasst und dient der Umsetzung von Artikel 19 Absatz 11. Der EuGH stellt in dem Urteil vom 26.11.2014 – C-66/13 („Green Network“) fest, dass Mitgliedstaaten keine Kompetenz haben, mit Drittstaaten Vereinbarungen zur Anerkennung von ausländischen Herkunftsnachweisen zu treffen. Von Drittländern ausgestellte Herkunftsnachweise dürfen daher nur anerkannt werden, wenn die Europäische Union mit diesem Drittland ein Abkommen über die gegenseitige Anerkennung geschlossen hat. Nur dann und wenn dieses Drittland ein kompatibles Herkunftsnachweissystem hat und Energie direkt ein- oder ausgeführt wird, können in der Europäischen Union ausgestellte Herkunftsnachweise importiert oder exportiert werden. Ein solches Abkommen ist mit der Schweiz nicht geschlossen worden.

Zu Artikel 14 (Änderung der Innovationsausschreibungsverordnung)

Die Innovationsausschreibungsverordnung wird angepasst, da diese Ausschreibungen deutlich erweitert werden – zunächst werden die bestehenden Ausschreibungen verlängert. Die Innovationsausschreibungen sollen schnellstmöglich evaluiert werden. Sobald die Ergebnisse der ersten beiden Ausschreibungsrunden vorliegen, muss geprüft werden, ob Änderungen an der Verordnung vorzunehmen sind.

Zu Nummer 1

Da Solaranlagen bei Anlagenkombinationen an den im Gebot angegebenen Standort gebunden sind und Anlagenkombinationen eigene Umsetzungsfristen haben, braucht es keines entsprechenden Verweises auf § 54 EEG 2021 mehr. Aufgrund der Bindung an den Standort bedarf es zudem auch keiner Ausstellung von Zahlungsberechtigungen.

Zu Nummer 2

Bei den verlängerten Innovationsausschreibungen werden nur noch Anlagenkombinationen zugelassen, weswegen § 4 InnAusV angepasst werden muss.

Zu Nummer 3

§ 5 Absatz 3 InnAusV bezieht sich auf Gebote, die in den weiteren Verfahren nicht mehr zulässig sind und wird daher aufgehoben.

Zu Nummer 4

Bei den Änderungen von § 6 Absatz 2 der Innovationsausschreibungsverordnung handelt es sich um redaktionelle Folgeänderung sowie die Beseitigung von Fehlzitate. Außerdem wird der Verweis auf Zahlungsberechtigungen entfernt, da Anlagenkombinationen an den im Gebot angegebenen Standort gebunden sind.

Durch die Änderung des § 6 Absatz 3 InnAusV werden Bieter verpflichtet, auch Solaranlagen als Anlagen vor der Gebotsabgabe zu registrieren. Dies ist erforderlich, um die Zuschläge den Anlagen zuzuordnen.

Da keine Gebote mehr für Einzelanlagen abgegeben werden können, bedarf es zudem der Regelung des § 6 Absatz 4 nicht mehr.

Zu Nummer 5

Mit dem neuen § 10 der Innovationsausschreibungsverordnung wird eine leichte Degression des Höchstwerts eingeführt. Denn auch dort ist zu erwarten, dass es zu Technologieentwicklungen kommt, die sich kostendämpfend auswirken. Die Höhe der Degression stimmt mit denen der Biomethananlagen überein.

Zu Nummer 6

Da nur noch Anlagenkombinationen zugelassen sind, entfällt die Zuschlagsregelung für Gebotstermine, bei denen sowohl Anlagenkombinationen als auch energieträgerspezifische Gebote abgegeben werden können, § 11 InnAusV wird deswegen angepasst.

Zu Nummer 7

Durch die Nennung der Registernummern wird ein Gleichklang zu den Veröffentlichungen des EEG hergestellt.

Zu Nummer 8

Da der Prozess der Zahlungsberechtigungen entfällt, kann der bisherige § 13 Absatz 1 Satz 2 entfallen. Im Übrigen werden die Teilentwertungen von Zuschlägen nun normiert.

Die Ergänzung in § 13 Absatz 2 stellt klar, dass neben der Generatorenleistung auch eine entsprechende Anlageninfrastruktur bereitgestellt werden muss. Die Ergänzung ist erforderlich geworden, da der Wortlaut zuvor nicht hinreichend genau gefasst war. Es ist z.B. nicht ausreichend, einen großen Wechselrichter zu installieren, ohne dass dafür Speicherkapazitäten bereitgehalten werden. Um dem Innovationscharakter gerecht zu werden, wird auf strengere Regeln verzichtet. Sofern die Voraussetzungen für die Teilnahme am Regelenergiemarkt gegeben sind, sind diese Voraussetzungen erfüllt.

Da bei Anlagenkombinationen eigene Regelungen für die Sicherheiten bestehen, bedarf es auch eigener Regeln in § 13 Absatz 3, wann diese Sicherheiten ausgekehrt werden. Die Regeln entsprechen im Wesentlichen denen des EEG, wobei auf gestaffelte Pönalzahlungen verzichtet wurde.

Zu Nummer 9

§ 13a InnAusV entspricht im Wesentlichen § 55a EEG 2021, der die Auszahlungen der Sicherheiten der EEG-Ausschreibungen regelt. Es wird jedoch auf die Besonderheiten der Anlagenkombinationen eingegangen.

In § 13a Absatz 1 InnAusV wird die Erstattung in den Fällen geregelt, in denen Gebote nicht realisiert werden: Wird einem Gebot kein Zuschlag erteilt, werden die hinterlegten Sicherheiten zurückgegeben. Absatz 2 regelt, dass die Sicherheiten dann ausgekehrt werden dürfen, wenn die Anlagenkombination als solche in Betrieb genommen wurde und der Anschlussnetzbetreiber seine Prüfungen im Marktstammdatenregister durchgeführt hat

Zu Nummer 10

Mit dem neuen § 15 wird eine Übergangsregelung geschaffen. Die Gebote, die 2020 abgegeben wurden, werden nach dem damals geltenden Recht behandelt. Eine Ausnahme besteht dann, wenn widersprüchliches Recht aufgelöst werden musste, etwa bei den Vorschriften zu den Sicherheiten und Umsetzungsfristen der Anlagenkombinationen.

Die Innovationsausschreibungen werden bis Ende 2028 verlängert, weswegen ein neues Außerkrafttreten zu regeln ist. Die Änderungen von § 16 InnAusV ist mithin eine notwendige Folgeänderung, die der Fortschreibung der Innovationsausschreibungen im EEG 2021 geschuldet sind.

Zu Artikel 15 (Änderung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes)

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Änderung des § 9 EEG. Der Schwellenwert von 1 Kilowatt gilt nur als Mindestbedingung für den Anwendungsbereich des § 9 EEG. Die differenzierten Schwellenwerte in § 9 Absätze 1, 1a und 1b für Neu- und Bestandsanlagen gelten auch im Rahmen des KWKG.

Zu Nummer 2

Bei der Änderung in § 7 Absatz 6 Satz 1 KWKG handelt es sich um eine Folgeänderung der Neudefinition des Spotmarktpreises in § 3 Nummer 42a EEG 2021.

Zu Nummer 3

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Änderung des § 9 EEG. Der Schwellenwert von 1 Kilowatt gilt nur als Mindestbedingung für den Anwendungsbereich des § 9 EEG. Die differenzierten Schwellenwerte in § 9 Absätze 1, 1a und 1b für Neu- und Bestandsanlagen gelten auch im Rahmen des KWKG.

Zu Nummer 4

Bei der Änderung in § 15 Absatz 4 Satz 1 KWKG handelt es sich um eine Folgeänderung der Neudefinition des Spotmarktpreises in § 3 Nummer 42a EEG 2021.

Zu Nummer 5

In § 18 Absatz 2 KWKG wird ein Redaktionsversehen beseitigt. Der Mindest-KWK-Anteil ist bei beiden Kombinationswärmefördertatbeständen für Wärmenetze zu erfüllen.

Zu Nummer 6

§ 31 KWKG wird an Art. 19 Absatz 8 Satz 5 der EU-Richtlinie 2018/2001/EU angepasst. Der Herkunftsnachweis für Elektrizität aus erneuerbarer KWK darf nur noch als kombinierter Herkunftsnachweis, der auch die Eigenschaften eines KWK-Herkunftsnachweises enthält, ausgestellt werden. Diese Aufgabe wird durch das UBA im Rahmen des Vollzugs des Herkunftsnachweisregisters für Strom aus erneuerbaren Energien übernommen. Das

BAFA stellt weiterhin Herkunftsnachweise für Strom aus hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung aus, jedoch keine Herkunftsnachweise für Strom von KWK-Anlagen, die erneuerbare Energieträger einsetzen.

Zu Nummer 7

Zu Buchstabe a

Durch die Neufassung der Nummern in § 32a Absatz 4 Satz 1 KWKG wird das schiedsgerichtliche Verfahren bei der Clearingstelle EEG/KWKG aufgewertet. Diese Verfahrensart ist in besonderer Weise geeignet, die Ziele der Clearingstelle EEG/KWKG zu verwirklichen. Daher wird diese Verfahrensart hier besonders herausgestellt. Materielle Änderungen sind hiermit nicht verbunden. Wie bislang steht es der Clearingstelle EEG/KWKG frei, von den disponiblen Verfahrensregeln des 10. Buches der ZPO durch ihre Verfahrensordnung abzuweichen. Gleichzeitig wird der Kreis der Verfahrensberechtigten um Bilanzkreisverantwortliche erweitert.

Zu Buchstabe b

§ 32a Absatz 5 KWKG regelt, dass sich die Clearingstelle EEG/KWKG und die BNetzA bei den abstrakt-generellen Verfahren abstimmen, um in den Bereichen, in denen beide Institutionen zuständig sind, gegenläufige Entscheidungs- und Vollzugspraxen zu verhindern. Unterschiede oder Abweichungen zwischen der Clearingstelle EEG/KWKG und der BNetzA sollen dadurch in der Zukunft vermieden werden, um Rechtsunsicherheiten zu verhindern. Die Clearingstelle EEG/KWKG und die BNetzA müssen sich daher bei den abstrakt-generellen Verfahren nach § 32a Absatz 5 KWKG, die aufgrund ihrer allgemeinen Rechtswirkungen (insbesondere § 57 Absatz 5 EEG 2021) weit ausstrahlen, eng abstimmen und sich einigen. Bei den Einzelfallverfahren nach § 32a Absatz 4 KWKG ist eine Abstimmung aufgrund der beschränkten Rechtswirkungen nicht erforderlich und – insbesondere bei Schiedsverfahren – auch nicht möglich. Die genaue Art der Abstimmung wird in der Verfahrensordnung der Clearingstelle EEG/KWKG geregelt (siehe Absatz 6).

Zu Buchstabe c

Mit der Änderung werden Bilanzkreisverantwortliche berechtigt auch die Durchführung Verfahren zur Klärung von Fragen über den Einzelfall hinaus zu beantragen, wenn ein öffentliches Interesse an der Klärung der Frage besteht.

Zu Buchstabe d

Die Änderung in § 32a Absatz 6 Satz 1 und Satz 2 KWKG dient dazu, sicherzustellen, dass die erforderliche enge Zusammenarbeit und Abstimmung zwischen der Clearingstelle EEG/KWKG und der BNetzA in der Verfahrensordnung klar und für alle Beteiligten transparent abgebildet wird. Die Clearingstelle EEG/KWKG wird zu diesem Zweck bis zum 28. Februar 2021 einen Vorschlag für eine angepasste Verfahrensordnung vorlegen. Die Art der Abstimmung kann hierbei auch differenziert geregelt werden und z.B. nach den verschiedenen Verfahrensarten unterscheiden.

Zu Nummer 8

Bei der Änderung in § 33a Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b) Doppelbuchstabe cc) KWKG handelt es sich um eine Folgeänderung der Neudefinition des Spotmarktpreises in § 3 Nummer 42a EEG 2021.

Zu Nummer 9

Bei der Änderung in § 33b Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b) KWKG handelt es sich um eine Folgeänderung der Neudefinition des Spotmarktpreises in § 3 Nummer 42a EEG 2021.

Zu Artikel 16 (Änderung der KWK-Ausschreibungsverordnung)

Bei den Änderungen handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Änderungen in § 9 EEG 2021 und der Streichung von § 44b Absatz 3 EEG 2017.

Zu Artikel 17 (Änderung der Verordnung zur Anrechnung von strombasierten Kraftstoffen und mitverarbeiteten biogenen Ölen auf die Treibhausgasquote)

Bei der Änderung handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Streichung von § 44b Absatz 3 EEG 2017 sowie der Aufhebung des Netzausbaubereichs nach § 36c EEG 2017.

Zu Artikel 18 (Änderung des Gesetzes zur Beschleunigung des Energieleitungsausbaus)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Artikel 19 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Artikel 15 regelt das Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes. Nach Satz 1 tritt das Gesetz am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. Satz 2 setzt die Verordnung zu den gemeinsamen Ausschreibungen außer Kraft. Dadurch, dass die gemeinsamen Ausschreibungen in die Innovationsausschreibungen integriert werden, bedarf es der entsprechenden Verordnung nicht mehr. Bereits erhaltene Zuschläge behalten ihre Gültigkeit.

Absatz 2 Nummer 1 regelt abweichend von Absatz 1 Satz 1, dass die Streichung von § 87 EEG 2021 erst zum 30. September 2021 in Kraft tritt. Grund hierfür ist, dass die geplante besondere Gebührenverordnung im Geschäftsbereich des BMWi erst zum 1. Oktober 2021 in Kraft tritt. Um die bisher bestehenden Gebührenverordnungen im Bedarfsfall auch weiterhin auf der Grundlage des Verwaltungskostengesetzes anpassen zu können, tritt die Streichung des § 87 EEG 2021 erst zum 30. September 2021 in Kraft.

Absatz 2 Nummer 2 regelt hiervon abweichend, dass die Änderungen des § 31 Absatz 1 KWKG und des § 36 HkRNDV erst mit Ablauf der Umsetzungsfrist der EU-Richtlinie 2018/2001/EU, am 30. Juni 2021, in Kraft treten. Hinsichtlich der Änderung des KWKG ist dies notwendig, um den erforderlichen Änderungsbedarf in der HkRNDV zu ermitteln, um Herkunftsnachweise auszustellen, die auch die Anforderungen des Art. 14 Absatz 10 der EU-Richtlinie 2012/27/EU erfüllen und die erforderliche Schnittstelle zu dem Marktstammdatenregister einzurichten. Mit der Übergangsfrist in der HkRNDV wird dem Umstand Rechnung getragen, dass meist langfristige Handelsverträge über Herkunftsnachweise geschlossen werden.